This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

7554 B NG

Int 3710.15

Boston Athenæum.

From the Bequest of
George Bemis.

Received Oct. 16, 1884.

EXTRACT FROM THE ELEVENTH RULE RELATING TO TAKING BOOKS FROM THE ATHENÆUM LIBRARY.

"If any book shall be lost or injured, or if any notes, comments, or other matter shall be written therein, the person to whom it stands charged shall replace it by a new volume or set."

HARVARD C
LI

Deutsche
Auslieferungsverträge.

Zusammenstellung

der vom Deutschen Reiche, dem Norddeutschen Bunde und von einzelnen Deutschen Staaten mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen noch in Kraft befindlichen Auslieferungsverträge nebst den dazu ergangenen Deutschen und Preußischen Ausführungsbestimmungen.

Mit vergleichenden Uebersichten und Erörterungen
zum praktischen Gebrauch

bearbeitet von

G. Hetzer,

Landgerichtsrath in Göttingen.

Berlin, 1883.
Verlag von Franz Vahlen.
Mohrenstraße Nr. 13/14.

Int 3710.15

HARVARD COLLEGE LIBRARY
GIFT OF THE
BOSTON ATHENAEUM
APR [illegible]

#8668
Bennis fund
Oct. 16, 1884
~~75.54~~
ETEx
.3E47

Vorwort.

Während seiner langjährigen Beschäftigung als Preußischer Untersuchungsrichter hatte der Unterzeichnete häufiger Veranlassung, die auf Auslieferung von Verbrechern sich beziehenden Staatsverträge und Ausführungs-Bestimmungen nachzuschlagen und kam, da dieselben sich so sehr zerstreut in der Preußischen Gesetzsammlung, in dem Gesetzblatte für den Norddeutschen Bund, in dem Deutschen Reichsgesetzblatte, in dem Preußischen Justiz-Ministerialblatte und in älteren Quellen finden, im einzelnen Falle aber es darauf ankommt, das erforderliche Material möglichst rasch und übersichtlich zur Hand zu haben, dahin, die für den Staat Preußen, den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich als solches geltenden Auslieferungs-Verträge und -Verwaltungsvorschriften zusammenzustellen.

Die amtliche Ausgabe „Deutscher Auslieferungsverträge" (Berlin, 1875. Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei R. v. Decker) kam dem Unterzeichneten erst kürzlich zu Gesicht.

Dieselbe enthält natürlich die neueren Auslieferungsverträge des Deutschen Reichs mit Luxemburg vom 9. März 1876, Brasilien vom 17. September 1877, Norwegen-Schweden vom 19. Januar 1878 und Spanien vom 2. Mai 1878 nicht, während S. 5—9 die jetzt nicht mehr geltenden Einzeln-Verträge mit Luxemburg, Schweden-Norwegen und Spanien noch aufgeführt sind. Von den zahlreichen allgemeinen Verfügungen des Preußischen Justizministers sind nur 7 mitgetheilt.

Der Unterzeichnete glaubte deshalb hoffen zu dürfen, durch Veröffentlichung einer vollständigen Zusammenstellung den mit

der Untersuchung und Strafvollstreckung betrauten richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Herren Kollegen ein kleines Hülfsmittel darbieten zu können, dessen Gebrauch Zeit erspart und die geschäftliche Behandlung von Auslieferungsfällen erleichtert.

In dem oben angegebenen Umfange war die Arbeit schon vollendet, als es wünschenswerth erschien, in dieselbe auch noch alle übrigen von einzelnen Deutschen Staaten — außer Preußen — mit nichtdeutschen Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträge aufzunehmen.

Auf dieselben beziehen sich die §§ 20—23 und die Nummern 83—113 des Anhangs. Die in der amtlichen Ausgabe „Deutscher Auslieferungsverträge" angeführten Nachträge und Ministerial-Bekanntmachungen sind darin berücksichtigt. Es war jedoch nicht möglich, alle etwa sonst noch in den einzelnen Deutschen — nichtpreußischen — Staaten geltenden das Auslieferungsverfahren betreffenden Vorschriften zu erforschen und mitzutheilen. Trotzdem dürfte das vorliegende Werkchen auch für die nichtpreußischen Herren Kollegen in Deutschland von Nutzen sein können, da vieles darin Enthaltene die Gesetzgebung des mitkontrahirenden auswärtigen Staats betrifft, deren Beachtung auch neben den nichtpreußischen Separatverträgen erforderlich ist, und viele allgemeine Verfügungen des Reichskanzlers (Bundeskanzlers) und des Preußischen Justizministers sich auf das Verhalten gegenüber dem Auswärtigen Amte, den Kaiserlichen Vertretungen im Auslande und den ausländischen Behörden beziehen, deshalb aber eine größere Tragweite haben.

Die nach dem zuerst beabsichtigten Umfange der Arbeit alphabetisch geordnet zwischen die Deutschen gestellten Preußischen Verträge § 7 (Anhang 29—31), § 11 (Anhang 41—49), § 12 (Anhang 50—60) und § 13 (Anhang 61—67) hätten nach Aenderung des Plans richtiger mit den entsprechenden

nichtpreußischen Auslieferungsverträgen in den §§ 20—23 zusammengestellt und im Anfange an anderer Stelle mitgetheilt werden müssen. Es ließ sich dies nachträglich aber nicht gut mehr einrichten.

Das Inhaltsverzeichniß und das alphabetische Register werden übrigens durch Ermöglichung leichten Auffindens neben der Zusammenstellung Anhang Nr. 113 diesen systematischen Mangel möglichst unschädlich machen.

Da es höchst selten nöthig sein dürfte, den fremdsprachigen Text der Verträge zu berücksichtigen, so ist der Raumersparung wegen nur der Deutsche Text derselben abgedruckt. In wenigen Fällen, in denen mir die die offizielle Deutsche Uebersetzung enthaltende Gesetzsammlung eines Deutschen Landes nicht zu Gebote stand, ist der französische Text des mit Frankreich geschlossenen Auslieferungsvertrages mitgetheilt. (Vgl. Anhang Nr. 91, 93, 97, 98.)

In den §§ 1—23 wurde der Versuch gemacht, die gemeinsamen und besonderen Grundbestimmungen sämmtlicher Deutscher Auslieferungeverträge und die Normen des Auslieferungsverfahrens in möglichst knapper Fassung darzubieten.

Die Zusammenstellungen Nr. 82 und 113 des Anhangs gewähren die Möglichkeit einer leichten Orientirung über die Frage, ob ein gewisser auswärtiger Staat wegen einer bestimmten Strafthat eine Person an jeden Deutschen Staat (oder an welche derselben?) ausliefert, bezw. ob die Auslieferung an einen auswärtigen Staat zulässig ist.

Göttingen, den 20. Februar 1883.

Hetzer.

Berichtigungen.

S. 6 zu g. Oldenburg lies $\frac{\text{3. März}}{\text{23. April}}$ 1853 ſtatt 3. März, 23. April 1853.
S. 52 Z. 17 lies „außer Preußen“ ſtatt „und Preußen“.
S. 79 Z. 5 von unten lies „roubo“ ſtatt „rubs“.
S. 128 Art. V. Z. 2 lies „besfallſige“ ſtatt „besfalſige“.
S. 142 sub j. lies „Brceſiny“ ſtatt „Brcaſiny“.
S. 143 sub. s. lies „Wlodawa“ ſtatt „Blodawa“.
S. 144. Hinter 4 iſt einzuſchalten: 5. wegen Entführung einer minderjährigen Perſon. — Die folgenden Nummern erhöhen ſich dann um 1.
S. 161, 163 Z. 1 lies „Deutſchen und Schweizeriſchen“.
S. 188. Nr. 27 und 26 gehören hinter Nr. 30.
S. 192 Z. 3, S. 245 Z. 18 von unten und S. 277 Z. 8 von unten hinter „Staaten“ iſt einzuſchieben „außer Preußen“.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Vorwort III
Einleitung 1

A. Allgemeiner Theil.

§ 1. Auslieferungsverträge 3
§ 2. Grundbestimmungen der Auslieferungsverträge 7
§ 3. Auslieferung im Falle, daß ein Auslieferungsvertrag nicht existirt 20
§ 4. Das Auslieferungsverfahren im Allgemeinen 24

B. Specieller Theil.

Die Auslieferung flüchtiger Verbrecher auf Grund der einzelnen Auslieferungsverträge.

§ 5. 1. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien 29
§ 6. 2. Auslieferung zwischen Deutschland und Brasilien 32
§ 7. 3. Auslieferung zwischen Preußen und Frankreich 32
§ 8. 4. Auslieferung zwischen Deutschland und Großbritannien . . . 33
§ 9. 5. Auslieferung zwischen Deutschland und Italien 35
§ 10. 6. Auslieferung zwischen Deutschland und Luxemburg 36
§ 11. 7. Auslieferung zwischen Preußen und den Niederlanden 37
§ 12. 8. Auslieferung zwischen Preußen bezw. Deutschland und Oesterreich-Ungarn 39
§ 13. 9. Auslieferung zwischen Preußen und Rußland 42
§ 14. 10. Auslieferung zwischen Deutschland und Schweden-Norwegen . 44
§ 15. 11. Auslieferung zwischen Deutschland und der Schweiz 44
§ 16. 12. Auslieferung zwischen Deutschland und Spanien 45
§ 17. 13. Auslieferung zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika 46
§ 18. 14. Zusammenstellung 47
§ 19. 15. Auslieferung entlaufener Seeleute 48
§ 20. 16. Auslieferung zwischen Frankreich und Deutschen Staaten außer Preußen 52
§ 21. 17. Auslieferung zwischen den Niederlanden und Deutschen Staaten 52
§ 22. 18. Auslieferung zwischen Rußland, Bayern und Großherzogthum Hessen (südlicher Theil) 53
§ 23. 19. Auslieferung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Bayern und Baden 53

Anhang.

Nr. Seite

1. Auszug aus dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze 55
2. Bekanntmachung betr. die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 29. August 1870 . . . 55
3. Allgem. Verfügung betr. die Frankirung portopflichtiger Sendungen zwischen den Behörden der Norddeutschen Bundesstaaten. Vom 31. August 1870 56

Nr.		Seite
4.	Bekanntmachung betr. die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 17. April 1872 . . .	56
5.	Bek. betr. die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 8. Juli 1873	57
6.	Allgem. Verf. betr. die Behandlung der Postsendungen im Staatsdienst und in Parteisachen im Bereiche der Justizverwaltung u. s. w. Vom 21. Dezember 1869	57
7.	Allgem. Verf. vom 16. September 1844 über das Verfahren bei Requisitionen nach dem Auslande und bei Erlassen an Ausländer oder im Auslande sich aufhaltende Preußische Unterthanen . . .	58
8.	Allgem. Verf. vom 8. Juli 1852 das Verfahren bei Requisitionen nach dem Auslande betreffend	60
9.	Allgem. Verf. vom 31. Mai 1856 das Verfahren bei Requisitionen nach Frankreich, Belgien und den Niederlanden betreffend . . .	60
10.	Allgem. Verf. vom 14. Juni 1880 betreffend das Verfahren bei Requisitionen nach dem Auslande	61
11.	Allgem. Verf. vom 27. September 1854 betr. das Verfahren der Gerichte bei Beförderung von Dokumenten und Vorladungen an die im Auslande, namentlich in Rußland sich aufhaltenden Personen	61
12.	Allgem. Verf. vom 1. August 1879 betr. das Verfahren bei Requisitionen nach dem Auslande, insbesondere in Auslieferungsangelegenheiten	62
13.	Allgem. Verf. vom 29. Juni 1875 betr. den Geschäftsverkehr der Gerichte und der Beamten der Staatsanwaltschaft mit den Vertretern fremder Staaten am diesseitigen Hofe	62
14.	Allgem. Verf. vom 28. Dezember 1880 betr. die Unzulässigkeit eines unmittelbaren Geschäftsverkehrs der Gerichte und der Beamten der Staatsanwaltschaft mit Vertretern fremder Staaten am diesseitigen Hofe	63
15.	Allgem. Verf. vom 17. Januar 1870 betr. die anderweite Organisation des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten . . .	63
16.	Allgem. Verf. vom 21. August 1877 betr. den Schriftenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amt und den Justizbehörden	64
17.	Allgem. Verf. vom 30. April 1849 das Verfahren bei Beförderung gerichtlicher Insinuationen, Requisitionen und sonstigen Korrespondenzen nach dem Auslande betreffend	64
18.	Verordnung über die Einführung der Vorschriften des Allg. Landrechts Thl. II. Titel 20 §§ 12–15 incl. und der Kriminalordnung §§ 96–98 incl. wegen der von Preußischen Unterthanen im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in sämmtliche Provinzen der Monarchie, worin die Preußischen Gesetzbücher noch nicht Gesetzeskraft haben. Vom 30. Juni 1820	65
19.	Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1867 betr. das Verfahren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Ges.-Samml. S. 555, 875, 876) der Monarchie einverleibten Landestheilen bei Anträgen ausländischer Behörden auf Auslieferung verfolgter Personen	67
20.	Allgem. Verf. vom 22. März 1870 betr. das Porto für gerichtliche Requisitionen an Bundeskonsulate im Auslande	68
21.	Allgem. Verf. vom 4. September 1876 betr. die Frankirung von Postsendungen an die Kaiserlichen Vertretungen im Auslande . .	68
22.	Allgem. Verf. vom 17. November 1881 betr. die von den Beamten der Staatsanwaltschaft zu machende Mittheilung über die auf Ersuchen einer ausländischen Behörde erfolgte vorläufige Festnahme eines Ausländers zum Zwecke demnächstiger Auslieferung desselben	68
23.	Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien	69
24.	Bek. betr. drei zwischen dem Deutschen Reich und Belgien verein-	

Nr. Seite

barte Berichtigungen des deutschen Textes des Auslieferungsvertrages vom 24. Dezember 1874. Vom 29. Dezember 1878 76
25. Allgem. Verf. vom 3. Juni 1871 betr. den unmittelbaren Verkehr zwischen den diesseitigen und den Belgischen Behörden 77
26. Allgem. Verf. vom 21. Oktober 1879 betr. die vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher in Belgien 78
27. Allgem. Verf. vom 15. Oktober 1844 betr. den Transport der nach den Preußischen Staaten von anderen Regierungen auszuliefernden Individuen durch das Belgische Staatsgebiet 78
28. Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Brasilien vom 17. September 1877 79
29. Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 21. Juni 1845 . . 85
30. Art. 18 der Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich, unterzeichnet Frankfurt a. M., den 11. Dezember 1871 . 88
31. Allgem. Verf. vom 17. September 1840 über die Form der nach Frankreich zu richtenden Auslieferungs-Requisitionen 89
32. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien vom 14. Mai 1872 89
33. Allgem. Verf. vom 2. April 1874 betr. den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien vom 14. Mai 1872 94
34. Allgem. Verf. vom 16. August 1875 betr. den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien vom 14. Mai 1872 96
35. Allgem. Verf. vom 28. Mai 1877 betr. den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien vom 14. Mai 1872 98
36. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 31. Oktober 1871 98
37. Allgem. Verf. vom 15. Oktober 1863 betr. das Verfahren bei Requisitionen Behufs eidlicher Vernehmungen von Personen im Königreich Italien 105
38. Centralblatt für das Deutsche Reich von 1873: Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche, Italien und der Schweiz zur Ausführung des zwischen dem Deutschen Reiche und Italien abgeschlossenen Auslieferungsvertrages vom 31. Oktober 1871 105
39. Allgem. Verf. vom 15. Januar 1878 betr. die Ausführung des Auslieferungsvertrages mit Italien vom 31. Oktober 1871 . . . 111
40. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg vom 9. März 1876 111
41. Uebersetzung des Vertrages zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 17. November 1850 118
42. Uebersetzung. Zusatzvertrag zu dem zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher abgeschlossenen Vertrage vom 17. November 1850. Vom 20. Juni 1867 121
43. Bek. der Ministerial-Erklärung vom 25. Oktober 1867 betr. das Außerkrafttreten der zwischen den Niederlanden und dem vormaligen Königreich Hannover abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern und deren Ersetzung durch den zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen bezüglichen Vertrag vom 17. November 1850 und den Zusatzvertrag vom 20. Juni 1867. Vom 18. November 1867 122
44. Allgem. Verf. vom 16. Oktober 1854 betr. die Auslegung des Art. 7 des zwischen Preußen und den Niederlanden über die gegenseitige

Nr.		Seite
	Auslieferung flüchtiger Verbrecher bestehenden Vertrags vom 17. November 1850	123
45.	Allgem. Verf. vom 21. Dezember 1879 betr. die Requisitionen um vorläufige Festnahme von Angeschuldigten, welche nach den Niederlanden oder aus denselben geflüchtet sind	124
46.	Allgem. Verf. vom 30. November 1863 betr. die Requisitionen an Königlich Niederländische Behörden um Auslieferung flüchtiger Verbrecher	125
47.	Allgem. Verf. vom 6. Juli 1861 betr. das Verfahren bei Requisitionen an Niederländische Behörden	126
48.	Allgem. Verf. vom 20. Mai 1864 betr. die an die Königlich Niederländischen Behörden zu richtenden Schriftstücke	126
49.	Allgem. Verf. vom 30. November 1875 betr. das Porto für gerichtliche Requisitionen an die Deutsche Gesandtschaft am Niederländischen Hofe	126
50.	Patent über die Publikation des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen worden sind. Vom 10. Juni 1872	127
51.	Bek. der Ministerial-Erklärung vom 20. Oktober 1854 betr. die gegenseitige Anwendung des durch das Patent vom 10. Juni 1854 veröffentlichten Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Landestheile des Königreichs Preußen und Kaiserthums Oesterreich. Vom 27. Oktober 1854	130
52.	Allgem. Verf. vom 9. August 1856 betr. den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen Justizbehörden	131
53.	Allgem. Verf. vom 13. September 1858 betr. den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den Kaiserlich Oesterreichischen und den Königlich Preußischen Gerichtsbehörden	132
54.	Allgem. Verf. vom 8. April 1878 betr. den Geschäftsverkehr der Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft mit den Deutschen Gesandten und diplomatischen Agenten im Auslande	133
55.	Allgem. Verf. vom 1. April 1880 betr. den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den Kaiserlich Oesterreichischen und den Königlich Preußischen Gerichtsbehörden	133
56.	§ 59 der Oesterreichischen Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873	133
57.	Bek. betr. die portopflichtige Korrespondenz zwischen den Behörden des Reichs und Oesterreich-Ungarns. Vom 31. Oktober 1873	134
58.	Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreich-Ungarischen Monarchie wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden vom 25. Februar 1880. Auszug	134
59.	Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreich-Ungarischen Monarchie wegen Ausdehnung des Vertrages vom 25. Februar 1880 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden auf Bosnien und die Herzegowina. Vom 13. Juni 1881	135
60.	Bek. betr. die in Bosnien und in der Herzegowina bestehenden obersten und höheren Verwaltungsbehörden und Gerichte, deren Urkunden nach Artikel 1 und 2 des Vertrages vom 13. Juni 1881 einer Beglaubigung nicht bedürfen. Vom 3. August 1881	136
61.	Allgem. Verf. vom 16. November 1875 betr. das Verfahren bei Requisitionen an Kaiserlich Russische Behörden	136
62.	Allgem. Verf. vom 11. Januar 1864 betr. das Verfahren bei Requisitionen an Kaiserlich Russische Behörden	137

Nr.		Seite
63.	Allgem. Verf. vom 12. Januar 1863 das Verfahren bei Requisitionen nach dem Königreiche Polen betreffend	137
64.	Min.-Erlaß vom 21. August 1879 betr. Beifügung Russischer Uebersetzungen zu Requisitionen an Russische Behörden	137
65.	Abkommen mit Rußland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der Preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau. Vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879	138
66.	Allgem. Verf. vom 30. Mai 1879 betr. das Abkommen mit Rußland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der Preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879	140
67.	Allgem. Verf. vom 16. Dezember 1879 betr. das Abkommen mit Rußland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der Preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879	141
68.	Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Königreichen Schweden und Norwegen. Vom 19 Januar 1878	143
69.	Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. Vom 24. Januar 1874	150
70.	Formular, welches für die wechselseitige Mittheilung von Straferkenntnissen zwischen Deutschland und Italien gemäß Art. 15 des Auslieferungsvertrages vom 31. Oktober 1871 vereinbart und analog auch für die Mittheilungen nach Art. 15 des deutsch-schweizerischen Vertrages vom 24. Januar 1874 und nach Art. 16 des deutsch-belgischen Vertrages vom 24. Dezember 1874 zu benutzen ist	157
71.	Allgem. Verf. vom 22. Januar 1879 betr. den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den Deutschen und Schweizerischen Gerichtsbehörden	158
72.	Allgem. Verf. vom 12. Juli 1879 betr. den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den Deutschen und Schweizerischen Gerichtsbehörden	159
73.	Allgem. Verf. vom 8. April 1878 betr. die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Deutschen und den Schweizerischen Behörden	165
74.	Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien vom 2. Mai 1878	166
75.	Vertrag zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor den Justizbehörden flüchtigen Verbrecher. Vom 16. Juni 1852. Nebst Additional-Artikel vom 16. November 1852	173
76.	Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des anderen Theiles einwandern. Vom 22. Februar 1868	177
77.	Allgem. Verf. vom 26. November 1860 — betr. die Ausführung des Vertrages mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher	178
78.	Allgem. Verf. vom 18. Juni 1870 betr. das Verfahren bei telegraphischen Requisitionen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika	180

Nr.		Seite
79.	Allgem. Verf. vom 15. Juni 1872 betr. das Verfahren bei telegraphischen Requisitionen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika	181
80.	Allgem. Verf. vom 3. April 1874 betr. Einholung der Genehmigung des Justiz-Ministers zu Anträgen auf Auslieferung flüchtiger in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika sich aufhaltender Verbrecher	183
81.	Allgem. Verf. vom 3. Februar 1879 betr. die Ausführung des Vertrages mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher	183
82.	Zusammenstellung der Verbrechen und Vergehen, wegen welcher zwischen Deutschland einerseits und außerdeutschen Staaten andererseits eine Auslieferung flüchtiger Verbrecher vertragsmäßig stattfindet	184 bis 191

Auslieferungsverträge zwischen einzelnen Deutschen Staaten außer Preußen und Frankreich.

83.	Auslieferungsvertrag zwischen Baden und Frankreich vom 27. Juni 1844	192
84.	Erweiterung dieses Vertrages vom 19. Dezember 1854	194
85.	Erweiterung von Nr. 83 und 84 vom 20. April 1868	195
86.	Auslieferungsvertrag zwischen Bayern und Frankreich vom 29. November 1869	196
87.	Auslieferungsvertrag zwischen Bremen und Frankreich vom 10. Juli 1847	205
88.	Auslieferungsvertrag zwischen Hamburg und Frankreich vom 5. Februar 1848	208
89.	Auslieferungsvertrag zwischen Hessen-Darmstadt und Frankreich vom 26. Januar 1853	211
90.	Bek. betr. die Ausführung von Nr. 89 vom 4. Mai 1869	215
91.	Auslieferungsvertrag zwischen Lübeck und Frankreich vom 12. Oktober 1847	216
92.	Auslieferungsvertrag zwischen Mecklenburg-Schwerin und Frankreich vom 26. Januar 1847	219
93.	Auslieferungsvertrag zwischen Mecklenburg-Strelitz und Frankreich vom 20. April 1847	222
94.	Auslieferungsvertrag zwischen Oldenburg und Frankreich vom 6. März 1847	225
95.	Ergänzungsvertrag zu Nr. 94 vom 5. Mai 1868	228
96.	Auslieferungsvertrag zwischen Sachsen und Frankreich vom 28. April 1850	230
97.	Auslieferungsvertag zwischen Sachsen-Weimar vom 7. August 1858	234
98.	Auslieferungsvertrag zwischen Waldeck-Pyrmont und Frankreich vom 10. Juli 1854	238
99.	Auslieferungsvertrag zwischen Württemberg und Frankreich vom 25. Januar 1853	242

Auslieferungsverträge zwischen einzelnen Deutschen Staaten außer Preußen und den Niederlanden.

100.	Auslieferungsvertrag zwischen Baden und den Niederlanden vom 8. November 1864	245
101.	Auslieferungsvertrag zwischen Bayern und den Niederlanden vom 25. Oktober 1852	249
102.	Auslieferungsvertrag zwischen Bremen und den Niederlanden vom 9./12. Oktober 1852	252
103.	Auslieferungsvertrag zwischen Hamburg und den Niederlanden vom 30. September 1852	256

Nr. Seite

104. Auslieferungsvertrag zwischen Hessen-Darmstadt und den Niederlanden vom 14. September 1853 259
105. Auslieferungsvertrag zwischen Mecklenburg-Schwerin und den Niederlanden vom 15. April 1858 263
106. Auslieferungsvertrag zwischen Oldenburg und den Niederlanden vom $\frac{\text{23. April}}{\text{3. März}}$ 1853 266
107. Auslieferungsvertrag zwischen Sachsen und den Niederlanden vom 23. Mai 1856 270
108. Auslieferungsvertrag zwischen Württemberg und den Niederlanden vom 23./30. August 1852 274

Auslieferungsverträge zwischen einzelnen Deutschen Staaten außer Preußen und Rußland.

109. Auslieferungsvertrag zwischen Bayern und Rußland vom 14./26. Februar 1869 277
110. Auslieferungsvertrag zwischen Hessen-Darmstadt und Rußland vom 15./3. November 1869 283

Auslieferungsverträge zwischen einzelnen Deutschen Staaten außer Preußen und den Vereinigten Staaten.

111. Auslieferungsvertrag zwischen Bayern und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika vom 12. September 1853 288
112. Auslieferungsvertrag zwischen Baden und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika vom 30. Januar 1857 290
113. Zusammenstellung der Verbrechen und Vergehen, wegen welcher zwischen Frankreich und einzelnen Deutschen Staaten eine Auslieferung flüchtiger Verbrecher vertragsmäßig stattfindet 294
114. Nachtrag zu § 13 und Anhang Nr. 65.
Allgem. Verf. vom 9. Februar 1883 betr. das Abkommen mit Rußland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der Preußischen Grenzprovinzen und des Gutsbezirks Warschau vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879 293

Abkürzungen.

Ausl.-V. = Auslieferungsvertrag.
Preuß. G.S. = Preußische Gesetz-Sammlung.
Ges.-Bl. f. d. N. B. = Gesetzblatt für den Norddeutschen Bund.
Reichs-Ges.-Bl. = Reichsgesetzblatt.
J.M.Bl. = Justizministerial-Blatt.
Reg.-Bl. = Regierungsblatt.
Bek. = Bekanntmachung.
allg. Verf. = allgemeine Verfügung des Preußischen Justiz-Ministers.
R.Str.G.B. = Deutsches Reichsstrafgesetzbuch.
G.V.G. = Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz.
D. Str.Pr.O. = Deutsche Strafprozeßordnung.

Einleitung.

Die vormalige Deutsche Bundesversammlung hatte in der 16. Sitzung des Jahres 1836 einen Beschluß wegen der Bestrafung von Vergehen gegen den Deutschen Bund und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiete

Preuß. Ges.-Sammlung von 1836 S. 309

und am 26. Januar 1854 einen Beschluß wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung gezogen worden sind, gefaßt.

Preuß. Gesetz-Samml. von 1854 S. 359.

Bayer. Reg.-Bl. 1854 S. 210 ff.

Am 27. Oktober 1854 erfolgte die in der Preuß. Ges.-Samml. von 1854 S. 555 abgedruckte Preußische Ministerialerklärung betreffend die gegenseitige Anwendung des durch das Patent vom 10. Juni 1854 veröffentlichten Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Landestheile des Königreichs Preußen und des Kaiserthums Oesterreich. Vgl. auch Bayer. Bek. vom 24. Novbr. 1854; Reg.-Bl. S. 1069. Diese Beschlüsse bezw. diese Erklärungen würden jetzt nur noch im Verhältnisse der Staaten des Deutschen Reichs zu dem aus dem Deutschen Bunde ausgeschiedenen Kaiserthum Oesterreich Bedeutung haben können — vgl. darüber § 12 — denn nach der Errichtung des Norddeutschen Bundes erging das Gesetz vom 21. Juni 1869, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, welches in den §§ 20 ff. eine Reihe von Bestimmungen über die Auslieferung zwischen den Deutschen Bundesstaaten enthielt, und diese sind wiederum durch den Lit. 13 des Deutschen Gerichts-Verfassungsgesetzes vom 27. Jan. 1877 beseitigt. Anh. Nr. 1.

Die Motive zu den §§ 133, 134 des Regierungs-Entwurfes zum G.V.G. (§§ 157 ff. des Gesetzes) sagen darüber Folgendes:

„In der Fassung weicht der Entwurf von dem Rechtshülfe-Gesetze ab. Das Rechtshülfe-Gesetz steht auf dem Standpunkte des völkerrechtlichen Begriffs „der Auslieferung." Dieser gesetzgeberische Standpunkt ist nicht mehr haltbar, nachdem die Gerichtsgewalt eines jeden Deutschen Gerichts — die Zuständigkeit nach den Regeln des Prozesses vorausgesetzt — sich in gleicher Weise auch auf die Angehörigen anderer Deutscher Staaten erstreckt. Von einer Auslieferung kann daher nicht mehr die Rede sein. Die Vollstreckung der Strafe auch gegen den in einem anderen Bundesstaate Verurtheilten versteht sich von selbst und es kann sich nur darum handeln, welcher Staat die Vollstreckung der Strafe zu übernehmen hat."

Derjenige, welcher sich einer nach dem Reichsstrafgesetzbuche, den Reichsgesetzen oder den Landesstrafgesetzen eines Deutschen Staates strafbaren Handlung (§§ 2, 3, 5, 6 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche, §§ 3—7 des R.St.G.B.) schuldig gemacht hat, wird daher von demjenigen Deutschen Gerichte zur Untersuchung und Strafe gezogen, welches in Gemäßheit der §§ 7 ff. der Deutschen Strafprozeßordnung zuständig ist, mag er sich in Deutschland aufhalten, wo er will.

Hält er sich in einem anderen Deutschen Staate auf und erscheint er im Vorverfahren oder in der Hauptverhandlung auf Ladung nicht, so kann gegen ihn ein Vorführungs- oder Haftbefehl erlassen werden (Buch I. Abschnitt 9 und 10 und § 235 der Deutschen St.P.O.); um Ausführung derselben wird die Polizeibehörde oder das Amtsgericht des Aufenthaltsortes des Verdächtigen (Angeschuldigten, Angeklagten) ersucht (§§ 157, 158 des G.V.G. §§ 187, 159 der St.P.O.).

Soll ein rechtskräftig Verurtheilter, welcher sich in einem anderen Deutschen Staate aufhält, zur Verbüßung der ihm prinzipaliter oder eventuell zuerkannten Freiheitsstrafe herangezogen werden, so läßt man ihn dieselbe entweder in dem Staate, in welchem er sich aufhält, verbüßen — und er kann dies verlangen, wenn die Freiheitsstrafe die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigt — oder er wird auf Requisition der Strafvollstreckungsbehörde des Staates, in welchem er verurtheilt ist, an dieselbe abgeliefert. (§§ 163, 164 des G.V.G.)

Diese Bestimmungen kommen zur Anwendung, mag der Angeschuldigte oder Verurtheilte ein Deutscher oder ein Ausländer (§§ 3—8 des R.St.G.B.) sein, mag er ein politisches oder ein gemeines Verbrechen oder Vergehen begangen haben.

Die zwischen den Behörden verschiedener Deutscher Bundesstaaten in Strafsachen erforderlich werdenden Schreiben sind nach der Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 29. August 1870 — (Ges.-Bl. f. d. N. B. von 1870 S. 514) — allg. Verf. des Preuß. Justiz-Ministers vom 31. August 1870 betreffend die Frankirung portopflichtiger Sendungen zwischen den Behörden der Norddeutschen Bundesstaaten (J.M.Bl. von 1870 S. 254) und den Bekanntmachungen des Reichskanzlers betr. die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten vom 17. April 1872 (Reichs-Ges.Bl. von 1882 S. 108) und vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gel.Bl. von 1873 S. 232) von der absendenden Behörde zu frankiren, da nach dem Gesetze vom 5. Juni 1869 betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes §§ 1—6 und dem Regulativ vom 28. Novbr. 1869 (J.M.Bl. von 1869 S. 254 ff.) die Korrespondenz in Strafsachen an sich portopflichtig ist. Anh. Nr. 2. Anh. Nr. 3. Anh. Nr. 4. Anh. Nr. 5. Anh. Nr. 6.

A. Allgemeiner Theil.

§ 1. Auslieferungsverträge.

Die nachstehende Darstellung hat sich nach dem im Vorworte Gesagten mit denjenigen Auslieferungen zu beschäftigen, welche deutsche Behörden von außerdeutschen Behörden und umgekehrt begehren. Soweit dabei Auslieferungsverträge in Frage kommen, welche zwischen der Krone Preußen, zugleich als Vertreterin anderer Deutscher Staaten, des Zollvereins, des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs mit außerdeutschen Staaten geschlossen sind und soweit Auslieferungsverträge zwischen Deutschen und außerdeutschen Staaten nicht existiren, gilt natürlich das über das materielle Recht Anzuführende auch für die betreffenden übrigen, bezw. sämmtliche Staaten des Deutschen Reichs. Das Auslieferungsverfahren konnte hier aber nur insoweit berücksichtigt werden, als es auf Preußischen, bundesgesetzlichen bezw. reichsgesetzlichen Bestimmungen oder auf Eröffnungen über das Verfahren außerdeutscher Staaten beruht.

Die Auslieferung kann nun entweder auf Grund eines zwischen

den in Betracht kommenden Staaten geschlossenen Vertrages oder ohne daß ein solcher vorliegt, erstrebt werden.

Gültig ist ein für das Deutsche Reich abgeschlossener Ausl.-V. nach der Reichsverfassung dann, wenn er vom Kaiser, von dem Bundesrathe und vom Reichstage genehmigt, ratifizirt und im Reichs-Ges.Bl. publizirt ist.

Art. 4 Nr. 11, Art. 5, Art. 11 Abs. 1 und 3 der Reichsverfassung.

Ein ohne Zustimmung des Bundesraths oder Reichstags geschlossener und publizirter Ausl.-V. ist zwar völkerrechtlich, nicht aber staatsrechtlich gültig, daher in Deutschland nicht vollziehbar. Die Deutschen Justizbehörden, welche durch die Reichsverfassung nicht — wie durch die Preußische Verfassung Art. 106 — in ihrem Prüfungsrechte beschränkt sind, müssen sogar die staatsrechtliche Gültigkeit derartiger Verträge prüfen und ihre Mitwirkung zur Ausführung versagen, wenn es an einem zum verfassungsmäßigen Zustandekommen erforderlichen Momente fehlt und der Vertrag Abänderungen der bisher geltenden Gesetze enthält.

Uebrigens dürfte dieser Fall kaum vorkommen, da in den Verträgen regelmäßig eine in den durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgte Veröffentlichung als Voraussetzung des Inkrafttretens des Vertrages hingestellt wird.

Zur Zeit (17. November 1882) giebt es folgende Auslieferungsverträge, welche hieher gehören:

Anh. Nr. 23 ff. 1. zwischen Belgien und Deutschland vom 24. Dezember 1874;
„ „ 28. 2. „ Brasilien „ „ „ 17. September 1877;
„ „ 29 ff. 3. „ Frankreich und Preußen „ 20. August 1845;
„ „ 32 ff. 4. „ Großbritannien und Deutschland vom 14. Mai 1872;
„ „ 36 ff. 5. „ Italien „ „ „ 31. Oktbr. 1871;
„ „ 40. 6. „ Luxemburg „ „ „ 9. März 1876;
„ „ 41. 7. „ den Niederlanden und Preußen „ 17. Novbr. 1850;
„ „ 50 ff. 8. Auf die Auslieferung zwischen Oesterreich und Deutschland bezieht sich der Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 und die Preußische Ministerial-Erklärung vom 27. Oktober 1854;
Anh. Nr. 68. 9. zwischen Schweden-Norwegen und Deutschland vom 19. Jan. 1878;
„ „ 69 ff. 10. „ Schweiz „ „ „ 24. Jan. 1874;
„ „ 74. 11. „ Spanien „ „ „ 2. Mai 1878;
„ „ 75 ff. 12. „ den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Preußen

vom 16. Juni und 16. November 1852, ausgedehnt auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes durch Art. 3 des Vertrages vom 22. Februar 1868.

Außer Preußen haben nach der offiziellen Ausgabe Deutscher Auslieferungs-Verträge folgende Deutsche Staaten mit fremden Staaten die nachstehend erwähnten noch jetzt — soviel mir bekannt geworden — gültigen Auslieferungs-Verträge geschlossen:

I. mit Frankreich.

a) Bayern am 29. November 1869 (Reg.-Bl. f. d. Königreich Bayern 1869 Nr. 94 S. 2281 ff.). Anh. Nr. 86.

b) Sachsen am 28. April 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen von 1851 S. 39 ff.); Anh. Nr. 96.

c) Württemberg am 25. Januar 1853 (Reg.-Bl. f. d. Königreich Württemberg 1853 Nr. 7 S. 69 ff.); Anh. Nr. 99.

d) Baden am 27. Juni 1844 nebst Erweiterung durch Erklärungen (dd. Karlsruhe 16. Novbr. 1854 und 22. März 1868) — Großherzoglich Badisches Reg.-Bl. 1844 Nr. XXII. S. 169 ff., 1854 Nr. LIV. S. 451 ff., 1868 Nr. XXXVI. S. 540 ff.; Anh. Nr. 83 ff.

e) Hessen am 26. Januar 1853 nebst Uebereinkunft über die Ausführung des Vertrages vom 10. April 1869 (Großherzoglich Hessisches Reg.-Bl. 1853 Nr. 14, 1869 Nr. 17 S. 277 ff.); Anh. Nr. 89 ff.

f) Mecklenburg-Schwerin am 26. Januar 1847; Anh. Nr. 92.

g) Sachsen-Weimar am 7. August 1858 (Reg.-Bl. f. d. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach 1858 Nr. 24 S. 315 ff.); „ „ 97.

h) Mecklenburg-Strelitz am 10. Februar 1847; Anh. Nr. 93.

i) Oldenburg am 6. März 1847 nebst Zusatz-Deklaration vom 5. Mai 1868 (Ges.-Bl. f. d. Herzogthum Oldenburg 1847 73. Stück S. 423 ff., 1868 67. Stück S. 597 ff.); „ „ 94 ff.

k) Waldeck am 10. Juli 1854 (Fürstlich Waldeck'sches Reg.-Bl. 1854 Nr. 39 S. 217 ff.); Anh. Nr. 98.

l) Lübeck am 31. August 1847 (Bek. d.d. Lübeck den 13. Oktober 1847); Anh. Nr. 91.

m) Bremen am 10. Juli 1847 (Bek. d.d. Bremen 25. Oktober 1847); Anh. Nr. 87.

n) Hamburg am 5. Februar 1848 (Ratifikationen ausgewechselt und bekannt gemacht zu Hamburg 1851); Anh. Nr. 88.

o) für Elsaß-Lothringen gilt nach Art. 18 der Zusatz-Konvention (zum Friedensvertrage) vom 11. Dezbr. 1871 der Preußisch-Französische Vertrag vom 21. Juni 1845 (Reichs-Ges.-Bl. 1872 Nr. 3 S. 7 ff.).

Anh. Nr. 30. Der obengenannte Art. 18 hat die verschiedenen Verträge und Konventionen wieder in Kraft gesetzt, welche vor dem Kriege zwischen den Deutschen Staaten und Frankreich bestanden haben, alles unter Vorbehalt der Zustimmungs-Erklärungen der betreffenden Regierungen, welche bei Gelegenheit der Auswechselung der Ratifikationen der Zusatz-Konvention vom 11. Dezember 1871 beigebracht und resp. nachgebracht sind.

II. mit den Niederlanden.

Anh. Nr. 100. a. Baden am 8. November 1864 (Großh. Bad. Reg.-Bl. 1865 Nr. V. S. 25 ff.);

Anh. Nr. 101. b. Bayern am 25. Oktober 1852 (Bek. des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 4. Februar 1853);

Anh. Nr. 102. c. Bremen am 9./12. Oktober 1852 (Nr. 13 des Ges.-Bl. von 1853 S. 29 ff.);

Anh. Nr. 103. d. Hamburg am 30. September 1852 (bekannt gemacht zu Hamburg 1852);

Anh. Nr. 104. e. Hessen am 14. September 1853 (Großh. Hess. Reg.-Bl. 1853 Nr. 48 S. 660 ff.);

Anh. Nr. 105. f. Mecklenburg-Schwerin am 17. März 1858;

„ „ 106. g. Oldenburg am 3. März, 23. April 1853 (Ges.-Bl. f. d. Herzogthum Oldenburg 1853, 45. Stück S. 509 ff.);

Anh. Nr. 107. h. Sachsen am 23. Mai 1856 (Gesetz- und Verordn.-Bl. für das Königreich Sachsen von 1856 S. 143 ff.);

Anh. Nr. 108. i. Württemberg am 23./30. August 1852 (Reg.-Bl. f. d. Königreich Württemberg 1852 Nr. 28 S. 377 ff.).

III. mit Rußland.

Anh. Nr. 109. a. Bayern am 26. Februar 1869 (Reg.-Bl. f. d. Königreich Bayern 1869 Nr. 30 S. 769 ff.);

Anh. Nr. 110. b. Hessen südlich des Mains am 15. November 1869 (Großh. Hess. Reg.-Bl. 1870 Nr. 5.

IV. mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Anh. Nr. 111. a. Bayern am 12. September 1853 (Bayr. Reg.Bl. Nr. 58 von 1854 S. 1089 ff.);

b. Baden am 30. Januar 1857 (Großh. Bad. Reg.-Bl. XV. von 1857 S. 154 ff.). Anh. Nr. 112.

Die übrigen in der offiziellen Ausgabe Deutscher Auslieferungsverträge von 1875 aufgeführten Verträge sind in Folge des Abschlusses von Ausl.-V. zwischen dem Deutschen Reiche und den betreffenden außerdeutschen Staaten erloschen.

Außer den oben aufgeführten Verträgen über Auslieferung flüchtiger Verbrecher liegt noch eine Reihe von Verträgen mit anderen Staaten über die Auslieferung entlaufener einer Schiffsmannschaft angehöriger Personen vor.

Mit Dänemark, Griechenland, Portugal, Rumänien, Rumelien, Serbien, der Türkei und den oben nicht angeführten außereuropäischen Staaten sind von Deutscher Seite Auslieferungsverträge bislang nicht geschlossen.

Zu den oben sub 1—12 incl. und I—IV. incl. aufgeführten Verträgen ist im Allgemeinen Folgendes zu bemerken:

A. Die Ratifikationsvermerke unter den durch die Preußische, die Bundes- und die Reichs-Gesetz-Sammlung publicirten Verträgen sind sämmtlich ohne Unterschrift und in den Fällen 1. 2. 5. 6. 7. 9. 11. fehlt auch die Angabe des Tages, an welchem die Ratifikations-Urkunden ausgewechselt worden sind; bei den sub I—IV. aufgezählten Vertrags-Publikationen sind dagegen diese Mängel fast durchgängig nicht vorhanden.

B. Die Verträge sub 1—4. 6. 7. 9. 10. 11., I. c. e. f. h. bis n. II. a. bis i., III. a. b. gelten bis zum Ablaufe von 6 Monaten nach Kündigung, die sub I. a. d. g. 5 Jahre und so weiter 5 Jahre, wenn nicht 6 Monate vor Ablauf des fünften Jahres gekündigt wird, ebenso I. b. jedoch 10 Jahre und dann bis nach Ablauf von 6 Monaten nach der Kündigung. Die Verträge mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika gelten, nachdem die ursprüngliche 5jährige Frist abgelaufen war, bis 12 Monate nach Kündigung.

---

§ 2. Grundbestimmungen der Auslieferungsverträge.

In den im § 1 aufgezählten Ausl.-V. finden sich folgende Hauptgrundsätze:

I. Es wird nur wegen der in den Verträgen einzeln aufgeführten strafbaren Handlungen ausgeliefert:

Belgien Art. 1. Brasilien Art. 1. Frankreich mit Ba-

den Art. 1., mit Bayern Art. 1. 2. 9., mit Bremen Art. 1. 2., mit Hamburg Art. 1. 2. 8., mit Hessen-Darmstadt Art. 1. 2. 7., mit Lübeck Art. 1. 2. 8., mit Mecklenburg-Schwerin Art. 1. 2. 8., mit Mecklenburg-Strelitz Art. 1. 2. 8., mit Oldenburg Art. I. II. VIII., mit Preußen Art. 1. 2. 8., mit Sachsen Art. 1. 2. 8., mit Sachsen-Weimar Art. 1. 2. 8., mit Waldeck Art. 1. 2. 8., mit Württemberg Art. 1. 2. Großbritannien Art. 2. Italien Art. 2. Luxemburg Art. 1. Niederlande mit Baden Art. 1. 2., mit Bayern Art. 2., mit Bremen Art. 3., mit Hamburg Art. 3., mit Hessen Art. 2., mit Mecklenburg-Schwerin Art. 3., mit Oldenburg Art. 2., mit Preußen Art. 2., mit Sachsen Art. 3., mit Württemberg Art. 2. Rußland mit Bayern und Hessen Art. 3. 7. Norwegen-Schweden Art. 1. Schweiz Art. 1. Spanien Art. 1. Vereinigte Staaten mit Bayern Art. I., mit Baden Art. I., mit den übrigen Deutschen Staaten Art. I.

Oesterreich (cf. Preuß. Patent vom 10. Juni 1854) Art. I. liefert jedoch wegen aller Verbrechen und Vergehen aus, vorausgesetzt, daß die That auch im ersuchten Staate strafbar ist. Ausgenommen sind jedoch Abgaben-Defrauden und Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen. In den neueren Verträgen tritt das Bestreben zu Tage, den Kreis der Strafthaten, wegen welcher ausgeliefert wird, immer mehr zu vergrößern.

II. Wegen politischer Verbrechen und Vergehen und wegen einer Handlung, die mit einem solchen im Zusammenhange steht, findet regelmäßig eine Auslieferung nicht statt.

Belgien Art. 6 Abs. 1. Großbritannien Art. VII. Italien Art. 4. Luxemburg Art. 6 Abs. 1. Schweden-Norwegen Art. 6 Abs. 1. Schweiz Art. 4. Spanien Art. 6 Abs. 1 und sämmtliche mit Frankreich und Rußland geschlossene Verträge; von den mit den Niederlanden geschlossenen nehmen nur der Preußische Art. 4, der Badische Art. 5 und der Oldenburgische Art. 4 die politischen Verbrechen und Vergehen aus. Im preuß. Vertrage mit den Vereinigten Staaten sind sie nicht erwähnt, auch in dem zwischen letzteren und Bayern geschlossenen nicht, wohl in dem von ihnen mit Baden geschlossenen Art. I. ff. Doch soll der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie nach den mit Belgien (Art. 6 Abs. 2), Brasilien (Art. 6 Abs. 2), Luxemburg (Art. 6 Abs. 2), Schweden-Norwegen (Art. 6 Abs. 2),

Spanien (Art. 6 Abs. 2), zwischen Bayern und Frankreich (Art. 3), Sachsen-Weimar und Frankreich (Art. 8), Bayern und Rußland (Art. VI.), Hessen und Rußland (Art. 6) geschlossenen Verträgen dann weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen im Zusammenhange stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags oder Mordes bildet; in den russischen Verträgen ist noch schwere Körperverletzung hinzugefügt.

III. Während Belgien Art. 1, Großbritannien Art. I., Sachsen-Weimar mit Frankreich, Vereinigte Staaten mit Baden, Bayern, Preußen Art. I. nur wegen der im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen Strafthaten ausliefern, gestatten die Verträge mit Brasilien (s. g. einziger Paragraph princ.) Luxemburg Art. 1, Schweden-Norwegen Art. 1 und Spanien Art. 1 auch dann die Auslieferung, wenn das Verbrechen oder Vergehen außerhalb des Gebietes des ersuchenden Staates begangen ist, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des ersuchten Staates wegen desselben außerhalb seines Gebietes verübten Verbrechens oder Vergehens eine gerichtliche Verfolgung zulässig erscheint.

Die Verträge mit Frankreich (ausgenommen der mit Sachsen-Weimar) Italien Art. 1, den Niederlanden (ausgenommen der mit Bayern, welcher sich auf diejenigen Verbrecher beschränkt, welche die Strafthat in dem Gebiete des ersuchenden Staates oder gegen dessen Gesetze begangen haben) und die Schweiz Art. 1 gestatten allgemein die Auslieferung, sobald die Gerichte des ersuchenden Staates den Auszuliefernden in Untersuchung gezogen oder verurtheilt haben, und Oesterreich Art. I. liefert aus, wenn die Strafthat in dem ersuchenden Staate oder gegen denselben begangen ist.

Die Verträge mit Rußland schließen die Auslieferung aus, wenn das Verbrechen im Gebiete des ersuchten Staates begangen und nach den Gesetzen des ersuchenden Staates nicht mit Gefängnißstrafe von mehr als 1 Jahr oder peinlicher oder entehrender Strafe bedroht ist (Rußland-Bayern Art. III.) bezw. mit Gefängnißstrafe von mehr als 1 Jahr oder Dienstentsetzung; nach den zwischen den Niederlanden und Hamburg Art. 3, Hessen Art. 2, Mecklenburg-Schwerin Art. 3, Oldenburg Art. 2, Sachsen Art. 3 und Württemberg Art. 2 abgeschlossenen Verträgen wird stets ausgeliefert, außer wenn die That im Gebiete des ersuchten Staates begangen ist.

Zweifelhaft erscheint die Frage nach dem zwischen Frankreich und Baden geschlossenen Vertrage, da dessen Eingang von den auf

den beiderseitigen Gebieten begangenen Verbrechen spricht, während der Art. 1 allgemein lautet.

IV. Die Auslieferung findet nicht statt, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen des Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, in welcher die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Belgien Art. 7, Brasilien Art. 7. Verträge Frankreichs mit Baden Art. 7, Bayern Art. 10, Bremen Art. 9, Hamburg Art. 9, Hessen Art. 8, Lübeck Art. 9, Mecklenburg-Schwerin Art. 9, Mecklenburg-Strelitz Art. 9, Oldenburg Art. 9, Preußen Art. 6, Sachsen Art. 9, Sachsen-Weimar Art. 9, Waldeck Art. 9, Württemberg Art. 9. Großbritannien Art. V. Italien Art. 5. Luxemburg Art. 7. Verträge der Niederlande mit Baden Art. 3 Nr. 2, Bayern Art. 4, Bremen Art. 5, Hamburg Art. 5, Hessen Art. 4, Mecklenburg-Schwerin Art. 5, Oldenburg Art. 5, Preußen Art. 5, Sachsen Art. 5, Württemberg Art. 4. Verträge Rußlands mit Bayern Art. 4 Nr. 2, Hessen Art. 4 Nr. 2, Oesterreich Art. I., Schweden-Norwegen Art. 7, Schweiz Art. 5, Spanien Art. 7. In den Verträgen zwischen den Vereinigten Staaten und Preußen, Baden, Bayern liegt diese Ausnahme stillschweigend im Art. I.

V. Es wird nicht ausgeliefert, wenn der Auszuliefernde wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in dem requirirten Staate in Untersuchung gezogen und außer Verfolgung gesetzt worden ist oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Belgien Art. 4 Abs. 1, Brasilien Art. 5, Großbritannien Art. IV. Abs. 1, Italien Art. 3 Abs. 1, Luxemburg Art. 4 Abs. 1, Schweden-Norwegen Art. 4 Abs. 1, Schweiz Art. 3 Abs. 1, Spanien Art. 4 Abs. 1.

Die zwischen Deutschen Staaten und Frankreich geschlossenen Verträge enthalten diese Ausnahme nicht, wohl sämmtliche mit den Niederlanden und Rußland geschlossenen Verträge.

Oesterreich und Deutschland liefern gegenseitig auch dann nicht

aus, wenn die Gerichte des requirirten Staates ebenfalls zur Untersuchung und Aburtheilung der fraglichen That zuständig sind (Art. I. Nr. 2).

VI. Die Auslieferung wird, wenn sich der Auszuliefernde in dem requirirten Staate wegen einer andern strafbaren Handlung in Untersuchung befindet, bis zur Beendigung dieser Untersuchung und bis zur vollendeten Vollstreckung der etwa gegen ihn erkannten Strafe aufgeschoben.

Belgien Art. 4 Abs. 2, Brasilien Art. 5, Großbritannien Art. IV. Abs. 2, Italien Art. 3 Abs. 2, Luxemburg Art. 4 Abs. 2, Oesterreich Art. I. Nr. 3, und Art. II. Schweden-Norwegen Art. 4 Abs. 2, Schweiz Art. 2 Abs. 2, Spanien Art. 4 Abs. 2. Verträge Frankreichs mit Baden Art. 5, Bayern Art. 8, Bremen Art. 4, Hamburg Art. 4, Hessen Art. 4, Lübeck Art. 4, Mecklenburg-Schwerin Art. 4, Mecklenburg-Strelitz Art. 4, Oldenburg Art. 4, Preußen Art. 5, Sachsen Art. 4, Sachsen-Weimar Art. 5, Waldeck Art. 6, Württemberg Art. 4. Verträge der Niederlande mit Baden Art. 4, Bayern Art. 3 Abs. 2, Bremen Art. 4 Abs. 2, Hamburg Art. 4 Abs. 2, Hessen Art. 4 Abs. 2, Mecklenburg-Schwerin Art. 4 Abs. 2, Oldenburg Art. 3 Abs. 2, Preußen Art. 3 Abs. 2, Sachsen Art. 4 Abs. 2, Württemberg Art. 3 Abs. 2. Verträge Rußlands mit Baden Art. V., und Bayern Art. 5 Abs. 1. Vereinigte Staaten mit Baden Art. III., Preußen Art. IV., Bayern Art. IV.

VII. Belgien Art. 5, Brasilien Art. 8, Italien Art. 6, Luxemburg Art. 5, Schweden-Norwegen Art. 5, Schweiz Art. 6, Spanien Art. 5, Frankreich (vgl. sämmtliche Verträge außer den Badischen und Waldeck'schen, welche aber doch eine Ausnahme nicht ausdrücklich statuiren) liefern den Verbrecher trotz seiner Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen aus und überlassen es dem beeinträchtigten Theile, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen, die Niederlande (in sämmtlichen Verträgen), Rußland (Bayern Art. 5, Hessen Art. 5) und Oesterreich Art. I. 3, II. liefern dagegen erst aus, wenn ein etwaiger Schuldarrest aufgehört hat.

Die Verträge der Vereinigten Staaten enthalten Nichts über diesen Punkt.

VIII. Die Auslieferung erfolgt nur unter der Be-

bingung, daß der wegen eines bestimmten gemeinen Verbrechens Ausgelieferte nicht wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen oder eines im Vertrage nicht vorgesehenen gemeinen Verbrechens in Untersuchung gezogen oder bestraft werde.

Vgl. die Citate sub II.

Die Gerichte des Staates, an welchen ausgeliefert ist, sind deshalb, falls trotz dieser Einschränkung von der Staatsanwaltschaft Anklage wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen oder eines im Vertrage nicht erwähnten gemeinen Verbrechens gegen den Ausgelieferten erhoben wird, nicht in der Lage, wegen dieses Verbrechens eine Strafe zu erkennen.

Nur Schweden-Norwegen, Italien und die Schweiz (l. cit.) haben die Ausnahme stipulirt: Eine solche Bestrafung kann trotzdem eintreten, wenn der Ausgelieferte nach Verbüßung der Strafe für das gemeine Verbrechen, wegen dessen er ausgeliefert ist oder Außerverfolgsetzung es versäumt, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten das Land zu verlassen oder dahin zurückkehrt.

Die Frage, ob es gestattet ist, den wegen eines im Vertrage angesehenen gemeinen Verbrechens Ausgelieferten auch wegen eines anderen gemeinen Verbrechens zu bestrafen, bezüglich dessen die Auslieferung nach dem Vertrage ebenfalls begehrt werden könnte, ist im Vertrage mit Großbritannien und in einem im J.M.Bl. von 1878 S. 137 mitgetheilten Urtheile des vormaligen Ober-Tribunals zu Berlin verneint.

von Bars ebenfalls verneinende Ansicht (Internationales Privat- und Strafrecht § 150 a. E.) ist wohl so aufzufassen, daß er keinen generellen Vertrag, sondern nur eine Konvention bezüglich eines einzelnen Auslieferungsfalles im Auge hat.

Das Oberlandesgericht zu Celle hat die Frage in einem Beschlusse vom 6. März 1880 bejaht und ausgesprochen, daß vielleicht die völkerrechtliche Theorie, nicht aber die Praxis sie verneine.

Nach dem Wortlaute der mit der Schweiz, Belgien, Brasilien, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden-Norwegen und Spanien geschlossenen Verträge ist die Bejahung nicht ausgeschlossen und erscheint richtig, da einerseits ein Verbot nicht vorliegt, zweitens in Konsequenz der entgegengesetzten Ansicht sodann eine Zustimmung der auslieferndn Regierung erforderlich sein würde, wenn die Richter die That, wegen welcher ausgeliefert ist, unter einen anderen im

Vertrage berücksichtigten Gesichtspunkt bringen wollen, endlich ein Interesse derjenigen Staaten, welche diesen Fall nicht ausdrücklich ausgenommen haben, daran, daß wegen eines zweiten Falles, wegen welches die Auslieferung auch erfolgen konnte, aber nicht erfolgte, Bestrafung nicht eintrete, nicht ersichtlich ist.

Jedenfalls müßte man die Aburtheilung wegen des zweiten Falles stets dann zulassen, wenn der Ausgelieferte damit einverstanden ist.

Die Verträge zwischen Frankreich und Baden Art. V., Preußen Art. 8, Sachsen-Weimar Art. 8, Württemberg Art. 8 enthalten gar keine Ausnahme, diejenigen zwischen Frankreich und Bremen Art. 8, Hamburg Art. 8, Hessen Art. 7, Lübeck Art. 8, Mecklenburg-Schwerin Art. 8, Mecklenburg-Strelitz Art. 8, Oldenburg Art. 8, Sachsen Art. 8, Waldeck Art. 8 befürworten nur, daß nicht wegen eines im Vertrage nicht vorgesehenen Verbrechens bestraft werden dürfe. Der Vertrag zwischen Frankreich und Bayern Art. 9 gestattet die Bestrafung nur wegen des im Auslieferungsvertrage genannten Verbrechens, ausgenommen, wenn entweder das zweite Verbrechen im Vertrage vorgesehen ist und die requirirte Regierung zugestimmt oder der Ausgelieferte einwilligt, oder wenn die zweite That mit der Hauptthat konnex ist.

Die Verträge von Bayern mit Rußland Art. 3 und Hessen mit Rußland Art. 3 gestatten die Bestrafung allgemein, wenn eine zur Auslieferung berechtigende Strafthat vorliegt.

IX. Es wird vom ersuchten Staate kein eigener Unterthan desselben ausgeliefert.

Belgien Art. 3 Abs. 1, Brasilien Art. 2, Großbritannien Art. III., Italien Art. 2, Luxemburg Art. 3, Oesterreich Art. I., Schweden-Norwegen Art. 2, Schweiz Art. 2, Spanien Art. 3 Abs. 1. Vereinigte Staaten mit Preußen und Gen. Eingang und Art. III. mit Baden, Bayern Eingang, Art. 1 sämmtlicher mit Frankreich, den Niederlanden und Rußland geschlossenen Verträge (vgl. jedoch Frankreich-Bayern Art. 15).

Es verheißen aber Brasilien, Italien und die Schweiz, den Thäter selbst zu bestrafen, wenn die That nach ihren Gesetzen strafbar sei, Rußland, wenn eine der im Art. 3 der Verträge aufgezählten Strafthaten vorliege.

In Deutschland würde eine Bestrafung nach § 4 Nr. 3 des R.St.G.B. erfolgen müssen.

Einige mit Frankreich geschlossene Verträge nehmen die Nationalen, Staatsangehörigen, andere die Bürger und Einwohner aus. In den mit den Niederlanden geschlossenen Verträgen findet sich stets der Satz: Unter der Bezeichnung „Staatsangehörige" sind bei Anwendung dieser Uebereinkunft diejenigen Fremden begriffen, welche nach den Gesetzen des Landes, von welchem die Auslieferung verlangt wird, dessen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, sowie diejenigen Fremden, welche sich im Lande niedergelassen haben und mit einer Eingeborenen desselben verheirathet sind oder waren, von welcher sie ein oder mehrere im Lande geborene Kinder haben.

Ein gleicher Zusatz findet sich im Art. 2 der mit Rußland geschlossenen Verträge.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist am 22. Februar 1868 ein Vertrag betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern, geschlossen.

X. Wenn der Verfolgte einem dritten Staate angehört, so benachrichtigen Belgien (Art. 3 Abs. 2), Luxemburg (Art. 3), Schweden-Norwegen (Art. 3), Schweiz (Art. 2 Abs. 3), Spanien (Art. 2 Abs. 2) und im Verhältnisse zu ihnen Deutschland den Heimathsstaat des Verbrechers, Belgien liefert ihn an Deutschland nur aus, wenn der Heimathsstaat nicht widerspricht, desgl. Frankreich mit Mecklenburg-Schwerin Art. 7, Mecklenburg-Strelitz Art. 7 und Oldenburg Art. 7, Niederlande mit Baden Art. 1,

Frankreich mit Baden Art. 3, Bremen Art. 7, Hamburg Art. 7, Hessen Art. 6, Lübeck Art. 7, Sachsen Art. 7, Sachsen-Weimar Art. 7, Waldeck Art. 7, Württemberg Art. 7, Niederlande mit Bremen Art. 2, Hamburg Art. 2, Mecklenburg-Schwerin Art. 2, Oldenburg Art. 6, Sachsen Art. 2, Württemberg Art. 5,

ferner Luxemburg Art. 3, Schweden-Norwegen Art. 3, Schweiz Art. 3, Spanien Art. 3, entscheiden, wenn der Heimathsstaat den Verbrecher reklamirt oder sich der Auslieferung desselben an den ersuchenden Staat widersetzt, darüber, welchem von beiden sie ihn ausliefern wollen.

Brasilien Art. 3, 4, Italien Art. 2 Abs. 2, 3 und Rußland liefern ihn ebenfalls nach ihrer Wahl dem Heimathsstaate oder dem Deutschen Staate aus.

Requiriren mehrere Staaten, so hat bei den zuletzt genannten

Staaten der Heimathsstaat (d. h. nach den Russischen Verträgen derjenige Staat, dessen Unterthan im engeren Sinne der Auszuliefernde ist) den Vorrang, sonst der zuerst requirirende Staat, bei Italien aber zuvor der wegen des schwereren Verbrechens requirirende Staat.

Oesterreich läßt im Verhältnisse zu mehreren requirirenden Deutschen Staaten stets die Priorität entscheiden.

Nach Art. 8 des Vertrages zwischen Frankreich und Bayern entscheidet die requirirte Regierung, welcher von mehreren wegen verschiedener strafbarer Handlungen requirirenden Regierungen sie ausliefern will. Erstreckt sich die Requisition auf dieselbe That, so wird der Verbrecher demjenigen Staate ausgeliefert, in dessen Gebiete die Strafthat begangen ist.

XI. Die Auslieferung muß regelmäßig auf diplomatischem Wege beantragt werden.

Belgien Art. 8 Abs. 2, Brasilien Art. 9, alle Verträge mit Frankreich Art. 1 (nur mit Bayern Art. 4), Großbritannien Art. VIII., Italien Art. 7, Luxemburg Art. 8 Abs. 2. Niederlande mit Bayern, Hessen Art. 5, mit Baden, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen, Württemberg Art. 6 und mit Oldenburg Art. 7, Schweden-Norwegen Art. 8 Abs. 2, Rußland-Bayern Art. 9, Rußland-Hessen Art. 9, Schweiz Art. 7, Spanien Art. 8 Abs. 2.

In geeigneten, also wohl eiligen und schweren Fällen wird aber in einigen von Deutschland abgeschlossenen Verträgen eine direkte Kommunikation zwischen den Staatsregierungen selbst den Regierungen der einzelnen Deutschen Staaten mit der fremden Regierung gestattet.

Oesterreich Art. IV. läßt ein unmittelbares Verfahren zwischen den beiderseitigen Behörden der Regel nach allgemein zu.

XII. Dem Auslieferungsantrage muß entweder das verurtheilende Erkenntniß oder der Beschluß, durch welchen der Auszuliefernde, sei es in Anklagestand versetzt oder vor den erkennenden Richter verwiesen ist, oder ein Haftbefehl, sei es im Originale oder in gehörig beglaubigter Abschrift beigefügt werden.

Belgien Art. 8 Abs. 1, Brasilien Art. 9, Verträge zwischen Frankreich und Baden, Preußen Art. 4, Bremen, Hamburg, Hessen, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg,

Sachsen, Waldeck, Württemberg Art. 5, Sachsen-Weimar Art. 6, Bayern Art. 7;

Italien Art. 7, Luxemburg Art. 8 Abs. 1. Verträge der Niederlande mit Bayern, Hessen Art. 5, Baden, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Preußen, Sachsen, Württemberg Art. 6, Oldenburg Art. 7;

Oesterreich Art. IV., Rußland-Bayern und Hessen Art. 9, Schweden-Norwegen Art. 8 Abs. 1, Schweiz Art. 7, Spanien Art. 8 Abs. 1, Vereinigte Staaten — Preußen, vgl. Just.Min.-Verf. vom 26. Novbr. 1869.

Großbritannien liefert nur aus, wenn entweder ein verurtheilendes, nicht in contumaciam ergangenes, Erkenntniß vorliegt oder die Beweise der That geliefert werden (Art. VIII. Abs. 2); ebenso die Vereinigten Staaten gegen Preußen (Art. I.), Baden (Art. I.), Bayern (Art. I.).

XIII. Da meistens die erforderlichen Urkunden nicht sofort mit dem Auslieferungsantrage vorgelegt werden können, wird eine einstweilige Festnahme des Auszuliefernden, regelmäßig aber nur auf Antrag im diplomatischen Wege gestattet, doch wird der Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt, wenn die Urkunden nicht binnen bestimmter Frist —

Belgien Art. 9 15 Tagen bezw. 3 Wochen, Brasilien Art. 10 90 Tagen, Italien Art. 8 20 Tagen, Luxemburg Art. 9 15 Tagen bezw. 3 Wochen, Niederlande — Preußen: Verfügung des Preußischen Justiz-Ministers vom 21. Dezember 1879 20 Tagen, Schweden-Norwegen Art. 9 6 Wochen, Schweiz Art. 8 20 Tagen, Spanien Art. 9 2 Monaten, bezüglich der Kolonien 3 Monaten, Frankreich-Badische Erklärung vom 22. März 1868 Nr. 5 14 Tagen; Frankreich mit Bayern Art. 5 14 Tagen, Bremen Art. 6 3 Monaten, Hamburg Art. 6 3 Monaten, Hessen Bek. vom 4. Mai 1869 14 Tagen, Lübeck Art. 6 3 Monaten, Mecklenburg-Schwerin Art. 6, Mecklenburg-Strelitz Art. 6, Oldenburg Art. VI. 3 Monaten, Sachsen Art. 6 ohne Frist, Sachsen-Weimar Art. 4 2 Monaten, Waldeck Art. 4 2 Monaten, Württemberg Art. 6 ohne Frist; Niederlande mit Baden Art. 7 14 Tagen, Rußland-Bayern und Hessen Art. VIII. 20 Tagen,

— beigebracht werden.

Großbritannien liefert überhaupt nicht vor Ablauf des 15. Tages

seit der Ergreifung und nur dann aus, wenn die Beweise genügen oder die Identität des Verurtheilten mit dem Festgenommenen dargethan ist (Art. X.). Sind zwei Monate verstrichen, ohne daß die Beweise geliefert sind, so erfolgt Freilassung.

Die Schweiz, Spanien, Frankreich-Baden Erklärung vom 22. März 1868 Nr. 4, 5, Frankreich-Bayern Art. 5, Frankreich-Hessen Bek. vom 10. April 1869 Nr. 3, 4, Frankreich-Oldenburg Deklaration vom 5. Mai 1868 Art. II. Nr. 3, 4 lassen die Festnahme auch auf Grund direkten Ersuchens der betreffenden Deutschen Gerichts- oder Verwaltungs-Behörde zu.

Soweit eine vorläufige Festnahme in Deutschland in Frage steht, haben die vorerwähnten Fristen als in einer lex specialis enthalten den Vorrang vor der des § 126 der Deutschen Strafprozeßordnung.

XIV. Die Durchführung der von einem dritten Staate Ausgelieferten durch das Gebiet von Belgien (Art. 11), Luxemburg (Art. 11), Italien (Art. 10), Spanien (Art. 11) und der Schweiz (Art. 10) wird auf Antrag gestattet, wenn die zu einer Auslieferung erforderlichen Urkunden beigebracht werden, und die betreffenden Personen vom Durchgangsstaate selbst auf Grund des mit ihnen geschlossenen Vertrages ausgeliefert werden würden.

Frankreich-Bayern Art. 16, Italien und die Schweiz machen den Vorbehalt, es müsse bewiesen werden, daß es sich nicht um ein politisches oder rein militärisches Verbrechen handle.

Die übrigen Verträge enthalten Nichts darüber, unter welchen Bedingungen diese Durchführung gestattet sei.

XV. Die bei dem Auszuliefernden beschlagnahmten entfremdeten Sachen oder Gelder, sowie die zum Beweise des Verbrechens dienlichen Gegenstände werden mit ausgeliefert.

Belgien Art. 10, Frankreich mit Baden Art. 2, Bremen Art. 3, Hamburg Art. 3, Hessen Art. 3, Lübeck Art. 3, Mecklenburg-Schwerin Art. 3, Mecklenburg-Strelitz Art. 3, Preußen Art. 3, Oldenburg Art. 3, Sachsen Art. 3, Sachsen-Weimar Art. 3, Waldeck Art. 3, Württemberg Art. 3, Niederlande-Baden Art. 8, Rußland-Bayern Art. X., Rußland-Hessen Art. 10;

Großbritannien Art. XII., Luxemburg Art. 10, Oesterreich Art. III., Schweden-Norwegen Art. 10, Spanien Art. 10;

von Brasilien Art. 11, Frankreich-Bayern Art. 6, Italien

Art. 9 und der Schweiz Art. 9 selbst dann, wenn der Auszuliefernde nach Bewilligung der Auslieferung stirbt oder flüchtig wird.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an jenen Gegenständen vorbehalten und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Die übrigen Verträge sprechen nur allgemein von der Verpflichtung zur Ueberlieferung und Rücklieferung von Beweisstücken. Nur die von den Vereinigten Staaten mit Preußen, Baden und Bayern geschlossenen Verträge berühren diese Frage gar nicht.

XVI. Die Auslieferungsverträge enthalten außerdem meistens die Verpflichtung des ersuchten Staates, in der den Gegenstand der Auslieferung bildenden oder einer andern Sache auf Antrag Zeugen vernehmen zu lassen oder sie aufzufordern, sich vor dem Gerichte des ersuchenden Staates zu stellen, bezw. verhaftete Verbrecher dem ersuchenden Staate behuf Konfrontation mit andern Verbrechern zu übersenden.

Belgien Art. 13. 14; Brasilien Art. 14. 15; Frankreich-Bayern Art. 12. 14, Hessen Art. 10. 11. 12, Sachsen-Weimar Art. 11. 12, Waldeck Art. 11. 12. 13, Württemberg Art. 11. 12; Niederlande-Baden Art. 9. 10. 11, Bayern Art. 7. 8. 9, Bremen Art. 7. 8. 9, Hamburg Art. 8. 9. 10, Hessen Art. 7. 8. 9, Meckl.-Schwerin Art. 8. 9. 10, Oldenburg Art. 9. 10. 11, Preußen Art. 8. 9, Sachsen Art. 9. 10. 11, Württemberg Art. 8. 9. 10; Rußland-Bayern Art. X.—XIII., Hessen Art. 11—13;

Italien Art. 12. 13; Luxemburg Art. 13. 14; Schweden-Norwegen Art. 12. 13; Schweiz Art. 12. 13; Spanien Art. 13. 14.

XVII. Auf Erstattung der aus der Festnahme, dem Unterhalt und dem Transport des Auszuliefernden bis zur Grenze bezw. Einschiffung erwachsenden Kosten verzichtet der auslieferndе Staat.

Die Kosten eines Durchtransports dagegen trägt stets der ersuchende Staat.

Belgien Art. 12; Brasilien Art. 13; Frankreich-Baden Art. 8, Bayern Art. 11, Hessen Art. 9, Preußen Art. 7, Sachsen-Weimar Art. 10, Waldeck Art. 10, Württemberg Art. 10;

Großbritannien Art. XIV.; Italien Art. 11; Luxemburg Art. 12; Niederlande-Baden Art. 12, Bayern Art. 6, Bremen Art. 10, Hamburg Art. 7, Hessen Art. 6, Meckl.-Schwerin Art. 7,

Oldenburg Art. 8, Preußen Art. 7, Sachsen Art. 8, Württemberg Art. 7; Rußland-Bayern Art. XVI., Hessen Art. 16;

Schweden-Norwegen Art. 11; Schweiz Art. 11; Spanien Art. 12.

Die älteren Konventionen mit Oesterreich (Art. VI.), den Vereinigten Staaten — Preußen, Baden, Bayern (Art. I. i. f.) ferner Frankreich-Bremen, Hamburg, Lübeck, Meckl.-Schwerin, Meckl.-Strelitz, Oldenburg, Sachsen Art. 10 jedes Vertrages, verpflichten aber den ersuchenden Staat, dem auszuliefernden jene Kosten der Festnahme, des Transports und des Unterhalts zu erstatten.

XVIII. Alles bezüglich der einzelnen Staaten sub I.—XVII. incl. Gesagte gilt natürlich dem betreffenden auswärtigen Staate gegenüber auch von Deutschland bezw. dem betreffenden Deutschen Staate.

Der Hauptinhalt

der zwischen Deutschen und andern Staaten abgeschlossenen Ausl.-V. ist daher regelmäßig folgender:

I. Die Auslieferung eines Verbrechers, der bei ihm beschlagnahmten entfremdeten Sachen und der als Beweisstücke dienlichen Gegenstände erfolgt zwischen den Vertragsstaaten regelmäßig ohne Ersatz der durch die Festnahme, den Unterhalt und den Transport bis zur Grenze erwachsenen Kosten wegen der im Vertrage aufgezählten strafbaren Handlungen, oft aber auch nur wegen des bestimmten in der Auslieferungs-Bewilligung oder dem Antrage genannten Verbrechens oder Vergehens, vorausgesetzt:

1. daß es sich nicht um ein politisches oder mit politischen Straftaten im Zusammenhange stehendes Verbrechen oder Vergehen handelt;
2. daß die Untersuchung oder die Strafe nicht nach den Gesetzen des ersuchten Staates verjährt ist;
3. daß der Auszuliefernde nicht ein Unterthan des ersuchten, sondern des ersuchenden oder eines dritten Staates ist — im letztern Falle Wahlrecht des ersuchten Staates, ob er dem Heimathsstaate oder dem ersuchenden Staate ausliefern will —;
4. daß sich der Verfolgte nicht wegen der im Auslieferungsantrage genannten strafbaren Handlung im ersuchten Staate in Untersuchung befindet oder außer Verfolgung gesetzt oder bestraft ist;

5. daß derselbe dort nicht wegen anderer Strafthaten in Untersuchung oder Strafhaft ist, — welchenfalls die Auslieferung solange aufgeschoben wird, bis die Untersuchung und Strafhaft beendet sind.

II. Die Auslieferung findet sowohl bezüglich der im Gebiete des ersuchenden Staates als außerhalb desselben begangenen strafbaren Handlungen — wegen letzterer aber beschränkt — statt und wird durch Privatverbindlichkeiten und Personalarrest nach den meisten neueren Verträgen nicht ausgeschlossen.

III. Die Auslieferung muß auf diplomatischem Wege unter Vorlage eines Straferkenntnisses, eines Verweisungsbeschlusses, eines Haftbefehls event. der erforderlichen Beweismittel in beglaubigter Form beantragt werden.

Sind diese Urkunden nicht sofort zur Stelle, so ist eine vorläufige Festnahme zulässig, jedoch erfolgt die Freilassung, wenn die erforderlichen Dokumente nicht binnen bestimmter Frist beigebracht werden.

IV. Derjenige Staat, welcher ausliefert, gestattet in der Regel auch die Durchführung eines von einem dritten Staate Ausgelieferten durch sein Gebiet unter denselben Voraussetzungen, unter denen er selbst ausliefern würde.

---

§ 3. Auslieferung im Falle, daß ein Auslieferungsvertrag nicht existirt.

Wird ein Auslieferungsantrag gestellt, ohne daß zwischen den betreffenden Staaten ein Auslieferungsvertrag geschlossen ist, so bedarf es besonderer Verhandlungen zwischen den Staatsregierungen. Derjenige Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet ist, braucht demselben zwar nicht stattzugeben, allein meistens wird er als Glied der Völkergemeinschaft sich dem Verlangen nicht entziehen können.

(Vgl. von Bar, Internationales Privat- und Strafrecht § 148.)

Bei seiner Prüfung und Entscheidung ist er einerseits an die Gesetze des eigenen Landes, andererseits an die Satzungen des jeweiligen Völkerrechts gebunden.

Es würde über den Zweck dieser Zusammenstellung hinausgehen, die hiebei in Betracht kommenden Fragen bis ins Einzelne zu prüfen.

Nur folgende Gesichtspunkte dürften hervorzuheben sein:

I. Im Allgemeinen sind die am Ende des vorigen Paragraphen bemerkten, den Kern der deutschen Auslieferungsverträge bildenden Grundsätze auch diejenigen, welche das jetzige Völkerrecht für den Fall, daß ein Auslieferungsvertrag nicht vorliegt, aufstellt.

Sie werden daher als Anhaltspunkte für die Prüfung dienen können.

Dazu ist aber zu bemerken:

1. Im Allgemeinen muß die That, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, nach der Gesetzgebung des ersuchenden und des ersuchten Staates strafbar sein, falls nicht nach den Bestimmungen der letzteren der Thatbestand der betreffenden Strafthat dort nicht möglich ist.

2. Die That muß zu den nicht unerheblichen Strafthaten gehören.

3. Der ersuchte Staat muß von dem ersuchenden in die Lage versetzt werden, gründlich prüfen zu können, ob ein genügender Verdacht bezw. ein rechtskräftiges Strafurtheil vorliegt.

4. Jeder deutsche Staat ist zur Zeit durch den § 9 des R.Str.G.Bs. verhindert, einen Deutschen einer ausländischen Regierung zur Verfolgung und Bestrafung zu überliefern.

Ob ein Deutscher in Frage steht, ist nach dem Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B.Ges.Bl. von 1870 S. 355 ff., vgl. auch B.Ges.Bl. von 1870 S. 648 ff. S. 654. 656, R.Ges.Bl. von 1871 S. 87 ff., 1873 S. 51 ff.), dem Gesetze betreffend die Wirksamkeit der §§ 17 und 20 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, vom 21. Juli 1870 (B.Ges.Bl. von 1870 S. 498), dem Gesetze vom 22. April 1871 betr. die Abänderung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (R.G.Bl. von 1871 S. 87), dem Vertrage zwischen dem Nordd. Bunde und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika betr. die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des anderen Theils einwandern vom 22. Februar 1868 (B.Ges.Bl. von 1868 S. 228 ff.) und etwaigen sonstigen Verträgen zu prüfen.

Bei Ablehnung des Antrags aus dem Grunde, weil der Thäter ein Deutscher sei, wird in dem betreffenden Deutschen Staate, soweit

dies nach § 4 des R.Str.G.Bs. und nach der Deutschen Strafprozeßordnung zulässig ist, eine Untersuchung und Aburtheilung des Falls eintreten müssen.

Wie lange aber der jetzt noch von den meisten Völkern befolgte Grundsatz, daß kein ersuchter Staat seine eigenen Unterthanen ausliefert, aufrecht erhalten werden kann, möchte sehr fraglich sein, zumal England, welches doch bislang als derjenige Staat gelten wollte, der seine Unterthanen am besten schütze, schon in dem 1881 mit der Schweiz geschlossenen Vertrage diesen Grundsatz für sich fallen gelassen und mit Rücksicht darauf, daß der Beweis der That vor einem englischen Gerichte sehr schwierig, ja fast unmöglich gewesen wäre, den naturalisirten Engländer Tourville an Oesterreich, in dessen Gebiete er einen Mord begangen haben sollte, ausgeliefert hat, die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika aber allgemein, soweit sie es nicht der Reciprocität wegen in den Verträgen ausgeschlossen haben, ihre eigenen Unterthanen ausliefern.

Vgl. von Bar, Internationales Privat- und Strafrecht § 151 pr. und die Verträge zwischen Preußen, Bayern, Baden und den Vereinigten Staaten Satz 1.

5. In Bezug auf den ebenfalls in den meisten Ausl.-V. enthaltenen Grundsatz: „Wegen politischer Verbrechen oder mit politischen zusammenhängender gemeiner Verbrechen wird Niemand ausgeliefert" sind neuerdings erhebliche Zweifel entstanden.

Zunächst enthalten die neueren Auslieferungsverträge schon die Einschränkung: Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen die Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen im Zusammenhange stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlages oder Mordes (Giftmordes) bildet.

Außerdem hat das völkerrechtliche Institut im September 1880 zu Oxford folgende Beschlüsse gefaßt:

a. Die Auslieferung wegen politischer Verbrechen findet nicht statt.

b. Der ersuchte Staat prüft nach den Umständen, ob der Thatbestand, auf Grund dessen die Auslieferung verlangt wird, einen politischen Charakter hat oder nicht.

Bei der Prüfung soll der Staat sich durch die folgenden beiden Grundsätze bestimmen lassen:

1. Handlungen, welche alle Eigenschaften unrechtlicher Verbrechen

an sich tragen (Mord, Brandstiftung und Raub) begründen wegen der bloßen politischen Absicht ihrer Urheber keine Ausnahme von der Auslieferung.

2. Für die Prüfung der Handlungen, welche während einer politischen Rebellion, eines Aufstandes oder eines Bürgerkrieges begangen sind, kommt es darauf an, ob dieselben durch die Kriegsgebräuche entschuldigt würden oder nicht.

Auch der Deutsche Reichstag hat eine von Windhorst beantragte Resolution angenommen, nach welcher der Mord eines fremden Staatsoberhauptes und der Versuch dazu nicht als politisches Verbrechen betrachtet werden soll.

6. Nach Ansicht von Bar's a. a. O. § 149 Anm. 1 soll der ersuchte Staat, wenn mehrere Staaten die Auslieferung begehren, stets an denjenigen Staat ausliefern, von welchem eine dem Rechtsbewußtsein und den Gesetzen des ausliefernden Staates am meisten entsprechende Aburtheilung des Verbrechens zu erwarten ist.

Ferner (vgl. daselbst S. 589) soll die Auslieferung verweigert werden, wenn der Flüchtling mit einer den Rechtsanschauungen des ersuchten Staates völlig widersprechenden barbarischen Strafe in dem ersuchenden Staate belegt werden würde, oder wenn vom Standpunkte einer höheren Gerechtigkeit und nach den Ansichten des in dem ersuchten Staate das Begnadigungsrecht übenden Organs eine Begnadigung stattfinden müßte.

von Bar will übrigens — S. 602 — auch in dem Falle, daß der Flüchtling sich im Gebiete des ersuchten Staates wegen einer andern Strafthat in Untersuchung befindet, die Auslieferung für zulässig erklären, vorausgesetzt, daß das im Gebiete des ersuchten Staates begangene Vergehen ein leichtes, das im Gebiete des requirirenden Staates begangene ein schweres Delikt sei.

Schließlich mag erwähnt werden, daß der diesjährige XVIte Deutsche Juristentag folgende Thesen aufgestellt hat:

a) Es ist wünschenswerth, daß das Geltungsgebiet der heimischen Strafrechtssätze den ausländischen Strafrechtssätzen gegenüber in allen Staaten nach demselben Grundsatze bestimmt werde.

b) Bei dieser Regelung sind Kollisionen der Strafansprüche verschiedener Staaten, soweit irgend möglich, zu vermeiden. Die Regelung hat daher von dem Territorialprinzipe als ihrer Grundlage auszugehen.

c) Soweit eine Kollision der Strafansprüche durch Ueberschreitung

des Territorialprincips herbeigeführt wird, ist Existenz und Inhalt des mit dem ausländischen konkurrirenden inländischen Strafanspruchs lediglich nach inländischem Rechte zu beurtheilen.

d) Einheitliche Grundsätze über die Gewährung der internationalen Rechtshülfe in Strafsachen, insbesondere der Auslieferung flüchtiger Verbrecher sind dringend wünschenswerth.

e) Die Auslieferung ist ein Akt internationaler Rechtshülfe und nicht der kosmopolitischen Rechtspflege; sie setzt daher einen Strafanspruch des requirirenden, nicht aber des requirirten Staates voraus. Entstehen und Bestehen des behaupteten Strafanspruches ist ausschließlich nach dem Rechte des requirirenden Staates zu beurtheilen. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen, von welchen die Bewilligung des Auslieferungsbegehrens abhängt, erfolgt durch die Gerichte des requirirten Staates.

f) Es ist wünschenswerth, daß diejenigen Rechtsgüter, gegen welche internationale Angriffe denkbar sind, und welche deshalb eines internationalen Schutzes bedürfen, durch internationale Vereinbarungen geschützt werden.

g) Der sicherste Weg zur Erreichung vorstehender Ziele ist die Gründung eines Staatenvereins, welcher sich die Regelung der internationalen Rechtssätze, sowie die Regelung der Grundsätze über Auslieferung von Verbrechern zur Aufgabe stellt.

§ 4. Das Auslieferungsverfahren im Allgemeinen.

Ueber das Auslieferungsverfahren bestehen in Preußen folgende allgemeine Bestimmungen:

1. Ein unmittelbarer Schriftwechsel zwischen den Preußischen Gerichten bezw. Staatsanwaltschaften und ausländischen Behörden ist der Regel nach unzulässig.

Anh. Nr. 7 Justiz-Ministerial-Blatt von 1844 S. 207. I. A. 1.
" " 8 " " " " 1852 S. 275.
" " 9 " " " " 1856 S. 146.
" " 10 " " " " 1880 S. 140.

2. Ebensowenig dürfen sich die Preußischen Gerichte und Staatsanwaltschaften der Regel nach mit den im Auslande angestellten Deutschen Gesandten und diplomatischen Agenten —

Justiz-Ministerial-Blatt von 1844 S. 207 I. A. 1. (Anh. Nr. 7).
Anh. Nr. 11 " " " " 1854 S. 374.
" " 12 " " " " 1879 S. 216.

mit den Vertretern fremder Staaten am Preußischen Hofe aber nie —

Justiz-Ministerial-Blatt von 1875 S. 162 Anh. Nr. 13
" " " " 1880 S. 369 " " 14

in Verbindung setzen.

3. Vielmehr muß zu allen Requisitionen regelmäßig die Vermittelung des „Auswärtigen Amts zu Berlin" nachgesucht werden, welches bezüglich derjenigen Geschäfte, welche nicht aus den Beziehungen des Preußischen Staates zu den übrigen Deutschen Staaten hervorgehen, an die Stelle des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten getreten ist.

J.M.Bl. von 1844 S. 207 I A 1 (Anhang Nr. 7)
" " 1870 S. 16 Anh. Nr. 15
" " 1877 S. 185. " " 16

4. Diese Grundsätze gelten nicht nur für das eigentliche Auslieferungsverfahren, sondern auch für den Fall, daß von Preußischen Justizbehörden die vorläufige Festnahme einer Person im Auslande oder von ausländischen Behörden eine vorläufige Festnahme in Preußen angestrebt wird, es sei denn, daß in solchen Fällen die Auslieferungs- oder sonstigen Verträge einen direkten Schriftwechsel der beiderseitigen betreffenden Behörden gestatten, bezw. Preußische oder Deutsche Verordnungen den direkten Geschäftsverkehr mit einem im Auslande angestellten Gesandten oder diplomatischen Agenten zulassen.

5. Nach der Justizminist.-Vers. vom 16. September 1844 mußten sich die Untergerichte, um die Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten herbeizuführen, an das ihnen vorgesetzte Obergericht, die Obergerichte sowie die General-Prokuratoren des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes zu Berlin und des Appellationsgerichts zu Köln, ingleichen die Ober-Prokuratoren der Rheinprovinz konnten sich dagegen direkt an das gedachte Ministerium wenden.

J.M.Bl. von 1844 S. 207 ff. I. A. i. (Anhang Nr. 7). Anh. Nr. 17

Im J.M.Bl. von 1849 S. 287 erklärte sich jedoch der Justiz-Minister damit einverstanden, daß es mit Rücksicht auf die damalige Stellung der kollegialischen Gerichte erster Instanz bei der Kommunikation der Gerichtsbehörden mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und mit dem Preußischen General-Konsul in Warschau zur Beförderung von Insinuationen, Requisitionen und sonstigen

Korrespondenzen nach dem Auslande der bisherigen Vermittelung der Appellationsgerichte nicht mehr bedürfe.

Nach dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze und der Deutschen Strafprozeßordnung sind die Staatsanwaltschaften, die Untersuchungsrichter und die Amtsrichter, nach den in dem alten Militair-Strafgesetzbuche von 1845 enthaltenen noch geltenden Bestimmungen die Militairgerichte die bei Auslieferungen interessirten Behörden bezw. Beamten. Dieselben haben sich deshalb behuf Erwirkung der von ihnen erstrebten Auslieferungen an das Auswärtige Amt zu wenden. Andererseits können, vorbehältlich der in den Verträgen stipulirten Ausnahmen, bei einer von ausländischen Behörden gewünschten Auslieferung abgesehen etwa von Polizeibehörden nur die Staatsanwaltschaften auf Veranlassung des Auswärtigen Amtes
Anh. Nr. 19 bezw. des Justiz-Ministers thätig werden.

Wegen der Militairgerichte vgl. Nr. 8.

6. Nach der allg. Verf. J.M.Bl. von 1844 S. 207 ff. I. A. 2 müssen alle Requisitionen und Erlasse entweder offen, in welchem Falle das Siegel des Gerichts der Unterschrift beizufügen ist oder zwar verschlossen, jedoch mit einer vollständigen Abschrift des verschlossenen Schreibens dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (jetzt dem Auswärtigen Amte) eingereicht werden.

7. Jeder Unterrichter, welcher von einem ausländischen Gerichte einen Verbrecher ausgeliefert erhält, muß, wenn zugleich die Ausstellung von Reversalien de observando reciproco verlangt wird, hierzu die Autorisation bei dem Landes-Justiz-Kollegio nachsuchen, welches bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anfragt.

(Dieser Fall kann übrigens nur dann noch vorkommen, wenn mit dem auszuliefernden Staate ein genereller Ausl.-V. nicht geschlossen ist.)

Bei Auslieferung eines Verbrechers an ein auswärtiges Gericht muß (scil. wenn mit dem betreffenden Staate ein Ausl.-V. nicht geschlossen ist) darauf gedrungen werden, daß das letztere ebenfalls vor der Auslieferung Reversalien ausstelle, es sei denn, daß das Departement der auswärtigen Geschäfte solche in einzelnen vorkommenden Fällen für überflüssig erklärt.

Kein preußischer Richter darf einen Menschen außer Landes verabfolgen lassen oder an ein ausländisches Gericht abliefern,

bevor nicht zu dieser Auslieferung die Autorisation des Departements der auswärtigen Angelegenheiten eingeholt worden.

Diese Vorschriften der durch die Verordnung vom 30. Juni 1820 (Preuß. Ges.-Samml. von 1820 S. 129) in allen Provinzen eingeführten Kriminalordnung Titel I Abschnitt 3 § 96 haben — selbstverständlich innerhalb des Rahmens der §§ 3—8 des R.Str.G.Bs. in dem Gebiete, welches der Preußische Staat zur Zeit des 30. Juni 1820 umfaßte und noch umfaßt, noch jetzt Geltung. Anh. Nr. 18

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1867 (Preuß. Ges.-Samml. S. 1264) ist auch für das Gebiet der durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Preuß. Ges.-Samml. S. 555, 875, 876) der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile bestimmt worden, daß bei Anträgen ausländischer Behörden auf Auslieferung verfolgter Personen hinsichtlich des Erfordernisses der Genehmigung der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz zur Ausführung des Ansuchens die in den älteren Landestheilen bestehenden Vorschriften zur Anwendung kommen sollen. Anh. Nr. 19

Das Recht in Bezug auf die Auslieferung von Nichtreichsangehörigen, die eines Verbrechens beschuldigt sind, an ausländische Behörden beruht auf dem Oberaufsichtsrechte der Justizverwaltung.

Die allg. Verf. vom 16. Septbr. 1844 I. A 8 wiederholt die Vorschrift, daß zur Auslieferung eines Verbrechers an ausländische Behörden jeder Zeit die Genehmigung des Justiz-Ministers eingeholt werden müsse.

8. Die Auslieferung flüchtiger im Auslande befindlicher Verbrecher des Preußischen Soldatenstandes ist von den Militärgerichten bei dem Kriegs-Ministerium in Antrag zu bringen.

Militär-Strafgesetzbuch von 1845 Thl. II. § 42 (Ges.-Samml. von 1845 S. 337).

9. Behuf Erwirkung der Auslieferung von Seeleuten, welche in einem fremden Hafen desertirt sind, ist nach allen mit fremden Staaten geschlossenen Verträgen die Vermittelung des zuständigen Konsuls in Anspruch zu nehmen.

10. Ist im einzelnen Falle eine direkte Korrespondenz Preußischer Behörden mit Kaiserlichen Vertretungen im Auslande gestattet, so haben erstere nach den allgemeinen Verfügungen des Justiz-Ministers vom 22. März 1870 (J.M.Bl. von 1870 S. 94) und vom 4. September 1876 (J.M.Bl. von 1876 S. 173) ihre Sendungen stets zu frankiren. Anh. Nr. 20 „ „ 21

11. Auch den Behörden außerdeutscher Staaten gegenüber ist der Frankirungszwang als Regel anzunehmen.

12. In den meisten Ausl.-V. ist bestimmt, daß der auslieferndе Staat den Auszuliefernden auf seine Kosten bis zur Grenze seines Landes bringen läßt. Fehlt eine derartige Bestimmung im Vertrage oder liegt ein solcher gar nicht vor, so hat in Ermangelung besonderer Vereinbarung der ersuchende Staat sämmtliche Kosten des Auslieferungs-Verfahrens zu tragen bezw. zu erstatten. Dazu gehören besonders die Festnahme-, Unterhalts- und Transportkosten.

Bluntschli, Völkerrecht § 400 S. 23; von Bar, Internationales Privat- und Strafrecht § 152 S. 605.

Die Anweisung und Uebermittelung des Kostenbetrags hat, wenn nach Preußen ausgeliefert, die Justizbehörde, welche die Auslieferung erwirkte, zu besorgen und zwar direkt an die ausländische Behörde, oder falls die Kosten von der Kaiserlichen Vertretung im Auslande vorgeschossen sind, an die Legationskasse zu Berlin.

In den Verträgen über Auslieferung entwichener Schiffsangehörigen ist regelmäßig die Bestimmung enthalten, daß der die Auslieferung betreibende Konsul, Vicekonsul oder diplomatische Agent die Detentions- und Transportkosten zu erstatten hat.

Sind in den Verträgen keine entgegengesetzten Bestimmungen vorhanden oder besteht keine entgegengesetzte Praxis, so hat der ersuchende Staat den Auszuliefernden durch von ihm zu beauftragende Personen mindestens von der Grenze des ersuchten Staates abholen zu lassen.

13. Findet auf Ansuchen einer ausländischen Behörde ohne diplomatische Vermittelung in Preußen die Festnahme einer demnächst auszuliefernden Person statt, so hat der betreffende Beamte der Staatsanwaltschaft bezw. die Polizeibehörde unverzüglich dem Justiz-Minister bezw. dem Minister des Innern von der erfolgten Festnahme Anzeige zu machen.

Anh. Nr. 22 Allgem. Verf. vom 17. November 1881 (J.M.Bl. 1881 S. 277).

14. Bezüglich der Legalisation der für das Auslieferungsverfahren im Auslande zu verwendenden Urkunden ist zu bemerken:

§. 43 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichts-Verfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 lautet:

„Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum

Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts."

Die weitere Legalisation wird dann auf den an den Herrn Justiz-Minister zu richtenden gerichtlichen Antrag im Justiz-Ministerium und im Auswärtigen Amte besorgt.

Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn bedürfen nach dem Vertrage vom 25. Februar 1880 (R.-Ges.-Bl. von 1880 S. 4 ff.) Urkunden, welche von Civil- und Militärgerichten in streitigen und nicht streitigen bürgerlichen Angelegenheiten und in Strafsachen ausgestellt werden, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, keiner Beglaubigung.

Vergl. § 16 wegen der Legalisatien von Urkunden, welche behuf der Erwirkung einer Auslieferung nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika geschickt werden.

B. Specieller Theil.

Die Auslieferung flüchtiger Verbrecher auf Grund der einzelnen Auslieferungsverträge.

§ 5. 1. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien.

Der zwischen diesen Staaten am 24. Dezember 1874 geschlossene Anh. Nr. 23
Auslieferungs-Vertrag umfaßt im Art. 1 und 2 die Mehrzahl der im Reichsstrafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlungen, abgesehen von dem politischen Verbrechen und den Uebertretungen. Textfehler sind in der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1878 ver- Anh. Nr. 24
bessert.

Die allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 16. September 1844 über das Verfahren bei Requisitionen nach dem Auslande (J.M.Bl. vom 1844 S. 207 ff.) sagt unter B 6:

Bei Requisitionen wegen Auslieferung von Verbrechern sind:

a. in Bezug auf Belgien

außer der Konvention vom 29. Juli 1836 (Ges.-Samml. S. 221—226)
die Reskripte vom 26. October 1826 (Jahrbücher Bd. 48 S. 498)
" " " 11. Januar 1837 (Lottner Bd. 6 S. 15—16)
" " " 23. Februar 1837 (" " 6 S. 94)
" " " 27. April 1837 (Jahrbücher Bd. 49 S. 524)

— — — — — — — — — — — — — —

zu berücksichtigen.

An die Stelle der zuerst erwähnten Konventionen ist jetzt der Vertrag vom 24. Dezember 1874 getreten.

Einer Mittheilung der angeführten Reskripte bedarf es nicht, da ihr Inhalt mit den im § 4 aufgestellten Grundsätzen zusammenfällt. Hervorzuheben ist nur, daß nach dem ersten Reskripte in dringlichen Fällen ein direkter Verkehr mit der Kgl. Gesandtschaft in Brüssel unter der Verpflichtung, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eine Abschrift der Requisition zu übersenden, gestattet war und daß ein Formular angegeben wurde für die nach Belgien zu richtenden Auslieferungsanträge. Dasselbe paßt jetzt wohl nicht mehr.

Der unmittelbare Verkehr mit der Kaiserlichen Gesandtschaft am Belgischen Hofe ist in dringenden Fällen nach der allg. Verf.
Anh. Nr. 25 vom 3. Juni 1871 (J.M.Bl. von 1871 S. 151), welche auch vorschreibt, die für Belgien bestimmten Steckbriefe und Haftbefehle seien in einer solchen Form auszufertigen, daß deren Authentizität aus ihnen selbst hervorgehe und nicht noch erst durch eine Beglaubigung seitens der Kaiserlichen Gesandtschaft am Kgl. Belgischen Hofe bescheinigt zu werden brauche und daß die Ausfertigung jener Schriftstücke an eine bestimmte Belgische Autorität mittelst förmlichen Anschreibens zu richten sei, noch jetzt zulässig.

Anh. Nr. 26 Vergl. auch allgem. Verf. vom 21. Oktober 1879 (J.M.Bl. von 1879 S. 424), wonach Anträge auf vorläufige Festnahme bei dem zuständigen Procureur du Roi, in Brüssel bei dem Administrateur de la sûreté publique, nicht bei den Polizeibehörden, zu stellen sind und die in Frage kommende strafbare Handlung genau angegeben werden muß.

Soll ein von einem dritten Staate Ausgelieferter durch Belgien transportirt werden, so bedurfte es nach der allgem. Verf. vom
Anh. Nr. 27 15. Oktober 1844 (J.M.Bl. von 1844 S. 242) eines besonderen Auslieferungsantrages an die Belgischen Behörden.

Art. 11 des Ausl.-V. vom 24. Dezember 1874 gestattet jetzt die Auslieferung mittelst Durchführung auf Grund einfacher Beibringung eines der im Art. 8 dieses Vertrages näher bezeichneten Dokumente, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem Vertrage einbegriffen ist und nicht unter die Bestimmungen des Art. 6 und 7 fällt.

Daneben wird aber nach wie vor von Preußischen Justizbehörden eine förmliche Auslieferungs-Requisition an das Belgische

Gouvernement im diplomatischen Wege (cf. Art. 8 Abs. 2 des Vertrags) zu richten sein.

Wird nach Belgien ausgeliefert, so muß die Königlich Belgische Polizei- oder Gerichtsbehörde vor der Ablieferung des Verhafteten so zeitig benachrichtigt werden, daß von dieser Behörde die erforderlichen Vorkehrungen zur Uebernahme getroffen werden können. Zugleich ist, sobald die Auslieferung beschlossen und der Grenzort für die Uebernahme des Auszuliefernden bestimmt ist, dem Herrn Reichskanzler (Auswärtiges Amt) hierüber auf telegraphischem Wege direkt eine kurze Anzeige zu erstatten, damit noch vor der Auslieferung der Belgischen Gesandtschaft zu Berlin hierüber Mittheilung gemacht werden kann.

Allgem. Verf. vom 28. Februar 1877 betreffend die Vollziehung des Auslieferungsvertrages mit Belgien vom 24. Dezember 1874 (J.M.Bl. von 1877 S. 38) (fast wörtlich wie vorstehend).

Die früher nach den Bekanntmachungen des Justiz-Ministers vom 13. Dezember 1850 und 29. März 1851 die Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz zwischen den Königlich Belgischen und den diesseitigen Justizbehörden betreffend (J.M.Bl. vom 1850 S. 433 und von 1851 S. 167) und Art. 22 des Postvertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien vom 29. Mai 1868 bestehende Portofreiheit dürfte durch den Art. 8 des Vertrages zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien u. s. w. betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins vom 9. Oktober 1874

„Der auf den Postdienst bezügliche amtliche Schriftwechsel ist portofrei. Im Uebrigen finden weder Porto-Befreiungen noch Ermäßigungen statt."

und Art. 8 des Weltpostvereins vom 1. Juni 1878

„Die Frankirung der Sendungen kann nur mittelst der im Ursprungslande für die Privatkorrespondenz gültigen Postwerthzeichen bewirkt werden.

Hiervon ausgenommen sind nur die auf den Postdienst bezüglichen und zwischen den Postverwaltungen ausgetauschten amtlichen Korrespondenzen, welche portofrei befördert werden."

aufgehoben und durch Art. 14 des ersteren, Art. 15 des letzteren Vertrages nicht aufrecht erhalten sein.

cf. Art. 4 des Weltpostvereins vom 3. November 1880:

„Die Postpackete müssen frankirt werden."

§§ 2, 3, 6 des Gesetzes betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869.

§ 6. 2. Auslieferung zwischen Deutschland und Brasilien.

Da über das Auslieferungsverfahren — abgesehen von den im
Anh. Nr. 28 Vertrage vom 17. September 1877 enthaltenen zwischen Deutschland und Brasilien besondere Vorschriften nicht veröffentlicht sind, mag ein Hinweis auf den Inhalt des § 4 genügen.

§ 7. 3. Auslieferung zwischen Preußen und Frankreich.

Es gilt zur Zeit der am 21. Juni 1845 zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher
Anh. Nr. 29 abgeschlossene Vertrag.

Derselbe war, wie alle übrigen zwischen jenen Ländern geschlossenen Konventionen durch den Krieg von 1870/71, erloschen,
Anh. Nr. 30 ist aber in Folge des Art. 18 der Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a/M. abgeschlossenen Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich — unterzeichnet Frankfurt a/M. den 11. Dezember 1871 — wieder in Kraft getreten und vorläufig auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

Bezüglich der Requisitionen wegen Auslieferung sollen nach I. B 6 c der allgem. Verf. vom 16. September 1844 die Vorschriften der Reskripte vom 26. November 1836 (Jahrbücher Bd. 48 S. 506) und vom 17. September 1840 (J.M.Bl. S. 318) gelten. In ersterem ist nur davon die Rede, daß das für den Verkehr mit Belgien gegebene Formular auch bei Anträgen nach Frankreich an-
Anh. Nr. 31 wendbar sei, Letzteres wird im Anhange mitgetheilt, weil es, obwohl vor dem Auslieferungsvertrage von 1845 erlassen, gegenüber dem Art. 2 Nr. 7 des Vertrages noch Bedeutung hat und als Erläuterung des Art. 4 c. f. dienen kann.

Die Beilagen zu den an Französische Gerichtsbehörden gerichteten Requisitionen sind nach der allgem. Verf. vom 16. September 1844 I. B 4, insofern diesseits noch Gebrauch davon zu machen ist, nicht im Originale, sondern in beglaubigter Abschrift beizufügen, da nach der Französischen Gerichtsverfassung die einem requisitorischen Antrage beigefügten Anlagen jeder Zeit bei den Akten desjenigen Französischen Gerichts verbleiben müssen, welches dem Antrage Folge gegeben hat.

Reskript vom 13. August 1835 (Jahrbücher Bd. 46 S. 111)
" " 1. August 1835 (" " 46 S. 186).

Bezüglich der von anderen Deutschen Staaten mit Frankreich abgeschlossenen Auslieferungsverträge siehe § 20.

---

§ 8. 4. Auslieferung zwischen Deutschland und Großbritannien.

Am 14. Mai 1872 ist zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien der im Anhange sub Nr. 32 abgedruckte Auslieferungsvertrag geschlossen. Anh. Nr. 32

Zu diesem Vertrage sind folgende Justiz-Ministerial-Verfügungen erlassen:

a. die vom 2. April 1874 (J.M.Bl. von 1874 S. 111). Anh. Nr. 33

Dieselbe enthält:

1. die Anweisung, von dem Erlasse telegraphischer Requisitionen an die Deutschen Konsulate in Großbritannien nur in den dringendsten Fällen Gebrauch zu machen;

2. spezielle Vorschriften über die bei Zeugenvernehmungen zu beobachtenden Formalien und die Beglaubigung der Verhörs-Protokolle;

die danach erforderliche Beeidigung der Zeugen erscheint, soweit sie nach § 56 der Deutschen Str.Pr.O. überhaupt möglich ist, nach § 65 Absatz 2 erste und zweite Alternative der Str.Pr.O., soweit eine Voruntersuchung geführt wird, abgesehen von einer solchen aber auch entgegen dem § 65 Absatz 3 das. als auf spezieller gesetzlicher Bestimmung beruhend völlig zulässig; —

ferner über die zu erlassenden Haftbefehle und deren Beglaubigung, die Form der Beglaubigung rechtskräftiger Strafurtheile, die Stelle, an welche die Papiere zu senden sind, u. s. w.;

b. die vom 16. August 1875 (J.M.Bl. von 1875 S. 194). Anh. Nr. 34

Nach derselben ist das Ersuchen um vorläufige Festnahme einer demnächst auszuliefernden Person, wenn Verdacht der Flucht vorliegt, schriftlich oder telegraphisch, sobald der Aufenthaltsort des Verfolgten in Großbritannien bekannt ist, an die betreffende Deutsche Konsulatsbehörde in England, unter gleichzeitiger und gleichartiger Benachrichtigung des Kaiserlich Deutschen General-Konsulats zu London, anderenfalls nur an letzteres unter Mittheilung der Anhaltspunkte, welche zur Ermittelung des Verfolgten führen können, von der zuständigen (Gerichts- Polizei- oder Dienst-) Behörde zu richten.

Genaue Angabe des Verbrechens und Beschreibung des Verbrechers ist erforderlich.

Nach Eingang der Benachrichtigung über die erfolgte Ergreifung des Verfolgten sind dem General-Konsulate zu London die vertragsmäßig zur Erwirkung der Auslieferung erforderlichen Schriftstücke zu übersenden und zwar je ein Exemplar beglaubigt von der requirirenden Behörde behuf Aufrechterhaltung der vorläufigen Festnahme direkt, ein zweites behuf der Begründung des diplomatischen Auslieferungsantrages an die vorgesetzten Behörden behuf beschleunigter Weiterbeförderung im gewöhnlichen Instanzenzuge.

Anh. Nr. 35 c. vom 28. Mai 1877 (J.M.Bl. von 1877 S. 94).

Hiernach erfolgt der Transport der aus Großbritannien nach Deutschland auszuliefernden Verbrecher in der Regel bis Hamburg durch Englische Polizeibeamte. Für den Fall, daß der Transport durch Preußische Beamte nöthig erscheint, sind rechtzeitig Anträge bei dem Auswärtigen Amte zu stellen, damit dieses eine Verständigung darüber mit der Großbritannischen Regierung herbeiführen kann.

Ueber die gesetzliche Gültigkeit des mit Großbritannien geschlossenen Auslieferungsvertrages sagt ein im J.M.Bl. von 1879 S. 129 f. abgedrucktes Erkenntniß des vormaligen Königlichen Ober-Tribunals vom 17. April 1879:

„Der gedachte Vertrag ist allerdings nicht dem Namen, wohl aber der Sache nach ein Gesetz, jedenfalls bildet der Artikel VII. derselben eine allgemein verbindliche Rechtsnorm, welche eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens im Sinne des Artikels 107 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 enthält. Abgeschlossen im Allerhöchsten Auftrage seiner Majestät des Deutschen Kaisers ist er nach in der Sitzung vom 24. Mai 1872 erfolgter Zustimmung des Bundesrath — vgl. Protokolle des Bundesraths des Deutschen Reichs Session 1872 S. 173 — dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt, von diesem genehmigt und solches dem Bundesrath mitgetheilt, der Vertrag sodann zur Allerhöchsten Ratifikation vorgelegt — vgl. a. a. O. S. 203 — und nachdem auch diese erfolgt und die Ratifikationsurkunde am 11. Juni desselben Jahres ausgewechselt worden, die Publikation desselben durch das Reichsgesetzblatt am 8. Juli 1872 erfolgt. Der Vertrag ist mithin unter Mitwirkung aller der Faktoren abgeschlossen worden, welche nach Artikel 11 Absatz 3 der Reichsverfassung die Voraussetzung der Gültigkeit eines Vertrags des vorliegenden, das Strafrecht und das

gerichtliche Verfahren berührenden Inhalts bildet. Es sind damit gleichzeitig auch die Vorbedingungen erfüllt, von welchen nach Artikel 5 der Reichsverfassung das Zustandekommen eines Gesetzes abhängt, und ist somit jedenfalls der Staatswille in verfassungsmäßiger Art und Weise zum Ausdrucke gebracht, welcher sodann durch die Verkündigung des Vertrags im Reichsgesetzblatt nach Artikel 2 der Reichsverfassung auch allgemein, insbesondere für alle Organe der Staatsgewalt verbindliche Kraft erlangt hat."

Es wird dann auseinandergesetzt, daß Art. VII. des Vertrages strikt zu interpretiren sei.

„Eine solche Auslegung eines Auslieferungsvertrages, durch welchen zwei souveräne Staaten gegenseitig der Justizgewalt des Andern eine bedeutsame Wirksamkeit in ihrem eigenen Gebiete dadurch einräumen, daß sie sich unter gewissen Bedingungen zur Auslieferung einer in ihrem Gebiete befindlichen Person verpflichten, erscheint um so unerläßlicher, als sie die nothwendige Voraussetzung für die Möglichkeit der Begründung solcher internationaler Rechtsnormen bildet."

Die direkt an die Reichskonsulate gesandten Schreiben sind nach § 4 Nr. 10 zu frankiren.

---

§ 9. 5. Auslieferung zwischen Deutschland und Italien.

1. Zwischen Deutschland und Italien ist der Auslieferungsvertrag vom 31. Oktober 1871 geschlossen. Anh. Nr. 36

Bemerkenswerth ist, daß nach dem angehängten Protokolle von demselben Tage die Korrespondenzen und Verhandlungen, welche die Auslieferungsverträge nöthig machen, nicht stets zwischen der Deutschen Reichsregierung und Italien stattzufinden brauchen, sondern nach der Belegenheit des einzelnen Falles auch direkt zwischen Italien und der betheiligten Regierung eines einzelnen Deutschen Staates stattfinden können.

2. Soll auf Requisition einer Preußischen Justizbehörde die eidliche Vernehmung eines Zeugen in Italien erfolgen, so hat die betreffende Gerichtsbehörde nach der allgem. Verf. vom 15. Oktober Anh. Nr. 37
1863 (J.M.Bl. S. 254), wenn die Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nachgesucht wird, dem Ansuchen eine direkte Requisition an die betreffende Italienische Gerichtsbehörde und die Eidesformel mit dem Siegel und der Unterschrift des Gerichts beizufügen.

Diese Bestimmung dürfte auch bei Requisitionen anderer Deutscher Behörden an Italienische zu beobachten sein.

3. Die von Deutschland an Italien und umgekehrt auszuliefernden Verbrecher werden in Gemäßheit eines am 25. Juli 1873 zwischen dem Deutschen Reiche, Italien und der Schweiz getroffenen
Anh. Nr. 38 Abkommens durch die Schweiz und zwar von Schweizerischen Polizeibeamten transportirt. Der Schweiz sind die Kosten von dem den Auszuliefernden an der Grenze in Empfang nehmenden Italienischen oder Deutschen Beamten zu erstatten.

Die Durchführung ist nicht gestattet, wenn der Auszuliefernde ein Angehöriger der Schweiz oder ein wegen politischer Handlungen Verfolgter ist.

4. Bei Auslieferungsanträgen haben die Preußischen Justizbehörden, wenn thunlich, die Uebernahmestation an der Deutsch-Schweizerischen Grenze in Gemäßheit obigen Abkommens zu bezeichnen.
Anh. Nr. 39 Allgem. Verf. vom 15. Januar 1878 (J.M.Bl. S. 18).

5. Preußische Justizbehörden haben von jeder durch sie bewirkten Verhaftung einer Person, welche nach Italien auszuliefern ist, auf telegraphischem Wege dem Auswärtigen Amte direkt Mittheilung zu machen. (Vgl. daselbst.)

§ 10. 6. Auslieferung zwischen Deutschland und Luxemburg.

Am 9. März 1876 ist zwischen dem Deutschen Reiche und dem
Anh. Nr. 40 Großherzogthum Luxemburg ein Auslieferungsvertrag geschlossen worden.

Derselbe hält im Allgemeinen den Grundsatz, daß die Auslieferungsverhandlungen im diplomatischen Wege geführt werden müssen, fest, gestattet aber im Art. 9 die vorläufige Festnahme eines demnächst Auszuliefernden auf Grund einer von der zuständigen Behörde desjenigen Staates, welcher die Auslieferung begehrt, direkt gemachten amtlichen Mittheilung, daß ein Strafurtheil, ein Beschluß auf Versetzung in den Anklagezustand oder ein Haftbefehl gegen den Verfolgten vorhanden ist und auf Grund eines sodann von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an dem der Verfolgte betroffen werden kann, erlassenen Haftbefehls.

Nach Art. 8 Schlußsatz können der für die Auslieferung erforderliche Schriftwechsel und die Verhandlungen unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung betheiligten Regierung des Deutschen Reichs und dem Großherzogthum Luxemburg stattfinden.

Die von Preußen nach Luxemburg ergehenden Requisitionen um vorläufige Festnahme waren nach der allg. Verf. des Justizministers vom 29. August 1840 (J.M.Bl. S. 288) an den General-Staatsanwalt in Luxemburg zu richten, werden jetzt aber nach Artikel 9 des Vertrags auch an den zuständigen Untersuchungsrichter gesandt werden können. Portofreiheit existirt für solche Briefe schon nach Art. 24 des Postvertrags mit Luxemburg vom 19. Juni 1872 nicht.

---

§ 11. 7. Auslieferung zwischen Preußen und den Niederlanden.

1. Zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden besteht noch kein Auslieferungsvertrag; dagegen hat Preußen mit denselben einen solchen am 17. November 1850 abgeschlossen. (Vgl. die Aufzählung der von anderen Deutschen Staaten mit den Niederlanden geschlossenen Auslieferungsverträge im § 1.) Anh. Nr. 41

2. Den daselbst im Artikel 2 sub Nr. 1 bis 8 aufgezählten Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Auslieferung stattfindet, ist nach dem Zusatzvertrage vom 20. Juni 1867 noch „Betrug" hinzugetreten. (Vgl. § 23.) Anh. Nr. 42

3. Dieser Vertrag vom 17. November 1850 gilt wie die für nöthig befundene Erklärung vom 25. Oktober 1867 besagt, auch an Stelle der früher zwischen den Niederlanden und dem vormaligen Königreiche Hannover abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern in Folge der Vereinigung dieses Königreichs mit Preußen für den Umfang der Provinz Hannover. Anh. Nr. 43

4. Zur Auslegung des Art. 7 des Hauptvertrages ist die allgem. Verfügung vom 16. Oktober 1854 dahin ergangen, Anh. Nr. 44

> daß nach der Absicht der kontrahirenden Regierungen alle Gegenstände ohne Ausnahme, baares Geld mit eingeschlossen, welche sich im Besitze eines in Gemäßheit des Vertrages vom 17. November 1850 verhafteten Individuums befinden, in dem Momente mit überliefert werden sollen, wo die Auslieferung dieses Individuums bewirkt wird.

5. Der Auslieferungsvertrag enthält Nichts über die vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher. Eine solche findet aber nach der allg. Verf. vom 21. Dezember 1879 (J.M.Bl. S. 476) statt. Sie muß auf diplomatischem Wege nachgesucht werden, also durch Vermittelung des Auswärtigen Amts. Es bedarf weder eines Steck- Anh. Nr. 45

briefs noch eines der übrigen im Artikel 6 des Vertrages bezeichneten Dokumente, vielmehr genügt ein bloßer Antrag der Kaiserlichen Gesandtschaft. Diese wird einen solchen Antrag in den dazu geeigneten Fällen auch unmittelbar und telegraphisch an die betreffenden Polizeibehörden in Rotterdam oder Amsterdam richten können, sie wird jedoch eine direkte Requisition nur dann eintreten lassen, wenn es sich in besonders dringenden Fällen um unverweilte vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher handelt, wogegen in allen anderen Fällen und insbesondere dann, wenn die Auslieferung selbst beantragt wird, die Vermittelung des Auswärtigen Amtes in Anspruch zu nehmen ist. (Vgl. auch Anhang Nr. 12.)

Auf Antrag Niederländischer Behörden dürfen Preußische Justizbehörden flüchtige Verbrecher zum Zwecke der Auslieferung nur dann vorläufig festnehmen, wenn an sie eine bezügliche Anweisung des Justizministers oder in besonders dringenden Fällen eine solche von Seiten des Auswärtigen Amts ergangen ist.

Da nach den Niederländischen Gesetzen in Fällen, in welchen eine vorläufige Verwahrung beantragt worden, die zur Begründung des Auslieferungsantrages erforderlichen Schriftstücke längstens innerhalb 20 Tagen seit Erlaß des betreffenden Niederländischen Haftbefehls dem Niederländischen Gerichte vorgelegt werden müssen, sind in solchen Fällen die erforderlichen Schriftstücke mit thunlichster Beschleunigung dem Justizminister oder in besonders dringenden Eilfällen unmittelbar dem Auswärtigen Amte einzureichen.

Anh. Nr. 46 (Vgl. auch J.M.Bl. v. 1863 S. 294 allg. Verf. vom 30. November 1863).

6. Nach letztgenannter Verfügung muß selbst eine auf Beschlagnahme von Geldern und Dokumenten gerichtete Requisition auf diplomatischem Wege erfolgen.

(Vgl. auch J.M.Bl. v. 1876 S. 142 allg. Verf. vom 27. Juli 1876).

7. Die Requisitionsschreiben, welche für die Niederländischen Behörden bestimmt sind und dem Auswärtigen Amte bezw. der Kaiserlichen Gesandtschaft im Haag übersandt werden, müssen von einer Französischen oder Holländischen Uebersetzung begleitet, mindestens aber mit Lateinischen Lettern geschrieben sein.

Anh. Nr. 47 Allg. Verf. vom 6. Juli 1861 (J.M.Bl. von 1881 S. 152),

„ „ 48 „ „ „ 20. Mai 1864 („ „ 1864 S. 136).

8. Die an die Deutsche Gesandtschaft am Niederländischen

Hofe von Preußischen Justizbehörden ergehenden Requisitionen sind zu frankiren.

Allgem. Verf. vom 30. November 1875 (J.M.Bl. von 1875 S. 248). Anh. Nr. 49

---

§ 12. 8. Auslieferung zwischen Preußen bezw. Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

a. Der König von Preußen und die Kaiser von Oesterreich und Rußland hatten laut des Publikations-Patents vom 15. März 1834 — Preuß. Ges. Samml. von 1834 S. 21 Nr. 1509 — einen Vertrag hinsichtlich der Auslieferung politischer Verbrecher geschlossen.

Obwohl dieser Vertrag nicht auf bestimmte Zeit abgeschlossen und eine Kündigung desselben in der Preußischen Gesetz-Sammlung nicht bekannt gemacht ist, kann derselbe doch als jetzt noch geltend nicht angesehen werden, da sein Inhalt allen übrigen von Preußen und Deutschland mit anderen Staaten seitdem abgeschlossenen Verträgen und den jetzt geltenden völkerrechtlichen Satzungen widerspricht. Derselbe ist auch in die Sammlung Deutscher Auslieferungsverträge, Berlin 1875 (v. Decker'sche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei), nicht aufgenommen.

Dieser Vertrag bezog sich zwar nur auf die Auslieferung von Unterthanen der requirirenden Regierung, aber auch diese wird keiner der kontrahirenden Staaten, obwohl eine gesetzliche Bestimmung nicht im Wege steht, im Gegentheile die §§ 38, 39 des Oesterreichischen Strafgesetzbuchs vom 27. Mai 1852 die Auslieferung gestatten, wegen politischer Vergehen ausliefern, wenn nicht erhebliche Gründe der Politik dafür sprechen sollten.

b. Aus demselben Grunde kann von einer Fortdauer der Wirksamkeit des von dem vormaligen Deutschen Bundestage in der 16ten Sitzung des Jahres 1836 gefaßten Beschlusses wegen der Bestrafung von Vergehen gegen den Deutschen Bund und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiete — Preuß. Ges. Samml. von 1836 S. 309 — im Verhältnisse zu Oesterreich nicht die Rede sein. (Oesterreichischer Ministerialerlaß vom 7. Dezember 1870.)

c. Es kommt vielmehr lediglich noch der Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Anh. Nr. 50

Vergehen zur Untersuchung gezogen sind, in Betracht. Derselbe ist in Preußen mittelst des Patents vom 10. Juni 1854, — Preuß. Ges. Samml. von 1854 S. 359 — und in Oesterreich mittelst Ministerial-Verordnung vom 5. April 1854 (Reichsgesetzblatt 76) bekannt gemacht.

Nach dem Oesterreichischen Ministerial-Erlasse vom 7. Dezember 1870 erscheinen die Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses durch die Bildung des Deutschen Reichs nicht alterirt, werden vielmehr als internationale Transaktion der den ehemaligen Deutschen Bund bildenden Staaten fortan noch beobachtet.

Eine gleiche Erklärung ist in der Preußischen Gesetz-Sammlung nicht veröffentlicht. Es geht aber aus späteren Verträgen und Justizministerial-Erlassen hervor, daß die Preußische Regierung die Anschauung der Oesterreichischen theilt.

Auch sind jener Bundesbeschluß und die Preußische Ministerial-Erklärung vom 20. Oktober 1854 in die offizielle Sammlung Deutscher Auslieferungsverträge S. 87 und 91 aufgenommen.

d. Die im Anhange Nr. 50 Art. I. mit lateinischen Lettern gedruckten Worte haben nach dem unter a b Gesagten Oesterreich gegenüber ihre Bedeutung verloren.

e. Wegen der einzelnen Bestimmungen des Vertrages siehe das im § 3 Bemerkte.

f. Der genannte Vertrag gilt für den ganzen Umfang der Preußischen Monarchie und Oesterreich-Ungarns.

Anh. Nr. 51 Vgl. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20. Oktober 1854 betreffend die gegenseitige Anwendung des durch das Patent vom 10. Juni 1854 veröffentlichten Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Landestheile des Königreichs Preußen und Kaiserthums Oesterreich. Vom 27. Oktober 1854. (Preuß. Ges. Samml. von 1854 S. 555.)

g. Zwischen den Kaiserlich Oesterreichischen und den Königlich Preußischen Gerichtsbehörden ist ein unmittelbarer Geschäftsverkehr und direkter Schriftwechsel gestattet. Der diplomatischen Intervention bedarf es in der Regel nicht, es ist aber den Preußischen Gerichtsbehörden nicht gestattet, sich mit der Kaiserlich Deutschen Botschaft in Wien direkt in Verbindung zu setzen.

Allgem. Verf. v. 9. August 1856 (J.M.Bl. von 1856 S. 210) Anh. Nr. 52
„ „ „ 13. Septbr. 1858 („ „ 1858 S. 282) „ „ 53
„ „ „ 8. April 1878 („ „ 1878 S. 59) „ „ 54
„ „ „ 1. April 1880 („ „ 1880 S. 72). „ „ 55

Das Auslieferungsverfahren ist in Oesterreich durch den § 59 „ „ 56 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 geregelt.

Wegen der von den Preußischen Justizbehörden, falls sie von Oesterreichischen Gerichten um Auslieferung ersucht werden, zu beobachtenden Förmlichkeiten wird mit dem Bemerken, daß die Deutsche Strafprozeßordnung sich mit Auslieferungen nicht beschäftigt, auf § 4 Nr. 7 verwiesen.

h. Die Korrespondenz zwischen den Preußischen und den Oesterreichisch-Ungarischen Justizbehörden ist portopflichtig,

— vgl. Art. 23 des Postvertrags zwischen Deutschland und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie vom 7. Mai 1872 und Art. 8 des Weltpostvereins vom 1. Juni 1878 —

und zwar hat nach der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1873 Anh. Nr. 57 betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen den Behörden des Reichs und Oesterreich-Ungarns (vgl. auch Anhang Nr. 5) die absendende Behörde die portopflichtigen Sendungen zu frankiren.

i. Nach dem zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreich-Ungarischen Monarchie wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden geschlossenen Vertrage vom 25. Februar 1880 (R.G.Bl. von 1881 S. 4) ausgedehnt auf Bosnien und die Herzegowina durch Vertrag vom 13. Juni 1881 (R.G.Bl. von 1881 S. 253) Anh. Nr. 59 u. 60 bedürfen Urkunden, welche von Civil- oder Militairgerichten in streitigen bürgerlichen Angelegenheiten und in Strafsachen ausgestellt worden, keiner Beglaubigung. Anh. Nr. 58

Ausfertigungen Deutscher kriegs-, stand- oder spruchgerichtlicher Erkenntnisse müssen durch das zuständige Militairgericht beglaubigt werden.

Nach Artikel 6 des Vertrages vom 25. Februar 1880 ist auch der am 4. September 1865 zwischen Preußen und Oesterreich wegen Legalisirung von Urkunden abgeschlossene Vertrag — vgl. Allgem. Verf. vom 24. Mai 1872 (J.M.Bl. von 1872 S. 126) — insoweit außer Kraft gesetzt.

§ 13. 9. Auslieferung zwischen Preußen und Rußland.

1. Zwischen Preußen und Rußland waren der Vertrag von 1834 wegen Auslieferung politischer Verbrecher (Preuß. Publikations-Patent vom 15. März 1834 — Preuß. Ges.-S. von 1834 S. 21) und die Kartellkonvention von $\frac{8. \text{ Aug.}}{27. \text{ Juli}}$ 1857 wegen Auslieferung gemeiner Verbrecher abgeschlossen.

Ersterer gilt aus den im § 12 sub a angeführten Gründen nicht mehr. Die Dauer der letzteren war im Art. 24 auf 12 Jahre festgesetzt. Sie ist daher im Jahre 1869 abgelaufen, nicht erneuert und auch nicht durch andere Verabredungen ersetzt. Es gilt deshalb bezüglich der Auslieferungsfrage das in § 3 Gesagte.

Hier mag nur erwähnt werden, daß die Konvention von 1857 sich nach Art. 1 Nr. 3, abgesehen von Deserteurs und ausgetretenen Militärpflichtigen, auf alle Diejenigen bezog, welche, nachdem sie in einem der beiden Staaten ein Verbrechen oder Vergehen begangen, sich der Untersuchung und Bestrafung desselben durch die Flucht auf das Gebiet des anderen Theils zu entziehen gewußt haben, daß eigene Unterthanen nicht ausgeliefert, sondern vom ersuchten Staate bestraft wurden, daß die Voraussetzungen der Auslieferung Strafbarkeit der fraglichen That auch nach den Gesetzen des ersuchten Staates und Vorlegung eines Strafurtheils oder des Beschlusses über die Eröffnung der Kriminaluntersuchung oder eines Haftbefehls des zuständigen Gerichts, in welchem die näheren Umstände des Verbrechens oder Vergehens und die Verdachtsgründe enthalten sein mußten, waren, und daß der ersuchende Staat die Unterhalts- und Transportkosten zu erstatten hatte. Der Geschäftsverkehr zwischen den Preußischen und Russischen Justiz- und Polizeibehörden war in Auslieferungsangelegenheiten ein unmittelbarer.

2. Seit dem Erlöschen der Konvention von 1857 sind bezüglich des Auslieferungsverfahrens die im § 4 mitgetheilten allgemeinen Bestimmungen maßgebend gewesen. Insbesondere ist durch die
Anh. Nr. 61 allgem. Verf. vom 16. November 1875 betreffend das Verfahren bei Requisitionen an Kaiserlich Russische Behörden (J.M.Bl. S. 236) daran erinnert, daß ein unmittelbarer Geschäftsverkehr mit den in Rußland befindlichen Behörden unzulässig ist, zur Erledigung von Ersuchungsschreiben an die bezeichneten Behörden vielmehr jedes Mal die Vermittelung des Auswärtigen Amtes nachgesucht werden muß.

Schon zu der Zeit, in welcher die Konvention noch galt, war

den Preußischen Justizbehörden durch die allgem. Verfügung vom 11. Jan. 1864 (J.M.Bl. S. 23) der gleiche Weg vorgezeichnet und bestimmt, daß die Ersuchungsschreiben zwar direkt an die betreffende Russische Behörde zu richten, jedoch dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten zur Weiterbeförderung einzusenden seien. Dem Auswärtigen Amte wird jetzt bei Uebersendung des Ersuchungsschreibens nebst Anlagen (motivirter Haftbefehl, Strafurtheil) Bericht zu erstatten sein. Es empfiehlt sich — was auch in einzelnen Verträgen mit anderen Staaten vorgeschrieben ist — den Wortlaut der angewandten Strafgesetze mit anzugeben. Anh. Nr. 62

Den nach Polen ergehenden Requisitionen nebst Beilagen sind polnische Uebersetzungen — von vereideten Dolmetschern angefertigt — beizufügen, den nach Rußland ergehenden russische — allgem. Verf. vom 12. Januar 1863 das Verfahren bei Requisitionen nach dem Königreiche Polen betreffend (J.M.Bl. S. 18). — Anh. Nr. 63 „ „ 64

Die Legalisation der Urkunden hat in Gemäßheit des § 4 Nr. 14 zu erfolgen.

Für den Verkehr zwischen den Justizbehörden der Preußischen Grenzprovinzen und denen des Gerichtsbezirks Warschau ist in dem Abkommen mit Rußland vom $\frac{4. \text{ Februar}}{23. \text{ Januar}}$ 1879 eine Erleichterung durch Gestattung unmittelbaren Geschäftsverkehrs geschaffen. Dies Abkommen bezieht sich aber nicht auf Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Trotzdem ist es im Auszuge abgedruckt, weil es Anwendung findet bei Requisitionen auf Vornahme von Vorerörterungen und Untersuchungen von Verbrechen und Vergehen, welche auf dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten begangen sind, auf Vernehmungen, auf Vornahme richterlichen Augenscheins, Durchsuchungen, Beschlagnahmen, ärztliche Untersuchungen, beim Ersuchen um Uebersendung von Beweismitteln, sowie von Werthsachen und Urkunden, welche auf die vor den Gerichten anhängigen Untersuchungen Bezug haben, auf die Korrespondenz der Staatsanwälte in Gefangenensachen, auf die Uebersendung von Vorladungen, Erscheinungsbefehlen, gerichtlichen Zustellungen, Benachrichtigungen, Auflagen und anderen gerichtlichen Verfügungen sowohl in Civil- als in Strafsachen und bei Zeugenvernehmungen mit oder ohne Beeidigung des Zeugen. (Art. 3.) Anh. Nr. 65

Die Justizbehörden, welche zum unmittelbaren Geschäftsverkehr berechtigt sind, werden im Artikel 2 aufgezählt.

Die Ersuchungsschreiben werden in der Sprache der ersuchenden, die Antwortschreiben in der der ersuchten Behörde abgefaßt.

Die durch die Erledigung der Requisition erwachsenen Kosten trägt der ersuchte Staat.

Anh. Nr. 66, 67

Die den im Art. 2 genannten Gerichten untergebenen Justizbehörden haben sich nach der allgem. Verf. vom 30. Mai 1879 (J.M.Bl. S. 128) wegen Erlassung der Requisitionen an die betreffenden Appellationsgerichte bezw. die Ober-Staatsanwälte ihres Bezirks zu wenden.

Statt der im Artikel 2 des Abkommens aufgeführten Gerichte sind jetzt in Folge der neuen Gerichtsorganisation das Kammergericht und die Königlichen Oberlandesgerichte zu Königsberg, Marienwerder, Stettin, Posen und Breslau diejenigen Preußischen Justizbehörden, welche zum unmittelbaren Geschäftsverkehr mit den Gerichten des Warschauer Gerichtsbezirks befugt sind.

Vgl. § 22 wegen der von Bayern und Hessen mit Rußland abgeschlossenen Auslieferungsverträge.

---

§ 14. 10. Auslieferung zwischen Deutschland und Schweden-Norwegen.

Anh. Nr. 68

Am 19. Januar 1878 ist zwischen dem Deutschen Reiche und den Königreichen Schweden und Norwegen der im Anhange abgedruckte Auslieferungsvertrag geschlossen worden. Da dazu besondere Verordnungen, betreffend das Verfahren, nicht erlassen sind, darf auf die §§ 2 und 4 verwiesen werden.

Ein direkter Verkehr bei den beiderseitigen Justizbehörden war schon durch das Reskript vom 12. November 1802 (Raabe Band 7 S. 281) verboten. Schweden-Norwegen liefern übrigens nur aus, wenn die Strafthat nach ihren Gesetzen mit schwererer als Gefängnißstrafe bedroht ist.

---

§ 15. 11. Auslieferung zwischen Deutschland und der Schweiz.

Anh. Nr. 69

1. Der zwischen Deutschland und der Schweiz geschlossene Auslieferungsvertrag ist vom 24. Januar 1874 datirt.

Derselbe schreibt im Allgemeinen diplomatische Vermittelung vor, gestattet aber in dringenden Fällen die einstweilige Festnahme des Verfolgten auf direktes Verlangen der zuständigen Behörde (Art. 8), ebenso allgemein direkte Requisition um Vernehmung von Zeugen und Vornahme anderer Untersuchungshandlungen.

Letztere sind nach der allgem. Verf. vom 22. Januar 1879 Anh. Nr. 71
(J.M.Bl. 1879 S. 20) allgemein erlaubt und durch die allgemeine
Verfügung vom 12. Juni 1879 (J.M.Bl. von 1879 S. 232) ist Anh. Nr. 72
den Preußischen Justizbehörden ein Verzeichniß der Schweizerischen
Gerichtsbehörden mitgetheilt.

2. In Auslieferungs-Angelegenheiten, welche schleuniger Erledigung bedürfen, darf ein direkter Verkehr zwischen den Regierungen der an die Schweiz angrenzenden Deutschen Bundesstaaten und dem Schweizerischen Bundesrath, sowie umgekehrt zwischen dem Schweizerischen Bundesrath und den Regierungen der erwähnten Bundesstaaten stattfinden (vergl Prot. v. 6. Juli 1874).

3. Für die mitzutheilenden Strafurtheile (Art. 15 des Ver- Anh. Nr. 70
trags) ist das mit Italien vereinbarte Formular zu benutzen.

4. Die absendende Behörde hat nach der allgem. Verf. vom
8. April 1878 (J.M.Bl. 1878 S. 60) die portopflichtigen Sendungen Anh. Nr. 73
zu frankiren und portopflichtig waren die Sendungen in Strafsachen
zwischen der Schweiz und den Deutschen Staaten schon nach Art. 23
des Postvertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern,
Württemberg und Baden einerseits und der Schweiz andererseits
vom 11. April 1868.

---

§ 16. 12. Auslieferung zwischen Deutschland und Spanien.

Durch den am 2. Mai 1878 zwischen Deutschland und Spanien Anh. Nr. 74
geschlossenen Auslieferungs-Vertrag sind die älteren zwischen
Spanien und

a. Preußen am 5. Januar 1860,
b. Bayern am 28. Juni 1860,
c. Sachsen am 8./20. Januar 1866,
d. Württemberg am 14. März 1864,
e. Baden am 24. Dezember 1860,
f. Hessen am 17. Februar 1862,
g. Oldenburg am 3. Juni 1864,

geschlossenen Auslieferungsverträge für erloschen erklärt. (Art. 18.)

Der behuf der Auslieferung erforderliche diplomatische Verkehr kann nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung betheiligten Regierung des Deutschen Reichs und der Spanischen Regierung stattfinden. (Art. 8 Abs. 2).

Besondere Verordnungen sind bezüglich des Verfahrens nicht erlassen, vergl. daher § 4.

---

§ 17. 13. Auslieferung zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Anh. Nr. 75 1. Zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits war am 16. Juni 1852 ein Auslieferungs-Vertrag geschlossen worden, zu welchem am 16. November 1852 ein Additional-Artikel vereinbart wurde.

Dieser Vertrag ist durch den Artikel 3 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des anderen Theils ein-
Anh. Nr. 76 wandern, vom 22. Februar 1868 — auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt.

Das Königreich Württemberg hat von der im Artikel II. des Vertrages vom 16. Juni 1852 gegebenen Befugniß Gebrauch gemacht und ist diesem Vertrage laut Königlicher Verordnung d. d. Stuttgart den 2. März 1854 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg Nr. 5 von 1854 S. 31 ff.) beigetreten.

Zwischen Bayern und den Vereinigten Staaten ist am 12. Sept. 1853 (Regierungsblatt für das Königreich Bayern von 1854 Nr. 58 S. 1089 ff.) und zwischen Baden und denselben am 30. Januar 1857 (Großherzoglich Badisches Regierungsblatt von 1857 Nr. XV. S. 154 ff.) ein besonderer Auslieferungsvertrag geschlossen worden.

2. Hinsichtlich des Verfahrens sind folgende Vorschriften erlassen:

Anh. Nr. 77 a. Durch die allg. Verf. vom 26. Novbr. 1860 betreffend die Ausführung des Vertrages mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher (J.M.Bl. S. 419), daß die zur Begründung eines vertragsmäßigen Auslieferungs-Antrages beizubringenden Dokumente und Verhandlungen von den Justizbehörden erster Instanz mit der Beglaubigung,

„daß die Schriftstücke hinsichtlich der Form nach den in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gültige Beweisstücke sind"

zu versehen, sodann zu legalisiren, wobei jene Beglaubigung in dem Legalisations-Vermerke bestätigt werden muß, und hierauf nebst Bericht an den Justiz-Minister, in besonders eiligen Fällen aber unmittelbar an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (jetzt das Auswärtige Amt) einzusenden seien, damit diese Behörden

das Weitere veranlassen, insbesondere die nach den amerikanischen Gesetzen erforderliche Legalisation der obigen Beglaubigung durch den in dem betreffenden Staate residirenden diplomatischen oder konsularischen Hauptvertreter der Vereinigten Staaten herbeizuführen;

b. Durch die Cirkular-Verfügung vom 3. April 1874 und die allgem. Verfügung vom 3. Februar 1879 (J.M.Bl. von 1879 S. 22), Anh. Nr. 80 u. 81

daß in allen Fällen, in welchen die durch die Auslieferung erwachsenden sehr erheblichen Kosten nicht in ausreichendem Maße förmlich sicher gestellt werden, zu den Anträgen auf Auslieferung die Genehmigung des Justiz-Ministers unter näherer Motivirung,

daß das betreffende Verbrechen von solcher Schwere oder für das Interesse des Staats von solcher Wichtigkeit sei, daß die Höhe der durch die Auslieferung erwachsenden Kosten dagegen nicht in Betracht komme,

einzuholen sei;

c. Durch die allgemeinen Verfügungen vom 18. Juni 1870 (J.M.Bl. von 1870 S. 203) und vom 15. Juni 1872 (J.M.Bl. von 1872 S. 141) Anh. Nr. 78 u. 79

1. daß telegraphische Requisitionen auf Auslieferung aus den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika auf Fälle ungewöhnlicher Wichtigkeit zu beschränken sind,

2. daß diese Requisitionen von Preußischen Gerichtsbehörden an den Gesandten in Washington oder an den General-Konsul des Norddeutschen Bundes (jetzt des Deutschen Reichs) in New-York durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes gerichtet werden müssen.

Außerdem enthalten diese beiden Verfügungen sehr detaillirte Bestimmungen und Anweisungen über die Voraussetzungen, unter denen telegraphische Requisitionen erlassen werden dürfen, sowie über den Inhalt der Telegramme und der nachzusendenden Beweisurkunden.

---

§ 18. 14. Zusammenstellung.

Um eine Uebersicht darüber zu ermöglichen, wegen welcher Verbrechen und Vergehen die Auslieferung zwischen Deutschland einerseits und den in dem § 1 sub 1, 2, 4, 5, 6, 9 bis 12 aufgeführten Staaten andererseits statthaft erscheint, ist die im Anhang Nr. 82 enthaltene Zusammenstellung angefertigt. Anh. Nr. 82

Ein Strich in der betreffenden Kolumne unter dem Namen

eines Staats bedeutet, daß zwischen diesem und Deutschland eine Auslieferung wegen des in der zweiten Kolumne bezeichneten Verbrechens bezw. Vergehens stattfindet. Die fremden Staaten folgen sich in der Reihe, welche sich aus dem Datum des mit ihnen geschlossenen Vertrages ergiebt. Man ersieht aus dieser Zusammenstellung mit Leichtigkeit, daß die Zahl der Verbrechens- und Vergehensarten, wegen welcher eine Auslieferung vereinbart ist, mit der Zeit immer größer wurde.

§ 19. 15. Auslieferung entlaufener Seeleute.

Der Vollständigkeit wegen ist hier zu erwähnen, daß sich Bestimmungen über die Auslieferung von Seeleuten, welche in einem fremden Hafen von ihrem Schiffe entlaufen sind, in folgenden Verträgen finden:

1. im Schiffahrts-Vertrage zwischen Preußen und Belgien vom 28. März 1863 Art. 5.
2. im Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Preußen und Brasilien vom 9. Juli 1827 Art. 4.
3. im Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der Republik Chile andererseits vom 1. Febr. 1862 Art. 14.
4. im Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansastädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits und China andererseits vom 2. Sept. 1861 Art. 32.
5. im Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und dem Freistaate Costa Rica vom 13. Mai 1875 Art. XXXII.
6. im Vertrage zwischen Deutschland und Dänemark über die Ergreifung und Ablieferung entlaufener Seeleute vom 14. Juni 1881.
7. im Schiffahrtsvertrage zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich vom 2. August 1862 Art. 13.

8. im Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Preußen und Griechenland vom 31. Juli 1839 Art. 17.

9. im Freundschafts-, Handels- u. Schiffahrts- und Konsularvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche der Hawaiischen Inseln vom $\frac{25. \text{ März}}{19. \text{ Septbr.}}$ 1879 Art. XXII. XIII.

10. im Konsularvertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien vom 21. Decbr. 1868 Art. 15, 16.

11. in der Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen der Zulassung Preußischer Konsuln in den Niederländischen Kolonien — ausgedehnt auf die Deutschen Konsuln — — — — — — — — — vom 16. Juni 1856 Art. 10 und 11. Januar 1872.

12. im Handels- und Schiffahrts-Vertrage zwischen Deutschland und Portugal vom 2. März 1872 Art. XVIII.

13. im Konsular-Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland vom $\frac{8. \text{ Dezbr.}}{26. \text{ Novb.}}$ 1874 Art. 11, 12.

14. im Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Zollvereine und dem Freistaate Salvador vom 13. Juni 1870 Art. XXIX.

15. im Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenb.-Schwerin und Mecklenb.-Strelitz einerseits und dem Königreich Siam andererseits vom 7. Febr. 1862 Art. 12.

16. im Handels- und Schiffahrts-Vertrage zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika vom 1. Mai 1828 Art. 11.
und Konsular-Konvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten vom 11. Dezbr. 1871 Art. 13.

Abgelaufen sind die Verträge mit Mexiko vom 28. Juli 1869, gekündigt von Mexiko am 13. Juli 1881, am 13. Juli 1882, und mit Spanien vom 22. Februar 1870, gekündigt von Spanien auf den 18. Oktober 1882, welche im Art. XXIV. bezw. 16 diese

Auslieferung betreffende Verabredungen enthielten.

Da die betr. Bestimmungen in den neueren Verträgen fast ganz gleichlautend sind, genügt es, beispielsweise den Art. 15 Abs. 2, 3, 4 und Art. 16 des Vertrags mit Italien mitzutheilen.

Dieselben lauten:

Art. 15 Abs. 2, 3, 4.

Den Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsular-Agenten steht ausschließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord ihrer nationalen Handelsschiffe zu. Sie haben demgemäß allein Streitigkeiten jeder Art zwischen Kapitän, Schiffsoffizieren und Matrosen zu schlichten, insbesondere Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung sonstiger Vertrags-Bestimmungen beziehen.

Die Lokalbehörden dürfen nur dann einschreiten, wenn die am Bord der Schiffe vorkommenden Unordnungen der Art sind, daß die Ruhe oder öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch gestört wird, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person betheiligt ist.

In allen anderen Fällen haben die gedachten Behörden sich darauf zu beschränken, den Konsuln, Vicekonsuln und Konsular-Agenten auf Verlangen Beistand zu gewähren, wenn diese zur Verhaftung einer in die Musterrolle eingetragenen Person schreiten zu müssen glauben, um dieselbe an Bord zurückzuführen oder in vorläufiger Haft zu halten.

Art. 16.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsular-Agenten können diejenigen Seeleute und andere zur Mannschaft gehörige Personen, welche vom Bord der Handels- und Kriegsschiffe ihrer Nation auf das Gebiet des andern Theils entwichen sind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen.

Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die kompetente Lokalbehörde zu wenden und durch die Schiffsregister oder Musterrollen, oder, wenn das Schiff schon abgegangen sein sollte, durch beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus diesen Dokumenten nachzuweisen, daß die reklamirten Personen wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben.

Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung der Deserteure nicht verweigert werden.

Auch soll den gedachten Konsularbeamten jeder Beistand und jede Hülfe behufs Aufsuchung und Verhaftung solcher Deserteure gewährt werden, letztere sollen auf den Antrag und auf Kosten der Konsularbehörde in die Ortsgefängnisse abgeführt und daselbst in Gewahrsam gehalten werden, bis diese Gelegenheit zur Heimsendung findet.

Diese Gefangenhaltung darf nicht länger als drei Monate dauern.

Nach Ablauf dieser Frist und nach drei Tage vorher erfolgter Benachrichtigung des Konsuls wird der Verhaftete in Freiheit gesetzt, ohne aus demselben Grunde wieder verhaftet werden zu können.

Wenn der Deserteur am Lande eine strafbare Handlung begangen hat, so kann die Lokalbehörde die Auslieferung beanstanden, bis das Gericht die Entscheidung gefällt hat und diese vollständig vollstreckt worden ist.

Die hohen kontrahirenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute und andere Personen der Mannschaft, welche Unterthanen des Landes sind, in welchem die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen dieses Vertrages ausgenommen sind."

Dazu ist zu bemerken:

Die Festhaltung der Deserteure findet in Belgien, Griechenland, Portugal und Rußland 2 Monate, in Costa-Rica, Italien, den Niederlanden, Salvador und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika 3 Monate, auf den Hawaiischen Inseln sechs Monate statt. Auch werden dieselben entlassen, wenn die Kosten der Haft nicht regelmäßig bezahlt werden.

Die Auslieferung eigener Unterthanen findet nicht statt, und die Auslieferung anderer Personen wird, wenn dieselben ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen haben, bis dahin hinausgeschoben, daß das Urtheil darüber vollständig zur Ausführung gebracht ist.

Keine solche Ausnahme ist in dem Vertrage mit Chile, die zweite nicht in den Verträgen mit Costa-Rica, Salvador, die erste nicht in denen mit Griechenland, den Niederlanden, Portugal und den Vereinigten Staaten von Nordamerika enthalten.

---

§ 20. 16. Auslieferung zwischen Frankreich und Deutschen Staaten außer Preußen.

Die zwischen Frankreich und Deutschen Staaten außer Preußen geschlossenen Verträge sind im § 1 und im Inhaltsverzeichnisse
Anh. Nr. 83–99 Nr. 83—99 incl. aufgeführt, auch im § 4 berücksichtigt. Zur Erleichterung der Uebersicht, wegen welcher Verbrechen und Vergehen diese Auslieferung stattfindet, ist die Zusammenstellung (Anhang
Anh. Nr. 113 Nr. 113) angefertigt, welche sich der besseren Vergleichung wegen auf den französisch-preußischen Vertrag mitbezieht.

Bezüglich des Wiederauflebens der mit Frankreich geschlossenen Ausl.-V. nach dem Kriege von 1870/71 vgl. § 7. Das dort über die Einsendung beglaubigter Abschriften (anstatt der Originale) nach Frankreich Gesagte dürfte auch von nichtpreußischen Deutschen Gerichtsbehörden zu berücksichtigen sein.

---

§ 21. 17. Auslieferung zwischen den Niederlanden und Deutschen Staaten und Preußen.

Die desfallsigen Verträge sind im § 1 und im Inhaltsver-
Anh. Nr. 100–108 zeichnisse (Nr. 100—108 incl.) aufgezählt und im Anhange abgedruckt. Die Niederlande liefern aus wegen folgender Verbrechen: 1. Mord, 2. Vergiftung, 3. Verwandtenmord, 4. Kindesmord, 5. Tödtung, 6. Nothzucht, 7. Brandstiftung, 8. Schriftfälschung, (incl. Bankzettel, Papiergeld und öffentlicher Werthpapiere), 9. Münzfälschung (Fälschung, Verfälschung von Münzen, Ausgabe falscher Münzen), 10. Meineid, 11. Falsches Zeugniß, 12. Raub, 13. Diebstahl unter erschwerenden Umständen, 14. Betrug, 15. Erpressung, 16. Bestechung öffentlicher Beamten, 17. Unterschlagung oder Veruntreuung Seitens öffentlicher Hinterlegungs- oder Rechnungsbeamten, 18. Boshafte Zahlungsflüchtigkeit.

Jedoch wird wegen Meineids nicht ausgeliefert zwischen den Niederlanden und Bayern, Bremen, Hamburg, Mecklenb.-Schwerin, Oldenburg, Preußen, Sachsen, Württemberg, zwischen den Niederlanden und Bayern auch nicht wegen falschen Zeugnisses. Wenn in einzelnen Verträgen „Raub" fehlt, so liegt dies darin, daß der Raub, wie aus dem Vertrage mit Sachsen Art. 3 Nr. 7 hervorgeht, unter den Diebstahl mit erschwerenden Umständen gerechnet wird.

Bezüglich des Verfahrens dürfte das in den §§ 4 und 11 Mitgetheilte zu berücksichtigen sein.

---

§ 22. 18. Auslieferung zwischen Rußland, Bayern und Großherzogthum Hessen (südlicher Theil).

Anh. Nr. 109, 110

Im Anhange sind die von Rußland mit Bayern am 14./26. Februar 1869 und mit dem Großherzogthum Hessen am 15./3. November 1869 abgeschlossenen Ausl.-V. abgedruckt. Letzterer ist nur bezüglich des südlich vom Main liegenden Theiles des Großherzogthums Hessen abgeschlossen, weil der nördliche damals schon zum Norddeutschen Bunde gehörte.

Die Auslieferung zwischen Rußland und den genannten beiden Staaten erfolgt wegen:

1. Jedes ungesetzlichen Angriffs, durch welchen ein Mensch das Leben verloren oder eine schwere Verletzung an Körper oder Gesundheit erlitten hat, 2. Kindesabtreibung, 3. Nothzucht, 4. anderer Angriffe auf die Schamhaftigkeit, 5. Brandstiftung, 6. Zerstörung von Eisenbahnen, Schiffen, Bergwerken, Telegraphen und Deichen, 7. falschen gerichtlichen Zeugnisses, 8. Urkundenfälschung, 9. Münzfälschung, Fälschung von Banknoten, von Papiergeld und öffentlichen Kreditpapieren, wissentlichen Inumlaufsetzens solcher gefälschten Werthe, 10. Diebstahls, 11. Unterschlagung, 12. Betrugs, 13. Erpressung, 14. Bestechung öffentlicher Beamten, 15. Amtsuntreue, 16. Betrüglichen Bankerotts.

Der Vertrag mit Hessen enthält außerdem „Raub". Die Voraussetzung der Auslieferung ist aber, daß die fragliche That nach den Gesetzen des ersuchenden Staats mit Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre, oder mit peinlicher oder entehrender Strafe (Bayern) oder mit Dienstentsetzung (Hessen) bedroht ist.

Die Grundsätze über das Verfahren sind bereits im § 4 mitgetheilt. Auch das im § 13 Enthaltene dürfte für die Auslieferung zwischen Rußland, Bayern und Hessen nicht ohne Interesse sein.

---

§ 23. 19. Auslieferung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Bayern und Baden.

Anh. Nr. 111, 112

Die am 12. September 1853 von Bayern und am 30. Jan. 1857 von Baden mit den Vereinigten Staaten geschlossenen Ausl.-V. sind dem Inhalte nach unter sich und mit dem preußisch-amerikanischen Vertrage völlig gleich. Nur enthält der badische Vertrag die in den beiden anderen fehlende Bestimmung, daß der Art. I. auf politische

Verbrechen keine Anwendung finde. Es wird dies also auch bei den andern beiden Verträgen stillschweigende Voraussetzung sein.

Zwischen den Vereinigten Staaten einerseits und Baden, Bayern, Preußen andererseits findet eine Auslieferung nur wegen folgender Verbrechen statt:

1. Mord, 2. Angriff in mörderischer Absicht, 3. Seeraub, 4. Brandstiftung, 5. Raub, 6. Fälschung von Dokumenten, 7. Ausgabe falscher Dokumente, 8. Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, 9. Defekt oder Unterschlagung öffentlicher Gelder.

Bei Preußen kommt hinzu „Betrug".

Das im § 11 über das Verfahren Gesagte wird auch zwischen den Vereinigten Staaten, Bayern und Baden analoge Anwendung finden können.

Anhang.

Auszug aus dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze. Nr. 1.

§ 157. Die Gerichte haben sich in — — — — — Strafsachen Rechtshülfe zu leisten.

§ 158. Das Ersuchen um Rechtshülfe ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

§ 163. Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurtheilte sich befindet.

§ 164. Soll eine Freiheitsstrafe in dem Bezirke eines anderen Gerichts vollstreckt oder ein in dem Bezirke eines anderen Gerichts befindlicher Verurtheilter zum Zwecke der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirks um die Ausführung zu ersuchen.

§ 165. Im Falle der Rechtshülfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die baaren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

Im Uebrigen werden Kosten der Rechtshülfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so sind die Kosten von derselben durch die ersuchende Behörde einzuziehen und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden.

Stempel-Einregistrirungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz.

§ 168. Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen.

Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

Bekanntmachung betr. die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Nr. 2.

Vom 29. August 1870. (B.G.Bl. von 1870 S. 514.)

Für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten kommen im ganzen Gebiete des Nord-

deutschen Bundes auf Grund der zwischen sämmtlichen Bundesregierungen getroffenen Verständigung die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung:

1. Portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankiren.

2. Bei Korrespondenz zwischen Behörden in Parteisachen entrichtet die absendende Behörde das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt.

3. Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Berlin, den 29. August 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
J. V. Delbrück.

Nr. 3. **Justiz-Min.-Bl. von 1870 S. 254.**

Nr. 84. Allg. Verf. vom 31. August 1870 — betreffend die Frankirung portopflichtiger Sendungen zwischen den Behörden der Norddeutschen Bundesstaaten.

Regulativ vom 28. November 1869 und
Allg. Verf. vom 21. Dezember 1869 (J.M.Bl. S. 254).

Nach einer von den Regierungen des Norddeutschen Bundes getroffenen Vereinbarung sollen portopflichtige Sendungen zwischen den Behörden verschiedener Bundesstaaten sowohl in Staatsdienstangelegenheiten, als in Parteisachen und ohne Rücksicht darauf, wer das Porto zu tragen hat, von der absendenden Behörde frankirt werden.

Liegt einer Partei im Gebiete der empfangenden Behörde die Verbindlichkeit zur Erstattung des Portos ob, so bleibt es dieser Stelle überlassen, den Portobetrag von der Partei einzuziehen; eine Ueberweisung oder Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates findet jedoch zur Vermeidung von Weitläufigkeiten nicht statt.

Hiernach haben sich die Justizbehörden zu achten.

Berlin, den 31. August 1870. Der Justiz-Minister.
An sämmtliche Justizbehörden. Leonhardt.

Nr. 4. **Reichsgesetzblatt von 1872 S. 108.**

Nr. 817. Bek. betr. die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten.

Vom 17. April 1872.

Die in der Bekanntmachung vom 29. August 1870 (B.-Ges.-Bl. 1870 S. 514) veröffentlichten Grundsätze für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden verschiedener Bundesstaaten im Gebiete des Norddeutschen Bundes kommen nunmehr auch für Süd-Hessen, das Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen zur Anwendung.

Berlin, den 17. April 1872 Der Reichskanzler.

Reichsgesetzblatt von 1873 S. 232.

Nr. 5.

Nr. 952. Bek. betr. die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten.

Vom 8. Juli 1873.

Die in der Bekanntmachung vom 29. August 1870 (B.-Ges.-Bl. 1870 S. 514) veröffentlichten Grundsätze für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden verschiedener Bundesstaaten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, welche laut der Bekanntmachung vom 17. April v. J. (Reichs-Ges.-Bl. S. 108) auch für Süd-Hessen, das Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen gelten, kommen vom 1. Oktober 1873 ab auch für die Königreiche Bayern und Württemberg in Anwendung.

Berlin, den 8. Juli 1873.

Der Reichskanzler.
J. V. Delbrück.

Justiz-Min.-Bl. von 1869 S. 254 ff. Auszug.

Nr. 6.

Nr. 85. Allg. Verf. vom 21. Dezember 1869 — betr. die Behandlung der Postsendungen im Staatsdienst und in Parteisachen im Bereiche der Justizverwaltung, sowie den Geschäftsverkehr zwischen den Postanstalten und den Justizbehörden.

a) Regulativ

des Königllichen Staats-Ministeriums vom 28. November 1869 über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Nachdem durch das Bundesgesetz vom 5. Juni d. J. (B.-Ges.Bl. S. 141) die bisher bestandenen Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen für Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 1. Januar 1870 ab aufgehoben worden sind, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gedachten Sendungen in Kraft:

§ 1.

Alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden, einschließlich der einzeln stehenden eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten, sind bei der Absendung zu frankiren — — —

b. Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehendes Regulativ des Königlichen Staats-Ministeriums nebst den unter I. und II. abgedruckten Beilagen dieser Verfügung wird den sämmtlichen Justizbehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugefertigt.

In Ausführung des § 9 des Regulativs wird Folgendes bestimmt:

Zu § 1.

1. — — — — — —
2. — — — — — —
3. Zu frankiren sind gemäß § 1 litt. a und b dieses Regulativs:
a) alle diejenigen Sendungen in Strafsachen, für welche nach den unter Nr. 2 in Bezug genommenen Regulativen bisher Portofreiheit bestand. — — — — — — — — — — —

Berlin, den 21. Dezbr. 1869. Der Justiz-Minister.
An sämmtliche Gerichtsbehörden. Leonhardt.

Nr. 7.

Justiz-Min.-Bl. von 1844 S. 207 ff. Auszug.

Nr. 113. Allg. Verf. vom 16. September 1844, — über das Verfahren bei Requisitionen nach dem Auslande und bei Erlassen an Ausländer oder im Auslande sich aufhaltende Preußische Unterthanen.

Nach einer Mittheilung des Herr Ministers der auswärtigen Angelegenheiten wird von den Gerichtsbehörden bei Requisitionen an ausländische Gerichte, sowie bei Verfügungen an Ausländer oder im Auslande sich aufhaltende Preußische Unterthanen noch immer nicht in der vorgeschriebenen Art verfahren.

Der Justiz-Minister findet sich dadurch veranlaßt, den Gerichtsbehörden die in dieser Beziehung ergangenen Bestimmungen hierdurch wie folgt, in Erinnerung zu bringen.

I. Bei Requisitionen und Insinuationen nach dem Auslande außerhalb der Deutschen Bundesstaaten gelten

A. folgende allgemeine Vorschriften:

1.

Ein unmittelbarer Schriftwechsel zwischen den inländischen Gerichten und den ausländischen Behörden oder den im Auslande angestellten Preußischen Gesandten und diplomatischen Agenten ist der Regel nach nicht zulässig, vielmehr muß zu allen Insinuationen, Requisitionen und sonstigen Korrespondenzen nach dem Auslande mit Ausnahme der weiter unten erwähnten Fälle jeder Zeit die Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nachgesucht werden.

Die Untergerichte haben sich zu diesem Behufe an das ihnen vorgesetzte Obergericht, die Obergerichte aber sowie die General-Prokuratoren des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes zu Berlin und des Appellationsgerichts zu Köln, ingleichen die Ober-Prokuratoren der Rheinprovinz unmittelbar an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden.

Allgem. Verfügung an sämmtliche Obergerichte und an den General-Prokurator zu Köln vom 16. Dezember 1825
Lottner Bd. 2 S. 625; Reskript vom 9. Februar 1833; Lottner Bd. 3 S. 376.

(Vgl. insbesondere wegen Schweden das Reskript vom 12. Dezbr. 1802 (Rabe Bd. 7 S. 281) wegen Rußland das Reskript vom 12. Aug. 1818 (Jahrb. Bd. 27 S. 16) und vom 10. Juli 1826 (Jahrb. Bd. 27 S. 264), wegen Frankreich das Reskript vom 5. Mai 1826 (Jahrb. Bd. 27 S. 285), wegen der Niederlande das Reskript vom 8. Februar 1830 (Jahrb. Bd. 35 S. 127) und vom 3. Oktober 1842 (J.M.Bl. S. 320) und wegen Ungarn und Siebenbürgen das Reskript vom 17. Juni 1843 (J.M.Bl. S. 156).

2.

Alle Requisitionen und Erlasse müssen entweder offen, in welchem Falle das Siegel des Gerichts der Unterschrift beizufügen ist oder zwar verschlossen, jedoch mit einer vollständigen Abschrift des verschlossenen Schreibens dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingereicht werden.

Allgem. Verf. vom 10. Septbr. 1830 (Jahrb. Bd. 36 S. 150, Lottner Bd. 3 S. 578).

3.

(betrifft Niederschrift der Vorladungen und Verfügungen nebst Anlagen auf Briefpapier zur Vermeidung unnöthiger Porto-Erhöhungen. Diese Bestimmung dürfte nach dem jetzigen Stande des Portowesens nicht mehr zu beachten sein.)

4.

Bei Angabe der Vor- und Zunamen und der Adressen der im Auslande lebenden Personen ist die möglichste Genauigkeit zu beachten.

Verfügung vom 24. Mai 1817 (Lottner Bd. 1 S. 462).
„ „ 10. Oktbr. 1836 (Lottner Bd. 5 S. 474).
Allgem. Verf. vom 19. Oktbr. 1863 (Jahrb. Bd. 48 S. 436).

8.

Zur Auslieferung eines Verbrechers an ausländische Behörden muß jederzeit die Genehmigung des Justiz-Ministers eingeholt werden. Untergerichte haben sich mit desfallsigen Anträgen an das vorgesetzte Obergericht zu wenden. (Kriminal-Ordnung § 96.)

In der Rhein-Provinz erfolgt der Antrag durch den General-Prokurator zu Köln.

Reskript vom 1. Februar 1825 (Jahrb. Bd. 5 S. 23—27).
„ „ 9. Februar 1833 (Lottner Bd. 3 S. 576).

11.

C. Der Ansatz von Kosten, Stempeln und Porto für Requisitionen im Auslande erfolgt im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen, welche

für Requisitionen an inländische Gerichtsbehörden gelten, sofern nicht mit einzelnen auswärtigen Staaten besondere Verabredungen darüber getroffen sind.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Berlin, den 16. Septbr. 1844. Der Justizminister.
In dessen Abwesenheit der Wirkliche Geheime
Ober-Justizrath und Direktor
Ruppenthal.

Nr. 8.

Justiz-Min.-Bl. von 1852 S. 275.

Nr. 83. Allg. Verf. vom 8. Juli 1852 — das Verfahren bei Requisitionen nach dem Auslande betreffend.

Allg. Verf. vom 16. September 1844 (J.M.Bl. S. 207).

Von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist dem Justiz-Minister mitgetheilt worden, daß die bestehenden Vorschriften über das Verfahren bei Requisitionen nach dem Auslande von den Gerichten mehrfach außer Acht gelassen, und daß namentlich Requisitionen nach Frankreich, Belgien und den Niederlanden unmittelbar an die dortigen Justizbehörden abgesandt worden, während sie nach den bestehenden Vorschriften auf diplomatischem Wege hätten befördert werden müssen.

Der Justiz-Minister nimmt deshalb Veranlassung, sämmtlichen Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft die sorgfältige Beachtung der hierüber ergangenen Bestimmungen und namentlich der in der Allgem. Verfügung vom 16. September 1844 (J.M.Bl. S. 207 ff.) zusammengestellten Vorschriften hierdurch von Neuem zur Pflicht zu machen, damit die durch die Nichtbeachtung derselben entstehenden Verzögerungen und Reklamationen für die Folge vermieden werden.

Berlin, den 8. Juli 1852.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

Nr. 9.

Justiz-Min.-Bl. von 1856 S. 146.

Nr. 62. Allg. Verf. vom 31. Mai 1856 — das Verfahren bei Requisitionen nach Frankreich, Belgien und den Niederlanden betreffend.

Allg. Verf. vom 16. September 1844 (J.M.Bl. S. 207).
„ „ „ 8. Juli 1852 (J.M.Bl. S. 275).

Es sind neuerdings wieder mehrere Fälle zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, in welchen die durch die allg. Verf. vom 8. Juli 1852 in Erinnerung gebrachte Vorschrift, wonach die Requisitionen der diesseitigen Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft nach Frankreich, Belgien und den Niederlanden stets durch Vermittelung der Preußischen Gesandtschaft in Paris, Brüssel und Haag, resp. durch Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, nicht aber unmittelbar an die ausländischen Behörden zu befördern sind, außer Acht gelassen ist.

Der Justizminister sieht sich dadurch veranlaßt, sämmtlichen Gerichten

und Beamten der Staatsanwaltschaft die sorgfältige Beachtung der in der allgemeinen Verfügung vom 16. September 1844 zusammengestellten Bestimmungen, insbesondere derjenigen, welche die Requisitionen nach Frankreich, Belgien und den Niederlanden betreffen, hierdurch von Neuem zur Pflicht zu machen.

Berlin, den 31. Mai 1856. Der Justiz-Minister.
Simons.

Justiz-Min.-Bl. von 1880 S. 140.

Nr. 10.

Nr. 59. Allg. Verf. vom 14. Juni 1880 — betreffend das Verfahren bei Requisitionen nach dem Auslande.

Allg. Verf. vom 16. September 1844 (J.M.Bl. S. 207).

Es sind neuerdings wieder mehrfach Fälle zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, in welchen diesseitige Gerichte oder Staatsanwaltschaften sich mit Ersuchungsschreiben unmittelbar an ausländische Justizbehörden oder andere ausländische Amtsstellen in Fällen gewendet haben, in denen ein solcher direkter Verkehr weder nach Staatsverträgen noch nach besonderen Anordnungen zulässig war.

Der Justiz-Minister sieht sich dadurch veranlaßt, die sorgfältige Beachtung des Grundsatzes, daß zur Beförderung derartiger Ersuchungsschreiben die Vermittelung des Auswärtigen Amtes nachzusuchen ist, sowie überhaupt die Beachtung der in der allgemeinen Verfügung vom 16. Sept. 1844 zusammengestellten Bestimmungen über das in solchen Fällen einzuschlagende Verfahren den Justizbehörden von Neuem zur Pflicht zu machen.

Berlin, den 14. Juni 1880. Der Justiz-Minister.
An sämmtliche Justizbehörden. Friedberg.

Justiz-Min.-Bl. von 1854 S. 374.

Nr. 11.

Nr. 151. Allg. Verf. vom 27. September 1854 betr. das Verfahren der Gerichte bei Beförderung von Dokumenten und Vorladungen an die im Auslande, namentlich in Rußland, sich aufhaltenden Personen.

Allg. Verf. vom 16. September 1844 (J.M.Bl. S. 207) Anh. Nr. 7.
Verfügungen vom 30. April und 6. Juni 1849 (J.M.Bl. S. 287).

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist es neuerdings häufig vorgekommen, daß diesseitige Gerichtsbehörden und Rechtsanwälte die Vermittelung der Königlichen Gesandtschaft in St. Petersburg direkt in Anspruch genommen haben, um gerichtliche Dokumente aller Art, namentlich aber Vorladungen zu Terminen in Prozeßsachen, an die in Rußland lebenden Parteien gelangen zu lassen.

Dies entspricht nicht den Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 16. Septbr. 1844 I A 1 u. ff., wonach ein unmittelbarer Schriftwechsel zwischen den inländischen Gerichten und den ausländischen Gesandten und diplomatischen Agenten in der Regel nicht zulässig ist, vielmehr zu allen Insinuationen, Requisitionen und sonstigen Korrespondenzen nach dem Auslande die Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen

Angelegenheiten nachgesucht werden muß. Daß die Kommunikation mit den gedachten Ministerium gegenwärtig auch von Seiten der kollegialisch formirten Gerichte erster Instanz erfolgen kann, ist denselben bereits durch
(Anh. Nr. 17.) die Verfügung vom 30. April resp. 6. Juni 1879 (J.M.Bl. S. 287) mitgetheilt.

— — — — — — — — — — — — — —

Berlin, den 27. Septbr. 1854. Der Justiz-Minister.
An sämmtliche Gerichtsbehörden. Simons.

Nr. 12.

Justiz-Min.-Bl. von 1879 S. 216.

Nr. 52. Allg. Verf. vom 1. August 1879 — betreffend das Verfahren bei Requisitionen nach dem Auslande, insbesondere in Auslieferungsangelegenheiten.

Allg. Verf. vom 16. September 1844 (J.M.Bl. S. 207).
„ „ „ 27. September 1854 (J.M.Bl. S. 374).

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist in neuerer Zeit von Gerichten die Vermittelung der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft im Haag direkt in Anspruch genommen worden, um die Auslieferung diesseitiger Staatsangehörigen bei der Königlich Niederländischen Regierung zu erwirken.

Dieses Verfahren steht nicht im Einklange mit den erlassenen Bestimmungen, wonach, insoweit es sich nicht in besonders dringenden Fällen um unverweilte vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher handelt

(Allgemeine Verfügungen vom
18. Juni 1870 — J.M.Bl. S. 203,
15. Juni 1872 — „ S. 141,
19. Aug. 1875 — „ S. 164),

ein unmittelbarer Schriftwechsel zwischen den inländischen Gerichtsbehörden und den im Auslande angestellten Deutschen Gesandten und diplomatischen Agenten nicht stattfindet, vielmehr zu allen derartigen Requisitionen die Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten (Auswärtigen Amts des Deutschen Reichs) nachgesucht werden muß.

Berlin, den 1. August 1879. Der Justiz-Minister
In dessen Vertretung.
An sämmtliche Gerichtsbehörden und Beamte der Staatsanwaltschaft. v. Schelling.

Nr. 13.

Justiz-Min.-Bl. von 1875 S. 162.

Nr. 43. Allg. Verf. vom 29. Juni 1875 — betr. den Geschäftsverkehr der Gerichte und der Beamten der Staatsanwaltschaft mit den Vertretern fremder Staaten am diesseitigen Hofe.

Die Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Geschäftsverkehr mit den Vertretern fremder Staaten am diesseitigen Hofe nur durch Vermittelung des Herrn Reichs-

kanzlers (Auswärtiges Amt) stattfinden kann, eine direkte Korrespondenz mit denselben dagegen unzulässig erscheint.

Berlin, den 29. Juni 1875. Der Justiz-Minister.
An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft. Leonhardt.

Justiz-Min.-Bl. von 1880 S. 369.

Nr. 14.

Nr. 114. Allg. Verf. vom 28. Dezember 1880 — betr. die Unzulässigkeit eines unmittelbaren Geschäftsverkehrs der Gerichte und der Beamten der Staatsanwaltschaft mit Vertretern fremder Staaten am diesseitigen Hofe.

Allg. Verf. vom 29. Juni 1875 (J.M.Bl. 162).

Durch die allgemeine Verfügung vom 29. Juni 1875 sind die Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft auf die Unzulässigkeit einer Korrespondenz zwischen ihnen und den am hiesigen Hofe beglaubigten Vertretern fremder Staaten hingewiesen worden.

Da diese Verfügung in wiederholten Fällen unbeachtet geblieben ist, so wird sie hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß eine Korrespondenz der gedachten Art auch nicht durch Vermittelung des Auswärtigen Amts bezw. des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten stattfinden darf, daß vielmehr die Justizbehörden Schreiben an fremde diplomatische Vertretungen hierselbst überhaupt nicht zu richten, sondern in allen Fällen sich darauf zu beschränken haben, ihre Anträge u. s. w. bei dem Herrn Minister der Auswärtigen Angelegenheiten zu stellen.

Die von den Gerichten zu erlassenden Anschreiben dieser Art sind übrigens von dem Vorsitzenden bezw. von dem Amtsrichter selbst zu vollziehen und dürfen in keinem Falle unter dem Namen des Gerichtsschreibers ergehen.

Berlin, den 28. Dezbr. 1880. Der Justiz-Minister
An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft. Friedberg.

Justiz.-Min.-Bl. von 1870 S. 16.

Nr. 15.

Nr. 6. Allg. Verf. vom 17. Januar 1870 — betr. die anderweitige Organisation des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Nachdem mit dem 1. d. M. die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten Preußens in seinen gesammten Beziehungen zum Bundes-Auslande auf den Norddeutschen Bund übergegangen ist, treten nach Allerhöchstem Befehle die nachstehenden Anordnungen des bisherigen Geschäftsganges ein:

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wird unter diesem seinen bisherigen Titel nur noch die Geschäfte besorgen, welche aus den Beziehungen des Preußischen Staats zu den übrigen Bundesstaaten hervorgehen, ohne vermöge der Bundesverfassung einem der Organe des Bundes

obzuliegen. Für seinen gesammten übrigen Geschäftsbetrieb tritt das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unter der Bezeichnung

„Auswärtiges Amt des Norddeutschen Bundes"

unter die unmittelbare Leitung des Herrn Bundeskanzlers.

Sämmtliche Justizbehörden werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, Berichte und Anzeigen an den Herrn Bundeskanzler, sofern sie auswärtige Angelegenheiten betreffen, mit dem Zusatze „Auswärtiges Amt" auf der äußeren Adresse

„An den Kanzler des Norddeutschen Bundes ꝛc.
Auswärtiges Amt"

versehen zu lassen.

Zugleich werden die Justizbehörden benachrichtigt, daß die Missionen im Bundeslande fortan den Titel „Gesandtschaft (Botschaft, Geschäftsträger) des Norddeutschen Bundes" führen und daß daher bei amtlichen Korrespondenzen mit denselben diese Bezeichnung anzuwenden ist.

Berlin, den 17. Januar 1870. Der Justiz-Minister.
An sämmtliche Gerichtsbehörden. Leonhardt.

Nr. 16.

Justiz-Min.-Bl. von 1877 S. 185.

Nr. 56. Allg. Verf. vom 21. August 1877 betr. den Schriftenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amt und den Justizbehörden.

Allg. Verf. vom 17. Januar 1870 (J.M.Bl. S. 16).

Nach einer Mittheilung des Kaiserlichen Auswärtigen Amtes sind schon mehrfach Verzögerungen im Geschäftsverkehr mit den Justizbehörden dadurch hervorgerufen worden, daß letztere die für das Auswärtige Amt bestimmten Schriftstücke unter der Adresse des Reichskanzler-Amts absenden. Ein solches Verfahren befindet sich im Widerspruch mit der bestehenden Organisation, nach welcher das Reichskanzler-Amt und das Auswärtige Amt zwei selbständig neben einander stehende oberste Reichsbehörden bilden, und die Justizbehörden werden deshalb unter Bezugnahme auf die diesseitige Allgemeine Verfügung vom 17. Januar 1870 darauf hingewiesen, daß in dem Geschäftsverkehr mit dem Auswärtigen Amt den obigen Ressortverhältnissen die erforderliche Berücksichtigung zu Theil werden muß.

Berlin, den 21. August 1877. Der Justiz-Minister.
An sämmtliche Justizbehörden. Leonhardt.

Nr. 17.

Justiz-Min.-Bl. von 1849 S. 287.

Nr. 43. Verf. vom 30. April 1849 — das Verfahren bei Beförderung gerichtlicher Insinuationen, Requisitionen und sonstiger Korrespondenzen nach dem Auslande betreffend.

Allg. Verf. vom 16. September 1844 A 1 (J.M.Bl. S. 206, 211).
„ „ „ 5. Januar 1847 (J.M.Bl. S. 2, 3).

Auf den Bericht des Königlichen Appellationsgerichts vom 5. d. Mts. erklärt sich der Justiz-Minister mit dem Kollegium dahin einverstanden, daß es mit Rücksicht auf die gegenwärtige Stellung der kollegialischen

Gerichte erster Instanz bei der Kommunikation der Gerichtsbehörden mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und mit dem Preußischen General-Konsul in Warschau zur Beförderung von Insinuationen, Requisitionen und sonstigen Korrespondenzen nach dem Auslande der bisherigen Vermittelung der Appellationsgerichte nicht mehr bedarf.

Allg. Verf. vom 16. Septbr. 1844 A Nr. 1 und B Nr. 7. (J.M.Bl. S. 208 und 211.)

Das Königliche Appellationsgericht wird daher ermächtigt, den Stadt- und Kreisgerichten, sowie den kollegialischen Kreisgerichts-Deputationen des Departements die unmittelbare Kommunikation mit dem Königlichen Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, resp. mit dem Königlichen General-Konsul zu Warschau in den bezeichneten Angelegenheiten zu überlassen und die Gerichtsbehörden demgemäß mit Anweisung zu versehen.

Was die Konkurrenz der Obergerichte bei der Legalisation von Urkunden betrifft, so nimmt das Königliche Appellationsgericht mit Recht an, daß die diesfälligen Obliegenheiten der bisherigen Oberlandesgerichte nach § 26 Nr. 5 der Verordnung vom 2. Januar d. Js. unverändert auf die Appellationsgerichte übergegangen sind.*)

Berlin, den 30. April 1849. Der Justiz-Minister.
Simons.

An das Kgl. Appellationsgericht zu N.

Vorstehende Verfügung, mit welcher sich das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einverstanden erklärt hat, wird sämmtlichen Appellationsgerichten hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 6. Juni 1849. Der Justiz-Minister.
An sämmtliche Königlichen Appellationsgerichte. Simons.

*) Anm. Vgl. jetzt § 43 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Deutschen G.V.G.

Preußische Gesetz-Sammlung von 1820 S. 129.

Nr. 18.

Nr. 613. Verordnung über die Einführung der Vorschriften des Allg. Landrechts Thl. II. Titel 20 §§ 12—15 incl. und der Kriminalordnung §§ 96 bis 98 incl. wegen der von Preußischen Unterthanen im Auslande oder von Fremden im Inlande oder auch im Auslande begangener Verbrechen oder Vergehen in sämmtliche Provinzen der Monarchie, worin die Preußischen Gesetzbücher noch nicht Gesetzeskraft haben.

Vom 30. Juni 1820.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Um die Grundsätze wegen Untersuchung und Bestrafung der von Unseren Unterthanen im Auslande, imgleichen der von Fremden innerhalb Unserer Staaten oder auch im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in allen Provinzen der Monarchie in Uebereinstimmung zu bringen, verordnen Wir, auf Antrag Unseres Staatsministeriums, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

1. Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20 §§ 12 bis 15 einschließlich, imgleichen der Kriminalordnung §§ 96 bis 98

einschließlich, welche zu dem Ende der gegenwärtigen Verordnung als Anhang beigefügt sind, sollen von nun an in allen Provinzen der Monarchie, worin die erwähnten Gesetzbücher übrigens noch nicht Gesetzeskraft haben, mit denjenigen Modifikationen in Anwendung kommen, welche aus der eigenthümlichen Einrichtung der Gerichte in diesen Provinzen sich von selbst ergeben.

2. Alle, diesen Vorschriften zuwiderlaufende, in den oben erwähnten Provinzen bisher gültig gewesene Gesetze und Verordnungen, namentlich auch die Art. 5, 6 und 7 des in den Rheinprovinzen noch geltenden Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen, sollen dagegen außer Kraft treten.

3. Die Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten haben für die Beobachtung dieser Verordnung zu sorgen. Besonders wird der Justizminister die Gerichte in den neuen Provinzen mit dem Sinne der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Kriminalordnung, und mit der Art, wie sie in den alten Provinzen Unserer Monarchie, wo jene Gesetzbücher .gelten, angewandt werden, in einer besonderen Instruktion bekannt machen.

Gegeben Berlin, den 30. Juni 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

Anhang.

Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 20 Abschnitt 1 §§ 12 bis 15.

(Statt dieser Bestimmungen gelten jetzt die der §§ 3 bis 8 des Reichsstrafgesetzbuches.)

Kriminalordnung Titel I Abschnitt 3 §§ 96 bis 98.

§ 96. Alles was wegen des Gerichtsstandes in Kriminalsachen verordnet worden, findet nur alsdann Anwendung, wenn die mehreren bei einer Kriminalunterſuchung eintretenden Gerichtsstände sich insgesammt in hiesigen Landen befinden. Ist aber einer oder der andere davon ein ausländisches Gericht, so hat es wegen der Frage, inwiefern die Auslieferung verlangt werden könne? bei den Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge sein Bewenden.

Jedoch ist dabei Folgendes zu beobachten:

1. Jeder Unterrichter, der von einem auswärtigen Gerichte einen Verbrecher ausgeliefert erhält, muß, wenn zugleich die Ausstellung von Reversalien de observando reciproco verlangt wird, hierzu die Autorisation bei dem Landes-Justizkollgio nachsuchen, welches bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anfrägt.

2. Bei Auslieferung eines Verbrechers an ein auswärtiges Gericht muß darauf gedrungen werden, daß das Letztere ebenfalls vor der Auslieferung Reversalien ausstelle; es sei denn, daß das Departement der auswär-

tigen Geschäfte solche in einzelnen vorkommenden Fällen für überflüssig erklärt.

3. Kein Richter darf einen Menschen außer Landes verabfolgen lassen oder an ein auswärtiges Gericht abliefern, bevor nicht zu dieser Auslieferung die Autorisation des Departements der auswärtigen Angelegenheiten eingeholt worden.
4. Unterrichter müssen diese Autorisation bei dem ihnen vorgesetzten Obergerichte nachsuchen, welches letztere über das Verlangen des auswärtigen Richters an das Kabinets-Ministerium gutachtlich berichtet. (Vgl. Anhang Nr. 17.)
5. Wenn nicht durch Verträge ein anderes bestimmt worden, so muß auf die Auslieferung des Verbrechers angetragen werden, wenn derselbe ein Ausländer und das Verbrechen im Auslande verübt worden ist. (Vgl. jedoch jetzt § 4 Nr. 1 des R.Str.G.B.)

§§ 97, 98 sind veraltet. (Vgl. jetzt § 4 des R.Str.G.B. §§ 7 ff. der Deutschen Strafprozeßordnung.)

Preußische Gesetz-Sammlung von 1867 S. 1264.

Nr. 19.

Nr. 6757. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1867 — betr. das Verfahren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 555, 875, 876) der Monarchie einverleibten Landestheilen bei Anträgen ausländischer Behörden auf Auslieferung verfolgter Personen.

Auf Ihren Bericht vom 20. Juli d. Js. bestimme ich hierdurch für das Gebiet der durch die Gesetze vom 20. Septbr. und 24. Dezbr. 1866 (G.S. S. 555, 875, 876) der Monarchie einverleibten Landestheile, daß bei Anträgen ausländischer Behörden auf Auslieferung verfolgter Personen hinsichtlich des Erfordernisses Ihrer Genehmigung zur Ausführung des Ansuchens die in den älteren Landestheilen bestehenden Vorschriften zur Anwendung kommen sollen.

Diesem meinem Erlasse gemäß, welcher mit dem 1. Septbr. d. Js. in Kraft tritt und durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, haben Sie, der Justizminister, die Beamten der Staatsanwaltschaft, durch welche in Strafsachen die Erledigung der Requisitionen ausländischer Behörden zu erfolgen hat, mit Anweisung zu versehen.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen der bisherigen Landesgesetze, insbesondere das Frankfurter Gesetz, das Verfahren bei Auslieferungsgesuchen auswärtiger Regierungen oder Behörden betreffend — vom 6. Juni 1866 — treten mit dem genannten Zeitpunkte außer Wirksamkeit.

Ems, den 26. Juli 1867.

Wilhelm.
Gr. zur Lippe.
zugleich für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz.

Nr. 20.

Justiz-Min.-Bl. von 1870 S. 94.

Nr. 28. Allg. Verf. vom 22. März 1870 — betr. das Porto für gerichtliche Requisitionen an Bundeskonsulate im Auslande.

Regulativ vom 28. November 1869 (J.M.Bl. S. 254) vgl. Anh. Nr. 3.

Auf den Antrag des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes werden sämmtliche Justizbehörden hierdurch angewiesen, Requisitionen an die Konsulate des Bundes im Auslande stets frankirt abzusenden. — —

Für Sendungen nach New-York empfiehlt sich die Benutzung des Weges über Hamburg oder Bremen statt dessen über England als billiger (Anm. des Herausgb. vgl. jedoch jetzt Weltpostvereinsvertrag vom 1. Juni 1878 Art. 5, 6 —)
und oft schneller zum Ziele führend.

Berlin, den 22. März 1870. Der Justiz-Minister
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.

Nr. 21.

Justiz-Min.-Bl. von 1876 S. 173.

Nr. 49. Allg. Verf. vom 4. September 1876 — betr. die Frankirung von Postsendungen an die Kaiserlichen Vertretungen im Auslande.

Regulativ vom 28. November 1869 (J.M.Bl. S. 254).
Allg. Verf. vom 22. März 1870 („ „ S. 94).
„ „ „ 30. November 1875 (J.M.Bl. S. 248).

Auf Ansuchen des Herrn Reichskanzlers werden die sämmtlichen Justizbehörden hierdurch angewiesen, in Zukunft Postsendungen an die Kaiserlichen Vertretungen im Auslande stets frankirt abgehen zu lassen. Soweit die Sendungen nicht in reinen Staats- oder Reichsdienstangelegenheiten, sondern im Interesse von Parteien oder einzelnen Privatpersonen erfolgen, ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die Wiedereinziehung der Portoauslagen von den zum Ersatz Verpflichteten Sorge zu tragen.

Berlin, den 4. Septbr. 1876. Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.

Nr. 22.

Justiz-Min.-Bl. von 1881 S. 277.

Nr. 112. Allg. Verf. vom 17. November 1881 — betr. die von den Beamten der Staatsanwaltschaft zu machende Mittheilung über die auf Ersuchen einer ausländischen Behörde erfolgte vorläufige Festnahme eines Ausländers zum Zwecke demnächstiger Auslieferung desselben.

Allg. Verf. vom 25. August 1879 (J.M.Bl. S. 251).

Von Seiten ausländischer Behörden werden die Beamten der Staatsanwaltschaft oder die Polizeibehörden zuweilen um vorläufige Festnahme flüchtiger Personen ersucht, deren Auslieferung demnächst auf diplomatischem Wege beantragt werden soll. In einzelnen Fällen, wo diesem Ersuchen Folge gegeben worden, ist es unterblieben, der Centralinstanz eine bezügliche Mittheilung zu machen, wodurch dann Unzuträglichkeiten entstanden sind.

Im Einverständnisse mit den Herren Ministern der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern werden deshalb die Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen derartigen Gesuchen unter ihrer Betheiligung entsprochen wird, von der erfolgten Festnahme unverzüglich dem Justizminister Anzeige zu erstatten.

Die Polizeibehörden sind von dem Herrn Minister des Innern mit einer entsprechenden Anweisung versehen worden.

Berlin, den 17. Septbr. 1881. Der Justizminister.
Friedberg.

An die Beamten der Staatsanwaltschaft.

Reichsgesetzblatt von 1875 S. 73.

Nr. 1054. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien. Vom 24. Dezember 1874.

Nachdem S. M. der Deutsche Kaiser, König von Preußen und S. M. der König der Belgier übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen und zwar

S. M. der Deutsche Kaiser, König von Preußen: den Herrn Ferdinand Stumm, Allerhöchstihren Legations-Sekretair und Geschäftsträger des Deutschen Reichs bei der Königlich Belgischen Regierung — — — —

S. M. der König der Belgier: Allerhöchstihren Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, den Grafen Wilhelm B. F. K. von Aspremont-Lynden, Mitglied des Senats, — — —

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagezustand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, nämlich:

1. wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung eines Kindes unter 7 Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes oder Verheimlichung eines Kindes unter sieben Jahren, wegen Entführung, Unterdrückung, Verwechselung und Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen

Nr. 20. **Justiz-Min.-Bl. von 1870 S. 94.**

Nr. 28. Allg. Verf. vom 22. März 1870 — betr. das Porto für gerichtliche Requisitionen an Bundeskonsulate im Auslande.

Regulativ vom 28. November 1869 (JM.Bl. S. 254) vgl. Anh. Nr. 3.

Auf den Antrag des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes werden sämmtliche Justizbehörden hierdurch angewiesen, Requisitionen an die Konsulate des Bundes im Auslande stets frankirt abzusenden. — —

Für Sendungen nach New-York empfiehlt sich die Benutzung des Weges über Hamburg oder Bremen statt dessen über England als billiger (Anm. des Herausgb. vgl. jedoch jetzt Weltpostvereinsvertrag vom 1. Juni 1878 Art. 5, 6 —)
und oft schneller zum Ziele führend.

Berlin, den 22. März 1870. Der Justiz-Minister
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.

Nr. 21. **Justiz-Min.-Bl. von 1876 S. 173.**

Nr. 49. Allg. Verf. vom 4. September 1876 — betr. die Frankirung von Postsendungen an die Kaiserlichen Vertretungen im Auslande.

Regulativ vom 28. November 1869 (J.M.Bl. S. 254).
Allg. Verf. vom 22. März 1870 („ „ S. 94).
„ „ „ 30. November 1875 (J.M.Bl. S. 248).

Auf Ansuchen des Herrn Reichskanzlers werden die sämmtlichen Justizbehörden hierdurch angewiesen, in Zukunft Postsendungen an die Kaiserlichen Vertretungen im Auslande stets frankirt abgehen zu lassen. Soweit die Sendungen nicht in reinen Staats- oder Reichsdienstangelegenheiten, sondern im Interesse von Parteien oder einzelnen Privatpersonen erfolgen, ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die Wiedereinziehung der Portoauslagen von den zum Ersatz Verpflichteten Sorge zu tragen.

Berlin, den 4. Septbr. 1876. Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.

Nr. 22. **Justiz-Min.-Bl. von 1881 S. 277.**

Nr. 112. Allg. Verf. vom 17. November 1881 — betr. die von den Beamten der Staatsanwaltschaft zu machende Mittheilung über die auf Ersuchen einer ausländischen Behörde erfolgte vorläufige Festnahme eines Ausländers zum Zwecke demnächstiger Auslieferung desselben.

Allg. Verf. vom 25. August 1879 (J.M.Bl. S. 251).

Von Seiten ausländischer Behörden werden die Beamten der Staatsanwaltschaft oder die Polizeibehörden zuweilen um vorläufige Festnahme flüchtiger Personen ersucht, deren Auslieferung demnächst auf diplomatischem Wege beantragt werden soll. In einzelnen Fällen, wo diesem Ersuchen Folge gegeben worden, ist es unterblieben, der Centralinstanz eine bezügliche Mittheilung zu machen, wodurch dann Unzuträglichkeiten entstanden sind.

Im Einverständnisse mit den Herren Ministern der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern werden deshalb die Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen derartigen Gesuchen unter ihrer Betheiligung entsprochen wird, von der erfolgten Festnahme unverzüglich dem Justizminister Anzeige zu erstatten.

Die Polizeibehörden sind von dem Herrn Minister des Innern mit einer entsprechenden Anweisung versehen worden.

Berlin, den 17. Septbr. 1881. Der Justizminister.
Friedberg.

An die Beamten der Staatsanwaltschaft.

Reichsgesetzblatt von 1875 S. 73.

Nr. 1054. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien. Vom 24. Dezember 1874.

Nachdem S. M. der Deutsche Kaiser, König von Preußen und S. M. der König der Belgier übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen und zwar

S. M. der Deutsche Kaiser, König von Preußen: den Herrn Ferdinand Stumm, Allerhöchstihren Legations-Sekretair und Geschäftsträger des Deutschen Reichs bei der Königlich Belgischen Regierung — — — —

S. M. der König der Belgier: Allerhöchstihren Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, den Grafen Wilhelm B. F. K. von Aspremont-Lynden, Mitglied des Senats, — — —

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagezustand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, nämlich:

1. wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung eines Kindes unter 7 Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes oder Verheimlichung eines Kindes unter sieben Jahren, wegen Entführung, Unterdrückung, Verwechselung und Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen

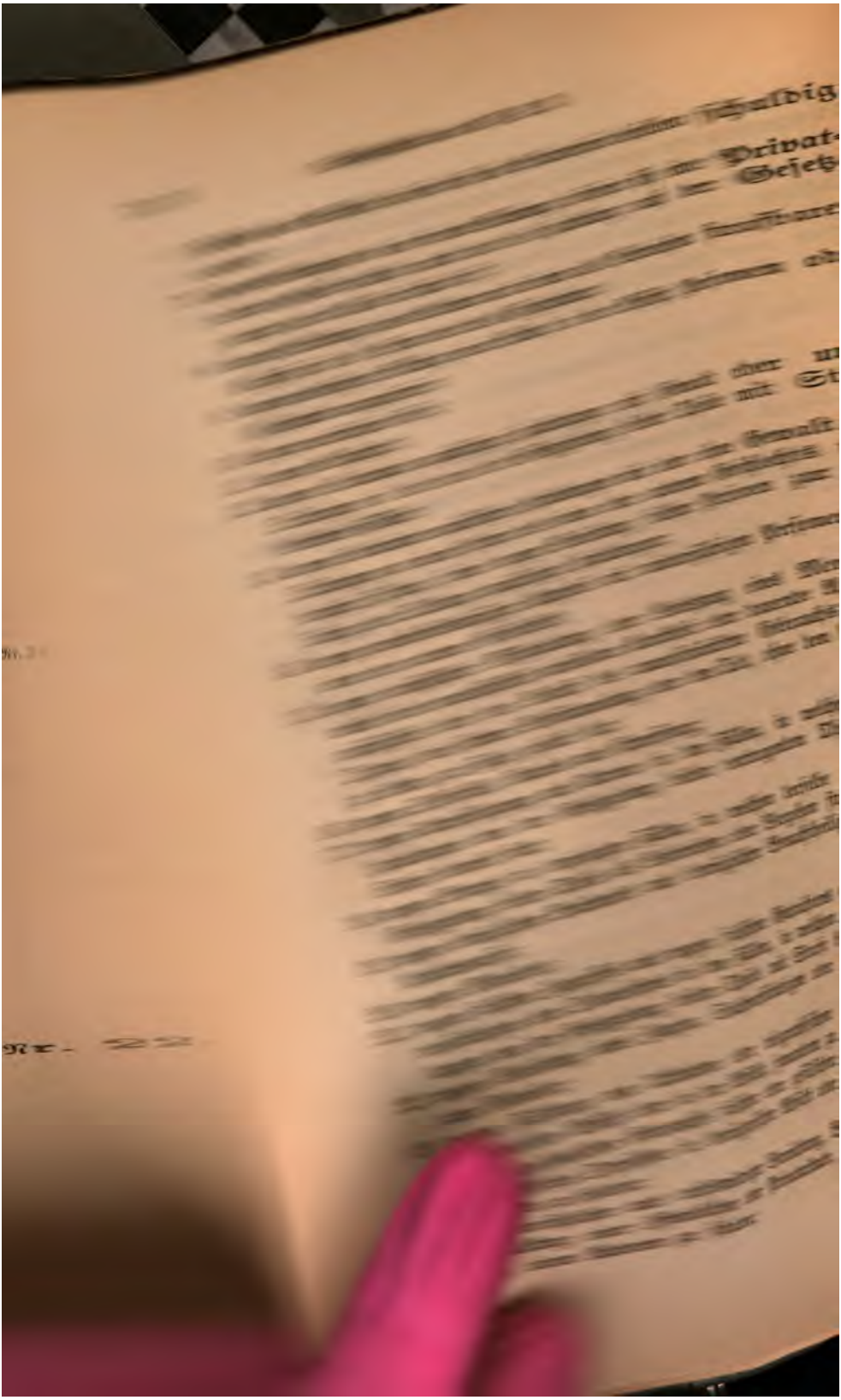

25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;
26. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;
27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und andern vom Staate, oder unter Autorität des Staats, von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;
28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:
    vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes,
    vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,
    Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehr denn einem Drittheile der Schiffsmannschaft verübt ist;
32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten; wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;
33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen; von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waaren oder andern beweglichen Sachen; von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirthschaftlichen Geräthschaften, von Haus- oder anderen Thieren, — in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragender Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;
34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Theile strafbar ist.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des

ersuchenden Theils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Artikel 2.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der im Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Artikel 3.

Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die belgische Regierung und von Seiten dieser kein Belgier an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Belgier, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Belgien, die seitens der Belgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Belgien, oder wenn die seitens der belgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer andern strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Artikel 5.

Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Artikel 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Art. 1 und 2 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen

ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

Artikel 7.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters, oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artikel 8.

Die Auslieferung eines der in Art. 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts in den Anklagezustand oder Eröffnung des Hauptverfahrens, oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines andern von der zuständigen Behörde erlassenen Dokumentes, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung betheiligten Regierung des Deutschen Reichs und dem Königreich Belgien stattfinden.

Artikel 9.

Der wegen einer der in Art. 1 und 2 aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte darf in dringenden Fällen vorläufig festgenommen werden gegen Beibringung eines Haftbefehls, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an welchem der Verfolgte sich befindet, auf Grund einer amtlichen Mittheilung der zuständigen Behörde des die Auslieferung betreibenden Staates erlassen ist.

In diesem Falle muß der vorläufig Festgenommene wieder auf freien

Fuß gesetzt werden, wenn ihm nicht binnen 15 Tagen nach seiner Verhaftung eines der in dem Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrages aufgeführten gerichtlichen Dokumente mitgetheilt worden ist.

Diese Frist beträgt 3 Wochen, wenn die Auslieferung im Namen eines derjenigen zum Deutschen Reiche gehörenden Staaten, welche nicht an Belgien grenzen, oder umgekehrt im Namen Belgiens aus einem der genannten Staaten beantragt ist.

Artikel 10.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate mit übergeben werden und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Artikel 11.

Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr Landesgebiet auf Grund einfacher Beibringung eines der im Artikel 8 dieses Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen Dokumente, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem gegenwärtigen Vertrage inbegriffen ist, und nicht unter die Bestimmungen der vorangehenden Artikel 6 und 7 fällt.

Artikel 12.

Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Artkel 13.

Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des andern Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um rein fiskalische Vergehen handelt.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Artikel 14.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen und Vergehen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. In diesem Falle werden ihm die Kosten der Reise, welche von seinem derzeitigen Aufenthaltsorte zu berechnen sind, sowie die Kosten des Aufenthalts nach den Tarifsätzen und den Reglements des Landes bewilligt, wo die Vernehmung stattfinden soll; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der bei der Vernehmung interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Fall darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher er als Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Artikel 15.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Artikel 16.

Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurtheilte angehört.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll 10 Tage nach seiner in Gemäßheit

der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte ab verlieren der früher zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien abgeschlossene Vertrag über die Auslieferung von Verbrechen sowie die anderen zwischen Staaten des Deutschen Reichs und Belgien abgeschlossenen Auslieferungsverträge ihre Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen vier Wochen oder womöglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Petschafte versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift zu Brüssel, den 24. Dezbr. 1874.

Ferdinand Stumm.
(L. S.)
Cte d'Asprement-Lynden.
(L. S.)

Der nachstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat zu Brüssel stattgefunden.

Nr. 24.

Reichsgesetzblatt von 1879 S. 2.

Nr. 1277. Bekanntmachung, betr. drei zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vereinbarte Berichtigungen des deutschen Textes des Auslieferungsvertrages vom 24. Dezember 1874 (R.-Ges.-Bl. 1875 S. 73 ff.).

Vom 29. Dezember 1878.

In den deutschen Text des Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom 24. Dezbr. 1874 (Reichs-Ges.-Bl. von 1875 S. 73 ff.) haben sich drei Fehler eingeschlichen, welche nach stattgehabter Verständigung zwischen den vertragenden Theilen folgendermaßen berichtigt werden:

1. Im Artikel 1 Ziffer 7 wird das Wort „derselben" durch das Wort „desselben" ersetzt
2. Im Artikel 4 am Schluß wird das Wort „aufgehoben" durch das Wort „aufgeschoben" ersetzt.
3. Der Eingang des Artilel 8 hat anstatt „der wegen einer im Art. 1 und 2" . . . . u. s. w. zu lauten wie folgt:
   „Der wegen einer der in Art. 1 und 2" . . . . u. s. w.

Berlin, den 29. Dezember 1878.

In Vertretung des Reichskanzlers.
v. Bülow.

Justiz-Min.-Bl. von 1871 S. 151.

Nr. 37. Allg. Verf. vom 3. Juni 1871 — betr. den unmittelbaren Verkehr zwischen den diesseitigen und den Belgischen Behörden.

Auslieferungsvertrag vom 6. Februar 1870 (B.-Ges.-Bl. S. 53).

Der Artikel VII. des Auslieferungs-Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien vom 9. Februar 1870 enthält im zweiten Absatze die Bestimmung:

daß in dringenden Fällen die vorläufige Festnahme auch schon gegen Beibringung eines Haftbefehls erfolgen könne, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an welchem der Verfolgte seinen Aufenthalt genommen hat oder betroffen werden kann, auf Grund einer von der zuständigen Behörde desjenigen Staats, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, gemachten amtlichen Mittheilung erlassen ist.

Der hiernach zulässige unmittelbare Verkehr zwischen den diesseitigen und den Belgischen Behörden ist in mehreren Fällen so gedeutet worden, als ob es blos der Uebersendung eines Steckbriefs oder Haftbefehls ohne weitere Zuschrift an eine bestimmte Belgische Behörde bedürfe; auch sind jene Steckbriefe oder Haftbefehle ohne Beglaubigung durch Beifügung eines amtlichen Siegels, in einem Falle sogar blos mit der Unterschrift eines Sekretärs versehen, nach Belgien gesandt worden.

Daraus sind Unzuträglichkeiten, insbesondere durch Rückfragen an die Kaiserliche Gesandtschaft Verzögerungen entstanden, die im Interesse der Strafrechtspflege vermieden werden müssen. Der Justiz-Minister fordert deshalb die Justizbehörden hierdurch auf, in denjenigen dringenden Fällen, in denen die vorläufige Festnahme auf Grund des Abs. 2 Artikel VII. des Auslieferungs-Vertrages vom 9. Februar 1870 bei der Belgischen Regierung beantragt wird:

die für Belgien bestimmten Steckbriefe und Haftbefehle in einer solchen Form auszufertigen, daß deren Authentizität aus ihnen selbst unzweideutig hervorgeht und nicht noch erst durch eine Beglaubigung seitens der Kaiserlichen Gesandtschaft am Königlich Belgischen Hofe bescheinigt zu werden braucht. Auch muß die Ausfertigung jener Schriftstücke an eine bestimmte Belgische Autorität mittelst förmlichen Anschreibens gerichtet werden.

Wo die diesseitigen Behörden sich nicht in der Lage befinden sollten, eine solche bestimmte Belgische Autorität, an welche der Antrag auf vorläufige Festnahme des Beschuldigten zu richten ist, zu bezeichnen, da werden die Steckbriefe oder Haftbefehle mittelst eines die Sachlage darlegenden Schreibens an die Kaiserliche Gesandtschaft vom Königlich Belgischen Hofe mit dem Ersuchen zu übersenden sein, die Schriftstücke, soweit nöthig, zu legalisiren und weiter zu befördern.

Berlin, den 3. Juni 1871. Der Justiz-Minister.
An sämmtliche Gerichtsbehörden und Beamten der Staatsanwaltschaft. Leonhardt.

Nr. 26.

Justiz-Min.-Bl. von 1879 S. 424.

Nr. 111. Allg. Verf. vom 21. Oktober 1879 — betr. die vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher in Belgien.

Der Artikel 9 des zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien am 24. Dezember 1874 (Reichs-Ges.-Bl. von 1875 S. 73) abgeschlossenen Auslieferungsvertrages, welcher wegen vorläufiger Festnahme flüchtiger Verbrecher an Stelle der die Regel bildenden diplomatischen Vermittelung in besonders dringenden Fällen unmittelbare Anträge an die zuständige Belgische Gerichtsbehörde gestattet, ist nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers seitens der diesseitigen Behörden nicht immer in der zulässigen Weise gehandhabt worden, indem solche Anträge häufig an Belgische Polizeibehörden gerichtet waren, während sie bei dem zuständigen Procureur du Roi oder zu Brüssel bei dem Administrateur de la sûreté publique zu stellen sind. Auch ist es unterblieben bei telegraphischen Anträgen die dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlungen gemäß Art. 1 des genannten Vertrages genau zu bezeichnen.

Die Justizbehörden werden daher zur Beachtung dieser Bestimmungen aufgefordert.

Berlin, den 21. Oktober 1879. Der Justiz-Minister.
An sämmtliche Justizbehörden. Leonhardt.

Nr. 27.

Justiz-Min.-Bl. von 1844 S. 242.

Nr. 123. Allg. Verf. vom 15. Oktober 1844 — betr. den Transport der nach den Preußischen Staaten von anderen Regierungen auszuliefernden Individuen durch das Belgische Staatsgebiet.

(Cirkular-Reskript vom 16. September d. J. J.M.Bl. S. 207).

Nach einer Mittheilung des Königlich Belgischen Gesandten bedarf es, wenn Individuen, welche von einer anderen Regierung an einen benachbarten Staat ausgeliefert und auf dem Wege nach ihrer Bestimmung durch das Belgische Gebiet transportirt werden, Behufs der Beförderung durch das letztere einer besondern Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung vor den Belgischen Behörden. Deshalb wird bei solchen Fällen für nothwendig erachtet, daß von demjenigen Staate, welcher die Auslieferung beantragt hat, auch an das Belgische Gouvernement eine förmliche Auslieferungs-Requisition gerichtet werde.

Die Preußischen Gerichtsbehörden werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, in den Fällen, in welchen die von einer anderen Regierung nach den Preußischen Staaten auszuliefernden Individuen durch das Belgische Gebiet transportirt werden müssen, an die Belgischen Behörden eine besondere Auslieferungs-Requisition zu richten.

Im Uebrigen wird auf Nr. I. 6 der allg. Verf. vom 16. Septbr. d. J. (J.M.Bl. S. 207) Bezug genommen.

Berlin, den 15. Oktober 1844. Der Justiz-Minister.
Uhden.

Reichsgesetzblatt von 1878 S. 293.

Nr. 1266. (ausgegeben zu Berlin, den 24. August 1878). Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Brasilien.

Vom 17. September 1877.

Nachdem S. M. der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs und Ihre Kaiserliche Hoheit die Kronprinzessin von Brasilien, Regentin im Namen S. M. des Kaisers Dom Pedro II., übereingekommen sind, die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher mittels Vertrages zu regeln, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt.

S. M. der Deutsche Kaiser, König von Preußen: den Herrn Michelet von Frantzius, Allerhöchstihren Legationsrath, — — — —

und J. K. H. die Kronprinzessin von Brasilien: den Herrn Diogo Velho Cavalcanti de Albuquerque, Mitglied des Rathes S. M. des Kaisers, Senator des Reichs, — — — — und Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten u. s. w.,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich zu gegenseitiger Auslieferung aller derjenigen Personen, welche im Gebiete des anderen Theils in den durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Fällen wegen eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen oder Vergehen, sei es als Thäter oder Theilnehmer verurtheilt oder in den Anklagezustand versetzt sind oder gegen welche ein Haftbefehl seitens der zuständigen Behörde ergangen ist.

Diese Verbrechen und Vergehen sind:

1. Todtschlag und Mord, einschließlich des Kindermordes;
2. mehrfache Ehe, Entführung, Nothzucht und vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht;
3. Unterschiebung, Verwechselung, Raub oder Verheimlichung eines Kindes oder Verlassung desselben in hülfloser Lage;
4. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Theile vorgesehenen Fällen;
5. rechtswidrige und vorsätzliche Beraubung der natürlichen Freiheit eines Menschen;
6. vorsätzliche Verletzung oder Mißhandlung, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit, dauernde Arbeitsunfähigkeit, schwere Störung der Gesundheit für mehr als einen Monat, Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Gliedes oder Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge hat;
7. jede Handlung, welche nach der brasilianischen Gesetzgebung als „roubs“ und nach der deutschen Gesetzgebung als Raub oder als Diebstahl, wenn derselbe in einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Gewalt an Sachen oder mittels Anwendung falscher Schlüssel verübt worden, strafbar ist;

8. Erpressung und Betrug in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider Länder als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind; betrüglicher Bankerutt;
9. Meineid in Strafsachen, Verleitung von Zeugen zum Meineide;
10. Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemand zu schaden, sowie wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Urkunden oder telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemand zu schaden;
11. Fälschung oder Verfälschung von Siegeln, Stempeln oder Stempelzeichen in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Siegel, Stempel oder Stempelzeichen;
12. Nachmachen oder Verändern von Geld, betrügerisches Inumlaufsetzen oder Ausgeben von nachgemachtem oder verfälschtem Gelde;

    Nachmachen oder Verfälschen von Rententiteln oder Schuldverschreibungen, welche vom Staate ausgegeben sind, von Titeln, Aktien und Billets, welche unter Autorität des Staats von Banken oder Gesellschaften ausgegeben sind; Inumlaufsetzen oder Gebrauch solcher gefälschter Titel und Werthpapiere;
13. vorsätzliche und rechtswidrige Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Andern zu schaden;
14. vorsätzliche Brandstiftung;
15. Unterschlagung und Untreue in den von der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedrohten Fällen;
16. Erpressung seitens öffentlicher Beamten und Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
17. folgende strafbare Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

    vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;

    vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;

    Nöthigung des Schiffsführers oder eines anderen Vorgesetzten zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt oder durch Verweigerung der Dienste, sowie Widerstand durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt gegen den Schiffsführer oder einen andern Vorgesetzten, oder thätlicher Angriff gegen dieselben, sofern die Handlung von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich begangen ist; jede sonstige Handlung, welche nach den brasilianischen Gesetzen als Piraterie strafbar ist, sofern sie auch nach den Gesetzen des Deutschen Reichs mit Strafe bedroht ist;
18. vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;
19. Versuch einer der unter Ziffer 1 und 12 des gegenwärtigen Artikels aufgeführten strafbaren Handlungen.

Einziger Paragraph. Wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes

des ersuchenden Theiles begangen worden ist, kann diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staats wegen desselben außerhalb seines Gebietes begangenen Verbrechens oder Vergehens eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Artikel 2.

Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die brasilianische Regierung und von Seiten dieser kein Brasilianer an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Jedoch verpflichten sich die Hohen vertragenden Theile, ihre respektiven Angehörigen, welche irgend eines der im Artikel 1 aufgeführten Verbrechen oder Vergehen begangen haben, in Untersuchung ziehen und vor Gericht stellen zu lassen, wenn die Gesetzgebung des ersuchten Landes wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens, welches seine Angehörigen außerhalb seines Gebietes begangen haben, das Strafverfahren zuläßt.

Der Antrag soll auf diplomatischem Wege gestattet werden und soll begleitet sein von der Aufnahme des Thatbestandes (corpus delicti), allen Beweisstücken, den Schriftstücken jeder Art und den nöthigen Mittheilungen, indem die Behörden des ersuchenden Landes so zu verfahren haben, als wenn sie selbst die Schuld festzustellen hätten. In diesem Falle werden alle Schriftstücke kostenfrei ausgestellt.

Artikel 3.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher, noch ein Brasilianer, so kann die Regierung, welche die Auslieferung zu gewähren hat, von dem gestellten Auslieferungsantrage die Regierung des Landes, welchem der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn letztere den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl dem Staate ausliefern, in dessen Gebiet das Verbrechen oder Vergehen begangen ist, oder demjenigen, dessen Unterthan derselbe ist.

Artikel 4.

Wenn die reklamirte Person, deren Auslieferung von einem der Hohen vertragenden Theile nachgesucht wird, gleichzeitig von einer oder mehreren anderen Regierungen wegen Verbrechen oder Vergehen, welche der Beschuldigte in ihren respektiven Gebieten begangen hat, reklamirt wird, so ist Folgendes zu beobachten:

Ist der Verfolgte Unterthan eines der Hohen vertragenden Theile, so geschieht die Auslieferung an diesen; andernfalls erhält die Regierung den Vorzug, welche zuerst die Auslieferung nachgesucht hat.

Artikel 5.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die seitens einer der Regierungen des Deutschen Reichs oder seitens der Brasilianischen Regierung reklamirte Person bereits wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird in dem Lande der ersuchten Regierung in

Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist. Wenn die besagte Person wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung der Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie verhängten Strafe aufgeschoben werden.

Artikel 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf politische Verbrechen oder Vergehen oder mit ihnen in Verbindung stehende Handlungen keine Anwendung.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Verbrechen oder Vergehen noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags oder Mordes bildet.

Die Person, welche wegen eines der im Artikel 1 aufgeführten Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang steht, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden. Auch darf sie nicht zur Untersuchung gezogen oder verurtheilt werden wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist.

Artikel 7.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters oder der erfolgten Verurtheilung der Verfolgte mittels der Verjährung nach den Gesetzen des Landes, in welchem er zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, von der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung befreit ist.

Artikel 8.

Die Auslieferung soll bewilligt werden, wenn auch dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten, welche die reklamirte Person gegen Privatpersonen eingegangen ist, verhindert wird; letztere können jedoch ihre Rechte vor den zuständigen Behörden geltend machen.

Artikel 9.

Die Anträge auf Auslieferung seitens einer der beiden Regierungen an die andere erfolgen durch Vermittelung des respektiven diplomatischen Agenten, und soll die Auslieferung bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses, oder eines Beschlusses über die Versetzung in den Anklagezustand, eines Haftbefehls in derjenigen Form, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung nachsuchenden Staats vorschreibt, oder irgend eines anderen Dokuments, welches gleiche Geltung hat, und ebenfalls die

Art und Schwere der verfolgten That, ihre Strafbarkeit, sowie die Nationalität der reklamirten Person angiebt.

Die gerichtlichen Schriftstücke, welche in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Artikel gebracht werden, sollen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift von den zuständigen Behörden des die Auslieferung nachsuchenden Staats ausgefertigt sein.

Ihr Inhalt soll vollen Glauben verdienen.

Der Auslieferungsantrag soll begleitet sein von einem Signalement der reklamirten Person und allen anderen zur Feststellung ihrer Identität dienenden Angaben, sowie auch einer Abschrift der auf das begangene Verbrechen oder Vergehen anwendbaren strafgesetzlichen Bestimmung.

Der Schriftwechsel und die Verhandlungen, welche durch den Auslieferungsantrag veranlaßt werden, können je nach den Umständen des einzelnen Falls unmittelbar zwischen den bei der Auslieferung betheiligten Regierungen des Deutschen Reichs und Brasilien stattfinden.

Artikel 10.

In dringenden Fällen und insbesondere wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jede der respektiven Regierungen unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand, oder eines Haftbefehls in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege die Verhaftung des Angeklagten oder Verurtheilten beantragen und erwirken unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen möglichst kurzer Frist, welche die Dauer von neunzig Tagen nicht überschreiten darf, beigebracht wird.

Artikel 11.

Die entfremdeten Gegenstände, die zur Verübung des Verbrechens oder Vergehens benutzten Geräthe und Werkzeuge, und die zum Beweise desselben dienlichen Gegenstände, welche bei der reklamirten Person mit Beschlag belegt worden sind, sollen gleichzeitig mit der Auslieferung ausgefolgt werden, und dieses auch dann, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

Artikel 12.

Sobald die Auslieferung der reklamirten Person bewilligt ist, hat der Transport unter Begleitung von Agenten der ersuchten Regierung zu geschehen und gehen die Ausgaben auf Rechnung der ersuchenden Regierung von dem Augenblick an, wo der Verbrecher an Bord gebracht ist.

Artikel 13.

Die Kosten, welche aus der Festnahme, dem Unterhalte und Transporte der Personen, deren Auslieferung bewilligt worden, sowie aus der

Deponirung und dem Transporte der nach den Bestimmungen des vorstehenden Artikels auszufolgenden oder zu überliefernden Gegenstände erwachsen, sollen jedem der beiden Hohen vertragenden Theile innerhalb der Grenzen ihrer resp. Gebiete zur Last fallen.

Die Transport- und anderweitigen Kosten im Gebiete der dazwischen liegenden Staaten sollen dem ersuchenden Staate zur Last fallen.

Artikel 14.

Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen oder Vergehen gehören, einer der Hohen vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich in dem Gebiete des anderen Theils aufhalten oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden.

Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen Angehörigen des ersuchten Staates gerichtet ist, der seitens der Behörde, von welcher das Ersuchschreiben ausgeht, noch nicht verhaftet worden ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staats, an den das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist.

Die vertragenden Regierungen verzichten auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisitionen entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt.

Artikel 15.

Wenn in einer Strafsache, welche nicht politische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen für unumgänglich erachtet werden sollte, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihm die zu diesem Zweck seitens der anderen Regierung an ihn gerichtete Aufforderung mittheilen.

Wenn die requirirten Zeugen sich zu der Reise verstehen, so werden die respektiven Regierungen in gemeinsamer Verständigung die Entschädigung festsetzen, welche der interessirte Staat ihnen für Reise- und Aufenthaltskosten, wie auch für den persönlichen Nachtheil und Zeitverlust zu gewähren hat.

Die Zeugen werden in keinem Falle wegen einer vor der an sie ergangenen Vorladung begangenen strafbaren Handlung weder während ihres Aufenthalts an dem Orte, wo sie vernommen werden sollen, noch während der Hin- und Rückreise in Haft genommen oder belästigt werden.

Artikel 16.

Wenn es in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, nothwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontiren

oder Beweisstücke oder gerichtliche Urkunden zu erhalten, welche das andere Land besitzt, so soll das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt werden.

Es soll dem Ersuchen stattgegeben werden, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, jedoch unter der Bedingung, daß die reklamirten Personen und Dokumente in möglichst kurzer Zeit an ihr Land zurückgesandt werden.

Die Kosten, welche aus der Ueberführung der oben erwähnten Personen und Gegenstände von einem Staate zum andern erwachsen, sollen von der Regierung bezahlt werden, welche den Antrag gestellt hat.

Artikel 17.

Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen oder Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung des Landes, welchem der Verurtheilte angehört.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Kraft bestehen von dem Tage seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der Hohen vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung bis zu dem Zeitpunkte, wo einer dieser Theile dem anderen seine Absicht ankündigt, ihn außer Kraft treten zu lassen, er bleibt alsdann jedoch noch sechs Monate nach dem Tage solcher Ankündigung in Kraft.

Dieser Vertrag wird ratifizirt und werden die Ratifikationen zu Rio de Janeiro ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Rio de Janeiro, den 17. September des Jahres eintausend achthundert sieben und siebenzig.

Michelet von Frantzius.
(L. S.)
Diego Velho C. de Albuquerque.
(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Preußische Gesetz-Sammlung von 1845 S. 579 ff.

Nr. 29.

Nr. 2614. Vertrag zwischen Preußen und Frankreich, wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 21. Juni 1845; ratifizirt am 20. August 1845.

Nachdem S. M. der König von Preußen und S. M. der König der Franzosen übereingekommen sind, eine Konvention wegen gegenseitiger Aus-

lieferung der Verbrecher abzuschließen, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Behufe mit Vollmacht versehen und zwar:

S. M. der König von Preußen Allerhöchst Ihren Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Sr. M. des Königs der Franzosen, wirklichen Geheimen Rath und Kammerherrn Heinrich Friedrich Grafen v. Arnim, — — — —

und S. M. der König der Franzosen Allerhöchst Ihren Minister und Staatssekretär für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Franz Peter Wilhelm Guizot — — — —

welche nach vorheriger Mittheilung ihrer gegenseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Erster Artikel.

Das Preußische und das Französische Gouvernement verpflichten sich, durch gegenwärtige Konvention sich gegenseitig, mit Ausnahme ihrer Nationalen, die von Preußen nach Frankreich und von Frankreich nach Preußen flüchtig gewordenen, durch die kompetenten Gerichtshöfe als Urheber oder Theilhaber der unten (Art. 2) aufgeführten Verbrechen zur Untersuchung gezogenen oder verurtheilten Individuen auszuliefern. Diese Auslieferung soll in Folge des von der einen der beiden Regierungen an die andere im diplomatischen Wege zu richtenden Antrags stattfinden.

Zweiter Artikel.

Die Verbrechen, derentwegen gegenseitig die Auslieferung bewilligt werden soll, sind folgende:

1. Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Todtschlag, Nothzucht, vollendete oder versuchte gewaltsame Verletzung der Schamhaftigkeit;
2. Brandstiftung;
3. Verfälschung von authentischen Schriften oder Handelspapieren und von Privatschriften, mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets und öffentlichen Papieren, wenn die angeschuldigte That von Umständen begleitet ist, die, wenn dieselbe in Frankreich begangen wäre, die Anwendung einer peinlichen oder entehrenden Strafe zur Folge haben würde;
4. Nachmachung oder Ausgebung falscher Münzen mit Inbegriff der Nachmachung, Ausgebung oder Verfälschung von Papiergeld;
5. Falsches Zeugniß, Verleitung von Zeugen zu einer falschen Aussage;
6. Diebstahl, wenn derselbe von Umständen begleitet ist, die ihm nach der Gesetzgebung beider Staaten den Charakter eines Verbrechens geben;
7. Unterschlagungen Seitens öffentlicher Kassenbeamten für den Fall, daß dieselben nach den französischen Gesetzen mit einer peinlichen und entehrenden Strafe bestraft werden;
8. betrüglicher Bankerutt.

Dritter Artikel.

Alle Sachen, welche sich im Besitz eines Angeschuldigten zur Zeit seiner Verhaftung befinden, sollen in dem Moment mit überliefert werden,

wo die Auslieferung bewirkt wird, und es wird sich diese Aushändigung nicht blos auf die entwendeten Sachen beschränken, sondern alle diejenigen Gegenstände mitumfassen, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können.

Vierter Artikel.

Die Urkunden, welche zur Unterstützung des Antrags auf Auslieferung beigebracht werden müssen, sind der Verhaftsbefehl, welcher gegen den Angeklagten erlassen und in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Gouvernements vorgeschriebenen Formen ausgefertigt ist, oder alle anderen Urkunden, die wenigstens dieselbe Kraft als der gedachte Befehl haben, und sowohl die Natur und Schwere des in Rede stehenden Verbrechens als auch das darauf anwendbare Strafgesetz näher bezeichnen.

Fünfter Artikel.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, bereits wegen eines eben daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so braucht dasselbe erst nach Abbüßung der gegen dasselbe erkannten Strafe ausgeliefert zu werden.

Sechster Artikel.

Die Auslieferung kann nicht Statt finden, wenn seit den angeschuldigten Thatsachen, seit der eingeleiteten Untersuchung oder der Verurtheilung die Anklage oder die Strafe nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte oder Verurtheilte sich geflüchtet hat, verjährt ist.

Siebenter Artikel.

Die durch die Haft, den Unterhalt und den Transport der Ausgelieferten bis zu dem Orte, wo die Ueberlieferung bewirkt wird, erwachsenen Kosten trägt derjenige Staat, in dessen Gebiete die Ausgelieferten ergriffen worden sind.

Achter Artikel.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention können nicht auf Individuen Anwendung finden, die sich irgend ein politisches Vergehen haben zu Schulden kommen lassen.

Die Auslieferung kann nur behufs der Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrecher erfolgen.

Neunter Artikel.

Wenn ein reklamirtes Individuum Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung es durch seine Auslieferung verhindert wird, so soll dasselbe dennoch ausgeliefert werden und bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der kompetenten Behörde geltend zu machen.

Zehnter Artikel.

Die gegenwärtige Konvention wird erst 10 Tage nach ihrer in Ge-

mäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Publikation zur Ausführung gebracht.

Elfter Artikel.

Die gegenwärtige Konvention bleibt bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der Seitens des einen der beiden kontrahirenden Gouvernements erfolgten Aufkündigung in Kraft.

Sie wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen zwei Monaten oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Deß zur Urkund haben die respektiven Bevollmächtigten solche unterschrieben und derselben ihr Wappen beigedruckt.

Geschehen zu Paris, den 21. Juni 1845.

(L. S.) Graf von Arnim.
(L. S.) Guizot.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und hat die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu Paris am 20. August d. Js. stattgefunden.

Nr. 30.

Reichsgesetzblatt von 1872 S. 19 ff.

Nr. 776. Art. 18. der Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich, unterzeichnet Frankfurt a. M., den 11. Dezember 1871.

Abgesehen von den internationalen Vereinbarungen, die der Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 erwähnt, sind die Hohen vertragenden Theile übereingekommen, die verschiedenen Verträge und Konventionen wieder in Kraft zu setzen, welche vor dem Kriege zwischen den Deutschen Staaten und Frankreich bestanden haben, Alles unter Vorbehalt der Zustimmungserklärungen der betreffenden Regierungen, welche bei Gelegenheit der Auswechselung der Ratifikationen der gegenwärtigen Uebereinkunft werden beigebracht werden.

Hiervon sind jedoch ausgenommen die besonderen Verabredungen zwischen Preußen und Frankreich, welche sich auf den Saarkanal beziehen.

Auch berühren die Bestimmungen dieses Artikels die postalischen Verhältnisse nicht, welche einer anderweitigen Verständigung der beiden Regierungen vorbehalten bleiben.

Ferner wird verabredet, daß die Bestimmungen des badisch-französischen Rechtshülfevertrages vom 16. April 1846, des zwischen Preußen und Frankreich am 21. Juli 1845 ausgeschlossenen Auslieferungsvertrages und der Literar-Konvention zwischen Bayern und Frankreich vom 24. März 1865 vorläufig auf Elsaß-Lothringen angewandt werden und daß diese drei Verträge, bezüglich der darin verzeichneten Verhältnisse, für die Beziehungen zwischen den abgetretenen Gebieten und Frankreich bis auf Weiteres als Richtschnur dienen sollen. — — —

Die Ausfertigung der Ratifikations-Urkunden hat in Versailles am 11. Januar 1872 stattgefunden.

Justiz-Min.-Bl. von 1840 S. 318.

Nr. 31.

Nr. 243. Allg. Verf. vom 17. September 1840 — über die Form der nach Frankreich zu richtenden Auslieferungs-Requisitionen.

(Reskripte vom 26. Oktober und 26. November 1838. Jahrb. Bd. 48 S. 498 bis 504, 506).

Da die Auslieferung eines nach Frankreich entflohenen Verbrechers von Seiten des dortigen Gouvernements nur alsdann bewilligt wird, wenn derselbe eine solche Gesetzesübertretung begangen hat, welche, in Frankreich verübt, zu den crimes im engeren Sinne gezählt werden und eine peine afflictive ou infamante (Art. 7 und 8 des Code pénal) nach sich ziehen würde, letzteres aber bei manchen Gesetzesübertretungen nicht in allen Fällen, sondern nur unter gewissen faktischen Voraussetzungen und z. B. bei den von Seiten der Kassenbeamten u. s. w. verübten Unterschlagungen ihnen anvertrauter Gelder oder Sachen nach den Art. 169 und 170 des französischen Strafgesetzbuchs nur dann eintritt, wenn der Betrag oder Werth der unterschlagenen Gelder oder Sachen die Summe von 3000 Franken übersteigt oder mit der Einnahme oder Kaution des Beamten in einem gewissen Verhältnisse steht, so macht der Justiz-Minister die Königlichen Obergerichte, in Veranlassung eines vorgekommenen speziellen Falles, darauf aufmerksam, daß hiernach bei den nach Frankreich zu richtenden Auslieferungs-Requisitionen entweder in dem durch die Reskripte vom 26. October und 26. November 1836 (Jahrbücher Bd. 48 S. 498—504 und 506) zu solchen Requisitionen vorgeschriebenen Formulare oder durch einen demselben beizufügenden gerichtlichen Akt der requirirten Behörde diejenigen Umstände direkt oder mit Bezug auf die betreffenden Vorschriften des französischen Strafgesetzbuches bezeichnet werden müssen, welche in dem gegebenen Falle die Gesetzesübertretung als eine solche qualifiziren, die eine peine afflictive ou infamante nach sich zieht.

Berlin, den 17. Septbr. 1840. Der Justiz-Minister.
Mühler.

An das Königliche Kammergericht und sämmtliche Königliche Oberlandesgerichte.

Reichsgesetzblatt von 1872 S. 229.

Nr. 32.

Nr. 849. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien.

Vom 14. Mai 1872.

Nachdem S. M. der Deutsche Kaiser und J. M. die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb der beiden Reiche und deren Gerichtsbarkeiten es für zweckmäßig befunden haben, daß Personen, welche der in diesem Vertrage aufgeführten strafbaren Handlungen beschuldigt oder wegen solcher verurtheilt und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter bestimmten Umständen gegenseitig ausgeliefert werden sollen; so haben Ihre obengedachten Majestäten behufs Abschließung eines desfallsigen Vertrags zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

S. M. der Deutsche Kaiser Allerhöchstseinen Staats-Minister und Kämmerer, Albrecht Grafen von Bernstorff-Stintenburg, — — —

und J. M. die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland den sehr ehrenwerthen Granville, George Grafen Granville, Lord Lovesou, Pair des Vereinigten Königreichs, — — — Allerhöchstihren Haupt-Staatssekretair für die Auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden, die folgenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich, einander diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer auf dem Gebiete des einen Theils begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder verurtheilt sind und in dem Gebiete des anderen Theils aufgefunden werden, sofern die in dem gegenwärtigen Vertrage angegebenen Fälle und Voraussetzungen vorhanden sind.

Artikel II.

Die strafbaren Handlungen, wegen deren die Auslieferung zu gewähren ist, sind folgende:

1. Mord, Mordversuch.
2. Todtschlag.
3. Nachmachen oder Verfälschen von Metallgeld, Verausgabung oder In-Verkehr-Bringen nachgemachten oder verfälschten Metallgeldes.
4. Nachmachen oder Verfälschen von Papiergeld, Banknoten oder anderen Werthpapieren, Fälschung oder Verfälschung anderer öffentlicher oder Privaturkunden, ingleichen Verausgabung oder In-Verkehr-Bringen oder wissentliches Gebrauchen solcher nachgemachten oder gefälschten Papiere.
5. Diebstahl und Unterschlagung.
6. Erlangung von Geld oder anderen Sachen durch falsche Vorspiegelungen.
7. Strafbarer Bankerutt, unter welchen Begriff alle diejenigen strafbaren Handlungen fallen, die nach den bezüglichen Bestimmungen des Deutschen Strafgesetzbuchs gerichtlich geahndet werden.
8. Untreue seitens eines Verwalters und Beauftragten, Banquiers, Agenten, Prokuristen, Vormundes oder Kurators, Vorstandes, Mitgliedes oder Beamten irgend einer Gesellschaft, soweit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen mit Strafe bedroht ist.
9. Nothzucht.
10. Entführung.
11. Kinderraub.
12. Einbrechen und Eindringen in ein Wohnhaus oder dazu gehöriges Nebengebäude mit der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, zur Tages- (housebreaking) oder Nachtzeit (burglary).
13. Vorsätzliche Brandstiftung.
14. Raub und Gewaltthätigkeiten.

15. Erpressung.
16. Vorsätzliche Versenkung oder Zerstörung eines Schiffes zur See, oder Versuch dieses Verbrechens.
17. Angriffe auf Personen an Bord eines Schiffes auf hoher See in der Absicht zu tödten oder eine schwere Körperverletzung zu verüben.
18. Widerstand mit Thätlichkeiten (revolt) gegen den Schiffsführer an Bord eines Schiffes auf hoher See, wenn dieser von 2 oder mehreren Personen verübt wird oder Verschwörung zu einem solchen Widerstande.

Die Auslieferung findet auch wegen Theilnahme an einer der vorbezeichneten strafbaren Handlungen statt, sofern diese nach der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Artikel III.

Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die Regierung des Vereinigten Königreichs und von Seiten dieser kein englischer Unterthan an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Artikel IV.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs verfolgte Person im Vereinigten Königreiche, oder die seitens der Regierung des Vereinigten Königreichs verfolgte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs verfolgte Person im Vereinigten Königreich, oder wenn die seitens der Regierung des Vereinigten Königreichs verfolgte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Artikel V.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung, oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen des ersuchten Staats Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artikel VI.

Ein flüchtiger Verbrecher soll nicht ausgeliefert werden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren seine Auslieferung verlangt wird, einen politischen Charakter an sich trägt, oder wenn er beweisen kann, daß der Antrag auf seine Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden ist, ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.

Artikel VII.

Die ausgelieferte Person darf in dem Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, keinenfalls wegen einer anderen strafbaren Handlung oder auf Grund anderer Thatsachen, als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, in Haft gehalten oder zur Untersuchung gezogen werden.

Auf strafbare Handlungen, welche nach erfolgter Auslieferung verübt sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Artikel VIII.

Die Anträge auf Auslieferung sollen durch die diplomatischen Agenten der Hohen vertragenden Theile gestellt werden.

Mit dem Antrage auf Auslieferung eines Beschuldigten müssen ein Haftbefehl, welcher von der zuständigen Behörde des die Auslieferung begehrenden Staates erlassen ist, und solche Beweise beigebracht werden, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Beschuldigte aufgefunden wird, dessen Verhaftung rechtfertigen würden, wenn die strafbare Handlung dort begangen wäre.

Betrifft der Antrag eine bereits verurtheilte Person, so muß das Strafurtheil beigebracht werden, welches von dem zuständigen Gericht des die Auslieferung begehrenden Staates gegen den Verurtheilten erlassen ist.

Auf Strafurtheile, welche von Ungehorsams wegen (in contumaciam) erlassen sind, kann der Auslieferungs-Antrag nicht gegründet werden.

Artikel IX.

Wenn das Auslieferungsgesuch nach den vorstehenden Bestimmungen begründet ist, so sollen die zuständigen Behörden des ersuchten Staates zur Festnahme des Flüchtlings schreiten.

Der Ergriffene wird sodann vor den gesetzlich dazu berufenen richterlichen Beamten gebracht, welcher ihn ebenso zu verhören und den Straffall zu untersuchen hat, als wenn die Ergreifung wegen einer im Inlande begangenen strafbaren Handlung erfolgt wäre.

Artikel X.

Die Auslieferung erfolgt nicht vor Ablauf von 15 Tagen seit der Ergreifung und nur dann, wenn die Beweise für genügend befunden worden sind, um nach den Gesetzen des ersuchten Staats entweder die Verweisung des Ergriffenen zur Hauptuntersuchung zu rechtfertigen, falls die strafbare Handlung im Gebiete dieses Staates begangen wäre, oder darzuthun, daß der Ergriffene mit der von den Gerichten des ersuchenden Staates verurtheilten Person identisch ist.

Artikel XI.

Die Behörden des ersuchten Staates haben bei der Prüfung, welche ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen obliegt, den beeidigten Zeugenaussagen, welche in dem anderen Staate zu Protokoll genommen sind, ingleichen den Abschriften solcher Original-Zeugen-Aussagen und ebenso den

Haftbefehlen und Straf-Urtheilen volle Beweiskraft beizulegen, vorausgesetzt, daß diese Schriftstücke durch einen Richter, eine obrigkeitliche Person oder einen andern Beamten dieses Staats unterzeichnet oder bescheinigt und durch einen beeidigten Zeugen oder durch Beidrückung des Amtssiegels des Justiz- oder eines anderen Staatsministers beglaubigt sind.

Artikel XII.

Wenn die zur Auslieferung genügenden Beweise nicht binnen 2 Monaten von dem Tage der Ergreifung des Flüchtlings an beigebracht werden, so ist der Ergriffene auf freien Fuß zu setzen.

Artikel XIII.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Ergreifung im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staats die Auslieferung desselben angeordnet hat, bei Vollziehung mit übergeben werden, und es soll sich die Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf Alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen kann.

Artikel XIV.

Die hohen vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transport bis zur Einschiffung erwachsen, in Anspruch zu nehmen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Artikel XV.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Großbritannischen Majestät Anwendung finden.

Der Antrag auf Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers, welcher in einer dieser Kolonien oder auswärtigen Besitzungen Zuflucht gefunden hat, soll an den Statthalter oder die oberste Behörde dieser Kolonie oder Besitzung durch den obersten Konsular-Beamten des Deutschen Reichs in dieser Kolonie oder Besitzung gerichtet werden..

Ueber solche Anträge soll der gedachte Statthalter oder die gedachte oberste Behörde so viel als möglich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags befinden, jedoch soll denselben freistehen, entweder die Auslieferung zu bewilligen oder über den Fall an ihre Regierung zu berichten.

Ihrer Großbritannischen Majestät soll es jedoch freistehen, in den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen über die Auslieferung deutscher Verbrecher, welche innerhalb dieser Kolonien und auswärtigen Besitzungen Zuflucht gefunden haben, auf möglichst gleicher Grundlage mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags besondere Anordnungen zu treffen.

Anträge betreffend die Auslieferung von Verbrechern, welche aus einer Kolonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer Großbritannischen Majestät ge-

flüchtet sind, sollen nach den Bestimmungen der vorstehenden Artikel des gegenwärtigen Vertrags behandelt werden.

Artikel XVI.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der hohen vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten. Der Vertrag kann von jedem der beiden hohen vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch 6 Monate in Kraft.

Der Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen werden nach vier Wochen, oder womöglich früher, in London ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihrem Wappen untersiegelt.

So geschehen zu London am 14. Mai im Jahre des Herrn 1872.

(L. S.) Bernstorff.
(L. S.) Granville.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt, die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 11. Juni d. Js. in London, und die amtliche Veröffentlichung des Vertrages in Großbritannien am 28. Juni d. Js. bewirkt worden.

Nr. 33.

Justiz-Min.-Bl. von 1874 S. 111.

Nr. 35. Allg. Verf. vom 2. April 1874 — betr. den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien vom 14. Mai 1872 (R.-Ges.-Bl. S. 229).

Die nachstehend abgedruckten Vorschriften, welche von den Deutschen Behörden zu beobachten sind, wenn sie auf Grund des Auslieferungsvertrages mit Großbritannien eine Auslieferung nachsuchen, werden hiermit zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht. Zugleich werden die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft angewiesen, von dem Erlasse telegraphischer Requisitionen an die Deutschen Konsulate in Großbritannien nur in den dringendsten Fällen Gebrauch zu machen.

Berlin, den 2. April 1874.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichte und Beamte
der Staatsanwaltschaft.

Vorschriften,

welche von den Deutschen Behörden zu beobachten sind, wenn sie auf Grund des Auslieferungsvertrages mit Großbritannien eine Auslieferung nachsuchen.

Zeugenvernehmungen. Bei Aufnahme der Zeugenaussagen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Namen, Wohnort, Wohnung, Beruf oder Stand des Zeugen aus der Aussage hervorgehen und jeder Zeuge seine Aussage am Schlusse derselben unterschreibe.

Den Zeugenaussagen ist die folgende oder eine gleichgleichbedeutende Ueberschrift vorauszuschicken:

„Zeugenvernehmung, welche am . . . . . 18 . . vor mir dem unterzeichneten[1]) . . . . . zu[2]) . . . in der Untersuchungssache wider den zuletzt in[3]) . . . . wohnhaften . . .[3]) stattgefunden hat, welcher angeklagt ist, am[4]) . . . . das Verbrechen de$\frac{r}{s}$ . . . . .[5]) begangen zu haben."

Am Schlusse hat sodann der Richter oder sonstige Beamte unter die letzte Zeugenaussage folgende Bescheinigung zu setzen und mit seinem Namen, Amtscharakter und Titel zu unterzeichnen:

„Die Zeugen A. B. C. D. u. s. w. haben vorstehende Aussagen vor mir in . . . . . .[6]) erklärt und eidlich bekräftigt."

Demnächst ist eine genaue Abschrift der Zeugenaussagen herzustellen und am Ende der Abschrift hat der Richter oder sonstige Beamte folgende Bescheinigung zu setzen:

„Ich bescheinige hiermit, daß das Vorstehende eine richtige Abschrift der Zeugenaussagen des A. B. C. D. u. s. w. ist, auf Grund deren am . . . . . .[7]) ein Haftbefehl wider den . . . . . .[8]) erlassen worden ist, welcher angeschuldigt worden ist, am . . . .[9]) zu . . .[9]) in . . .[9]) das Verbrechen de$\frac{r}{s}$ . . . .[10]) begangen zu haben."

Am . . . . 18 . . (Unterschrift und amtlicher Charakter).

Haftbefehl. Der Haftbefehl des Angeklagten muß Namen und letztbekannten Aufenthaltsort desselben, das Verbrechen, dessen er angeschuldigt ist, in dem Wortlaute des Auslieferungsvertrages und die Zeit und den Ort angeben, wo und wann das Verbrechen begangen sein soll.

Dieser Befehl muß, wenn thunlich von demselben Richter oder Beamten erlassen werden, vor welchem die Zeugenvernehmungen stattgefunden haben.

Ein Duplikat dieses Haftbefehls ist der beglaubigten Abschrift der Zeugenaussagen beizufügen.

Beglaubigung. Die Abschrift der Zeugenaussagen und das Duplikat des Haftbefehls muß von dem Justizminister oder einem anderen Minister desjenigen Staates, in welchem das Verbrechen begangen und der Haftbefehl erlassen worden ist, unter Siegel und Unterschrift beglaubigt werden.

---

[1]) Name des Richters oder der zuständigen Behörde.
[2]) Ort der Zeugenvernehmung.
[3]) Name und letzter Wohnort des Angeschuldigten.
[4]) Tag, an welchem das Verbrechen begangen sein soll.
[5]) Angabe, welcher Art das Verbrechen gewesen ist, in Gemäßheit der Bestimmungen des Auslieferungsvertrages.
[6]) Ort, wo die Zeugenvernehmung stattgefunden hat.
[7]) Datum des Haftbefehls.
[8]) Name des Angeklagten.
[9]) Zeit und Ort des begangenen Verbrechens.
[10]) Angabe des Verbrechens.

Uebersendung nach Großbritannien. Die Abschrift der Zeugenaussagen und das Duplikat des Haftbefehls müssen an den Kaiserlich Deutschen Botschafter in London gesandt werden, welcher dieselben mit dem Auslieferungsantrage an den Englischen Staatssekretair für die auswärtigen Angelegenheiten gelangen lassen wird.

Wird in den Zeugnissen auf Ueberführungsstücke z. B. auf gefälschte Urkunden Bezug genommen, so sind Kopien derselben den beglaubigten Zeugenaussagen beizufügen. Die Mittheilung der Originalstücke findet nicht statt, außer wenn dies besonders verlangt wird.

Original des Haftbefehls. Das Original des Haftbefehls ist auf besonderes Verlangen nachzusenden.

Auslieferung einer bereits rechtskräftig verurtheilten Person. Der Beibringung der vorbezeichneten Schriftstücke bedarf es nicht, wenn die Auslieferung auf Grund eines rechtskräftigen (nicht in contumaciam erlassenen) Strafurtheils nachgesucht wird. Es genügt alsdann die Vorlegung des mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Strafurtheils.

Diese Bescheinigung muß von dem Justizminister oder einem anderen Minister des Staates, in welchem das Verbrechen begangen worden ist, unter Siegel und Unterschrift beglaubigt werden. Im Uebrigen sind die vorstehend in Bezug auf Haftbefehle gegebenen Vorschriften zu beachten.

Feststellung der Identität. Bestreitet der Festgenommene seine Identität mit der verfolgten Person, so kann, falls der Beweis nicht auf andere Weise zu führen ist, es nothwendig werden, daß eigends Jemand, welcher im Stande ist, den Angeklagten bei eidlicher Vernehmung zu identifiziren, nach England gesendet wird.

Nr. 34.

Justiz-Min.-Bl. von 1875 S. 194.

Nr. 56. Allg. Verf. vom 16. August 1875 — betr. den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien vom 14. Mai 1872 (R.-Ges.-Bl. S. 229).

Allg. Verf. vom 2. April 1874 (J.M.Bl. S. 111).

Die in Folge des Auslieferungsvertrages mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 von den Deutschen Behörden zu beobachtenden Vorschriften, welche den Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft durch die allgemeine Verfügung vom 2. April 1874 bekannt gemacht worden, sind zunächst auf diejenigen Fälle berechnet, in welchen der formelle Antrag auf Auslieferung bereits vor der Festnahme des Verfolgten gestellt werden kann. In Fällen hingegen, in welchen die Gefahr vorliegt, daß der Auszuliefernde sich durch die Flucht der Auslieferung entziehen möchte, wird, falls der Antrag auf Auslieferung nicht vereitelt werden soll, es nothwendig sein, die schleunige Festnahme des Auszuliefernden zu bewirken und zwar bevor die häufig mit größerem Zeitaufwande verbundenen Formalitäten zur Stellung des förmlichen Auslieferungsantrages erfüllt werden können.

Für dieses zur Erreichung vorläufiger Festnahme bei den Englischen

Gerichten erforderliche Vorverfahren sind in Ermangelung vertragsmäßiger Abmachungen lediglich die Vorschriften der Englischen Landesgesetzgebung maßgebend.

Da es hiernach wünschenswerth erscheint, daß die Deutschen Behörden mit denjenigen Schritten generell bekannt gemacht werden, deren es ihrerseits nach Maßgabe der Englischen Gesetzgebung bedarf, um einen flüchtigen Verbrecher daselbst vorläufig zu ergreifen und solange festhalten zu lassen, bis seine wirkliche Auslieferung erfolgt, so werden die nachstehend abgedruckten, an die im vorigen Jahre veröffentlichten Vorschriften sich anschließenden Weisungen den Gerichten und den Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.

Weisungen über die von den diesseitigen Justizbehörden zu beobachtenden Förmlichkeiten, wenn es sich um vorläufige Festnahme eines flüchtigen Verbrechers in England handelt.

---

1. Das Ersuchen, die vorläufige Festnahme einer Person herbeizuführen, deren Auslieferung auf Grund des Auslieferungsvertrages mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 beantragt werden soll, ist unter Angabe der dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlung und mit thunlichst genauer Beschreibung seiner Person an diejenige Kaiserlich Deutsche Konsulatsbehörde im vereinigten Königreich zu richten, in deren Bezirk der Verfolgte vermuthet wird.

2. Von dem gestellten Ersuchen (Ziffer 1) ist das Kaiserlich Deutsche General-Konsulat zu London gleichzeitig und, wenn das Ersuchen telegraphisch erfolgte, ebenfalls im telegraphischen Wege in Kenntniß zu setzen.

3. An das Kaiserlich Deutsche General-Konsulat zu London ist der Antrag dann ausschließlich zu richten, wenn Spuren des Verfolgten fehlen oder über dessen Aufenthalt an einem bestimmten Orte im vereinigten Königreiche Nachrichten nicht vorliegen. Selbstverständlich sind in diesem Falle in der Requisition etwaige Anhaltspunkte, welche zur Ermittelung des Verfolgten dienen können, mitzutheilen.

4. Zur Berücksichtigung geeignet sind in allen Fällen nur Anträge, welche von den zuständigen (Gerichts- oder Polizei- bezw. Dienst-) Behörden ausgehen.

5. Nach Eingang der Benachrichtigung darüber, daß die Ergreifung und Festnahme der verfolgten Person stattgefunden hat, sind die zur Begründung des Auslieferungsantrages vertragsmäßig erforderlichen, in dem im J.M.Bl. von 1874 S. 111 abgedruckten Vorschriften näher bezeichneten Schriftstücke in Abschriften, deren Uebereinstimmung mit den Originalen durch die requirirende Behörde zu bescheinigen ist, unverzüglich an das Kaiserlich Deutsche General-Konsulat zu London zu senden, um dem Letzteren zur Aufrechterhaltung der vorläufigen Festnahme zu dienen.

6. Gleichzeitig oder baldthunlichst darauf ist eine zweite beglaubigte

Abschrift der sub 5 erwähnten Schriftstücke, welche zur Begründung des diplomatischen Auslieferungsantrages bestimmt ist, den vorgesetzten Behörden mit der Bitte um thunlichste beschleunigte Weiterbeförderung im gewöhnlichen Instanzenzuge einzureichen.

Nr. 35.

Justiz-Min.-Bl. von 1877 S. 94.

Nr. 37. Allg. Verf. vom 28. Mai 1877 — betr. den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien vom 14. Mai 1872 (R.Ges.-Bl. S. 229).

Allg. Verf. vom 2. April 1874 (J.M.Bl. S. 111).
" " " 16. August 1875 (J.M.Bl. S. 194).

Der Transport der aus Großbritannien nach Deutschland auszuliefernden Verbrecher ist bisher in der Regel durch Englische Polizeibeamte bis nach Hamburg erfolgt.

Da es sich empfiehlt, an dieser Praxis als Regel festzuhalten, werden die Justizbehörden angewiesen, in den Ausnahmefällen, in welchen die Abholung des Auszuliefernden durch Preußische Beamte räthlich erscheint, rechtzeitig deshalb Anträge bei dem Auswärtigen Amte zu stellen, damit vor der Absendung dieser Beamten eine Verständigung mit der Großbritannischen Regierung herbeigeführt werden kann.

Berlin, den 28. Mai 1877.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichte und Beamte
der Staatsanwaltschaft.

Nr. 36.

Reichsgesetzblatt von 1871 S. 446 ff.

Nr. 758. (Uebersetzung). Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien.

Vom 31. Oktober 1871.

S. M. der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits und S. M. der König von Italien andererseits, sind übereingekommen, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen und zwar:

S. M. der Deutsche Kaiser, König von Preußen: den Herrn Bernhard König, Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath,

S. M. der König von Italien: den Herrn Eduard Grafen de Launay, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei S. M. dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen

Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche von den Behörden eines der beiden vertragenden Theile, wegen einer der nachstehend aufgezählten Handlungen, sei es als Urheber oder Theilnehmer verurtheilt, oder in Anklagezustand versetzt, oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, und im Gebiete des anderen Theils sich aufhalten, nämlich:

1. wegen Todtschlages, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung oder vorsätzlicher Verlassung eines Kindes;
4. wegen Raubes, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung eines Menschen;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, sei es, daß sich eine Privatperson oder ein öffentlicher Beamter derselben schuldig macht;
7. wegen mehrfacher Ehe;
8. wegen Nothzucht;
9. wegen Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts, in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe durch die Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht worden ist;
10. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit oder Entstellung oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauchs eines Organs, oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
11. wegen Diebstahls, sofern er unter erschwerenden Umständen erfolgt ist (schwerer Diebstahl) oder sofern der Werth des gestohlenen Gegenstandes 1000 Franken übersteigt; wegen Raubes und Erpressung;
12. wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist, und wegen Betruges, sofern der Werth des Gegenstandes des Verbrechens oder Vergehens 1000 Franken übersteigt;
13. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;
14. wegen Meineids;
15. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;
16. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
17. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen und wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen;
18. wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, und wegen wissentlichen Ausgebens und in Umlaufsetzens von nachgemachtem oder verändertem Metall- oder Papiergelde;
19. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staats von Korporationen, Gesell-

schaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

20. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
21. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
22. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
23. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:
    vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;
    vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;
    Widerstand gegen den Schiffsführer seitens mehr als eines Drittheils der Schiffsmannschaft in denjenigen Fällen, in welchen derselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;
24. wegen gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten; wegen jeder vorsätzlichen Handlung, durch welche den auf der Eisenbahn reisenden oder beim Betrieb derselben angestellten Personen eine Körperverletzung erwachsen ist oder erwachsen kann.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der von 1 bis 24 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Artikel 2.

Jedoch soll von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs kein Deutscher an die Italienische Regierung und von Seiten dieser kein Italiener an eine der Deutschen Regierungen ausgeliefert werden.

Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staats, welchem der Beschuldigte angehört, Anlaß vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, so soll der andere Staat die Erhebungen und Schriftstücke, die zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Gegenstände und jede andere für das Strafverfahren erforderliche Urkunde oder Aufklärung mittheilen.

Wenn die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Italiener ist, oder wenn das Verbrechen oder Vergehen außerhalb des Gebietes der vertragenden Theile von einer Person begangen ist, welche demjenigen Staate nicht angehört, von welchem die Auslieferung begehrt wird, so kann dieser Staat von dem gestellten Antrage im ersteren Falle diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, im letzteren Falle diejenige Regierung, auf deren Gebiete das Verbrechen oder Vergehen begangen ist, in Kenntniß setzen und wenn eine dieser Regierungen ihrerseits die Auslieferung des Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Wenn die seitens eines der vertragenden Theile reklamirte Person

gleichzeitig seitens einer oder mehrerer anderer Regierungen reklamirt wird, so soll dieselbe derjenigen Regierung ausgeliefert werden, welche die Auslieferung auf Grund des schwereren Verbrechens oder Vergehens beantragt. Für den Fall, daß alle Verbrechen oder Vergehen gleich schwer sein sollten, soll die betreffende Person derjenigen Regierung ausgeliefert werden, deren Antrag von früherem Datum ist.

Artikel 3.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die seitens der Deutschen Regierungen reklamirte Person in Italien oder die seitens der Italienischen Regierung reklamirte Person in einem der Deutschen Staaten wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die seitens der Deutschen Regierungen reklamirte Person in Italien oder die seitens der Italienischen Regierung reklamirte Person in einem der Deutschen Staaten wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeten Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf politische Verbrechen oder Vergehen keine Anwendung. Die Person, welche wegen der im Artikel 1 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung gewährt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Ebensowenig kann eine solche Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden, es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder freigesprochen worden ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten das Land zu verlassen, oder daß sie aufs Neue dorthin komme.

Artikel 5.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artikel 6.

Die Auslieferung soll stets zugestanden werden, selbst wenn der Angeschuldigte dadurch gehindert wird, übernommene Verbindlichkeiten gegen Privat-

personen zu erfüllen. Letztere können indeß ihre Ansprüche bei den zuständigen Gerichtsbehörden geltend machen.

Artikel 7.

Die Auslieferung soll bewilligt werden auf den von einer der beiden Regierungen an die andere im diplomatischen Wege gestellten Antrag und nach Beibringung eines Strafurtheils oder eines Beschlusses über Versetzung in den Anklagestand, eines Haftbefehls oder eines anderen Akts, welcher die gleiche Wirkung hat, und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, sowie die auf dieselbe anwendbare strafgesetzliche Bestimmung ergiebt.

Diese Aktenstücke sollen im Original oder in beglaubigter Ausfertigung eines Gerichtshofes oder anderen zuständigen Behörde des die Auslieferung beantragenden Landes mitgetheilt werden. Gleichzeitig sollen, sofern dies möglich ist, das Signalement der reklamirten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden.

Artikel 8.

In dringenden Fällen und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jede der beiden Regierungen unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls, in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die Verhaftung des Verurtheilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von zwanzig Tagen nach der Verhaftung beigebracht wird.

Artikel 9.

Die entwendeten oder im Besitze des Verurtheilten oder Angeschuldigten vorgefundenen Gegenstände, die Geräthschaften und Werkzeuge, deren er sich zur Ausübung seines Verbrechens oder Vergehens bedient hat, sowie alle anderen Beweisstücke sollen gleichzeitig mit der Auslieferung des verhafteten Individuums ausgefolgt werden. Dies soll selbst dann geschehen, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können. Diese Auslegung wird sich auch auf alle Gegenstände der gedachten Art erstrecken, welche von dem Angeschuldigten in dem Lande, in welches er sich geflüchtet hat, versteckt oder hinterlegt worden sind und die daselbst später aufgefunden werden.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

Artikel 10.

Liefert eine dritte Regierung ein Individuum aus, so gestatten die vertragenden Theile die Durchführung des Auszuliefernden durch ihr Landesgebiet oder den Transport des Auszuliefernden auf ihren Fahrzeugen und

Dienstschiffen, sofern das betreffende Individuum nicht den um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate angehört. In diesem Falle bedarf es nur eines einfachen Antrages auf diplomatischem Wege seitens derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt hat und der Beibringung der nöthigen Beweismittel dafür, daß es sich nicht um ein politisches oder militärisches Vergehen handelt.

Die Durchführung findet auf dem kürzesten Wege unter der Begleitung von Agenten des requirirten Landes und auf Kosten der reklamirenden Regierung statt.

Artikel 11.

Die vertragenden Theile verzichten auf Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden oder aus dessen Transporte bis zur Grenze des requirirten Theiles erwachsen. Sie wollen vielmehr diese Kosten gegenseitig selbst tragen.

Artikel 12.

Wenn im Laufe eines nichtpolitischen Strafverfahrens einer der vertragenden Staaten im Gebiete des anderen vertragenden Theils die Vernehmung von Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachtet, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchungsschreiben auf diplomatischem Wege übersandt, und es soll demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, stattgegeben werden; die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen von der requirirenden Behörde noch nicht verhafteten Angehörigen des requirirten Staates gerichtet ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Landes, an welchen das Ersuchsschreiben gerichtet ist, nicht gerichtlich strafbar ist. Die betheiligten Regierungen entsagen jedem Anspruche auf Erstattung der aus der Ausführung der Requisition entstehenden Kosten, soweit es sich nicht um strafgerichtliche, kommerzielle oder medizinische Gutachten Sachverständiger handelt.

Artikel 13.

Wenn in einer nichtpolitischen Untersuchungssache das persönliche Erscheinen des Zeugen nothwendig ist, so soll die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge wohnt, denselben auffordern, der Vorladung, welche die andere Regierung an ihn gerichtet hat, Folge zu leisten.

Stimmt der Zeuge zu, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach seiner Wahl entweder nach den Tarifsätzen und Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, oder nach denjenigen des requirirten Staates bewilligt werden; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnortes der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der dabei interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Ver-

urtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, worin er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Artikel 14.

Wenn es bei einer Untersuchung, welche in einem der beiden vertragenden Staaten geführt wird, nothwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontiren, oder Beweisstücke oder gerichtliche Urkunden, welche letzterem Staate gehören, vorzulegen, so soll ein Gesuch dieser Art auf diplomatischem Wege gestellt werden, und es soll demselben, sofern nicht etwa außergewöhnliche Bedenken dagegen obwalten, stets entsprochen werden, unter der Bedingung, daß sobald als möglich die Verhafteten zurückgeliefert und die obigen Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die Kosten des Transports der oben erwähnten Individuen und Gegenstände von einem Staate zum anderen werden von derjenigen Regierung getragen, welche den bezüglichen Antrag gestellt hat.

Artikel 15.

Die beiden vertragenden Regierungen verpflichten sich, einander wechselseitig die Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichtshöfen des einen Staats gegen Angehörige des anderen ausgesprochen werden. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Landes, welchem der Verurtheilte angehört. Jede der vertragenden Regierungen wird zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden die entsprechenden Anweisungen erlassen.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf fünf Jahre, vom 1. Januar 1872 an gerechnet, abgeschlossen.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs und Italien abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Wenn von keinem der vertragenden Theile sechs Monate vor dem 1. Januar 1877 die Absicht, diesen Vertrag außer Kraft zu setzen, angezeigt wird, so soll derselbe für weitere fünf Jahre in Geltung bleiben, und so ferner von fünf zu fünf Jahren.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen einer Frist von vier Wochen ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, den 31. Oktober 1871.

König. Launay.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat in Berlin stattgefunden.

Protokoll.

Die Hohen vertragenden Theile des heute abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages haben für gut befunden, Folgendes in einem Protokolle festzustellen:

Es ist nicht nothwendig, daß die Korrespondenzen und Verhandlungen, welche die Auslieferungs-Anträge nöthig machen werden, zwischen der Deutschen Reichsregierung und Italien stattfinden; sie können im Gegentheil, je nach den Umständen jedes einzelnen Falles, auch direkt zwischen Italien und den Regierungen stattfinden, welche zum Deutschen Reiche gehören und bei der Auslieferung interessirt sind, sei es, daß der Antrag von ihnen ausgehe, oder an sie gerichtet sei.

Demgemäß ist das gegenwärtige Protokoll von den beiden Bevollmächtigten in duplo unterzeichnet und ausgetauscht worden.

Berlin, den 31. Oktober 1871.

König. Launay.

Justiz-Min.-Bl. von 1863 S. 254. Nr. 37.

Nr. 82. Allg. Verf. vom 15. Oktober 1863 — betr. das Verfahren bei Requisitionen Behufs eidlicher Vernehmungen von Personen im Königreich Italien.

Allg. Verf. vom 16. September 1844 (J.M.Bl. S. 207).
Verfügungen vom 30. April und 6. Juni 1849 (J.M.Bl. S. 287).

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, in allen Fällen, in welchen die Vermittelung des Königlichen Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten Behufs eidlicher Vernehmungen im Königreich Italien nachgesucht wird, dem Ansuchen eine direkte Requisition an die betreffende Italienische Gerichtsbehörde und die Eidesformel, versehen mit dem Siegel und der Unterschrift des Gerichts beizufügen.

Berlin, den 15. Oktober 1863. Der Justiz-Minister.
An sämmtliche Gerichtsbehörden. Graf zur Lippe.

Centralblatt für das Deutsche Reich 1873 S. 271—275. Nr. 38.

Zur Ausführung des zwischen dem Deutschen Reiche und Italien abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages vom 31. Oktober 1871, (R.Ges.Bl. 1871 S. 446) ist zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits das nachstehende Abkommen getroffen worden:

(Uebersetzung.)

Zwischen den Regierungen des Deutschen Reichs und des Königreichs Italien einerseits und dem Schweizerischen Bundesrathe mit Ermächtigung der Regierungen der betheiligten Kantone andererseits, sind über den Transport der in Ausführung des Deutsch-Italienischen Auslieferungs-Vertrages vom 31. Oktober 1871 auszuliefernden Individuen durch schweizerisches Gebiet folgende Bestimmungen vereinbart worden.

Artikel I.

Diejenigen Individuen, welche aus dem Deutschen Reiche nach Italien ausgeliefert werden, sind, nach vorhergegangener Anzeige, der schweizerischen Polizei in Basel, Schaffhausen, Romanshorn oder Rorschach zu übergeben. Dieselbe wird ihren Transport übernehmen und sie an die Italienische Präfektur in Como oder an die Douane auf dem Berge Spügen, oder an die Station der Königlichen Carabiniers resp. die Douane in Cannobio abliefern.

Umgekehrt sind diejenigen Individuen, welche von Italien an das Deutsche Reich ausgeliefert werden, nach vorhergegangener Anzeige der Grenzpolizei des Kantons Tessin in Chiasso resp. Magadino oder der Grenzpolizei des Kantons Graubündten im Dorfe Splügen zu übergeben. Die Schweizerische Polizei wird ihren Transport übernehmen und sie entweder an die Deutschen Polizeibehörden in St. Ludwig, Friedrichshafen resp. Lindau oder an die Gerichtsbehörden (Amtsgerichte) in Lörrach, Waldhut resp. Konstanz abliefern.

Indeß soll es sowohl der Regierung, welche die Auslieferung bewilligt, als derjenigen, welche sie verlangt hat, freistehen, die von den Schweizerischen Beamten transportirten Verbrecher durch einen ihrer Beamten begleiten zu lassen.

Artikel II.

Mit dem auszuliefernden Individuum haben die Deutschen resp. Italienischen Behörden der Schweizerischen Polizei zugleich einen, nach dem einen oder anderen der angeschlossenen beiden Formulare A ausgefertigten Transportbefehl zu übergeben. In demselben muß genau das Signalement des Verbrechers, das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen er verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet, die Behörde, an welche er ausgeliefert werden soll, und wenn möglich die Grenzstation, wo die Ablieferung erfolgen soll, angegeben sein.

Wenn die Polizeibehörde der auslieferndn Regierung noch besondere Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich des Verhafteten für nothwendig erachtet, so soll dies nicht bloß mündlich den Schweizerischen Behörden mitgetheilt, sondern durch eine besondere Bemerkung im Transportbefehle zu ihrer Kenntniß gebracht werden.

Artikel III.

Alle Kosten für Transport, Unterhalt und Bewachung der auszuliefernden Individuen, sowie die Kosten für das polizeiliche Geleit, für besondere Sicherheitsmaßregeln, Telegramme u. s. w. sind sogleich bei der Uebergabe der Verhafteten durch den übernehmenden Deutschen oder Italienischen Beamten an den abliefernden Schweizerischen Beamten zu erstatten.

Zu diesem Zwecke hat jede Polizeistelle eine Berechnung der ihr erwachsenden Kosten nach dem einen oder anderen der angeschlossenen Formulare B in den Transportbefehl einzutragen, welcher sodann mit dem Auszuliefernden quittirt zu übergeben ist.

Die betheiligten Kantone werden auch ihrerseits sogleich bei der

Uebergabe der Verbrecher die durch den Transport verursachten Kosten liquidiren.

Artikel IV.

Die Durchführung durch das Schweizerische Gebiet soll in keinem Falle gestattet sein für Angehörige der Schweiz, noch für die wegen politischer Handlungen verfolgten Personen, welches auch ihr Heimathsland sei.

Artikel V.

Wenn ein Transportirter an der Grenze von der Deutschen oder Italienischen Behörde aus irgend einem Grunde nicht angenommen wird, so ist derselbe an diejenige Grenzbehörde zurückzuliefern, von welcher der Transportbefehl übergeben worden ist; und es sind alsdann die Behörden des betreffenden Staates verpflichtet, dieses Individuum den Schweizerischen Beamten wieder abzunehmen und denselben alle Kosten für Hin- und Rücktransport zu vergüten.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, mit gehöriger Ermächtigung versehen, die gegenwärtige Erklärung in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet.

Dieselbe wird einen Monat nach dem Tage der Unterzeichnung in Kraft gesetzt werden und einen Monat nach erfolgter Aufkündigung seitens eines der erklärenden Theile wieder außer Wirksamkeit treten.

Berlin, den 25. Juli 1873.

Balan. Launay. Hammer.

Formular A.

Deutsches Reich.

Staat.....

Kreis..... Stadt..... Behörde....

Transportbefehl.

Signalement.	Der . . . . .
Alter	. . . . aus . . . . .
Größe	welcher von dem Königl.
Statur	italieniſchen . . . . . zu
Geſichtsform	. . . . . wegen des Ver-
Geſichtsfarbe	brechens oder Vergehens
Haare	b . . . . .
Stirn	verurtheilt oder ange-
Augenbrauen	klagt iſt, ſoll an die ge-
Augen	dachte Behörde abge-
Naſe	liefert werden. Derſelbe
Mund	iſt der ſchweizeriſchen
Wangen	Polizei in . . . . . zu
Zähne	übergeben und von dieſer
Kinn	der Königlich italieni-
Bart	ſchen . . . . .
	in . . . . abzuliefern.
Beſondere Kennzeichen	Zu dieſem Behufe werden alle betheiligte
Kleidung	Behörden um die noth-
Hautrein und von Ungeziefer frei.	wendigen Vorkehrungen zur Weiterbeförderung dieſes Individuums er- ſucht.
Transporteur:	Abgang von . . . . . den ten . . . . 18 . .
	Unterſchrift.

Effekten des Arreſtanten:	
Beſondere Anmerkungen: z. B. ſpezielle Vorſichtsmaßregeln beim Transport.	

Formulaire A.

Empire Allemand.

Etat.....

Cercle..... Ville.... Autorité.....

Ordre de transport.

Signalement.	Le nommé . . . . .
Age	de . . . . .
Taille	qui est condamné ou
Corpulence	accusé par le . : . . .
Visage	du Royaume d'Italie
Teint	de . . . . . pour
Cheveux	(crime ou délit) de .
Front	. . . . . sera livré à
Sourcils	la dite autorité.
Yeux	Les autorités respec-
Nez	tifs sont priés de
Bouche	prendre les mesures
Joues	nécessaires pour le
Dents	transport de cet in-
Menton	dividu, qui devra être
Barbe	remis à la Police
Signes particuliers	Suisse de . . . . et livré par
Vêtements	celle-ci à la . . . . .
Exempt de maladies et de vermine	Italienne de . . . . Départ de . . . . le . . . . . 18 . .
Conduit par l'agent	Signature . . . . .

Effets de l'individu extradé:	
Observations particulières: par exemple: précautions spéciales pour le transport.	

Formulario A.

Regno d'Italia.

Provincia di . . . . . .

Ordine de trasporto.

Connotati del detenuto.	. . . . .
Età anni	figlio di . . . . .
Statura, metro	nato à . . . . .
Corporatura	detenuto nelle carceri deve essere consegnato al . . . . .
Colorito	essendone stata accordata la estradizione al governo Imperiale Germanico-perché . .
Capelli	. . . . .
Barba	. . . . .
Fronte	. . . . .
Occhi	egli dovrà essere tradotta à . . . . .
Naso	e ivi consegnato alla polizia Svizzera affinchè a sua volta lo consegni allà . . . . .
Bocca	. . . . .
Segni.	Le autorità a cui spetta sono pregate di provvedere alla traduzione e consegna come sopra vichieste
	. . . . .
	. . . . .
Abiti del detenuto	. . . . .
	. . . . .
Libero di malattie cutanee e di insetti nocevoli	(Sigillo)
condotto per il agente	
Oggetto del detenuto	
Note per esempio: misure di precauzions peril trasporto.	

Formulaire A.

Royaume d'Italie.

Province de . . . . . .

Ordre de transport.

Signalement du détenue.	. . . . .
Age, années	fils . . . . .
Stature, mètres	né à . . . . .
Taille	détenu dans les prisons . . . . .
Teint	doit être consigné au
Cheveux	. . . . .
Barbe	l'extradition en ayant été accordée au gouvernement Impérial Germanique. . . . .
Front	. . . . .
Yeux	. . . . .
Nez	. . . . .
Bouche	il devra être traduit à . . . . .
Marques particulières.	et là consigné à la police Suisse afin qu'elle le remette à son tour à la . . . . .
Vêtements du détenu	Les autorités à qui cela appartient sont priées de pourvoir à la traduction et à la remise requises comme ci-dessus . . . . .
Exempt de maladies cutanées et de vermine	. . . . .
Conduit par l'agent	. . . . .
Objets appartenants au détenu	. . . . .
Annotations par exemple: précautions spéciales pour le transport.	(Sceau)

Formulario B.

Conto delle spese
incontrate dalle autorità Svizzere per le traduzione
di . . . . . .

Oggetto delle spese.	Epoca delle spese.	Somma delle spese.	Quietanza.

Formulaire B.

Compte des dépenses
fait par les autorités Suisses pour la traduction
de . . . . . .

Objets des frais et débours.	Epoque du déboursement.	Montant des frais et débours.	Quittance.

Formular B.

Liquidation
den durch den Transport des . . . . . aus . . . . . .
der Schweizerischen Behörden erwachsenen Kosten und Auslagen.

Gegenstand der Kosten und Auslagen.	Zeit der Bestreitung.	Kostenbeträge.	Empfangsbestätigung.

Formulaire B.

Liquidation
des frais et débours occasionés aux autorités Suisses par
le transport du nommé . . . . . de . . . .

Objets des frais et débours.	Epoque du déboursement.	Montant des frais et débours.	Quittance.

Justiz-Min.-Bl. von 1878 S. 18.

Nr. 39.

Nr. 3. Allg. Verf. vom 15. Januar 1878 — betr. die Ausführung des Auslieferungsvertrages mit Italien vom 31. Oktober 1871. (R.Ges.-Bl. S. 446).

Die Justizbehörden werden angewiesen, von jeder durch dieselben bewirkten Verhaftung einer nach Italien auszuliefernden Person auf telegraphischem Wege dem Auswärtigen Amte direkt Mittheilung zu machen.

Außerdem ist bei jedem an die Königlich Italienische Regierung zu stellenden Auslieferungsantrage, wenn thunlich, die Uebernahmestation an der Deutsch-Schweizerischen Grenze nach Maßgabe des zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits getroffenen Uebereinkommens vom 25. Juli 1873 (Nr. 35 des Centralblatts für das Deutsche Reich) zu bezeichnen.

Berlin, den 15. Januar 1878. Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.

Reichsgesetzblatt von 1876 S. 223 ff.

Nr. 40.

Nr. 1149. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg.

Vom 9. März 1876.

S. M. der Deutsche Kaiser einerseits, und S. M. der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg andererseits sind übereingekommen, für Deutschland und das Großherzogthum Luxemburg einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen und zwar:

S. M. der Deutsche Kaiser: den Herrn Michelet von Frantzius, Allerhöchstihren Legationsrath,

S. M. der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg: den Herrn Dr. Paul Eyschen, Geschäftsträger des Großherzogthums Luxemburg bei S. M. dem Deutschen Kaiser,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagezustand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind und im Gebiete des anderen Theils sich aufhalten, nämlich:

1. wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;

3. wegen Aussetzung eines Kindes unter 7 Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes oder Verheimlichung eines Kindes unter 7 Jahren, wegen Entführung, Unterdrückung, Verwechselung und Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist;
8. wegen Bedrohung eines Anderen mit einem als Verbrechen strafbaren Angriffe auf die Person oder das Eigenthum;
9. wegen unbefugter Bildung einer Bande in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen;
10. wegen mehrfacher Ehe;
11. wegen Nothzucht;
12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den durch die Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedrohten Fällen;
13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter 14 Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit, oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, oder eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
16. wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;
17. wegen Unterschlagung und Untreue in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragender Theile mit Strafe bedroht sind;
18. wegen Betrugs in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;
19. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;
20. wegen Meineids;
21. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht sind;
22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
23. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden, sowie

wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden;

24. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;
25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Siegeln oder Marken, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Siegel oder Marken;
26. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;
27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate, oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;
28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:
    vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;
    vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;
    Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehr denn einem Drittheile der Schiffsmannschaft verübt ist;
32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;
    wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen, oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;
33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen, von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirthschaftlichen Geräthschaften, von Haus- oder anderen Thieren, in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragender Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;

34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Theile strafbar ist.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlung eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Artikel 2.

Die Auslieferung soll auch wegen Versuchs einer der im Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Artikel 3.

Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die luxemburgische Regierung und von Seiten dieser kein Luxemburger an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Luxemburger, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Luxemburg, die seitens der Luxemburgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Luxemburg, oder wenn die seitens der Luxemburgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Artikel 5.

Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden.

beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Artikel 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Artikel 1 und 2 aufgeführten gemeinen Verbrechens oder Vergehens ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

Artikel 7.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters, oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artikel 8.

Die Auslieferung einer Person, welche einer der in Artikel 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen beschuldigt ist, soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung der Untersuchung, oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen Akts von gleicher Wirkung, welcher von der zuständigen Behörde erlassen ist und die bestimmte Angabe der verfolgten That und des auf sie anwendbaren Gesetzes enthält, insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege.

Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung [illegible] Regierung des Deutschen Reichs und dem Großherzogthum [illegible] stattfinden.

[illegible] 2 aufgezählten strafbaren

Handlungen Verfolgte oder Verurtheilte darf in dringenden Fällen, insbesondere wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, vorläufig festgenommen werden gegen Beibringung eines Haftbefehls, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an dem der Verfolgte betroffen werden kann, erlassen ist. Dies geschieht auf Grund einer von der zuständigen Behörde desjenigen Staates, welcher die Auslieferung begehrt, direkt gemachten amtlichen Mittheilung, daß ein Strafurtheil, ein Beschluß auf Versetzung in den Anklagestand oder ein Haftbefehl gegen den Verfolgten vorhanden ist.

Diese Mittheilung kann in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege erfolgen. Hat hiernach eine vorläufige Festnahme stattgefunden, so muß der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn ihm nicht binnen fünfzehn Tagen nach seiner Verhaftung eine der im Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten Urkunden zugestellt wird.

Die gedachte Frist soll drei Wochen betragen, wenn die Auslieferung Namens eines zum Deutschen Reiche gehörigen Staates, welcher nicht an Luxemburg grenzt, oder Namens Luxemburgs bei einem solchen Staate beantragt wird.

Artikel 10.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Artikel 11.

Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung von Personen, welche an den einen Theil auszuliefern sind, durch das Landesgebiet des anderen Theils auf Grund einfacher Beibringung der im Artikel 8 dieses Vertrages bezeichneten gerichtlichen Dokumente in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, welche zu dem Auslieferungsantrage Anlaß giebt, im gegenwärtigen Vertrage vorgesehen ist und nicht etwa unter die Bestimmungen der Artikel 6 und 7 desselben fällt.

Artikel 12.

Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Artikel 13.

Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden

Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachtet werden sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstand hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um rein fiskalische Vergehen handelt.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisitionen entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Artikel 14.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. Leistet er Folge, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthaltes nach den Tarifsätzen und den Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, bewilligt, auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden. Diese Kosten werden demnächst von der bei der Vernehmung interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des andern Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher er als Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Artikel 15.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, oder die Konfrontation des Angeschuldigten mit im anderen Lande verhafteten Schuldigen für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß sobald als möglich die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt und die Verhafteten zurückgeliefert werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung der Beweisstücke und Urkunden und aus dem Transport der oben erwähnten Personen bis zur Grenze entstehen.

Artikel 16.

Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Strafurtheile wegen Verbrechen oder Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurtheilte angehört.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte ab verliert der für Elsaß-Lothringen und Luxemburg unter dem 3. Juli 1872 abgeschlossene Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher, sowie der zwischen Preußen und Luxemburg bestehende Auslieferungsvertrag vom 11. März 1844 seine Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen sechs Monaten, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihres Petschafts versehen.

So geschehen, Berlin, den 9. März 1876.

Michelet von Frantzius. (L. S.)

Dr. Paul Eyschen. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikationen hat stattgefunden.

Nr. 41.

Preußische Gesetz-Sammlung von 1850 S. 509 ff.

Nr. 3334. Uebersetzung des Vertrages zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher.

Vom 17. November 1850.

Nachdem S. M. der König von Preußen und S. M. der König der Niederlande es nützlich befunden haben, die Auslieferung der Verbrecher durch ein Uebereinkommen zu regeln, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Behufe mit Vollmacht versehen und zwar:

S. M. der König von Preußen: Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Friedrich Hellwig, — — — —

S. M. der König der Niederlande: Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe S. M. des Königs von Preußen, Alexander Karl Jakob Baron Schimmelpenninck von der Oye — — — —

welche nach vorheriger Mittheilung ihrer gegenseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Das Preußische und Niederländische Gouvernement verpflichten sich, gegenseitig auf Antrag des anderen Theiles sich diejenigen Individuen, mit Ausnahme ihrer Nationalen auszuliefern, welche verurtheilt oder in Anklagezustand versetzt sind, oder gegen welche eine Verfolgung mit Verhaftsbefehl von den Gerichten oder einem Richter desjenigen der beiden Staaten angeordnet worden ist, in welchem oder gegen welchen die Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind.

Es werden in Bezug auf die Anwendung dieses Vertrages unter der Bezeichnung von Nationalen diejenigen Fremden mitbegriffen, welche nach den Gesetzen des Landes, bei dem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, den Eingeborenen gleichgestellt sind, ebenso diejenigen Ausländer, welche sich im Lande niedergelassen und nach ihrer Verheiratung mit einer Inländerin ein oder mehrere Kinder aus dieser Ehe besitzen, welche im Lande geboren sind.

Artikel 2.

Die Auslieferung soll nur im Falle der Verurtheilung, Anklage oder Verfolgung wegen folgender Verbrechen und Vergehen stattfinden, und zwar, wenn diese außerhalb des Gebiets desjenigen Staats begangen sind, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird:

1. Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Kindesmord, Todtschlag, Nothzucht;
2. Brandstiftung;
3. Verfälschung von Schriften mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets, von Papiergeld und öffentlichen Papieren;
4. Anfertigung falscher Münzen, Verfälschung der gesetzmäßigen Münzen und wissentliche Ausgebung falschen Geldes;
5. falsches Zeugniß;
6. Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Unterschlagung Seitens öffentlicher Kassenbeamten und Steuererheber, Erpressung;
7. Bestechung öffentlicher Beamten;
8. betrüglicher Bankerott.
9. (Vgl. Zusatzvertrag vom 20. Juni 1867) Betrug.

Artikel 3.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn sie auf Grund desselben Verbrechens oder Vergehens beantragt wird, wegen dessen das reklamirte Individuum in dem Lande, in welchem es sich befindet, verfolgt worden ist oder verfolgt wird.

Wenn das reklamirte Individuum wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen den Staat, bei dem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, verfolgt wird oder verhaftet ist, so soll seine Auslieferung bis zur erfolgten Abbüßung der Strafe aufgeschoben werden; dies findet auch

statt, wenn das reklamirte Individuum in Folge einer dem Auslieferungs-Antrage vorangegangenen Verurtheilung, Schulden halber, verhaftet ist.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages können nicht auf Individuen Anwendung finden, die sich irgend ein politisches Vergehen haben zu Schulden kommen lassen. Die Auslieferung kann nur Behufs der Untersuchung und Bestrafung der gemeinen Verbrechen und Vergehen erfolgen, welche im Art. 2 dieses Vertrages aufgeführt sind.

Artikel 5.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn die Anklage oder die Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes verjährt ist, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird.

Artikel 6.

Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege in Antrag gebracht, und nur dann bewilligt werden, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß oder ein Anklageakt, oder ein Steckbrief mit Verhaftsbefehl, im Original oder in authentischer Ausfertigung der kompetenten Gerichte oder des Einzelnrichters in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Gouvernements vorgeschriebenen Formen beigebracht wird, welches Schriftstück das in Rede stehende Verbrechen oder Vergehen und das darauf anwendbare Strafgesetz bezeichnet.

Artikel 7.

Die beiderseitigen Regierungen verzichten darauf, die Erstattung der Unterhaltungs-, Transports- und anderer Kosten, welche aus der Auslieferung erwachsen, in Anspruch zu nehmen.

Sie willigen gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Artikel 8.

Wenn im Verfolg eines strafrechtlichen Verfahrens eine der Regierungen die Vernehmung von Zeugen für nothwendig erachtet, die in dem andern Staate wohnhaft sind, so soll auf diplomatischem Wege zu diesem Behufe eine Requisition um Vernehmung übersandt, und derselben unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo die Zeugen vorzuladen sind, Folge gegeben werden.

Die resp. Regierungen verzichten beiderseits auf jeden Anspruch wegen Zurückerstattung der daraus entstehenden Kosten.

Jede Requisition, welche eine Zeugen-Vernehmung zum Zweck hat, muß von einer französischen Uebersetzung begleitet sein.

Artikel 9.

Wenn in einem strafrechtlichen Falle das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem anderen Staate nothwendig ist oder gewünscht wird, so wird die Regierung desselben ihn auffordern, der Vorladung Folge zu leisten,

welche an ihn gerichtet wird und im Zustimmungsfalle sollen ihm Reise- und Aufenthaltskosten nach den bestehenden Taxen und Reglements desjenigen Landes bewilligt werden, in welchem die Vernehmung stattfinden soll.

Artikel 10.

Wenn in einem strafrechtlichen Falle die Konfrontation von Verbrechern, welche in dem andern Königreiche in Haft sind, oder die Mittheilung von Beweisstücken oder Dokumenten, die sich im Besitze der Behörden des anderen Staates befinden, nützlich oder nothwendig befunden wird, so soll das Ersuchen darum auf diplomatischem Wege ergehen, und demselben, unter der Verpflichtung der Zurücklieferung der Verbrecher und der Beweisstücke, Folge gegeben werden, soweit nicht besondere Rücksichten vorhanden sind, welche dem entgegenstehen.

Die betreffenden Regierungen entsagen beiderseits jedem Anspruche auf Erstattung von Kosten, welche aus dem Hin- und Zurückbefördern der zu konfrontirenden Verbrecher, sowie der Zusendung und Rücksendung von Beweisstücken und Dokumenten entstehen.

Artikel 11.

Bei Ausführung der vorstehenden Bestimmungen wird nach denjenigen Gesetzen der beiden Staaten verfahren, welche die Leitung des regelmäßigen Ganges der Auslieferung zum Gegenstande haben oder künftig deshalb erlassen werden.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll erst 20 Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung zur Ausführung gebracht werden.

Er verbleibt bis auf sechs Monate nach der Seitens der einen der beiden kontrahirenden Regierungen erfolgten Aufkündigung in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen eines Monats, oder womöglich früher, ausgewechselt werden.

Des zur Urkund haben die resp. Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm ihre Wappen beigedrückt.

Friedrich Hellwig. (L. S.) Schimmelpenninck von der Oye. (L. S.)

Dieser Vertrag ist ratifizirt worden und hat die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hieselbst bereits stattgefunden.

Preußische Gesetz-Sammlung von 1867 S. 1219 ff.

Nr. 42.

Nr. 6738. Uebersetzung. Zusatzvertrag zu dem zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher abgeschlossenen Vertrage, vom 17. November 1850 (Gesetz-Samml. für 1850 S. 509 ff.).

Vom 20. Juni 1867.

S. M. der König von Preußen und S. M. der König der Niederlande haben für nützlich befunden, unter den im Art. 2 des Vertrages vom

17. November 1850 erwähnten Verbrechen und Vergehen auch das Vergehen des Betruges zu begreifen und zu diesem Behufe einen Zusatzvertrag abzuschließen, haben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen und zwar:

S. M. der König von Preußen: Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Bernhard König und S. M. der König der Niederlande: Allerhöchstihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe S. M. des Königs von Preußen, Karl Malkolm Ernst Georg Grafen von Bylandt,

welche nach vorheriger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Den im Artikel 2 der Konvention vom 17. November 1850 erwähnten Verbrechen und Vergehen tritt hinzu:

9) Betrug.

Artikel 2.

Gegenwärtiger Zusatzvertrag soll in den beiderseitigen Ländern sofort nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden, welche binnen 4 Wochen oder, wo möglich früher erfolgen wird, veröffentlicht werden. Derselbe soll zehn Tage nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft treten.

Er soll dieselbe Dauer haben, wie der Vertrag vom 17. November 1850, auf welchen er sich bezieht, und beide Verträge sollen für gleichzeitig aufgekündigt erachtet werden, wenn der Vertrag vom 17. November 1850 von einem der beiden Hohen vertragenden Theile aufgekündigt werden sollte.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Berlin, den 20. Juni 1867.

B. König. (L. S.) C. de Bylandt. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hierselbst stattgefunden.

Nr. 43.

Preußische Gesetz-Sammlung von 1867 S. 1835.

Nr. 6919. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25. Oktober 1867 — betr. das Außerkrafttreten der zwischen den Niederlanden und dem vormaligen Königreich Hannover abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern und deren Ersetzung durch den zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen bezüglichen Vertrag vom 17. November 1850 (Gesetz-Samml. für 1850 S. 509 ff.) und den Zusatzvertrag vom 20. Juni 1867 (Gesetz-Samml. für 1867 S. 1219 ff.).

Vom 18. November 1867.

Die Königlich Preußische und die Königlich Niederländische Regierung haben es für nützlich erachtet, außer Zweifel zu stellen, daß die zwischen den Niederlanden und dem vormaligen Königreiche Hannover abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern in Folge der Vereinigung dieses Königreichs mit Preußen aufgehört hat, in Geltung

zu sein, und an deren Stelle der zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossene Auslieferungsvertrag vom 17. November 1850 und der zwischen denselben Staaten vereinbarte Zusatzvertrag vom 20. Juni 1867 getreten sind.

Zu diesem Behufe ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine gleichlautende Erklärung der Königlich Niederländischen Regierung ausgewechselt zu werden.

Geschehen zu Berlin, den 25. Oktober 1867.

Der Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.)

von Bismarck-Schönhausen.

Justiz-Min.-Bl. von 1854 S. 386.

Nr. 44.

Nr. 157. Allg. Verf. vom 16. Oktober 1854 — betr. die Auslegung des Artikels 7 des zwischen Preußen und den Niederlanden über die gegenseitige Auslieferung flüchtiger Verbrecher bestehenden Vertrags, vom 17. November 1850 (Gesetz-Samml. S. 509).

a. Verfügung des Justiz-Ministers.

Der Inhalt des Art. 7 des zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 17. November 1850 abgeschlossenen Vertrages, welcher lautet:

„Die beiderseitigen Regierungen verzichten darauf, die Erstattung der Unterhaltungs-, Transport- und anderer Kosten, welche aus der Auslieferung erwachsen, in Anspruch zu nehmen."

hat zu einer verschiedenartigen Auslegung von Seiten der kontrahirenden Regierungen Veranlassung gegeben. In Folge dessen ist durch Auswechselung besonderer Erklärungen der gedachte Artikel 7 dahin erläutert worden,

daß nach der Absicht der kontrahirenden Regierungen alle Gegenstände ohne Ausnahme, baares Geld mit eingeschlossen, welche sich im Besitze eines in Gemäßheit des obengedachten Vertrages vom 17. November 1850 verhafteten Individuums befinden, in dem Momente mit überliefert werden sollen, wo die Auslieferung dieses Individuums bewirkt wird.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht und die Preußische Erklärung vom 25. September d. J. in dem nachfolgenden Abdrucke mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die Erklärung der Königlich Niederländischen Regierung vom 18. desselben Monats und Jahres datirt ist.

Berlin, den 16. Oktober 1854. Der Justiz-Minister.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. Simons.

Déclaration.

L'Article VII de la Convention conclue le 17. Novembre 1850 entre la Prusse et les Pays-Bas relativement á l'extradition réciproque des malfaiteurs-article dont la teneur suit:

„Les gouvernements respectifs renoncent à réclamer la restitution

des frais d'entretien, de transport et autres qui résulteront de l'extradition. Ils consentent réciproquemment à prendre ces frais á leur charge"

ayant donné lieu à différentes interprêtations de la part des Gouvernements respectifs, le Soussigné Ministre d'État et des Affaires étrangères de Sa Majesté le Roi de Prusse déclare par la présente, que la commune intention des Parties contractantes, en signant la Convention du 17. Novembre 1850 a été, que tous les objets sans exception, l'argent comptant y compris, dont un individu arrêté en vertu de la dite Convention est porteur, fussent livrés an moment même où s'effectuera l'extradition de cet individu.

La présente déclaration est destinée á être échangée contre une déclaration semblable de Mr. le Ministre des Affaires étrangères de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas.

En foi de quoi le Soussigné l'a signée et y a fait apposer le sceau du Ministère des affaires Etrangères.

Berlin ce 25. Septembre 1854.

(L. S.) Manteuffel.

Nr. 45.

Justiz-Min.-Bl. von 1879 S. 476.

Nr. 133. Allg. Verf. vom 21. Dezember 1879 — betr. die Requisitionen um vorläufige Festnahme von Angeschuldigten, welche nach den Niederlanden oder aus denselben geflüchtet sind.

Allg. Verf. vom 1. August 1879 (J.M.Bl. S. 216).

Die Königlich Niederländische Regierung erachtet es für unzulässig, daß diesseitige Gerichts- und Polizeibehörden die Niederländischen Behörden unmittelbar auf telegraphischem Wege um vorläufige Verhaftung von flüchtigen Personen ersuchen. Dagegen hat sich die gedachte Regierung erboten, auch in Zukunft Anträgen auf vorläufige Verhaftung von Flüchtlingen, welche sich eines im Auslieferungsvertrag vom 17. November 1850 (Gesetz-Samml. S. 509) vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, Folge zu geben, wenn solche Anträge auf diplomatischem Wege gestellt werden.

Nach der weiteren Erklärung der Königlich Niederländischen Regierung bedarf es jedoch zu einer vorläufigen Verhaftung weder eines Steckbriefs noch eines der übrigen im Artikel 6 des Auslieferungsvertrages mit dem Niederlande bezeichneten Dokumente, vielmehr genügt ein bloßer Antrag der Kaiserlichen Gesandtschaft.

Diese wird einen solchen Antrag in den dazu geeigneten Fällen auch unmittelbar und telegraphisch an die betreffenden Polizeibehörden in Rotterdam oder Amsterdam richten können, sie wird jedoch eine direkte Requisition nur dann eintreten lassen, wenn es sich in besonders dringenden Fällen um unverweilte vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher handelt, wogegen in allen anderen Fällen und insbesondere dann, wenn die Auslieferung selbst beantragt wird, die Vermittelung des Auswärtigen Amts in Anspruch zu nehmen ist.

Indem die Justizbehörden hiervon in Kenntniß gesetzt werden, wird gleichzeitig zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimmt, daß die diesseitigen Justizbehörden auch ihrerseits von den Niederländischen Behörden an sie gelangenden Anträgen auf Auslieferung von flüchtigen Verbrechern oder auf vorläufige Festnahme zum Zwecke der Auslieferung nicht früher Folge zu geben haben, als bis die bezügliche Anweisung des Justizministers oder in besonders dringenden Fällen eine solche von Seiten des Auswärtigen Amts an sie ergangen ist.

Schließlich wird bemerkt, daß nach der Niederländischen Gesetzgebung in Fällen, in welchen eine vorläufige Verhaftung beantragt worden, die zur Begründung des Auslieferungsantrags erforderlichen Schriftstücke längstens innerhalb 20 Tagen seit Erlaß des bezüglichen Niederländischen Haftbefehls dem Niederländischen Gerichte vorgelegt werden müssen. Es sind daher in solchen Fällen die erforderlichen Schriftstücke mit thunlichster Beschleunigung dem Justizminister oder in besonders dringlichen Eilfällen unmittelbar dem Auswärtigen Amte einzureichen.

Berlin, den 21. Dezember 1879.

Der Justiz-Minister.
Friedberg.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Beamte der Staatsanwaltschaft.

Justiz-Min.-Bl. von 1863 S. 294.

Nr. 46.

Nr. 97. Allg. Verf. vom 30. November 1863 — betr. die Requisitionen an Königlich Niederländische Behörden um Auslieferung flüchtiger Verbrecher.

In dem mit der Königlich Niederländischen Regierung abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 17. November 1850 (Ges.Samml. S. 509) ist Artikel 6 verabredet worden, daß die Auslieferung auf diplomatischem Wege in Antrag gebracht werden soll.

Da diese Verabredung nicht immer befolgt wird, vielmehr nach der dem Justizminister gemachten Mittheilung die Königlich Niederländischen Behörden von den diesseitigen Gerichten öfter unmittelbar um Verhaftung von Angeschuldigten oder um Beschlagnahme von Geldern und Dokumenten requirirt worden sind, so werden die Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft darauf aufmerksam gemacht, die in dem erwähnten Vertrage vorgeschriebenen Bestimmungen sorgfältig inne zu halten.

Berlin, den 30. November 1863.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.

des frais d'entretien, de transport et autres qui résulteront de l'extradition. Ils consentent réciproquemment à prendre ces frais á leur charge"

ayant donné lieu à différentes interprêtations de la part des Gouvernements respectifs, le Soussigné Ministre d'État et des Affaires étrangères de Sa Majesté le Roi de Prusse déclare par la présente, que la commune intention des Parties contractantes, en signant la Convention du 17. Novembre 1850 a été, que tous les objets sans exception, l'argent comptant y compris, dont un individu arrêté en vertu de la dite Convention est porteur, fussent livrés an moment même où s'effectuera l'extradition de cet individu.

La présente déclaration est destinée á être échangée contre une déclaration semblable de Mr. le Ministre des Affaires étrangères de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas.

En foi de quoi le Soussigné l'a signée et y a fait apposer le sceau du Ministère des affaires Etrangères.

Berlin ce 25. Septembre 1854.

(L. S.) Manteuffel.

Nr. 45.

Justiz-Min.-Bl. von 1879 S. 476.

Nr. 133. Allg. Verf. vom 21. Dezember 1879 — betr. die Requisitionen um vorläufige Festnahme von Angeschuldigten, welche nach den Niederlanden oder aus denselben geflüchtet sind.

Allg. Verf. vom 1. August 1879 (J.M.Bl. S. 216).

Die Königlich Niederländische Regierung erachtet es für unzulässig, daß diesseitige Gerichts- und Polizeibehörden die Niederländischen Behörden unmittelbar auf telegraphischem Wege um vorläufige Verhaftung von flüchtigen Personen ersuchen. Dagegen hat sich die gedachte Regierung erboten, auch in Zukunft Anträgen auf vorläufige Verhaftung von Flüchtlingen, welche sich eines im Auslieferungsvertrag vom 17. November 1850 (Gesetz-Samml. S. 509) vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, Folge zu geben, wenn solche Anträge auf diplomatischem Wege gestellt werden.

Nach der weiteren Erklärung der Königlich Niederländischen Regierung bedarf es jedoch zu einer vorläufigen Verhaftung weder eines [illegible] noch eines der übrigen im Artikel 6 des Auslieferungsvert[illegible] Niederlande bezeichneten Dokumente, vielmehr genügt ein[illegible] Kaiserlichen Gesandtschaft.

Diese wird einen solchen Antrag in den d[illegible] unmittelbar und telegraphisch an die betreffend[illegible] dam oder Amsterdam richten können, sie wi[illegible] nur dann eintreten lassen, wenn es sich [illegible] unverweilte vorläufige Festnahme flüch[illegible] allen anderen Fällen und insbe[illegible] selbst beantragt wird, die Vermit[illegible] zu nehmen ist.

Indem die Justizbehörden hiervon in Kenntniß gesetzt werden, wird gleichzeitig zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimmt, daß die diesseitigen Justizbehörden auch ihrerseits von den Niederländischen Behörden an sie gelangenden Anträgen auf Auslieferung von flüchtigen Verbrechern oder auf vorläufige Festnahme zum Zwecke der Auslieferung nicht früher Folge zu geben haben, als bis die bezügliche Anweisung des Justizministers oder in besonders dringenden Fällen eine solche von Seiten des Auswärtigen Amts an sie ergangen ist.

Schließlich wird bemerkt, daß nach der Niederländischen Gesetzgebung in Fällen, in welchen eine vorläufige Verhaftung beantragt worden, die zur Begründung des Auslieferungsantrags erforderlichen Schriftstücke längstens innerhalb 20 Tagen seit Erlaß des bezüglichen Niederländischen Haftbefehls dem Niederländischen Gerichte vorgelegt werden müssen. Es sind daher in solchen Fällen die erforderlichen Schriftstücke mit thunlichster Beschleunigung dem Justizminister oder in besonders dringlichen Eilfällen unmittelbar dem Auswärtigen Amte einzureichen.

Berlin, den 21. Dezember 1879.

Der Justiz-Minister.
Friedberg.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Beamte der Staatsanwaltschaft.

Justiz-Min.-Bl. von 1863 S. 294.

Nr. 46.

Nr. 97. Allg. Verf. vom 30. November 1863 — betr. die Requisitionen an Königlich Niederländische Behörden um Auslieferung flüchtiger Verbrecher.

In dem mit der Königlich Niederländischen Regierung abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 17. November 1850 (Ges.Samml. S. 509) ist Artikel 6 verabredet worden, daß die Auslieferung auf diplomatischem Wege in Antrag gebracht werden soll.

Da diese Verabredung nicht immer befolgt wird, vielmehr nach der dem Justizminister gemachten Mittheilung die Königlich Niederländischen Behörden von den diesseitigen Gerichten öfter unmittelbar um Verhaftung von Angeschuldigten oder um [illegible] von Geldern und Dokumenten requirirt [illegible] so wer[illegible]hte und Beamte der Staatsanwalt[illegible] [illegible]erfo[illegible] in dem erwähnten Vertrage vor[illegible] [illegible]ung[illegible] zu halten.

[illegible]

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

Nr. 47.

Justiz-Min.-Bl. von 1861 S. 152.

Allg. Verf. vom 6. Juli 1861 — betr. das Verfahren bei Requisitionen an Niederländische Behörden.

(Allg. Verf. vom 16. September 1844. J.M.Bl. S. 207.)

Das Königlich Niederländische Ministerium hat die diesseitige Gesandtschaft im Haag darauf aufmerksam gemacht, daß die Erledigung von Requisitionsschreiben, welche Preußische Gerichte an Niederländische Behörden richten, dadurch erschwert werde, daß dieselben nur in den seltensten Fällen von einer Französischen oder Holländischen Uebersetzung begleitet und außerdem fast immer mit deutschen, oft schwer zu entziffernden Buchstaben geschrieben seien.

Um Schwierigkeiten bei Erledigung von dergleichen Requisitionen zu vermeiden, werden sämmtliche Justizbehörden nach dem Antrage der gedachten Gesandtschaft angewiesen, in Fällen, in welchen eine Uebersetzung dem betreffenden Requisitionsschreiben nicht beigefügt ist, letztere nicht mit Deutschen, sondern mit Lateinischen, für die Niederländischen Behörden leichter lesbaren Buchstaben zu schreiben.

Berlin, den 6. Juli 1861.

Der Justiz-Minister.
v. Bernuth.

Nr. 48.

Justiz-Min.-Bl. von 1864 S. 136.

Nr. 44. Allg. Verf. vom 20. Mai 1864 — betr. die an die Königlich Niederländischen Behörden zu richtenden Schriftstücke.

Vertrag vom 17. November 1850 (Ges.-Samml. S. 509).

Auf den Wunsch der Königlich Niederländischen Regierung werden die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch angewiesen, die auf Grund des Vertrages vom 17. November 1850 an die Königlich Niederländischen Behörden zu richtenden Schriftstücke mit lateinischen Buchstaben schreiben zu lassen.

Berlin, den 20. Mai 1864.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Justiz-Minister.

Nr. 49.

Justiz-Min.-Bl. von 1875 S. 248.

Nr. 79. Allg. Verf. vom 30. November 1875 — betr. das Porto für gerichtliche Requisitionen an die Deutsche Gesandtschaft am Niederländischen Hofe.

Anlage 2 zum Postregulativ vom 15. Dezember 1869 § 7 Nr. 3.
(Justiz-Min.-Bl. von 1869 S. 270).

Im Anschluß an Artikel 24 des zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden geschlossenen Postvertrages vom 1. September 1868 war die Bestimmung vereinbart worden, daß der Schriftwechsel der Deutschen Gesandtschaft am Niederländischen Hofe mit den Gerichtsbehörden in der Rheinprovinz in Betreff gerichtlicher Behändigungssachen portofrei befördert werden

sollte (§ 7 Nr. 3 der Anlage 2 zum Regulativ über die Portofreiheiten vom 15. Dezember 1869 (J.M.Bl. S. 270).

Nach Mittheilung des Auswärtigen Amtes wird angenommen, daß dieses Abkommen in Folge des seit dem 1. Juli d. Js. in Kraft getretenen Berner Postvertrages vom 9. Oktober 1874 (Reichsgesetzblatt von 1875 S. 223) außer Wirksamkeit getreten ist.

Demgemäß bestimme ich, daß in Zukunft die sämmtlichen Justizbehörden ihre an die gedachte Gesandtschaft ergehenden Requisitionen frankirt abzusenden haben, während die seitens der Gesandtschaft an Preußische Justizbehörden zu richtenden Briefpostsendungen fortan unfrankirt zur Absendung gelangen werden.

Berlin, den 30. November 1875. Der Justiz-Minister.

An sämmtliche Justizbehörden. Leonhardt.

Preußische Gesetz-Sammlung von 1854 S. 359.

Nr. 50.

Nr. 4039. Patent über die Publikation des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen worden sind.

Vom 10. Juni 1872.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die Deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer diesjährigen dritten Sitzung, wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiete folgenden Beschluß gefaßt:

Artikel I.

Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluss vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind,

verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabendefraudation und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagezustand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Haftbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein:

1. wenn das betreffende Individium ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;
2. wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsvertrag veranlaßt hat, die Kompetenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;
3. wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen

Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Artikel II.

In dem Falle des Artikels I. Ziffer 3 hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, Platz zu greifen.

Artikel III.

Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Artikel IV.

Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichts, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Artikel V.

Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht word[illegible] erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das desfallsige Ans[illegible] gestellt hat.

Artikel VI.

Die Kosten der Ergreifung und die des U[illegible] Individuums, wie der mit zu übergebenden Ge[illegible] liefernden Staate von dem Tage der Verha[illegible] erwähnten Fällen aber vom Tage der Fr[illegible] oder Arresthaft an bis einschließlich de[illegible] erfolgter Uebersendung der Kostenspe[illegible] suchende Gericht durch letzteres erst[illegible]

[illegible]

Der Transport solch[illegible] anderen Ländern auszu[illegible] welche sie als Zwisch[illegible]

unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche in Artikel I. Ziffer 1 bis 3 incl. für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Artikel VIII.

Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, ebenso verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maße hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Artikel IX.

Von der auszuliefernden Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Artikel X.

Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen Deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge insoweit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungs-Verträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmend[illegible] strebt wer[illegible]

[illegible] I.

[illegible] des [illegible] burg findet dieser Bundesbeschluß

[illegible] zur allgemeinen Kenntniß [illegible] die in demselben ent- [illegible] nseren zum Deutschen [illegible] Landestheilen Unserer

[illegible] 1854.

[illegible] helm.

[illegible] Simons. v. Raumer.

[illegible] ingh. Gr. v. Waldersee.

Nr. 51.

Preußische Gesetz-Sammlung von 1854 S. 555.

Nr. 4099. Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 20. Oktober 1854, betr. die gegenseitige Anwendung des durch das Patent vom 10. Juni 1854 veröffentlichten Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Landestheile des Königreichs Preußen und Kaiserthums Oesterreich.

Vom 27. Oktober 1854.

Die Königlich Preußische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung sind dahin überein gekommen, die Bestimmungen des in der dritten Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 gefaßten Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiete (Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten Jahrgang 1854 S. 359 ff.) auch auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Theile ihrer beiderseitigen Staaten auszudehnen, so daß also die Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses auch auf diejenigen Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das gemeine Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine Kaiserlich Oesterreichische Behörde bei der Königlich Preußischen Regierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserthums oder von den Angehörigen eines solchen Kronlandes gegen den Kaiserstaat begangen wurde, sowie umgekehrt auch auf den Fall, wenn die Königlich Preußische Regierung nach Maßgabe des erwähnten Bundesbeschlusses von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches ein gemeines Verbrechen oder Vergehen in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Landestheile des Preußischen Staates begangen hat, oder welches einem solchen Landestheile angehört.

Vorstehende Bestimmungen finden ferner auch dann Anwendung, wenn sich die Individuen, deren Auslieferung verlangt wird, in Landestheilen des requirirten Staates aufhalten, welche nicht zum Deutschen Bunde gehörig sind.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, und es soll dieselbe nach erfolgter Auswechselung gegen eine übereinstimmende Kaiserlich Oesterreichische Ministerial-Erklärung öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 20. Oktober 1854.

Der Königlich Preußische Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Manteuffel.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem eine solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Kaiserlich Oesterreichischen Ministeriums

der auswärtigen Angelegenheiten vom 11. Oktober 1854 ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Oktober 1854.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
von Manteuffel.

Justiz-Min.-Bl. von 1836 S. 210.

Nr. 52.

Nr. 88. Allg. Verf. vom 9. August 1856 — betr. den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den Kaiserlich Oesterreichischen und den Königlich Preußischen Gerichtsbehörden.

Allg. Verf. vom 16. September 1844 (J.M.Bl. S. 207).

Nachdem den Kaiserlich Oesterreichischen Gerichtsbehörden ein unmittelbarer Schriftwechsel mit den ausländischen Gerichten gleichen oder verschiedenen Ranges in dienstlichen Angelegenheiten durch die Oesterreichische Gesetzgebung gestattet worden, ist von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung der Wunsch zu erkennen gegeben, daß auch den diesseitigen Gerichtsbehörden die Ermächtigung ertheilt werden möge, in gleicher Weise mit den Oesterreichischen Gerichten in einen unmittelbaren Schriftwechsel zu treten.

Da ein solcher Geschäftsverkehr zwischen den Preußischen und Oesterreichischen Gerichten dem beiderseitigen Interesse entspricht und namentlich zu einer beschleunigten Erledigung der betreffenden gerichtlichen Angelegenheiten beizutragen geeignet ist, überdies auch zwischen den diesseitigen Gerichten und denen der übrigen Deutschen Staaten bisher schon ein unmittelbarer Schriftwechsel der Regel nach stattgefunden hat, so nimmt der Justiz-Minister im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten keinen Anstand, sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft hierdurch anzuweisen, in allen Fällen, wenn nicht etwa besondere Verhältnisse eine Vermittelung auf diplomatischem Wege unvermeidlich oder wünschenswerth machen, sich künftig bei dem Schriftwechsel mit den Oesterreichischen Gerichten unmittelbar an die betreffenden Tribunale erster Instanz und wenn diese nicht bekannt sein sollten, an das betreffende Obergericht in Oesterreich zu wenden.

Im Uebrigen sind die einzelnen Vorschriften der Verfügung vom 16. September 1844 (J.M.Bl. S. 207) auch ferner bei dem Schriftwechsel mit den Oesterreichischen Behörden zu beobachten. Dabei werden die Gerichte auf den in einem Spezialfalle ausgesprochenen Wunsch des Kaiserlich Oesterreichischen Justiz-Ministeriums gleichzeitig veranlaßt, in Prozessen gegen Oesterreichische Unterthanen, welche nicht in Preußen wohnhaft sind, bei den auf Behändigung der Klagen gerichteten Requisitionen sich über die Begründung ihrer Kompetenz auszusprechen, sofern sich letztere aus dem, der Requisition offen (vgl. § 6 Th. I. Tit. 7 der Allg. Ger.-O.) beigefügten Erlasse nicht ohne Weiteres ergiebt.

Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs mit den Kaiserlich Oesterreichischen Behörden wird den diesseitigen Gerichten hierbei eine dem Justiz-

17. November 1850 erwähnten Verbrechen und Vergehen auch
gehen des Betruges zu begreifen und zu diesem Behufe einen Z
abzuschließen, haben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen

S. M. der König von Preußen: Allerhöchstihren Geheim
rath Bernhard König und S. M. der König der Niederlande
ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächti
am Hofe S. M. des Königs von Preußen, Karl Malkolm
Grafen von Bylandt,

welche nach vorheriger Mittheilung ihrer in guter und
befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekomm

Artikel 1.

Den im Artikel 2 der Konvention vom 17. Nove
wähnten Verbrechen und Vergehen tritt hinzu:

9) Betrug.

Artikel 2.

Gegenwärtiger Zusatzvertrag soll in den beiderseitig
nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden, welche
oder, wo möglich früher erfolgen wird, veröffentlicht wer
zehn Tage nach dem Tage der Veröffentlichung in Kra

Er soll dieselbe Dauer haben, wie der Vertrag
1850, auf welchen er sich bezieht, und beide Verträge
aufgekündigt erachtet werden, wenn der Vertrag vom
von einem der beiden Hohen vertragenden Theile aufge

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevol
unterzeichnet und ihm ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Berlin, den 20. Juni 1867.

B. König. (L. S.) G.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden un
der Ratifikations-Urkunden hierselbst stattgefunden.

Nr. 43.

Preußische Gesetz-Sammlung von 1

**Nr. 6919. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärun
— betr. das Außerkrafttreten der zwischen den
maligen Königreich Hannover abgeschlossenen Ue
seitiger Auslieferung von Verbrechern und deren E
Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen
17. November 1850 (Gesetz-Samml. für 1850 S.
vertrag vom 20. Juni 1867 (Gesetz-Samml. für**

Vom 18. November 1867.

Die Königlich Preußische und die Königlich
haben es für nützlich erachtet, außer Zweifel zu
den Niederlanden und dem vormaligen Königreiche
Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung v
der Vereinigung dieses Königreichs mit Preußen a

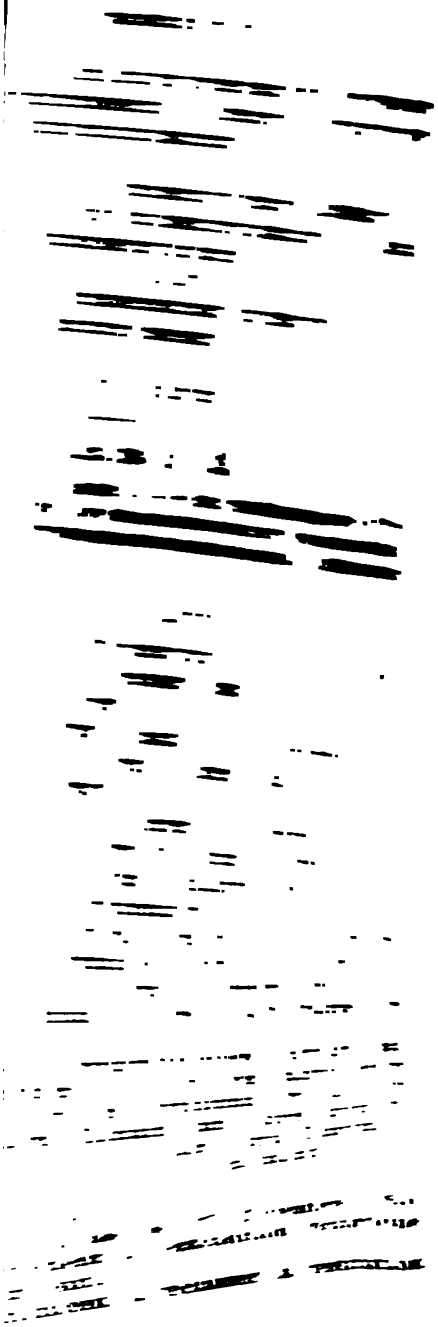

:tzt werden, wird
is bestimmt, daß
ederländischen Be-
:n flüchtigen Ver-
Auslieferung nicht
des Justizministers
:i des Auswärtigen

:ischen Gesetzgebung
tragt worden, die
Schriftstücke läng-
ndischen Haftbefehls
Es sind daher in
ster Beschleunigung
'n unmittelbar dem

Justiz-Minister.
Friedberg.

Nr. 46.

ie **Requisitionen an**
üchtiger Verbrecher.

ung abgeschlossenen
Verbrecher vom
:tikel 6 verabredet
in Antrag gebracht

vielmehr nach der
ȝ Niederländischen
ır um Verhaftung
ı und Dokumenten
nte der Staatsan-
nten Vertrage vor-

Justiz-Minister.
zur Lippe.

Entweichung des Beschuldigten die nöthige Vorkehrung zu treffen; auf seine Auslieferung aber hat die Rathskammer nach Vernehmung des Staatsanwalts nur dann bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz anzutragen, wenn von der die Auslieferung verlangenden Behörde sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume solche Beweise oder Verdachtsgründe beigebracht werden, worüber sich der Beschuldigte bei seiner Vernehmung nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. Der Gerichtshof zweiter Instanz hat seinen, nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes gefassten Beschluss jederzeit vorläufig dem Justizminister zur Genehmigung vorzulegen.

Nr. 57.

Reichsgesetzblatt von 1873 S. 366.

Nr. 969. Bekanntmachung — betr. die portopflichtige Korrespondenz zwischen den Behörden des Reichs und Oesterreich-Ungarns.

Vom 31. Oktober 1873.

Die in der Bekanntmachung vom 29. August 1870 (B.Ges.Bl. 1870 S. 514) veröffentlichten Grundsätze für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden verschiedener Bundesstaaten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, welche laut der Bekanntmachungen vom 17. April 1872 (R.G.Bl. S. 108) und vom 8. Juli 1873 (R.G.Bl. S. 232) auch für Südhessen, das Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen, sowie für die Königreiche Bayern und Württemberg gelten, kommen von jetzt ab auch im Verkehre mit den Behörden in der österreich-ungarischen Monarchie in Anwendung.

Berlin, den 31. Oktober 1873.

Der Reichs-Kanzler.
J. V.: Delbrück.

Nr. 58.

Reichsgesetzblatt von 1881 S. 4. Auszug.

Nr. 1402. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden.

Vom 25. Februar 1880.

Artikel 1.

Urkunden, welche von Civil- oder Militärgerichten in streitigen oder nicht streitigen bürgerlichen Angelegenheiten und in Strafsachen ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, keiner Beglaubigung.

Ausfertigungen deutscher kriegs-, stand- oder spruchgerichtlicher Erkenntnisse müssen durch das zuständige Militärgericht beglaubigt werden.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll zehn Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten. Derselbe kann von jedem der beiden Hohen vertragenden

Theile jederzeit gekündigt werden; er bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch drei Monate in Kraft.

Von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Vertrages an verlieren alle früher zwischen einzelnen Deutschen Bundesstaaten und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Vereinbarungen, insoweit solche die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden zum Gegenstande haben, ihre Gültigkeit.

Vorstehender Vertrag wird ratifizirt und es werden die Ratifikationen sobald als möglich ausgewechselt werden.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

So geschehen zu Berlin, den 25. Februar 1880.

(L. S.) von Philipsborn.

(L. S.) Széchényi.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Reichsgesetzblatt von 1881 S. 253. Auszug.

Nr. 1444. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Ausdehnung des Vertrages vom 25. Februar 1880 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (Reichs-Gesetzbl. S. 4) auf Bosnien und die Herzegowina. Nr. 59.

Vom 13. Juni 1881.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Artikel 1.

Die Bestimmungen des zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreich-Ungarischen Monarchie am 25. Februar 1880 abgeschlossenen Vertrages wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden finden entsprechende Anwendung:

1. auf die von deutschen öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden, wenn von denselben in Bosnien und in der Herzegowina Gebrauch gemacht wird;
2. auf diejenigen Urkunden, welche von den von S. M. dem Kaiser von Oesterreich, Apostolischen König von Ungarn, in Bosnien und in der Herzegowina eingesetzten Behörden und Beamten ausgestellt oder beglaubigt sind, wenn von denselben im Deutschen Reich Gebrauch gemacht wird.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Artikel 3.

Gegenwärtiger Vertrag soll zehn Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten. Derselbe kann von jedem der beiden Hohen vertragenden Theile jederzeit gekündigt werden; er bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch drei Monate in Kraft.

Unabhängig von dieser Bestimmung verliert der gegenwärtige Vertrag seine Gültigkeit von dem Zeitpunkte ab, wo der Vertrag vom 25. Februar 1880 außer Wirksamkeit treten sollte.

Vorstehender Vertrag wird ratifizirt und es werden die Ratifikationen sobald als möglich ausgewechselt werden.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

So geschehen zu Berlin, den 13. Juni 1881.

(L. S.) Jordan.
(L. S.) Széchényi.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Nr. 60. **Reichsgesetzblatt von 1881 S. 255. Auszug.**

Nr. 1445. Bekanntmachung — betr. die in Bosnien und in der Herzegowina bestehenden obersten und höheren Verwaltungsbehörden und Gerichte, deren Urkunden nach Artikel 1 und 2 des vorstehenden Vertrages einer Beglaubigung nicht bedürfen.

Vom 3. August 1881.

Verzeichniß u. s. w. wie in rubro.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

6. das Obergericht.
7. die Kreisgerichte,
8. die Bezirksbehörden als Gerichte.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 3. August 1881.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Graf von Hatzfeldt.

Nr. 61. **Justiz-Min.-Bl. von 1875 S. 236.**

Nr. 74. Allg. Verf. vom 16. November 1875 — betr. das Verfahren bei Requisitionen an Kaiserlich Russische Behörden.

Allg. Verf. vom 16. September 1844 (J.M.Bl. S. 207).
" " " 30. April 1849 (J.M.Bl. S. 287).
" " " 5. Dezember 1863 (J.M.Bl. S. 295).
" " " 11. Januar 1864 (J.M.Bl. S. 23).

Da in neuerer Zeit von Preußischen Gerichten wiederholt unmittelbar Ersuchungsschreiben an Kaiserlich Russische Gerichtsbehörden erlassen worden sind, so werden die bestehenden Vorschriften, nach welchen ein unmittelbarer Geschäftsverkehr mit den in Rußland befindlichen Behörden unzulässig ist, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß zur Erledigung von Ersuchungsschreiben an die bezeichneten Behörden jedesmal die Vermittelung des Auswärtigen Amts nachzusuchen ist.

Bezüglich des Geschäftsverkehrs mit den Justizbehörden in Russisch Polen bleibt die allgemeine Verfügung vom 5. Dezember 1863 bestehen.

Anm. Vgl. jetzt Abkommen vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879.

Berlin, den 16. November 1875.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

Justiz-Min.-Bl. von 1864 S. 23.

Nr. 62.

Nr. 8. Allg. Verf. vom 11. Januar 1864 — betr. das Verfahren bei Requisitionen an Kaiserlich Russische Behörden.

Allg. Verf. vom 16. September 1844 (J.M.Bl. S. 207).
„ „ „ 27. „ 1854 („ „ „ 374).

Die Justizbehörden werden hierdurch angewiesen, in Fällen, in denen Requisitionen an Kaiserlich Russische Behörden zu richten sind, diese direkt an die betreffende Kaiserliche Behörde zu richten, und die so abgefaßten Requisitionsschreiben dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen, welcher dieselben der Königlichen Gesandtschaft in St. Petersburg zur weiteren Veranlassung zugehen lassen wird.

Berlin, den 11. Januar 1864.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

Reichsgesetzblatt von 1863 S. 18.

Nr. 63.

Nr. 7. Allg. Verf. vom 12. Januar 1863 — das Verfahren bei Requisitionen nach dem Königreiche Polen betreffend.

Allg. Verf. vom 16. September 1844 (J.M.Bl. S. 207).
„ „ „ 5. Januar 1858 (J.M.Bl. S. 10).

Die Gerichtsbehörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß es zur Beschleunigung der Erledigung der nach dem Königreich Polen ergehenden Requisitionen wesentlich beiträgt, wenn die betreffenden Anträge mit den Beilagen in Uebersetzungen, von vereideten Dolmetschern angefertigt, beigefügt werden.

Berlin, den 12. Januar 1863.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

Justiz-Ministerium. Berlin, den 21. Aug. 1879. Nr. 64.

Die Kaiserlich Russische Regierung hat mit Rücksicht darauf, daß es bei der stets zunehmenden Anzahl der auf diplomatischem Wege zu erledigenden Requisitionen Deutscher Behörden an Kaiserlich Russische Behörden nicht möglich sei, die erforderlichen Russischen Uebersetzungen zu fertigen, das Verlangen gestellt, daß den diesseitigen Requisitionen beglaubigte Uebersetzungen in das Russische beigefügt werden.

Damit die Erledigung solcher Requisitionen gesichert wird, ist es daher erforderlich, dem Verlangen der Kaiserlich Russischen Regierung zu entsprechen. Es ist anzunehmen, daß viele Preußische Justizbehörden in der Lage sein werden, zuverlässige beglaubigte Russische Uebersetzungen zu beschaffen und ihren Requisitionen beizufügen. Für die Fälle aber, in welchen eine Uebersetzung nicht geliefert werden kann, ist von dem Kaiserlich Deutschen Botschafter in St. Petersburg mit dem Rechtsanwalt Dr. Nachmann daselbst ein Uebereinkommen getroffen worden, wonach der Letztere zunächst während eines Zeitraums von sechs Monaten der Uebersetzung der betreffenden

diesseitigen Requisitionen gegen eine Vergütung von 80 Kopeken für jede Seite, zu 25 Zeilen gerechnet, sich unterziehen wird.

Die Königliche Kron-Oberanwaltschaft wird hierdurch veranlaßt, die Kronanwaltschaften auf die ihnen hierdurch gebotene Gelegenheit zur Beschaffung der erforderlichen Uebersetzungen mit dem Bemerken hinzuweisen, daß in den Fällen, in welchen nach dem Abkommen mit der Kaiserlich Russischen Regierung vom $\frac{4. \text{ Februar}}{23. \text{ Januar}}$ d. Js. (Gesetz-Samml. S. 138) ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen den Justiz-Behörden der Preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau stattfindet, nach Artikel 5 daselbst (vergleiche die allgemeine Verfügung vom 30. Mai d. Js. (J.M.Bl. S. 128) den in deutscher Sprache abzufassenden Requisitionen Uebersetzungen nicht beizufügen sind.

Der Justiz-Minister.
An die Kgl. Kron-Oberanwaltschaft zu Celle. Leonhardt.

Nr. 65.

Preußische Gesetz-Sammlung von 1879 S. 138. Auszug.

Nr. 8618. Abkommen mit Rußland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der Preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau.

Vom $\frac{4. \text{ Februar}}{23. \text{ Januar}}$ 1879.

Uebersetzung:

Artikel 1.

Die Gerichte der Grenzprovinzen des Königreichs Preußen einerseits und die Gerichte des Gerichtsbezirks Warschau andererseits werden in Zukunft alle Requisitionen, welche dieselben sowohl in Civil- als in Strafsachen an einander zu richten haben, im Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs erledigen.

Artikel 2.

Befugt zu dem unmittelbaren Geschäftsverkehr sind auf Seiten Preußens: Das Kammergericht zu Berlin, die Appellationsgerichte zu Insterburg, Marienwerder, Posen, Bromberg, Breslau, Glogau, Ratibor, Stettin, Frankfurt a. O., Köslin, das Ostpreußische Tribunal zu Königsberg und die Oberstaatsanwälte bei den vorgenannten Appellhöfen;

auf Seiten Rußlands: die Justizkammer zu Warschau, die Bezirksgerichte zu Warschau, Kalisch, Kielce, Lomze, Lublin, Petrikau (Piotrkow), Plock, Radom, Suwalki und Siedlce, die Assisenhöfe bei den Friedensgerichten der oben bezeichneten Bezirke, das Handelsgericht zu Warschau, die Präsidenten dieser Gerichte, der Staatsanwalt bei der Justizkammer zu Warschau und die Staatsanwälte bei den vorgenannten Bezirksgerichten.

Sollte in der Benennung der oben aufgezählten Justizbehörden eine Veränderung eintreten, so behalten sich die Hohen vertragenden Theile vor, sich hiervon behufs Vermeidung etwaiger Unzuträglichkeiten rechtzeitig gegenseitig zu benachrichtigen.

Artikel 3.

Der unmittelbare Geschäftsverkehr unter den Gerichten hat einzutreten:

a. bei Requisitionen auf Vornahme von Vorerörterungen und Untersuchungen von Verbrechen und Vergehen, welche auf dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten begangen worden sind, auf Vernehmungen, auf Vornahme richterlichen Augenscheins, Durchsuchungen, Beschlagnahmen, ärztliche Untersuchungen u. s. w.,
b. bei Ersuchen um Uebersendung von Beweismitteln, sowie von Werthsachen und Urkunden, welche auf die vor den Gerichten anhängigen Untersuchungen Bezug haben,
c. bei der Korrespondenz der Staatsanwälte in Gefangenensachen,
d. bei der Uebersendung von Vorladungen, Erscheinungsbefehlen, gerichtlichen Zustellungen, Benachrichtigungen, Auflagen und anderen gerichtlichen Verfügungen, sowohl in Civil- als in Strafsachen,
e. bei Zeugenvernehmungen mit oder ohne Beeidigung des Zeugen.

Die Empfangsbescheinigungen über Vorladungen, Zustellungen, Benachrichtigungen und andere gerichtliche Verfügungen werden vor ihrer Auslieferung von den betreffenden Behörden mit den erforderlichen Beglaubigungen versehen werden.

Artikel 4.

Die Hohen vertragenden Theile machen sich verbindlich, die von den Gerichten und den auf Grund des gegenwärtigen Abkommens zum unmittelbaren Geschäftsverkehr befugten Beamten ausgegangenen Requisitionen insoweit, als nicht die Gesetze des Landes, in welchem die nachgesuchte Handlung vorgenommen werden soll, entgegenstehen, zur Ausführung bringen zu lassen.

Artikel 5.

Die Requisitionen, welche die in Artikel 2 dieses Abkommens bezeichneten Gerichte und Beamten an einander richten, werden in der Sprache desjenigen Landes abgefaßt werden, welchem die ersuchende Behörde angehört.

Die auf diese Requisitionen ergehenden Antworten werden in der Sprache des Landes der ersuchten Behörde abgefaßt werden.

Artikel 6.

Für den Fall, daß Erwägungen besonderer Natur die Anwendung des unmittelbaren Geschäftsverkehrs in irgend einer Sache nicht geeignet erscheinen lassen, soll es den Hohen vertragenden Theilen freistehen sich gegenseitig die bezüglichen gerichtlichen Requisitionen auf diplomatischem Wege zukommen zu lassen.

Artikel 7.

Die durch die Behändigung von Zustellungen und Vorladungen, sowie durch die Erledigung sonstiger Requisitionen erwachsenden Kosten fallen dem ersuchten Staate zur Last.

Artikel 8.

Das vorstehende Abkommen soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden, sobald als thunlich, in St. Petersburg ausgetauscht werden.

Dasselbe tritt mit dem 30sten Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Landesgesetzgebung der Hohen vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft.

Dasselbe bleibt in Kraft bis nach Ablauf von sechs Monaten nach der von dem einen oder dem andern der Hohen vertragenden Theile erfolgten Aufkündigung.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

So geschehen zu St. Petersburg den $\frac{23. \text{ Januar}}{4. \text{ Februar}}$ des Jahres des Heils 1879.

v. Schweinitz. (L. S.) Giers. (L. S.)

Das vorstehende Abkommen ist ratifizirt worden und es hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in St. Petersburg am 13. März 1879 stattgefunden.

Nr. 66.

Justiz-Min.-Bl. von 1879 S. 128.

Nr. 29. Allg. Verf. vom 30. Mai 1879 — betr. das Abkommen mit Rußland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der Preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau vom $\frac{4. \text{ Februar}}{23. \text{ Januar}}$ 1879 (Ges.-Samml. von 1879 S. 138.

Allg. Verf. vom 5. Dezember 1863 (J.M.Bl. 295).
" " " 11. Januar 1864 (" " 23).
" " " 16. November 1875 (" " 236).

Die Justizbehörden werden davon in Kenntniß gesetzt, daß das Abkommen mit der Kaiserlich Russischen Regierung vom $\frac{4. \text{ Februar}}{23. \text{ Januar}}$ 1879 mit dem 16./4. Mai d. J. in Kraft getreten ist.

Da nach Artikel 2 des Abkommens nur die dort bezeichneten Appellationsgerichte und die Ober-Staatsanwaltschaft bei denselben zu Requisitionen im Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs berechtigt sind, so haben die in jenen Provinzen befindlichen Gerichte erster Instanz und die Staatsanwälte bei denselben sich wegen Erlassung der Requisitionen an die Appellationsgerichte beziehungsweise die Ober-Staatsanwälte ihres Bezirks zu wenden.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Artikel 5 des Abkommens die diesseitigen Requisitionen in Deutscher Sprache abzufassen sind.

Der Justiz-Minister.
Berlin, den 30. Mai 1879. Leonhardt.

An die Justizbehörden in den Bezirken des Kammergerichts, der Appellationsgerichte zu Insterburg, Marienwerder, Posen, Bromberg, Breslau, Glogau, Ratibor, Stettin, Frankfurt a. O., Köslin und des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Justiz-Min.-Bl. von 1879 S. 474.

Nr. 67.

Nr. 132. Allg. Verf. vom 16. Dezember 1879 — betr. das Abkommen mit Rußland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der Preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau vom $\frac{4. \text{ Februar}}{23. \text{ Januar}}$ 1879 (Gesetz-Samml. S. 138).

Allg. Verf. vom 30. Mai 1879 (J.M.Bl. S. 128).

Mit Bezug auf Artikel 2 des Abkommens vom $\frac{4. \text{ Februar}}{23. \text{ Januar}}$ 1879 wird den diesseitigen Justizbehörden eine von der Kaiserlich Russischen Regierung mitgetheilte Zusammenstellung der Jurisdiktionsbezirke der in Betracht kommenden Russischen Gerichtsbehörden hiemit zur Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. Dezember 1879.

Der Justiz-Minister.
Friedberg.

An die Justizbehörden in den Bezirken des Königl. Kammergerichts und der Königlichen Oberlandesgerichte zu Königsberg, Marienwerder, Stettin, Posen, Breslau.

Abkommen vom $\frac{4. \text{ Februar}}{23. \text{ Januar}}$ 1879.

Verzeichniß

der in dem mit Deutschland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen dem Gerichtsbezirke Warschau und den Justizbehörden der Preußischen Grenzprovinzen getroffenen Abkommen aufgeführten Russischen Gerichtsbehörden und Bezeichnung der Jurisdiktionsbezirke der letzteren.

Bezeichnung der Gerichtsbehörden.	Jurisdiktionsbezirk.
I. Warschauer Gerichtskammer.	die zehn Gouvernements des Weichselgebiets.
II. Bezirksgerichte.	
a. Warschau	das Gouvernement Warschau.
b. Kalisch	" " Kaliß.
c. Kielce	" " Kielce.
d. Lomscha	" " Lomża.
e. Lublin	" " Lublin.
f. Petrikau	" " Petrokow.
g. Plock	" " Plotsk.
h. Radom	" " Radom.
i. Suwalski	" " Suwalski.
j. Siedliec	" " Sedliets.

III.

Friedensrichter-Plenum.

a. 1. Bezirk des Gouvernements Lublin
folgende Kreise des Lublin'schen Gouvernements: Lublin, Nowoalexandria, Lubartow, Janow, Krasnostaw.

b. 2. Bezirk des Gouvernements Lublin
folgende Kreise des Lublin'schen Gouvernements: Samots, Bielgoraisk, Tomaschow, Grubeschow, Chelm.

c. 1. Bezirk des Gouvernements Plotsk
folgende Kreise des Gouvernements Plock: Plock, Lipno, Rypin, Serpts.

d. 2. Bezirk des Gouvernements Plotsk
folgende Kreise des Gouvernements Plock: Plonsk, Ziechanow, Mlawa, Przasnysch.

e. der Stadt Warschau
die Stadt Warschau.

f. 1 Bezirk des Gouvernements Warschau
folgende Kreise des Gouvernements Warschau: Warschau, Radzimin, Nowominsk, Gornokalwaria, Grojetz, Blonie, Sochatschaff.

g. 2 Bezirk des Gouvernements Warschau
folgende Kreise des Gouvernements Warschau:
Skernawiste, Lowitsch, Kutno, Gostynin, Wloclawek, Niesawa.

h. 1. Bezirk des Gouvernements Kalisz
folgende Kreise des Gouvernements Kalisch: Kalisch, Turek, Sierodz, Wielun.

i. 2. Bezirk des Gouvernements Kalisz
folgende Kreise des Gouvernements Kalisch: Kolo, Lentschitza, Konin, Sluptsa.

j. 1. Bezirk des Gouvernements Petrikau
folgende Kreise des Gouvernements Petrokow: Petrikau, Brcasiny, Rawa, Lodz, Lask.

k. 2. Bezirk des Gouvernements Petrikau
folgende Kreise des Gouvernements Petrokow: Noworadomsk, Bendin, Czenstachowo.

l. 1. Bezirk des Gouvernements Suwalki
folgende Kreise des Gouvernements Suwalki: Suwalki, Kalwaria, Seiny, Awgustow.

m. 2. Bezirk des Gouvernements Suwalki
folgende Kreise des Gouvernements Suwalki: Wolkowyschki, Wladislawow, Mariampol.

n. 1. Bezirk des Gouvernements Radom
folgende Kreise des Gouvernements Radom: Radom, Kosenitze, Konskie, Opotschno.

o. 2. Bezirk des Gouvernements Radom
folgende Kreise des Gouvernements Radom: Sandomierz, Opatow, Ilża.

p. 1. Bezirk des Gouvernements Lomscha (Łomża)
folgende Kreise des Gouvernements Łomża: Łomża, Szczuczyn, (Schtschutschyn), Kolo.

q. 2. Bezirk des Gouvernements Lomscha
folgende Kreise des Gouvernements Łomża: Ostrolenka, Makow, Pultusk, Ostrow.

r. 1. Bezirk des Gouvernements Siedlce
folgende Kreise des Gouvernements Siedlce: Siedlce, Wengrow, Sokolow, Luckow, Garwolin.

s. 2. Bezirk des Gouvernements Siedlce
folgende Kreise des Gouvernements Siedlce: Radźin, Konstantinow, Biala, Wlodawa.

t. 1. Bezirk des Gouvernements Kielce
folgende Kreise des Gouvernements Kielce: Kielce, Stopnitsa, Pintschoff.

u. 2. Bezirk des Gouvernements Kielce
folgende Kreise des Gouvernements Kielce: Mechow, Andrejeff, Olkusch, Wloszczow.

IV.

Das Warschauer Kammergericht
alle Gouvernements des Weichselgebiets.

Reichsgesetzblatt von 1878 S. 110 ff.

Nr. 68.

Nr. 1248. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Königreichen Schweden und Norwegen.

Vom 19. Januar 1878.

Nachdem S. M. der Deutsche Kaiser, König von Preußen und der König von Schweden und Norwegen übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen und zwar:

S. M. der Deutsche Kaiser, König von Preußen: den Herrn Hermann Wilke, Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath,

S. M. der König von Schweden und Norwegen: den Herrn Didrik Anders Gillis, Freiherrn Bildt, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei S. M. dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen, im Deutschen Reich als Verbrechen oder Vergehen strafbaren und in Schweden oder

Norwegen mit schwererer als Gefängnißstrafe bedrohten Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, nämlich:

1. wegen Mordes (Kindesmord, Elternmord, Giftmord einbegriffen) oder Versuchs desselben und wegen Todtschlags;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht oder Versuchs derselben;
3. wegen Aussetzung eines Kindes oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes, Verheimlichung, Entführung, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
6. wegen widerrechtlicher Nöthigung eines Andern durch Gewalt oder Bedrohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung;
7. wegen mehrfacher Ehe;
8. wegen Nothzucht oder Versuches derselben;
9. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen;
10. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter 14 Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
11. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
12. wegen vorsätzlicher Mißhandung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
13. wegen Raubes oder Versuches desselben und Erpressung;
14. wegen Diebstahls;
15. wegen Betrugs, Unterschlagung oder anderer Untreue;
16. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;
17. wegen Meineids oder falschen Zeugnisses;
18. wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers sowie wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers, zum Meineide;
19. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden;
20. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem anderen zu schaden;

21. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln des Staats oder anderer öffentlichen Behörden, in der Absicht, sie als echte zu verwenden und wegen wissentlichen Gebrauchs solcher falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;
22. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;
23. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;
24. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
25. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
26. wegen Bestrafung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
27. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Schiffen:
    vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes oder Versuch derselben;
    vorsätzlich bewirkte rechtswidrige Strandung eines Schiffes mit der Folge, daß Schiffbruch oder anderer Seeschaden entsteht oder Versuch einer derartigen strafbaren Handlung;
    Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist.
28. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Kanälen, Schleusen oder anderen derartigen Wasserbauten, von Eisenbahnen oder Telegraphenanstalten, sowie wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;
29. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, Grabdenkmälern und öffentlichen Denkmälern;
30. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eine der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen strafbaren Handlungen erlangt worden sind.

Es kann indessen, wenn die strafbare Handlung, wegen deren ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staats wegen derselben, außer-

halb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Artikel 2.

Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die Schwedische oder Norwegische Regierung, und von Seiten dieser kein Schwede oder Norweger an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Artikel 3.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher, noch ein Schwede oder Norweger, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl entweder an die Regierung des Staates, welchem der Verfolgte angehört oder derjenigen, welche ihn zuerst reklamirt hat, ausliefern.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Schweden oder Norwegen, die seitens der Schwedischen oder Norwegischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Schweden oder Norwegen, oder wenn die seitens der Schwedischen oder Norwegischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe ausgesetzt werden.

Artikel 5.

Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen hat, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Artikel 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend einer politischen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen einer der im Artikel 1 aufgeführten gemeinen strafbaren Handlungen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen einer von ihr vor der Auslie-

rung verübten politischen strafbaren Handlung, noch wegen einer Handlung, die mit einer solchen politischen Handlung im Zusammenhange steht, noch wegen einer strafbaren Handlung, welche in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden, es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen der strafbaren Handlung, welche zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder außer Verfolgung gesetzt worden ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten, das Land zu verlassen, oder daß sie auf's Neue dorthin komme.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politische strafbare Handlung, noch als mit einer solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlages, Mordes oder Giftmordes bildet.

Artikel 7.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Staats, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artikel 8.

Die Auslieferung eines der im Art. 1 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten oder Verurtheilten soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts oder anderer zuständiger Behörden, auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter oder einer anderen zuständigen Behörde erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung betheiligten Regierung des Deutschen Reichs und den Königreichen Schweden und Norwegen stattfinden.

Artikel 9.

In dringenden Fällen und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann eine jede der respektiven Regierungen unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung

in den Anklagestand oder eines Haftbefehls in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege die Verhaftung des Verurtheilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von sechs Wochen nach der Verhaftung beigebracht wird.

Artikel 10.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Reklamirten befinden, sollen gleichzeitig mit der Auslieferung des Verhafteten überliefert werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen kann.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnteu Gegenständen vorbehalten, und es sollen die letzteren nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens den zur Empfangnahme Berechtigten kostenfrei zurückgegeben werden.

Artikel 11.

Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und aus seinem Transporte, wie aus dem Transporte der im Artikel 10 erwähnten Gegenstände bis zur Einschiffung erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Artikel 12.

Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, die nicht politischer Art sind, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchsschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder die Handlung vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrages kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche, welche aus der Ausführung der Requisition wegen Vernehmung von Zeugen erwachsen, wogegen die Kosten wegen der Bewerkstelligung anderer Untersuchungshandlungen von dem Staate, der die Handlung beantragt hat, erstattet werden sollen.

Artikel 13.

Wenn in einer Strafsache, welche nicht politische strafbare Handlungen zum Gegenstande hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten, und werden die respektiven Regierungen über den Betrag der Erstattung für Reise und Aufenthalt, welche der ersuchende Staat dem Zeugen mit Rücksicht auf die

Länge der Reise und dessen Aufenthalt an dem Orte zu bewilligen hat, sowie über den Vorschuß, der dem Zeugen ausbezahlt werden soll, Uebereinkunft treffen.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in den Staaten des einen vertragenden Theils an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Theils erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen, wegen früherer Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher der Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Artikel 14.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische strafbare Handlungen zum Gegenstand hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden der Staaten des anderen vertragenden Theiles sind, für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Zurücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte ab verlieren alle früher zwischen Staaten des Deutschen Reichs und den Königreichen Schweden und Norwegen abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden so bald als möglich ausgewechselt.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben in duplo unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, den 19. Januar 1878.

(L. S.) Wilke.
(L. S.) Gillis Bildt.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Nr. 69.

Reichsgesetzblatt von 1874 S. 113.

Nr. 1013. Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

Vom 24. Januar 1874.

S. M. der Deutsche Kaiser einerseits und der Schweizerische Bundesrath andererseits sind übereingekommen, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen und haben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen und zwar:

S. M. der Deutsche Kaiser: den Herrn Hermann Wilke, Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath;

Der Schweizerische Bundesrath: den Herrn eidgenössischen Oberst Bernhard Hammer, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Deutschen Reich, welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche von den Behörden eines der vertragenden Theile wegen einer der nachstehend aufgezählten Handlungen sei es als Urheber, Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen sind und im Gebiete des anderen Theils sich aufhalten, nämlich:

1. wegen Todtschlags und Mordes, einschließlich des Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung oder vorsätzlicher Verlassung eines Kindes;
4. wegen Raubes, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, sei es, daß sich eine Privatperson oder ein öffentlicher Beamter derselben schuldig macht;
7. wegen mehrfacher Ehe;
8. wegen Nothzucht;
9. wegen Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe durch die Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;
10. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit oder Entstellung oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauchs eines Organs, oder, ohne den Vorsatz zu tödten, — den Tod zur Folge gehabt hat;
11. wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;
12. wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;
13. wegen Betrugs, betrüglichen Bankerotts und betrüglicher Benachtheili-

gung einer Konkursmasse in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung der vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;

14. wegen Meineids;
15. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;
16. wegen Verleitung eines Zeugen zu falschem Zeugniß und wegen Verleitung eines Sachverständigen oder Dolmetschers zum falschen Gutachten;
17. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen, vorausgesetzt, daß die Absicht zu betrügen oder zu schaden obgewaltet hat;
18. wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem und verändertem Metall- und Papiergelde;
19. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;
20. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
21. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
22. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
23. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphen-Anstalten, wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereituug von Hinderniſſen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuchs einer der von 1—23 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Artikel 2.

Jedoch soll von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs kein Deutscher an die Schweizerische Regierung und von Seiten dieser kein Schweizer an eine der Deutschen Regierungen ausgeliefert werden.

Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staats, welchem der Beschuldigte angehört, Anlaß vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, so soll der andere Staat die Erhebungen und Schriftstücke, die zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Gegenstände

und jede andere für das Strafverfahren erforderliche Urkunde oder Aufklärung mittheilen.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Schweizer, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Artikel 3.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Deutschen Regierung reklamirte Person in der Schweiz oder die von der Schweizerischen Regierung reklamirte Person in einem der Deutschen Staaten wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchnng gewesen und außer Verfolguag gesetzt worden ist, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die seitens einer Deutschen Regierung reklamirte Person in der Schweiz oder die seitens der Schweizerischen Regierung reklamirte Person in einem der Deutschen Staaten wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren die Auslieferung verlangt wird, einen politischen Charakter an sich trägt, oder wenn die auszuliefernde Person beweisen kann, daß der Antrag auf ihre Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden, sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.

Die Person, welche wegen eines der im Artikel 1 aufgeführten gemeinen Verbrechens oder Vergehens ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, zur Untersuchung gezogen oder bestraft oder für solche an einen dritten Staat ausgeliefert werden.

Ebensowenig kann eine solche Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden; es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder freigesprochen ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten das Land zu verlassen oder daß sie aufs neue dorthin komme.

Artikel 5.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten gerichtlichen Handlung im Strafverfahren oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artikel 6.

Eine an sich begründete Auslieferung soll auch dann zugestanden werden, wenn der Angeschuldigte dadurch verhindert wird, übernommene Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen zu erfüllen, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Artikel 7.

Die Auslieferung soll bewilligt werden auf den im diplomatischen Wege gestellten Antrag und nach Beibringung eines Strafurtheils oder eines Beschlusses über Versetzung in den Anklagestand, eines Haftbefehls oder eines anderen Akts, welcher die gleiche Wirkung hat und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, sowie die auf dieselbe anwendbare strafgerichtliche Bestimmung angiebt. Diese Aktenstücke sollen im Original oder in beglaubigter Ausfertigung eines Gerichtshofes oder einer anderen zuständigen Behörde des die Auslieferung beantragenden Landes mitgetheilt werden. Gleichzeitig sollen, sofern dies möglich ist, das Signalement der reklamirten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden.

Artikel 8.

In dringenden Fällen und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jeder der vertragenden Staaten unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls, in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die vorläufige Festnahme des Verurtheilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von zwanzig Tagen nach der Festnahme beigebracht wird. Unter der gleichen Voraussetzung und unter derselben Bedingung soll der Verfolgte in dringenden Fällen auf direktes Verlangen der zuständigen Behörde einstweilen in Verhaft genommen werden.

Artikel 9.

Die entwendeten oder im Besitze des Verurtheilten oder Angeschuldigten vorgefundenen Gegenstände, die Geräthschaften und Werkzeuge, deren er sich zur Verübung seines Verbrechens oder Vergehens bedient hat, sowie alle anderen Beweisstücke sollen gleichzeitig mit der Auslieferung der verhafteten Person ausgefolgt werden. Dies soll selbst dann geschehen, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, in Folge des Todes oder der Flucht

des Schuldigen nicht sollte stattfinden können. — Die Ausfolgung wird sich auch auf alle Gegenstände der gedachten Art erstrecken, welche von dem Angeschuldigten in dem Lande, in welches er sich geflüchtet hat, versteckt oder hinterlegt worden sind und die daselbst später aufgefunden werden. Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt worden.

Artikel 10.

Liefert eine dritte Regierung jemanden aus, so gestatten die vertragenden Theile die Durchführung des Auszuliefernden durch ihr Landesgebiet, oder den Transport des Auszuliefernden auf ihren Fahrzeugen und Dienstschiffen, sofern die betreffende Person nicht dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate angehört.

In diesem Falle bedarf es nur eines einfachen Antrags auf diplomatischem Wege seitens derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt hat, und der Beibringung der nöthigen Beweisstücke dafür, daß es sich nicht um ein politisches oder rein militärisches Vergehen handelt.

Die Durchführung findet auf dem kürzesten Wege unter der Begleitung von Agenten des requirirten Landes und auf Kosten der reklamirenden Regierung statt.

Artikel 11.

Die vertragenden Theile verzichten auf die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden oder aus dessen Transporte bis zur Grenze des requirirten Theils erwachsen. Sie wollen vielmehr diese Kosten gegenseitig selbst tragen.

Artikel 12.

Wenn im Laufe eines nichtpolitischen Strafverfahrens einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungshandlung in dem Gebiete des anderen Theils für nothwendig erachten sollte, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchsschreiben auf diplomatischem Wege oder direkt von der zuständigen Behörde des einen Landes an die zuständige Behörde des anderen Landes übersandt, und es soll demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, stattgegeben werden; die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen von der requirirenden Behörde noch nicht verhafteten Angehörigen des requirirten Landes gerichtet ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staats, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht gerichtlich strafbar ist.

Die betheiligten Regierungen entsagen jedem Anspruche auf Erstattung der aus der Ausführung der Requisition entstandenen Kosten, soweit es sich nicht um strafgerichtliche, kommerzielle oder medizinische Gutachten Sachverständiger handelt.

Artikel 13.

Wenn in einer nichtpolitischen Untersuchungssache das persönliche Erscheinen eines in dem anderen Lande wohnhaften Zeugen nothwendig oder wünschenswerth ist, so wird seine Regierung ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. Leistet er Folge, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach seiner Wahl entweder nach den Tarifsätzen und Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, oder nach denjenigen des requirirten Staats bewilligt werden; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der dabei interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, worin er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen, oder für civilrechtliche Ansprüche irgendwie belästigt werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Artikel 14.

Wenn es bei einer Untersuchung, welche in einem der vertragenden Staaten geführt wird, nothwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontiren, oder Beweisstücke, oder gerichtliche Urkunden, welche letzterem Staate gehören, vorzulegen, so soll ein Gesuch dieser Art auf diplomatischem Wege oder im direkten Verkehr unter den zuständigen Behörden der vertragenden Theile gestellt werden und es soll demselben, sofern nicht etwa außergewöhnliche Bedenken dagegen obwalten, stets entsprochen werden, unter der Bedingung jedoch, daß sobald es möglich die Verhafteten zurückgeliefert und die obigen Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die Kosten des Transports der oben erwähnten Personen und Gegenstände von einem Staate zum andern werden von derjenigen Regierung getragen, welche den bezüglichen Antrag gestellt hat.

Artikel 15.

Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, einander wechselseitig die Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichtshöfen des einen Landes gegen Angehörige des anderen ausgesprochen werden. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Landes, welchem der Verurtheilte angehört. Jede der vertragenden Regierungen wird zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden die entsprechenden Anweisungen erlassen.

(Anm.: Vgl. Anhang Nr. 70).

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf zehn Jahre abgeschlossen.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs und der Schweiz abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Wenn von keinem der vertragenden Theile sechs Monate vor dem Ablauf der zehnjährigen Frist die Absicht, diesen Vertrag außer Kraft zu setzen, angezeigt wird, so soll derselbe für zehn weitere Jahre in Geltung bleiben und so ferner von zehn zu zehn Jahren.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten unter Vorbehalt der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften der vertragenden Theile diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, den 24. Januar 1874.

Wilke. (L. S.)

Hammer, Oberst. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat zu Berlin am 6. Juli 1874 stattgefunden.

Protokoll.

Berlin, den 6. Juli 1874.

Bei Gelegenheit des Austausches der Ratifikationen des am 24. Januar d. Js. abgeschlossenen Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz haben die Unterzeichneten, Namens der hohen vertragenden Theile, sich in Bezug auf die Ausführung des Artikels 7 dieses Vertrages darüber einverstanden erklärt,

daß in Auslieferungs-Angelegenheiten, welche schleuniger Erledigung bedürfen, ein direkter Verkehr zwischen den Regierungen der an die Schweiz angrenzenden deutschen Bundesstaaten und dem Schweizerischen Bundesrath, sowie umgekehrt zwischen dem Schweizerischen Bundesrath und den Regierungen der erwähnten Bundesstaaten stattfinden darf.

Demgemäß ist das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ausgetauscht worden.

von Bülow. Hammer, Oberst.

Nr. 70.

Formular,

welches für die wechselseitige Mittheilung von Straferkenntnissen zwischen Deutschland und Italien gemäss Art. 15 des Auslieferungsvertrages vom 31. October 1871 vereinbart und analog auch für die Mittheilungen nach Art. 15 des deutsch-schweizerischen Vertrages vom 24. Januar 1874 und nach Art. 16 des deutsch-belgischen Vertrages vom 24. December 1874 zu benutzen ist.

(Formular nebenstehend.)

Vor- und Zuname. Cognome e Nome. Beiname. Sopranome.		Jahr. anno. Ob rückfällig. se recidivo. Laufende Nummer. No. progressivo al medesimo nome.
Name. Nome. des Vaters. del Padre.		Auszug aus dem Urtheil. Estrato della Decisione.
Vor- und Zuname. Cognome et nome. der Mutter. della Madre.		
Datum und Ort der Geburt. Data e Luogo di Nascita. — Tag. Giorno. Monat. Mese. Jahr. Anno. Gemeinde. Commune. Kreis. Circondario. Provinz. Provincia.		
Vor- und Zuname. Cognome e Nome. des Ehegatten. del Conjuge.		
Letzter Wohnort. Ultimo Domicilio.		
Beruf. Professione.		
Connotati: Statur. Statura. Haare. Capelli. Augen. Occhi. Nase. Naso. Gesichtsfarbe. Colorito. Besondere Kennzeichen. Segni particolari.		

Nr. 71.

Justiz-Min.-Bl. von 1879 S. 20.

Nr. 7. Allg. Verf. vom 22. Januar 1879 — betr. den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den Deutschen und den Schweizerischen Gerichtsbehörden.
Allg. Verf. vom 16. Juni 1868 (JustizMin.-Bl. S. 241).

Den Justizbehörden wird das zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und dem schweizerischen Bundesrath abgeschlossene Uebereinkommen zur Herbeiführung eines unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Deutschen und Schweizerischen Gerichtsbehörden vom 1/10. Dezember 1878 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1879 S. 6) zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 22. Januar 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

Uebereinkommen

zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz wegen Herbeiführung eines unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den deutschen und den schweizerischen Gerichtsbehörden. Vom 1/10. Dezember 1878.

Zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrathe ist, um die Verwaltung der Rechtspflege beiderseits zu erleichtern, nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Den Deutschen und Schweizerischen Gerichtsbehörden ist der unmittelbare Geschäftsverkehr in allen Fällen gestattet, in welchen nicht der diplomatische Verkehr durch Staatsverträge vorgeschrieben ist, oder in Folge besonderer Verhältnisse räthlich erscheint.

Die gegenwärtige Erklärung tritt am 1. Januar 1879 in Wirksamkeit und bleibt in Kraft bis nach Ablauf von 6 Monaten nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder des anderen der beiden Theile.

Gleichzeitig mit dem Vollzuge derselben treten die zwischen Preußen und der Schweiz im Jahre 1868 geschlossene, im Jahre 1872 auf Elsaß-Lothringen ausgedehnte Vereinbarung, betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den beiderseitigen Justizbehörden, sowie die im Jahre 1857 zwischen Bayern, Württemberg, Baden einerseits und der Schweiz andererseits über den gleichen Gegenstand getroffenen Verabredungen außer Wirksamkeit.

Die gegenwärtige Erklärung wird gegen eine entsprechende Erklärung des schweizerischen Bundesraths ausgetauscht werden.

Berlin, den 1. Dezember 1878.

In Vertretung des Kanzlers des Deutschen Reichs.
(L. S.) von Bülow.

Vorstehende Erklärung ist gegen eine entsprechende Erklärung des Schweizerischen Bundesraths vom 10. Dezember 1878 ausgetauscht worden.

Justiz-Min.-Bl. von 1879 S. 232.

Nr. 57. Allg. Verf. vom 12. Juli 1879 — betr. den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den Deutschen und den Schweizerischen Gerichtsbehörden.

Unter Bezugnahme auf die allgem. Verf. vom 22. Januar 1879 (J.M.Bl. S. 20) wird den Justizbehörden das Verzeichniß der Schweizerischen Gerichtsbehörden nachstehend zur Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
von Schelling.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.

Verzeichniß

des Schweizerischen Gerichtsbehörden in den Kantonen 1879.

Kanton Zürich.

Das Obergericht in Zürich.
Die Staatsanwaltschaft in Zürich.
Das Bezirksgericht in Zürich.
" " " Affoltern.
" " " Horgen.
" " " Meilen.
" " " Hinweil.
" " " Uster.
" " " Pfäffikon.
" " " Winterthur.
" " " Großandelfingen.
" " " Bülach.
" " " Dielsdorf.

Kanton Bern.

Der Appellations- und Kassationshof des Kantons, in Bern.
Der Generalprokurator des Kantons in Bern.
Der Gerichtspräsident, das Amtsgericht und der Regierungsstatthalter in Aarberg.
" " " Aarwangen.
der Regierungsstatthalter in Bern,
" " " Biel,
" " " Büren,
der Gerichtspräsident, das Amtsgericht und der Regierungsstatthalter " Burgdorf,
" " " Courtelary,
" " " Delsberg (Délémont),
" " " Erlach,
" " " Fraubrunnen,
" " " Seignelégier,
" " " Frutigen,
" " " Interlaken,
" " " Schloßwil,

der Regierungsstatthalter in Laufen,
" " " Laupen,
" " " Münster (Moutier),
" " " Neuenstadt (Neuveville),
" " " Wimmis,
" " " Niedau,
" " " Meiringen,
" " " Blankenburg,
" " " Pruntrut (Porrentruy),
" " " Saanen,
" " " Schwarzenburg,
" " " Belp,
" " " Langnau,
" " " Thun,
" " " Trochselwald,
" " " Wangen (An der Aare),

Kanton Luzern.

Das Obergericht in Luzern,
die Staatsanwaltschaft in Luzern,
das Statthalteramt in Luzern,
" " " Hochdorf,
" " " Sursee,
" " " Willisau,
" " " Entlebuch.
Das Bezirksgericht in Luzern,
" " " Habsburg,
" " " Kriens und Malters,
" " " Weggis,
" " " Hochdorf,
" " " Hitzbirch,
" " " Rothenburg,
" " " Münster,
" " " Ruswil,
" " " Sempach,
" " " Sursee,
" " " Triengen,
" " " Altishofen.
" " " Reiden und Pfaffnau,
" " " Willisau,
" " " Zell,
" " " Entlebuch,
" " " Eschholzmatt,
" " " Schüpfheim,

Kanton Uri.

Das Kantonsgericht in Altdorf,
" Kriminalgericht " "

das Bezirksgericht in Altdorf,
" " " Andermatt.

Kanton Schwyz.

Das Kantonsgericht in Schwyz,
" Kriminalgericht " "
" Verhöramt " "
" Bezirksgericht " "
" " " Gersau,
" " " Lachen,
" " " Einsiedeln,
" " " Küßnacht,
" " " Wollerau,

Kanton Unterwalden, ob dem Wald.

Das Landammann-Amt in Sarnen.

Kanton Unterwalden, nid dem Wald.

Das Obergericht in Stans.

Kanton Glarus.

Das Appellationsgericht in Glarus,
" Kriminalgericht " "
" Ehegericht " "
" Civilgericht " "

Kanton Zug.

Das Kantonsgericht in Zug.

Katon Freiburg.

Das Kantonsgericht (Tribunal cantonal) in Freiburg,
Der Präsident des Bezirksgerichts in Freiburg,
" " " " " Tavel,
" " " " " Bulle,
" " " " " Murten,
" " " " " Estavayer,
" " " " " Romont,
" " " " zu Châtel St. Denis.

Kanton Solothurn.

Das Obergericht des Kantons, in Solothurn.
Die Anklagekammer des Kantons, in Solothurn.
Die Staatsanwaltschaft des Kantons, in Solothurn.
Das Amtsgericht Solothurn-Lebern, in Solothurn.
" " Bucheggberg-Kriegstatten in Solothurn.
" " in Balsthal,
" " Olten-Gösgen, in Olten,
" " Dorneck-Thierstein, in Dorneck.

Kanton Basel—Stadt.

Das Appellationsgericht des Kantons, in Basel.
Das Civilgericht in Basel.
Die Staatsanwaltschaft in Basel.

Kanton Basel—Landschaft.

Das Obergericht des Kantons, in Liestal.
Das Kriminalgericht des Kantons, in Liestal.
Die Staatsanwaltschaft des Kantons, in Liestal.
Das Bezirksgericht in Arlesheim,
" " " Liestal,
" " " Sissach,
" " " Gelterbinden,
" " " Waldenburg,
" Statthalteramt " Arlesheim,
" " " Liestal,
" " " Sissach,
" " " Waldenburg.

Kanton Schaffhausen.

Das Obergericht des Kantons in Schaffhausen,
" Verhöramt " " " "
" Bezirksgericht " " " Neunkirch,
" " " " " Thayingen,
" " " " " Schaffhausen,
" " " " " Schleitheim,
" " " " " Stein,
" " " " " Unterhallau.

Kanton Appenzell, Außerrhoden.

Das Obergericht des Kantons, in Trogen.
" Kriminalgericht des Kantons, in Trogen.
" Bezirksgericht in Herisau,
" " " Teufen,
" " " Heiden.

Kanton Appenzell, Innerrhoden.

Das Kantonsgericht in Appenzell,
" Bezirksgericht " "
" " " Oberegg.

Kanton St. Gallen.

Das Kantonsgericht in St. Gallen.
Die Staatsanwaltschaft des Kantons, in St. Gallen.
Die Kantonspolizei in St. Gallen.
Das Bezirksgericht und der Bezirksammann der Bezirke
St. Gallen in St. Gallen,
Tablat in Langgasse,
Rorschach in Rorschach,

Unterrheinthal in Rheineck, Oberrheinthal in Altstätten, Werdenberg in Räfis, Sargans in Meld, Gaster in Benken, Seebezirk in Uznach, Obertoggenburg in Neu St. Johann, Neutoggenburg in Lichtensteig, Alttoggenburg in Bütschwil, Untertoggenburg in Flawyl, Wyl in Wyl, Goffau in Goffau.

Kanton Graubündten.

Das Kantonsgericht in Chur.
" Bezirksgericht Plessur, in Chur.
" " Im Boden, in Reichenau,
" " Unterlandquart in Malans,
" " Oberlandquart in Kloster,
" " Albula in Tiefenkasten,
" " Heinzenberg in Thusis,
" " Hinterrhein in Andeer,
" " Moësa in Grono,
" " Vorderrhein in Truns,
" " Glenner in Ilanz,
" " Majola in Silvaplana,
" " Inn in Schuls,
" " Münsterthal in St. Maria.

Kanton Aargau.

Das Obergericht des Kantons Aargau in Aarau.
Das Kriminalgericht des Kantons Aargau in Aarau.
Die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau in Aarau.
Das Bezirksgericht und das Bezirksamt in Aarau,
" " " " " " Baden,
" " " " " " Bremgarten,
" " " " " " Brugg,
" " " " " " Kulm,
" " " " " " Laufenburg,
" " " " " " Lenzburg,
" " " " " " Muri,
" " " " " " Rheinfelden,
" " " " " " Zofingen,
" " " " " " Zurzach.

Kanton Thurgau.

Das Obergericht des Kantons Thurgau in Frauenfeld.
" Bezirksgericht und das Bezirksamt in Arbon,
" " " " " " Bischofszell,
" " " " " " Dießenhofen,
" " " " " " Frauenfeld,
" " " " " " Kreuzlingen,
" " " " " " Münchenweilen,
" " " " " " Steckborn,
" " " " " " Weinfelden.

Kanton Tessin.

Das Obergericht des Kantons Tessin in Bellinzona (Tribunale supremo del Cantone de Ticino a Bellinzona).

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Tessin in Lugano (Ministero publico del Cantone de Ticino a Lugano).

Das Bezirksgericht (Tribunale distrettuale) in Mendrisio,
" " " " " Lugano,
" " " " " Lokarno,
" " " " " Cevio,
" " " " " Bellinzona,
" " " " " Olsogna,
" " " " " Lottigna,
" " " " " Faido,

Kanton Waadt.

Das Kantonsgericht in Lausanne (Tribunal cantonal à Lausanne).

Der Generalprokurator (Procureur général) des Kantons Waadt in Lausanne.

Der Untersuchungsrichter (Juge d'instruction) des Kantons Waadt in Lausanne.

Der Präsident des Bezirksgerichts in (Le Président du Tribunal du District à) Aigle,
Aubonne,
Avenches,
Cossonay,
Echallens,
Grandson,
Lausanne,
La Vallée,
Lavaux,
Morges,
Moudon,
Nyon,
Orbe,
Oron,
Payerne,
Pays d'Enhaut,
Rolle,
Vevey,
Yverdon,

Kanton Wallis.

Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Wallis in Sitten (La Cour d'Appel et de Cassation).

Der Gerichtspräsident des Bezirks / Président du Tribunal du District Conches zu Münster,
Rarogne-Oriental in Moerel,
" " " " " Brigue,
" " " " " Viege (Visp),

Président du Tribunal du District Rarogne-Occidental, in Rarogne,
" " " " " Loëche (Leuk),
" " " " " Sierre (Siders),
" " " " " Hérens zu Sitten (Sion),
" " " " " Sitten,
" " " " " Conthey,
" " " " " Martigny-Ville,
" " " " " Entrement in Orsières,
" " " " " St. Maurice.

Kanton Neuenburg.

Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Neuenburg in Neuenburg (La cour d'appel et de cassation du Canton, à Neuchâtel)

Der Präsident des Kriminalgerichts des Kantons in Neuenburg (Le Président du Tribunal criminel du Canton à Neuchâtel).

Der Staatsanwalt des Kantons Neuenburg in Neuenburg (Le Procureur général du Canton, à Neuchâtel).

Der Präsident des Bezirksgerichts Neuenburg
(Le Président du Tribunal du district de Neuchâtel),
" " " " " " " Boudry,
" " " " " " du Val de Travers,
" " " " " " " Val de Ruz,
" " " " " " Locle,
" " " " " " Chaux-de-fonds.

Kanton Genf.

Le Président de la Cour de Justice du Canton de Genève,
" " du Tribunal civil du Canton de Genève,
" " " " de commerce " " "
" Procureur général du Canton à Genève.
" Juge d'instruction " " " "

Justiz-Min.-Bl. von 1878 S. 60.

Nr. 73.

Nr. 18. Allg. Verf. vom 8. April 1878 — betr. die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Deutschen und den Schweizerischen Behörden.

Der Bundesrath hat durch Beschluß vom 1. November v. J. dem Abschluß eines Abkommens mit der Schweiz seine Zustimmung ertheilt, wonach für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Deutschen und den Schweizerischen Behörden folgende Grundsätze anzuwenden sind:

1. Portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankiren.
2. Bei Korrespondenz zwischen Behörden in Parteisachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht

zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt.

3. Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Nach einem weiteren Beschlusse des Bundesraths vom 7. Januar d. J. ist das vorgedachte Uebereinkommen vom 1. März d. J. ab in Wirksamkeit getreten. Sämmtliche Justizbehörden werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 8. April 1878.

Der Justrz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.

Nr. 74.

Reichsgesetzblatt von 1878 S. 213.

Nr. 1260. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien. Vom 2. Mai 1878.

Nachdem S. M. der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und S. M. der König von Spanien übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen und zwar:

S. M. der Deutsche Kaiser, König von Preußen: den Herrn Bernhard Ernst von Bülow, Allerhöchstihren Staatssekretär des Auswärtigen Amts und Staatsminister — — — —

S. M. der König von Spanien: Don Francisco Merry y Colom, Grafen von Benomar, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei S. M. dem Deutschen Kaiser, König von Preußen

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind und im Gebiete des anderen Theils sich aufhalten, nämlich:

1. wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung eines Kindes unter 7 Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes, Verheimlichung, Entführung, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;

5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist;
8. wegen Bedrohung mit Begehung eines Verbrechens;
9. wegen unbefugter Bildung einer Bande, in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen;
10. wegen mehrfacher Ehe;
11. wegen Nothzucht;
12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedrohten Fällen;
13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter 14 oder unter 12 Jahren, jenachdem auf die verfolgte That die in dem Gebiete des einen oder des anderen der vertragenden Theile geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
16. wegen Raubes und Diebstahls;
17. wegen Unterschlagung, Untreue und Erpressung in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht sind;
18. wegen Betruges in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;
19. wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;
20. wegen Meineids;
21. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht sind;
22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
22. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und

telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden;

24. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beschädigung, Vernichtung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem anderen zu schaden;
25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;
26. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;
27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;
28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:
    a) vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;
    b) vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;
    c) Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist;
32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;
    wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;
33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen, von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirthschaftlichen Geräthschaften, von Haus- oder anderen Thieren — in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;
34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen

Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Theile strafbar ist.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebiets des ersuchenden Theils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Artikel 2.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der im Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Artikel 3.

Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die Spanische Regierung und von Seiten dieser kein Spanier an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Spanier, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Spanien, die seitens der Spanischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Spanien, oder wenn die seitens der Spanischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer andern strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Artikel 5.

Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Artikel 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Art. 1 und 2 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, welche mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden; es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens oder Vergehens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder endgültig freigesprochen ist, während dreier Monate im Lande bleibt oder nach Verlassen desselben wieder in dasselbe zurückkehrt.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

Artikel 7.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artikel 8.

Die Auslieferung eines der in Art. 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung betheiligten Regierung des Deutschen Reichs und der Spanischen Regierung stattfinden.

Artikel 9.

Der wegen einer der in Art. 1 und 2 aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte darf in dringenden Fällen auf Grund einer amtlichen Mittheilung der zuständigen Behörde des die Auslieferung betreibenden Staates vorläufig festgenommen werden.

In diesem Falle wird der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn nicht binnen zweier Monate nach seiner Verhaftung der Auslieferungsantrag gemäß dem Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrages gestellt worden ist.

Artikel 10.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Auswantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Artikel 11.

Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr Landesgebiet auf Grund einfacher Beibringung eines der im Artikel 8 dieses Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen Dokumente, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem gegenwärtigen Vertrage inbegriffen ist und nicht unter die Bestimmungen der vorangehenden Artikel 6 und 7 fällt.

Artikel 12.

Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Artikel 13.

Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen oder Vergehen gehören, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um reine fiskalische Vergehen handelt.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Artikel 14.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen und Vergehen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. In diesem Falle werden ihm die Kosten der Reise, welche von seinem derzeitigen Aufenthaltsorte zu berechnen sind, sowie die Kosten des Aufenthalts nach den Tarifsätzen und den Reglements des Landes bewilligt, wo die Vernehmung stattfinden soll; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der bei der Vernehmung interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Fall darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher er als Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Artikel 15.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt, und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Artikel 16.

Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurtheilte angehört.

Artikel 17.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen für die auswärtigen Besitzungen Spaniens mit der Maßgabe Anwendung finden, daß für dieselben die im letzten Absatze des Artikels 9 vorgesehene Frist statt zwei, drei Monate beträgt.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte ab verlieren die früher zwischen Staaten des Deutschen Reichs und Spanien abgeschlossenen Auslieferungsverträge ihre Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen möglichst kurzer Frist in Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Petschafte versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift zu Berlin, den 2. Mai 1878.

von Bülow. (L. S.)

El Cónde de Benomar. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Preußische Gesetz-Sammlung von 1853 S. 645.

Nr. 75.

Nr. 3816. Vertrag zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor den Justizbehörden flüchtigen Verbrecher.

Vom 16. Juni 1852. Nebst Additional-Artikel vom 16. November 1852.

Da es Behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb des Gebietes und der Gerichtsbarkeit der kontrahirenden Theile zweckmäßig befunden worden ist, daß Individuen, welche gewisse schwere Verbrechen begehen und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter Umständen gegenseitig ausgeliefert werden, auch daß die betreffenden Verbrechen namentlich aufgezählt werden; und da die Gesetze und Verfassung Preußens und der anderen Deutschen Staaten, welche diesen Vertrag kontrahiren, ihnen nicht gestatten, ihre eigenen Unterthanen einer auswärtigen Jurisdiktion zu überliefern, also die Regierung der Vereinigten Staaten, mit Rücksicht darauf, daß der Vertrag unter strenger Reziprozität geschlossen wird, gleicherweise von jeder Verpflichtung frei sein soll, Bürger der Vereinigten Staaten auszuliefern:

so haben einerseits S. M. der König von Preußen, sowohl für sich als im Namen S. M. des Königs von Sachsen, S. K. H. des Kurfürsten von Hessen, S. K. H. des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, S. K. H. des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, S. H. des Herzogs von Sachsen-Meiningen, S. H. des Herzogs von Sachsen-Altenburg, S. H. des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha, S. H. des Herzogs von Braunschweig, S. H. des Herzogs von Anhalt-Dessau, S. H. des

Herzogs von Anhalt-Bernburg, S. S. des Herzogs von Nassau, S. Durchl. des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, S. Durchl. des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, J. Durchl. der Fürstin und Regentin von Waldeck, S. Durchl. des Fürsten von Reuß älterer Linie, S. Durchl. des Fürsten von Reuß jüngerer Linie, S. Durchl. des Fürsten zur Lippe, S. Durchl. des Landgrafen von Hessen-Homburg, sowie der freien Stadt Frankfurt, und andererseits die Vereinigten Staaten von Nordamerika, beschlossen, über diesen Gegenstand zu verhandeln und zu diesem Behufe ihre respektiven Bevollmächtigten ernannt, um eine Uebereinkunft zu verhandeln und abzuschließen, nämlich:

S. M. der König von Preußen in Seinem eigenen Namen sowohl als Namens der anderen, oben aufgezählten Deutschen Souveraine und der freien Stadt Frankfurt, Allerhöchstihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Karl Joseph von Gerolt,

und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika den Staats-Sekretair Daniel Webster,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer respektiven Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben.

Artikel I.

Man ist dahin überein gekommen, daß Preußen nebst den anderen Staaten des Deutschen Bundes, die in diese Uebereinkunft mit eingeschlossen sind oder die derselben später beitreten mögen, und die Vereinigten Staaten, auf gegenseitige Requisitionen, welche resp. sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes, oder eines Angriffs in mörderischer Absicht oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung oder des Raubes, oder der Fälschung oder des Ausgebens falscher Dokumente, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes — sei es gemünztes oder Papiergeld — oder des Defekts oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder — innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben — in dem Gebiete des anderen Theils eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden: mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respektiven Richter und anderen Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechterhaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende exekutive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne.

Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theil getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Artikel II.

Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden andern Staat des Deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.

Artikel III.

Keiner der kontrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

Artikel IV.

Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo es eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen sein wird.

Artikel V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar 1858 in Kraft bleiben und wenn kein Theil den andern sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen kontrahirenden Theile dem anderen von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der hohen vertragenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablaufe des gedachten 1. Januar 1858 zugehen zu lassen.

Artikel VI.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden von der Preußischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten und die Ratifikationen sollen zu Washington innerhalb sechs Monaten von dem heutigen Datum oder womöglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir, die respektiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter unsere Siegel beigedrückt.

In dreifacher Ausfertigung geschehen zu Washington den 16. Juni 1852 im sechsundsiebzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

Fr. v. Gerolt. (L. S.)

Daniel Webster. (L. S.)

Additional-Artikel

zu dem am 16. Juni 1852 zu Washington zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits abgeschlossenen Vertrage wegen der in gewissen Fällen gegenseitig zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher (das. S. 650).

Da es nicht thunlich sein möchte, die Ratifikationen des am 16. Juni 1852 zu Washington unterzeichneten Vertrages zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, innerhalb der im genannten Vertrage verabredeten Frist ausgewechselt werden, und da beide Theile wünschen, daß derselbe zur vollständigen Ausführung gelange, so hat zu dem Ende S. M. der König von Preußen in seinem eigenen Namen sowohl, als Namens der anderen in dem vorgenannten Vertrage erwähnten Souveraine, Allerhöchihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Karl Joseph von Gerolt, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika seinerseits dem Staats-Sekretär der Vereinigten Staaten Edward Everett, mit der nöthigen Vollmacht versehen, welche den folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Die Ratifikationen des am 16. Juni 1852 abgeschlossenen Vertrages wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher sollen zu Washington innerhalb eines Jahres von dem Datum dieser Uebereinkunft angerechnet, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Der gegenwärtige Additional-Artikel soll dieselbe Kraft und Wirkung haben, als ob er Wort für Wort in vorgenannten Vertrag vom 16. Juni 1852 mit aufgenommen wäre, und soll in der in demselben vorgeschriebenen Weise genehmigt und ratifizirt werden.

Zur Urkund dessen haben wir, die respektiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft gezeichnet und unsere Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Washington den 16. November 1852 und im 77. Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

Fr. v. Gerolt. (L. S.)

Edward Everett. (L. S.)

Vorstehender Vertrag nebst dem dazu gehörigen Additional-Artikel ist ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 30. Mai d. Js. zu Washington stattgefunden.

Berlin, den 12. August 1853.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

Reichsgesetzblatt von 1868 S. 229.

Nr. 76.

Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betr. die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des anderen Theils auswandern.

Vom 22. Februar 1868.

S. M. der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus dem Norddeutschen Bunde in die Vereinigten Staaten und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Norddeutschen Bundes einwandern, haben beschlossen, über diesen Punkt zu unterhandeln und zu diesem Behufe einen Bevollmächtigten ernannt, um eine Uebereinkunft abzuschließen, nämlich:

S. M. der König von Preußen: Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Bernhard König,

und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika: den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister George Bancroft,

welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben.

Artikel 1.

Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von dem Norddeutschen Bunde als Amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisirte Angehörige des Norddeutschen Bundes geworden sind und fünf Jahre lang in Norddeutschland zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige des Norddeutschen Bundes erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des anderen Theils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Theile die Wirkung der Naturalisation haben.

Artikel 2.

Ein naturalisirter Angehöriger des einen Theils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des anderen Theils wegen einer, nach den dortigen Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung eingetreten ist.

Artikel 3.

Der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Preußen und anderen Deutschen Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz

flüchtigen Verbrecher, welcher am 16. Juni 1852 abgeschlossen worden ist, wird hiermit auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt.

Artikel 4.

Wenn ein in Amerika naturalisirter Deutscher sich wieder in Norddeutschland niederläßt ohne die Absicht nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend erachtet werden.

Ebenso soll ein in dem Norddeutschen Bunde naturalisirter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt ohne die Absicht nach Norddeutschland zurückzukehren, als auf seine Naturalisation in Norddeutschland Verzicht leistend erachtet werden.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des anderen Theils aufhält.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit. Wenn kein Theil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mittheilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der kontrahirenden Staaten dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben.

Artikel 6.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt werden von S. M. dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten, und die Ratifikationen sollen zu Berlin innerhalb sechs Monaten vom heutigen Datum ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Bernhard König. (L. S.) George Bancroft. (L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

Nr. 77.

Justiz-Min.-Bl. von 1860 S. 419.

Nr. 114. Allg. Verf. vom 26. November 1860 — betr. die Ausführung des Vertrages mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher.

Vertrag vom 16. Juni und 16. November 1852 (Ges.-Samml. von 1853 S. 645).

Nach Artikel 1 des zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung

der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher abgeschlossenen Vertrages vom 16. Juni und 16. November 1852 ist den Richtern und anderen Behörden die Befugniß ertheilt, das beschuldigte Individuum, dessen Auslieferung beantragt wird, vor die Richter oder andere Behörden zu stellen, damit der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde, und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechterhaltung der Beschuldigung erkannt wird, soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende exekutive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne.

In Betreff der Beweiskraft der den Nordamerikanischen Behörden in Auslieferungsfällen bei dergleichen zur Prüfung der Strafbarkeit des Flüchtlings stattfindenden Vernehmungen vorgelegten Verhandlungen und Dokumente hatten sich bei jenen Behörden Zweifel ergeben, welche Veranlassung zu Weiterungen geworden, ja der Ausführung der Auslieferung entgegengetreten sind.

Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten ist nunmehr von der Regierung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika durch Gesetz vom 22. Juni d. Js. bestimmt worden,

daß die zur Begründung eines vertragsmäßigen Auslieferungs-Antrages beizubringenden Dokumente und Verhandlungen künftig als formell gültige Beweisstücke in Nord-Amerika anerkannt werden sollen, sobald ihnen,

1. von den kompetenten Behörden des die Auslieferung nachsuchenden Staates die Beglaubigung beigefügt ist, daß sie nach den gesetzlichen Erfordernissen des letzteren Staates gültige Beweisstücke sind, und wenn außerdem
2. diese Beglaubigung von dem, in dem betreffenden Staate residirenden diplomatischen oder konsularischen Hauptvertreter der Vereinigten Staaten legalisirt sind.

Den Gerichtsbehörden wird dies mit der Anweisung bekannt gemacht, in den Fällen, in welchen die Auslieferung eines nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika entflohenen Verbrechers auf Grund des Eingangs gedachten Vertrages vom 16. Juni und 16. November 1852 beantragt wird, die zur Brgründung des Antrags erforderlichen Dokumente und Verhandlungen neben der vorschriftsmäßigen Legalisation mit der zu 1 gedachten Beglaubigung zu versehen, dahin:

„daß die Schriftstücke hinsichtlich der Form nach den in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gültige Beweisstücke sind."

Diese Beglaubigung ist von den Justizbehörden erster Instanz den Urkunden und Verhandlungen, sowie den beglaubigten Abschriften beizufügen und von den vorgesetzten Behörden in den Legalisations-Vermerken zu bestätigen.

Demnächst sind die in dieser Weise beglaubigten Schriften mit den die Auslieferung beantragenden Berichten dem Justiz-Minister, in besonders

eiligen Fällen aber unmittelbar dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Berlin, den 26. Novbr. 1860. Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Justizbehörden.

Nr. 78.

Justiz-Min.-Bl. von 1870 S. 203.

Nr. 66. Allg. Verf. vom 18. Juni 1870 — betr. das Verfahren bei telegraphischen Requisitionen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Vertrag vom 16. Juni und 16. November 1852 (Gesetz-Samml. von 1853 S. 645). Allg. Verf. vom 26. November 1860 (J.M.Bl. S. 419).

Seit dem Bestehen der unterseeischen Telegraphenverbindung mit Nord-Amerika haben die Gerichtsbehörden mehrfach von derselben Gebrauch gemacht, um die Festnahme dorthin geflüchteter Personen zu erzielen.

Der Justiz-Minister nimmt hieraus Veranlassung, die Justizbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß dergleichen telegraphische Requisitionen auf Fälle ungewöhnlicher Wichtigkeit zu beschränken sind, und dieselben gleichzeitig wegen des hierbei zu beobachtenden Verfahrens im Einverständnisse mit dem Herrn Bundeskanzler mit der nachstehenden Anweisung zu versehen.

1. Zunächst ist zu bemerken, daß Telegramme von Polizeibehörden an den Bundesgesandten oder an die Bundeskonsuln in den Vereinigten Staaten ungeeignet sind, um daraufhin gegen den Verfolgten einzuschreiten.

Ebenso sind Telegramme, welche von Gerichts- oder Polizeibehörden in Norddeutschland an Polizeibehörden in Amerika gerichtet werden, zwecklos, da sie nie Berücksichtigung finden. Im Allgemeinen ist ein Erfolg nur zu erwarten, wenn die bezüglichen Requisitionen von Gerichtsbehörden ausgehen und an den Gesandten in Washington oder an den General-Konsul des Norddeutschen Bundes in New-York gerichtet sind.

Es empfiehlt sich zu diesem Zwecke in allen Fällen die Vermittelung des Auswärtigen Amtes des Norddeutschen Bundes in Anspruch zu nehmen. Ein Zeitverlust ist dabei in der Regel nicht zu besorgen, wenn das erforderliche Material (Ziffer 2) nöthigenfalls telegraphisch mitgetheilt wird.

2. Wird das Telegramm direkt befördert, so muß dasselbe insbesondere enthalten: den Familiennamen und wenigstens einen Vornamen, Stand, Heimathsort, Provinz und Heimathsstaat, sowie womöglich eine Personalbeschreibung des flüchtigen Verbrechers, ferner das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird. Der Thatbestand des letzteren muß so speziell bezeichnet sein, daß sich beurtheilen läßt, ob dasselbe unter den Auslieferungsvertrag vom 16. Juni 1852 fällt.

Sind Identitätszeugen in Amerika bekannt und leicht herbeizuschaffen, so ist deren Angabe von Wichtigkeit.

Falls der Name des Dampfschiffes bekannt ist, auf dem der flüchtige Verbrecher sich eingeschifft hat, genügt in der Regel die einfache Angabe dieses Namens. Andernfalls ist der Zeitpunkt des Abgangs, der Abgangshafen, sowie der Umstand, ob die Einschiffung auf einem Dampf- oder auf

einem Segelschiffe stattgefunden hat, möglichst genau anzugeben. Wesentlich ist ferner die in das Telegramm aufzunehmende Zusicherung, daß der Schuldbeweis thunlichst bald nachfolgen wird.

Die Unterschrift des Telegrammes muß Vor- und Familiennamen des requirirenden Beamten und seinen Amtscharakter enthalten.

In vielen Fällen kommt es hauptsächlich darauf an, dem Verfolgten die mitgenommenen Gelder und Effekten abzunehmen. Desfallsige Anträge sind, namentlich wenn bedeutende Beträge in Frage kommen, nicht in der Hauptdepesche, sondern besonders zu telegraphiren.

3. Die zur Erwirkung der Auslieferung nothwendigen Urkunden sind hiernächst ohne Zeitverlust dem Justiz-Minister einzureichen. Unerläßlich sind in dieser Beziehung Abschriften der sämmtlichen Beweisverhandlungen, namentlich der Zeugenvernehmungen, welche nach Vorschrift der allgemeinen Verfügung vom 26. November 1860 zu beglaubigen sind, und eine Ausfertigung des Haftbefehls, welcher die Bemerkung enthalten muß, daß die Original-Zeugenvernehmung demselben zu Grunde liegt und daß die Untersuchung im Einklange mit den Landesgesetzen geführt ist. Jene Beglaubigungen und die Ausfertigung des Haftbefehls müssen von dem nämlichen richterlichen Beamten vollzogen sein.

Unbeeidigte Zeugenaussagen sind nicht nur ungeeignet, vor Amerikanischen Gerichten als Unterstützung des Beweises zu dienen, sondern besser sogar fortzulassen, weil sie einem Vertheidiger des Angeschuldigten in Amerika leicht Anlaß zu Einwendungen gegen die Vollständigkeit des erbrachten Schuldbeweises bieten.

4. Wenn eine Auslieferung vertragsmäßig nicht statthaft ist (z. B. bei betrüglichem Bankerutt, Unterschlagung von Privatgeldern u. s. w.) so kann eine Beschlagnahme der hinter dem Flüchtigen befindlichen Gelder und Effekten nur im Wege des Civilprozesses erwirkt und zum Austrage gebracht, und daher von Seiten des Generalkonsuls zu New-York eine Vermittelung nur in der Weise ausgeübt werden, daß er die Sache durch einen Anwalt im Namen des Beschädigten führen läßt. Eine hierauf gerichtete telegraphische Requisition muß daher außer den übrigen Erfordernissen den vollständigen Namen des Beschädigten und die Erklärung enthalten, daß die Schadloshaltung des dort zu bestellenden Anwalts für Kautionen, Prozeßkosten u. s. w. sichergestellt sei.

Berlin, den 18. Juni 1870. Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

Justiz-Min.-Bl. von 1872 S. 141.

Nr. 79.

Nr. 40. Allg. Verf. vom 15. Juni 1872 — betr. das Verfahren bei telegraphischen Requisitionen nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Vertrag vom 16. Juni und 16. November 1852 (Gesetz-Samml. von 1853 S. 645).
Allg. Verf. vom 26. November 1860 (J.M.Bl. S. 419).
" " " 18. Juni 1870 (J.M.Bl. S. 203).

In Folge einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers sieht sich der Justiz-Minister veranlaßt, die unter dem 18. Juni 1870 erlassene allgemeine

Verfügung, das Verfahren bei telegraphischen Requisitionen nach den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend, in Erinnerung zu bringen, und zugleich auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen Nachstehendes zusätzlich zu bemerken:

1. Zur Vermeidung von Weiterungen und oft recht erheblichen Kosten kann es nur wiederholt als dringend empfehlenswerth bezeichnet werden, daß bei Verfolgung flüchtiger Verbrecher nach Amerika die Vermittelung des Auswärtigen Amtes, wenn irgend thunlich, nicht umgangen werde. Im Allgemeinen werden übrigens Anträge auf Verfolgung nur dann zu stellen sein, wenn einiger Anhalt dafür vorhanden ist, daß der Betreffende sich wirklich nach Amerika gewendet hat. Requisitionen, welche nur darauf gerichtet sind, in Amerika auf den etwaigen Ankömmling zu vigiliren, sind unzweckmäßig, weil eine ausreichende Ueberwachung der dortigen Häfen nicht ausführbar ist. Größeren Erfolg verspricht in solchen Fällen eine aufmerksame Beobachtung der Einschiffungshäfen, insbesondere der englischen, wodurch nicht selten eine demnächst weiter zu verfolgende Spur entdeckt wird.

2. Der Antrag auf Verfolgung muß ersehen lassen:

a. Vor- wie Zunamen des Flüchtigen,
b. dessen Stand,
c. dessen Signalement,
d. das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird,
e. Vor- und Zunamen des beschädigten Theils; ist dies eine Behörde, z. B. öffentliche Kasse, genaue Bezeichnung derselben, bei einer Firma: Nennung der Inhaber,
f. Ort und Zeit der verübten That.

Sehr wünschenswerth ist eine Andeutung über die verfolgte Spur, sofern sich daraus Muthmaßungen hinsichtlich der zur Ueberfahrt nach Amerika benutzten Gelegenheit ergeben können. Ferner empfiehlt es sich, mitzutheilen, ob auf Auslieferung in allen Fällen bestanden wird, oder ob der Zweck erreicht ist, wenn dem Flüchtigen die etwa entwendeten Gelder abgenommen werden. In diesem Falle ist die Summe, um die es sich handelt, nicht in der Hauptdepesche, sondern besonders anzugeben.

3. Es ist nicht zu unterlassen, nach Absendung des Telegramms, welches oftmals verstümmelt anlangt, den Inhalt desselben sogleich schriftlich zu bestätigen und die etwa noch möglichen Erläuterungen hinzuzufügen, auch wenn die zur Begründung des Auslieferungsverfahrens nöthigen Dokumente nicht sofort in der gehörigen Form eingesandt werden können.

4. Erledigt sich die Sache in der einen oder anderen Weise, oder wird die Verfolgung aufgegeben, so empfiehlt es sich im Interesse der Kostenersparung, hiervon stets telegraphisch Nachricht zu geben.

5. Schließlich wird in Betreff der zur Begründung des Auslieferungsantrages erforderlichen Urkunden darauf aufmerksam gemacht, daß die dem Haftbefehle zu Grunde liegenden Zeugenvernehmungen eidlich erfolgt sein müssen und eine bloße diensteidliche Versicherung nicht genügt.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung.
de Rège.

An sämmtliche Justizbehörden.

Nr. 80.

Bei dem Herrn Reichskanzler sind in neuerer Zeit wegen Herbeiführung der Auslieferung von Verbrechern, welche in die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika geflüchtet sind, wiederholt Anträge gestellt worden, welchen wegen der durch die Auslieferung erwachsenden, sehr erheblichen Kosten nicht hat entsprochen werden können.

Die Justiz-Behörden werden unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 29. Dezember 1868 wiederholt angewiesen, in allen Fällen, in welchen diese Kosten nicht in ausreichendem Maße förmlich sichergestellt werden, zu diesen Anträgen die Genehmigung des Justiz-Ministers unter näherer Motivirung,

daß das betreffende Verbrechen von solcher Schwere oder für das Interesse des Staats von solcher Wichtigkeit sei, daß die Höhe der durch die Auslieferung erwachsenden Kosten dagegen nicht in Betracht komme,

einzuholen.

Die untergeordneten Behörden sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 3. April 1874.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung.
Friedberg.

Justiz.-Min.-Bl. von 1879 S. 22.

Nr. 81.

Nr. 8. Allg. Verf. vom 3. Februar 1879 — betr. die Ausführung des Vertrages mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher.

Vertrag vom 16. Juni und 16. November 1852 (Gesetz-Samml. von 1853 S. 645).
Allg. Verf. vom 26. November 1860 (J.M.Bl. S. 419).
" " " 18. Juni 1870 (J.M.Bl. S. 203).
" " " 15. " 1872 (" " " 141).

Bei dem Herrn Reichskanzler sind zur Herbeiführung der Auslieferung von Verbrechern, welche in die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika geflüchtet sind, wiederholt Anträge gestellt worden, welchen mit Rücksicht auf die mit dem verübten Verbrechen nicht im Verhältniß stehenden Kosten nicht hat entsprochen werden können. Die Justizbehörden werden daher unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 3. April 1874 (IV. 2901) angewiesen, in der Regel die Anträge zunächst dem Justizminister unter Darlegung der Schwere des Verbrechens und der sonstigen Gründe, welche im öffentlichen Interesse die Auslieferung für geboten erscheinen lassen, vorzulegen.

Bezüglich der Beschaffenheit der den Auslieferungsantrag beizufügenden Schriftstücke sind die Vorschriften der allgemeinen Verfügungen vom 26. November 1860 und vom 18. Juni 1870 zu beobachten.

Berlin, den 3. Februar 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

[illegible]

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Erweiterung des zwischen Baden und Frankreich unter dem 27. Juni 1844 abgeschlossenen Staatsvertrags über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher betreffend.

Nachdem, mit allerhöchster Genehmigung S. K. H. des Herrn [illegible] mit der Kaiserlich Französischen Regierung eine Uebereinkunft über die Erweiterung des zwischen Baden und Frankreich den 27. Juni 1844 abgeschlossenen Staatsvertrags über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher zu Stande gekommen ist, und die Auswechselung der hierüber ausgefertigten Ministerialerklärungen stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft im Urtext und beigefügter Uebersetzung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1854.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt. J. V. v. Mollenbec.

Erklärung

in Bezug auf den Auslieferungsvertrag vom 27. Juni 1844 zwischen dem Großherzogthum Baden und Frankreich.

Die Großherzoglich Badische und die Kaiserlich Französische Regierung haben sich im Interesse erhöhter Rechtssicherheit dahin geeinigt, unter die Verbrechen, wegen welcher nach dem Staatsvertrage vom 27. Juni 1844 die Auslieferung gegenseitig zugestanden ist, weiter aufzunehmen:

Anhang Nr. 82.

...ung

...deutschen Staaten eine Auslieferung flüchtiger Verbrecher vertrags-
...findet.

...nicht mit auf Baden und Bayern.)

...ige ...aten ...ritas ... Juni ...Nrob. ...Art. I.	Italien 31. Oktbr. 1871. Art. 1.	Groß-britannien 14. Mai 1872. Art. II.	Schweiz 24. Jan. 1872. Art. 1.	Belgien 24. Dezbr. 1874. Art. 1, 2.	Luxemburg 9. März 1876. Art. 1, 2.	Brasilien 17. Sept. 1877. Art. 1.	Schweden-Norwegen 19. Jan. 1878. Art. 1.	Spanien 2. Mai 1878. Art. 1, 2.
				|	|			|
			|	|	|			|
|	|	|	|	|	|	|	|	|
	|	|	|	|	|	|	|	|
	|		|	|	|	nur in Strafsachen |	|	|
	|		|	|	|	nur in Strafsachen |	|	|
	|		|	|	|	nur Verleitung eines Zeugen zum Meineide. |	|	|
	|		|	|	|	|	|	|
				|	|	|	|	|
				|	|	nur mit Gewalt oder unter Drohungen. |	|	an Personen unter 14 bezw. 12 Jahren. |
	|	|	|	|	|	|	|	|

Nr.	Aufzählung der Verbrechen und Vergehen, wegen welcher ausgeliefert wird und die deutschen strafgesetzlichen Paragraphen.
12.	Gewohnheitsmäßige Kuppelei mit Personen des einen oder anderen Geschle §§ 180, 181 daf
13.	Mord (Giftmord, Elternmord). § 211 daf.
14.	Todtschlag. § 212—214 daf.
15.	Kindesmord. § 217 des R.Str.G.Bs.
16.	Vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht. §§ 218 bis 220 daf.
17.	Aussetzung eines K[illegible] unter 7 Jahren oder vorsätzliche Verlassung eines sol[illegible] in hülfloser Lage. §§ [illegible] 221, 222 daf.
18.	Vorsätzliche Mißhandlung ode[illegible] Verletzung eines Menschen, welche eine voraussicht[illegible] unheilbare Krankheit oder dauer[illegible] Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des un[illegible] schränkten Gebrauchs eines Organs, [illegible] eine schwere Verstümmelung oder den T[illegible] ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge [illegible] nachgelebt hat. §§ 224, 226, 340 daf.
19.	Vorsätzliche und rechtswidrige Beraubung der per[illegible] persönlichen Freiheit eines Mensch[illegible] insofern sich eine Privatperson derselben schuldig m[illegible] macht. §§ 234, 239 daf.
20.	Raub oder Verheimlichung eines Kindes unter 7 Jahren, [illegible] Entführung, Unterdrückun[illegible] Verwechselung und Unterschiebung eines Kindes. §§ 235, [illegible] 169 daf.
21.	Entführung einer minderjährigen Person. §§ 235, 237 daf. [illegible] rohungen zu ei[illegible]
22.	Widerrechtliche Nöthigung eines Anderen durch Gewalt oder D[illegible] Angriffe auf [illegible] Handlung, Duldung oder Unterlassung. § 240 daf.
23.	Bedrohung eines Anderen mit einem als Verbrechen strafbaren [illegible] Person oder das Eigenthum. § 241 daf.
24.	Diebstahl. §§ 242—245, 247, 248 daf.

…inigte …aten …rikas …ni u. …rbr. …rt. I.	Italien 31. Oktbr. 1871. Art. 1.	Groß-britannien 14. Mai 1872. Art. II.	Schweiz 24. Januar 1874. Art. 1.	Belgien 24. Decbr. 1874 Art. 1, 2.	Luxemburg 9. März 1876. Art. 1, 2.	Brasilien 17. Septbr. 1877. Art. 1.	Norwegen u. Schweden 19. Jan. 1878. Art. 1.	Spanien 2. Mai 1878. Art. 1, 2.
	allgemein Kuppelei mit minderjährigen Personen.		allgemein Kuppelei mit minderjährigen Personen.					
						auch über 7 Jahre.		
						Krankheit von längerer Dauer als ein Monat.		
	von einer Privatperson oder einem öffentlichen Beamten verübt.		von einer Privatperson oder einem öffentlichen Beamten verübt.					
		nur Kinderraub.				auch über 7 Jahre.		
	Entführung im Allgemeinen	Entführung im Allgemeinen				Entführung im Allgemeinen		
	schwerer Diebstahl oder Diebstahl von mehr als 1000 Franken im Werth.					Diebstahl in einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittelst Gewalt an Sachen oder Anwendung falscher Schlüssel.		

Nr.	Aufzählung der Verbrechen und Vergehen, wegen welcher ausgeliefert wird und die deutschen strafgesetzlichen Paragraphen.
25.	Unterschlagung in den Fällen, in welchen die Handlung nach der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht ist. §§ 246—248 das.
26.	Untreue in den Fällen wie Unterschlagung. § 266 das.
27.	Betrug in den Fällen wie Unterschlagung. §§ 263—265 das.
28.	Raub. §§ 249—252 das.
29.	Erpressung. §§ 253—256 das.
30.	Verhehlung von Sachen, welche durch eines der in dem Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, insofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Theile strafbar ist. §§ 258—262 das.
31.	Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden. §§ 267—270, 355 das.
32.	Vorsätzliche und rechtswidrige Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde in der Absicht, einem Anderen zu schaden. § 274 das.
33.	Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln in der Absicht, sie als echte zu verwenden und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel. §§ 275, 276 das.
34.	Betrüglicher Bankerutt und betrügliche Benachtheiligung einer Konkursmasse. §§ 281, 282 des Reichs-St.G.B. §§ 209, 211—214 der Reichs-K.O.
35.	Vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen; von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waaren oder andern beweglichen Sachen; von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirthschaftlichen Geräthschaften, von Haus- oder anderen Thieren, — in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind. §§ 303, 304 des Reichs-St.G.Bs.
36.	Vorsätzliche und rechtswidrige gänzliche oder theilweise Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;

	Italien 31. Oktbr. 1871. Art. 1.	Großbritannien 14. Mai 1872. Art. II.	Schweiz 24. Jan. 1874. Art. 1.	Belgien 24. Dezbr. 1874. Art. 1, 2.	Luxemburg 9. März 1876. Art. 1, 2.	Brasilien 17. Septbr. 1877. Art. 1.	Schweden-Norwegen 19. Jan. 1878. Art. 1.	Spanien 2. Mai 1878. Art. 1, 2.
		ohne beschränkenden Zusatz.						
	wenn der Werth über 1000 Franken ist.							
						Seeraub besonders aufgeführt.		
							nur Beschädigung oder Zerstörung von Gräbern, Grabdenkmälern und öffentlichen Denkmälern.	

Nr.	Aufzählung der Verbrechen und Vergehen, wegen welcher ausgeliefert i und die deutschen strafgesetzlichen Paragraphen.
	vorsätzliche Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstelle legen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schiene ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Be von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalt aus den Schienen zu bringen. §§ 303, 305, 315, 317 das.
37.	Folgende strafbare Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaft Seeschiffen: vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes; §§ 205, 323 das. Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstan mehr denn einem Drittheile der Schiffsmannschaft verübt ist. §§ 86—92 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872.
38.	Vorsätzliche Brandstiftung. §§ 306—308, 310, 311 d. R.Str.G.Bs.
39.	Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amts §§ 331—335 das.
40.	Erpressung Seitens öffentlicher Beamten. §§ 339, 253—256 das.
41.	Unterschlagung Seitens öffentlicher Beamten. §§ 350, 351 das.
42.	Die Auslieferung kann auch wegen Versuchs einer der sub 1—41 aufge strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der gebung der beiden vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist. § 43 u sub 1—41 genannten Paragraphen.

	Italien 31. Oktbr. 1871. Art. 1.	Groß-britannien 14. Mai 1872 Art. II.	Schweiz 24. Jan. 1874. Art. 1.	Belgien 24. Decbr. 1874. Art. 1, 2.	Luxemburg 9. März 1876. Art. 1, 2.	Brasilien 17. Sept. 1877. Art. 1.	Schweden u. Norwegen 19. Januar 1878. Art. 1.	Spanien 2. Mai 1878. Art. 1, 2.
								auch vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes.
	von mehr denn einem Drittheile verübt.	von zwei oder mehreren Personen verübt oder Verschwörung dazu.				auch Nöthigung von mehreren Schiffsleuten gemeinschaftlich auf Verabredung	von mehreren verübt.	von mehreren verübt.
Angriff in		nur: Mordversuch, Versuch schweren Diebstahls, Versuch der Zerstörung oder Versenkung eines Schiffes zur See, Angriff auf Personen an Bord eines Schiffes auf hoher See in der Absicht zu tödten oder schwere Körperverletzung zu verüben.					nur Versuch des Mordes, der Abtreibung der Leibesfrucht, der Nothzucht und des Raubes.	

Auslieferungsverträge zwischen einzelnen Deutschen Staaten und Frankreich.

Nr. 83. **Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nr. XXII. — 6. September 1844 S. 173.**

Bekanntmachung.

Nachdem der zwischen den Bevollmächtigten Sr. K. Hoheit des Großherzogs von Baden und S. M. des Königs der Franzosen am 27. Juni d. J. dahier abgeschlossenen Staatsvertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern von beiden Seiten ratifizirt worden ist, so wird derselbe in Folge allerhöchster Ermächtigung im Urtext und beigefügter Uebersetzung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 24. August 1844.

Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Dusch. Vdt. Türkheim.

S. K. H. der Großherzog von Baden und S. M. der König der Franzosen, von dem Wunsche geleitet, die Bestrafung der auf ihren beiderseitigen Gebieten begangenen Verbrechen zu sichern, deren Urheber oder Theilnehmer, um der gesetzlichen Strafe zu entgehen, aus einem der beiden Länder in das andere geflüchtet sind, haben beschlossen, einen Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abzuschließen, und zu diesem Zwecke mit Vollmachten versehen:

S. K. H. der Großherzog von Baden: den Herrn Alexander v. Dusch, Allerhöchstihren Staatsminister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten; und

S. M. der König der Franzosen: den Herrn Theophilus Bionneau Marquis d'Eyragues, Allerhöchstihren bevollmächtigten Minister am großh. Badischen Hofe,

welche, nach Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Wenn Badische oder Französische Unterthanen, die in ihrem Heimathsstaate wegen eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen in Untersuchung genommen oder verurtheilt sind, in dem andern Staate, und zwar Badener in den Königlich Französischen Staaten und Franzosen im Großherzogthum Baden, betreten werden, so sollen dieselben, auf das von einer der beiden Regierungen auf diplomatischem Wege gestellte Ansuchen, an die betreffenden Behörden ihrer Heimath gegenseitig ausgeliefert werden:

1. Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, Tödtung, Nothzucht oder andere gewaltsame Verletzungen der Sittlichkeit;
2. Brandstiftung;
3. Fälschung von öffentlichen Urkunden, von Handelspapieren oder von Privaturkunden, Fertigung falscher Bankzettel und Staatspapiere, Diek-

stahl, Rechnersuntreue, insofern diese Handlungen nach der Strafgesetzgebung des Landes, in welches der Angeschuldigte geflohen ist, den Charakter von Verbrechen an sich tragen, so daß sie mit peinlicher Strafe bedroht sind;

4. Münzfälschung und Ausgeben falscher Münzen;
5. Meineid und falsches Zeugniß;
6. Boshafte Zahlungsflüchtigkeit.

Artikel 2.

Die Gegenstände, welche im Besitze des Angeschuldigten gefunden werden oder deren man sich in dem einen Lande, als von einem in dem andern verübten Diebstahle herrührend oder als zum Beweise eines Verbrechens dienlich, bemächtigt, sollen zugleich mit dem Verbrecher ausgeliefert werden.

Artikel 3.

Wenn Personen, die weder Baden noch Frankreich angehören, nach Verübung eines der in Artikel 1 aufgezählten Verbrechen aus dem einen Lande in das andere entfliehen, so soll ihre Auslieferung in allen Fällen zugestanden werden, wo die Regierung des Staates, dem sie angehören, ihre Zustimmung hierzu gegeben hat.

Artikel 4.

Zur Begründung des Auslieferungsbegehrens muß der gegen den Angeschuldigten erlassene Verhaftsbefehl oder irgend eine andere Urkunde vorgelegt werden, welche mindestens gleiche Kraft wie dieser hat, und aus welcher sowohl die Natur und Schwere des Verbrechens als die hierauf anwendbare gesetzliche Strafbestimmung zu ersehen ist.

Artikel 5.

Wenn der Angeschuldigte, dessen Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, wegen dort begangener Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so kann die Auslieferung erst dann erfolgen, wenn er entweder durch Urtheil freigesprochen oder im Falle der Verurtheilung die gegen ihn erkannte Strafe vollzogen ist.

Artikel 6.

Politische Verbrechen oder Vergehen sind von gegenwärtiger Uebereinkunft ausgenommen. Es wird ausdrücklich bedungen, daß der Angeschuldigte, dessen Auslieferung zugestanden worden, in keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Vergehens oder wegen einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung in Untersuchung genommen oder bestraft werden soll.

Artikel 7.

Die Auslieferung findet nicht Statt, wenn nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte sich geflüchtet hat, seit der Verübung des

Verbrechens, der letzten gerichtlichen Handlung oder der Verurtheilung die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechens oder die deshalb erkannte Strafe verjährt ist.

Artikel 8.

Jeder der beiden Staaten übernimmt in Beziehung auf diejenigen Personen, deren Auslieferung von ihm zugestanden wird, die Kosten ihrer Verhaftung, ihrer Gefangenhaltung und ihrer Verbringung an die Grenze.

Artikel 9.

Gegenwärtige Uebereinkunft ist auf fünf Jahre abgeschlossen und bleibt fünf weitere Jahre in Kraft, wenn sechs Monate vor Ablauf des ersten Zeitraums keine der beiden Regierungen ihren Rücktritt erklärt, und so fort von fünf zu fünf Jahren.

Die Ratifikation und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll binnen zwei Monaten oder womöglich noch früher erfolgen.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihrem Familienwappen besiegelt.

So geschehen zu Karlsruhe, den 27. Juni 1844.

(gez.) A. v. Dusch. (gez.) de Bionneau.
Marquis d'Eyragues.

Nr. 84. **Großherzoglich Badisches Regierungsblatt. 1854 Nr. LIV. S. 451 ff.**

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Erweiterung des zwischen Baden und Frankreich unter dem 27. Juni 1844 abgeschlossenen Staatsvertrags über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Nachdem, mit allerhöchster Genehmigung S. K. H. des Regenten, mit der Kaiserlich Französischen Regierung eine Uebereinkunft über die Erweiterung des zwischen Baden und Frankreich den 27. Juni 1844 abgeschlossenen Staatsvertrags über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern zu Stande gekommen ist, und die Auswechselung der hierüber ausgefertigten Ministerialerklärungen stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft im Urtext und beigefügter Uebersetzung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1854.

Großherzogliches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. Rüdt. J. V. v. Mollenbec.

Erklärung

in Bezug auf den Auslieferungsvertrag vom 27. Juni 1844 zwischen dem Großherzogthum Baden und Frankreich.

Die Großherzoglich Badische und die Kaiserlich Französische Regierung haben sich im Interesse erhöhter Rechtssicherheit dahin geeinigt, unter die Verbrechen, wegen welcher nach dem Staatsvertrage vom 27. Juni 1844 die Auslieferung gegenseitig zugestanden ist, weiter aufzunehmen:

1. jede an einem Kinde unter 11 Jahren ohne Unterschied des Geschlechts vollendete oder versuchte Verführung zum Beischlaf oder zu andern unzüchtigen Handlungen, auch wenn keine Gewalt angewendet wurde;
2. die Unterschlagung, wenn die That unter solchen Umständen verübt wurde, daß sie nach der Gesetzgebung beider Länder den Charakter eines Verbrechens an sich trägt.

Zur Urkunde dessen wurde gegenwärtige Erklärung durch den Großherzoglich Badischen Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ausgefertigt und gegen eine gleichlautende Erklärung des Kaiserlich Französischen Ministers und Staatssekretärs im Departement der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauscht und es wurde hierbei bestimmt, daß dieselbe die nämliche Kraft und Gültigkeit haben solle, als wenn die angeführten Artikel Wort für Wort in der Uebereinkunft vom 27. Juni 1844 enthalten wären, sowie, daß in beiden Ländern die gegenwärtige Erklärung zur üblichen Veröffentlichung zu bringen sei.

So geschehen zu Karlsruhe, den 16. November 1854.

(L. S.) Baron Rüdt.

Großherzoglich Badisches Regierungsblatt. 1868 Nr. XXXVI. S. 540 ff. Nr. 85.

Die Erweiterung des Staatsvertrags mit Frankreich vom 27. Juni 1844 wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Nachdem mit allerhöchster Ermächtigung S. K. H. des Großherzogs mit der Kaiserlich Französischen Regierung eine Uebereinkunft über die Erweiterung des zwischen Baden und Frankreich am 27. Juni 1844 abgeschlossenen Staatsvertrags über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern (Regierungsblatt von 1844 Nr. XXII.) und der zusätzlichen Vereinbarung vom 16. November 1854 (Regierungsblatt von 1854 Nr. LIV.) zu Stande gekommen ist und die Auswechselung der hierüber diesseits unter dem 22. März 1868 und von Kaiserlich Französischer Seite unter dem 4. März 1868 ausgefertigten Erklärungen stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft im Urtext mit beigefügter Uebersetzung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 20. April 1868.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Freydorf. Vdt. von Stetten.

Erklärung.

In der Absicht, die Verhaftung der Verbrecher, deren Auslieferung kraft des am 27. Juni 1844 zwischen dem Großherzogthum Baden und Frankreich abgeschlossenen Auslieferungsvertrags verlangt wird, in wirksamer Weise zu sichern und in der ferneren Absicht, den über diesen Gegenstand am 16. November 1854 vereinbarten Nachtrag zu dieser Uebereinkunft mit den durch das Gesetz vom 13. Mai 1863 bewirkten Abänderungen des Strafgesetzbuchs des Kaiserreichs in Uebereinstimmung zu bringen, haben

die beiden Regierungen durch gegenwärtige Erklärung folgende Uebereinkunft getroffen:

1. Jede Regierung verpflichtet sich, Personen auszuliefern, welche von den Gerichten des andern Landes wegen vollendeter oder versuchter (wenn auch nicht gewaltsamer) Verführung von noch nicht 13 Jahre alten Kindern des einen oder des andern Geschlechts zum Beischlafe oder zu sonstigen unzüchtigen Handlungen verfolgt werden.
2. Eine Person, welche im Großherzogthum Baden oder in Frankreich wegen einer in den zwischen beiden Ländern bestehenden Auslieferungsverträgen nebst der gegenwärtigen Erklärung vorgesehenen Handlung verfolgt wird, soll auf Vorlage eines von der zuständigen Behörde erlassenen und auf diplomatischem Wege übermittelten Verhaftbefehls vorläufig festgenommen werden.
3. Die vorläufige Verhaftung soll auch auf Grund einer durch die Post oder den Telegraphen übermittelten Benachrichtigung über das Vorhandensein eines Verhaftsbefehls bewirkt werden, jedoch unter der Bedingung, daß diese Benachrichtigung regelmäßig auf diplomatischem Wege dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten desjenigen Landes behändigt werde, in dessen Gebiet der Angeschuldigte sich geflüchtet hat.
4. Die Verhaftung kann auch auf ein unmittelbar von einer richterlichen oder Verwaltungsbehörde des einen Staates an eine solche Behörde des andern Landes gerichtetes Gesuch verfügt werden.
5. Die vorläufige Verhaftung wird in den Formen und nach den Vorschriften der Gesetzgebung des darum angegangenen Staates angeordnet; sie wird wieder aufgehoben, wenn die Regierung nicht innerhalb 14 Tagen von dem Augenblick der Verhaftung an gerechnet, auf ordnungsmäßige Weise in den Besitz eines Gesuchs um Auslieferung des Festgenommenen gelangt ist.

Zu Urkunde dessen ist gegenwärtige Erklärung von dem Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten S. K. H. des Großherzogs von Baden unterzeichnet und gegen eine übereinstimmende Erklärung des Ministers und Staatssekretärs im Departement der auswärtigen Angelegenheiten S. M. des Kaisers der Franzosen ausgetauscht und hierbei bestimmt worden, daß diese Erklärung dieselbe Kraft und Giltigkeit haben solle, wie wenn sie Wort für Wort in den Vertrag vom 27. Juni 1844 aufgenommen wäre, und daß sie dieselbe Dauer haben solle, wie die Auslieferungsverträge, auf welche sie Bezug nimmt.

Geschehen zu Karlsruhe, am 22. März 1868.

(gez.) von Freydorf.

Nr. 86. **Regierungsblatt für das Königreich Bayern von 1869 S. 2281 ff.**

Nr. 94. Bek. den Auslieferungsvertrag mit Frankreich betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem am 29. November 1869 ein Vertrag über Auslieferung von Verbrechern zwischen Bayern und Frankreich durch ernannte Bevoll-

mächtigte dahin abgeschlossen und beiderseits Allerhöchst ratifizirt worden ist, auch am 19. Dezember d. Js. die Auswechselung der Ratifikationen dahier stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 19. Dezember 1869.

Auf S. M. des Königs Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister:
der Generalsekretär Ministerialrath
Dr. Prestele.

Auslieferungsvertrag zwischen Bayern und Frankreich.

Die Regierungen S. M. des Königs von Bayern und S. M. des Kaisers der Franzosen, von dem Wunsche beseelt, einen Vertrag über beiderseitige Auslieferung von Uebelthätern zu schließen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

S. M. der König von Bayern Allerhöchst-Ihren Staatsminister des k. Hauses und des Aeußeren, Fürsten Chlodwig von Hohenlohe-Schillingsfürst, Herzog von Ratibor, — — — —

S. M. der Kaiser der Franzosen den Herrn Nompère de Champagny, Marquis de Cadore, — — — — Ihren Kämmerer und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. bayerischen Hofe,

welche nach Austausch ihrer in Ordnung befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Königl. Bayrische und die Kaiserlich Französische Regierung verpflichten sich, — mit Ausnahme ihrer eigenen Unterthanen — auf das von Einer der beiden Regierungen an die andere Regierung gestellte Ansuchen hin, gegenseitig diejenigen Individuen auszuliefern, gegen welche, — sei es als Thäter oder Theilnehmer — durch die zuständigen Gerichte des Einen der beiden Länder wegen eines der in dem folgenden Artikel aufgeführten Verbrechen oder Vergehen strafrechtliche Verfolgung eingeleitet oder ein verurtheilendes Erkenntniß erlassen wurde, und welche sich aus Bayern in die festländischen oder überseeischen Besitzungen Frankreichs oder aus den letzteren nach Bayern geflüchtet haben.

Artikel 2. (Anm.)

1. Mord (Art. 228; art. 296 C.P.).
2. Vatermord (Art. 230; art. 299 C.P.).
3. Kindesmord (Art. 231; art. 300 C.P.).
4. Vergiftung (Art. 228. 229. 48; art. 301. C.P).
5. Todtschlag (Art. 229; art. 295 C.P.).

Anm. Aus dem Deutschen Texte ist der Art. des Bayerischen Strafgesetzbuchs, aus dem Französischen der betreffende Artikel des Code pénal angeführt.

6. Kindsabtreibung (Art. 243—245; art. 317 C.P.).
7. Nothzucht (Art. 204; art. 332 § 1 et 2 C.P.).
8. Unzüchtige Handlungen, begangen ohne Anwendung von Gewalt gegen ein Kind unter 12 Jahren, Mißbrauch zum Beischlaf, begangen an einem Mädchen unter 12 Jahren (Art. 205). Gewaltsame Angriffe auf die Schamhaftigkeit. (Art. 215. 216; art. 331, 332 § 3 et 4, 333 C.P.)
9. Kuppelei, wenn sie nach der beiderseitigen Gesetzgebung strafbar ist (Art. 220. 221; art. 334 et 335 C.P.).
10. Entführung minderjähriger Personen, Menschenraub, widerrechtliche Gefangenhaltung. (Art. 251—255; art. 341 à 344, 354 à 357 C.P.)
11. Aussetzung von Kindern unter 7 Jahren (Art. 246, 247; art. 349 à 353 C.P.).
12. Mehrfache Ehe (Art. 219; art. 340 C.P.).
13. Vorsätzliche Körperverletzungen gegen eheliche oder außereheliche Eltern und andere eheliche Verwandte in aufsteigender Linie. — Castration. — Vorsätzliche Körperverletzungen, welche entweder den Tod, eine mehr als zwanzigtägige Krankheit oder persönliche Arbeitsunfähigkeit, eine Verstümmelung, Verlust oder Gebrauchsbeschränkung eines Gliedes, Erblindung, Verlust eines Auges oder einen anderen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit zur Folge hatten. Körperverletzung durch Anwendung gesundheitsschädlicher Stoffe.
(Art. 234, 235, 237 Abs. 2; art. 309. 310. 312. 316. 317 § 4 et 5 C.P.).
14. Erpressung; Vergewaltigung und strafbare Bedrohung um eine Handlung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen. (Art. 303, 304, 307 Abs. 2; art. 305. 307. 308. 400 C.P.)
15. Vorsätzliche Brandstiftung. Zerstörung durch Pulver und ähnliche Stoffe. (Art. 347—350, 353; art. 434. 435 C.P.)
16. Diebstahl und Raub.
(Art. 271—282, 286, 287, 300—302; art. 379, 381 à 386. 387. 388 à 398. 401 C.P.)
17. Betrug in dem Falle der Artikel 314, 315 Abs. 2, 316, 319—321, 325, 327; art. 405, 423 et 424 C.P. Loi des 10—27 Mars 1851).
18. Benachtheiligung Minderjähriger. Unterschlagung. Amtsuntreue. Mißbrauch der Amtsgewalt zur Nöthigung, Bedrückung oder Erpressung. Mißbrauch des Amtes zur Unterdrückung von Urkunden.
(Art. 293, 294 Nr. 2—4, 295, 296, 332, 366—369, 371, 375—377, 386, 397; art. 169 à 174, 177 à 183, 406 à 408 C.P).
19. Fälschung von Geld, wissentliches in Umlaufsetzen und Ausgabe falschen Geldes. Fälschung von Papiergeld mit gesetzlichem Kurse.

    Nachahmung oder Fälschung öffentlicher Creditpapiere von Banknoten, öffentlichen oder Privat-Werthpapieren; Ausgabe, in Umlaufsetzen oder Gebrauch solcher gefälschter oder nachgeahmter Werthe.

Nachahmung oder Fälschung des Staatssiegels und aller von den beiderseitigen Regierungen mit öffentlicher Glaubwürdigkeit versehenen Stempel und Marken, auch in dem Falle, daß die Ausfertigung, Nachahmung oder Fälschung außerhalb des Staates begangen worden wäre, welcher die Auslieferung verlangt.

Mißbrauch des Amtes zur Fälschung von Urkunden.

Fälschung öffentlicher Urkunden. Betrug durch Fälschung von Privaturkunden. Wissentlicher Gebrauch dieser Fälschungen.

(Art. 169—171, 176—178, 185—187, 190, 316 Nr. 4, 317, 318, 351—374; art. 132 à 134, 139 à 141, 145 à 148, 150 et 151. C.P.)

20. Meineid. Falsches Zeugniß vor Gericht. Anstiftung von Zeugen, Sachverständigen oder von Dolmetschern zur Begehung dieser Reate.
(Art. 52, 192—197, 200 Abs. 2—4; art. 361 à 366 C.P.).
21. Falsche Anzeige bei öffentlichen Behörden.
(Art. 199 Abs. 2; art. 373 C.P.).
22. Betrügerischer Bankerott.
(Art. 329; art. 402 § 2, 403 C.P.).
23. Einfacher Bankerott.
(Art. 328; art. 402 § 3 C.P.).
24. Störung der Benutzung von Eisenbahnen und Telegraphen in widerrechtlicher Absicht.
(Art. 356—358; lois des 15. Juillet 1845 et 27. Decembre 1851).
25. Vernichtung, Verwüstung oder Beschädigung fremder beweglicher oder unbeweglicher Habe.
(Art. 183, 184, 334, 340, 343 Nr. 1—4; art. 437, 439 à 442, 444, 448, 451, 453. 454, 456 C.P.).
26. Vergiftung von Hausthieren und Fischen in Weihern, Teichen und Behältern.
(Art. 363 Abs. 1; art. 452 C.P.).

Die erwähnten Reate begreifen auch die Fälle des Versuches bezüglich aller nach der Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Landes als Verbrechen bestraften Handlungen und bezüglich der Vergehen des Diebstahls, des Betrugs und der Erpressungen in sich.

In den vorstehend bestimmten Fällen soll die Auslieferung wegen strafbarer Handlungen, die sich nur als Vergehen darstellen, stattfinden:

1. Unter der Voraussetzung einer im kontradiktorischen oder im Ungehorsamsverfahren erfolgten Verurtheilung, wenn die ausgesprochene Strafe wenigstens zwei Monate Gefängniß beträgt;

2. unter der Voraussetzung einer anhängig gemachten Untersuchung oder erfolgten Verweisung, wenn nach der Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Landes, als Maximum der im konkreten Falle gesetzlich zulässigen Strafe eine zweijährige Gefängniß- oder eine hiemit gleichbedeutende sonstige Strafe angedroht ist.

In allen Fällen — gleichviel, ob Verbrechen oder Vergehen — soll die Auslieferung nur dann gewährt werden, wenn die in Frage stehende strafbare Handlung auch nach der Gesetzgebung des um Auslieferung ange-

gangenen Landes als Verbrechen oder Vergehen erscheint, und unter der ferneren Voraussetzung, daß diese strafbare Handlung auch nach dieser Gesetzgebung wenigstens diejenigen Vergehensstrafen nach sich zieht, welche im vorhergehenden Absatze bestimmt sind.

Artikel 3.

Die Wirkungen des vorstehenden Vertrages erstrecken sich nicht auf politische Verbrechen und Vergehen.

Der Angriff auf die Person des fremden Staatsoberhauptes oder dessen Familienglieder soll weder als politisches Verbrechen oder Vergehen, noch als eine mit einem solchen Reate connexe Handlung dann erachtet werden, wenn dieser Angriff sich entweder als Todtschlag, Mord oder Vergiftung darstellt.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll jederzeit auf diplomatischem Wege beantragt werden.

Artikel 5.

Individuen, welche wegen einer der in Art. 2 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten strafbaren Handlungen verfolgt werden, sollen mit provisorischer Haft belegt werden, sobald ein von der zuständigen Behörde ausgestellter Verhaftsbefehl oder eine von derselben erlassene Urkunde, welcher dieselbe rechtliche Bedeutung zukommt, auf diplomatischem Wege einbefördert ist.

Die provisorische Haft soll auch schon verhängt werden auf Grund einer durch die Post oder den Telegraphen übermittelten einfachen Anzeige, daß ein Verhaftsbefehl erlassen sei, vorausgesetzt, daß diese Anzeige auf diplomatischem Wege an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten jenes Landes erfolgt, in welches sich der Angeklagte geflüchtet hat.

Sollte der Verhaftungs-Antrag direkt an ein Gericht oder an eine Verwaltungsbehörde Eines der beiden Länder gerichtet worden sein, so bleibt es dem Ermessen einer solchen Behörde anheim gegeben, ob sie auf diesen Antrag eingehen wolle oder nicht. Dieselbe ist jedoch verpflichtet, unverzüglich alle Verhöre vorzunehmen und alle Nachforschungen zu veranlassen, welche geeignet sind, die Identität der Personen und den Thatbestand des Verbrechens festzustellen; im Falle irgend welche Bedenken oder Schwierigkeiten vorliegen, soll diese Behörde dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten sofort über die Gründe Rechenschaft ablegen, wegen welcher etwa der angesonnene Vollzug der Verhaftung unterlassen wurde.

Die provisorische Verhaftung hat nach den Bestimmungen und Formen zu geschehen, welche in dem requirirten Staate kraft der Gesetze desselben gelten.

Dieselbe wird wieder aufgehoben, wenn vom Augenblicke ihres Beginnes an gerechnet vierzehn Tage abgelaufen sind, ohne daß innerhalb dieser Zeit die um Vornahme der Verhaftung angegangene Regierung — entsprechend dem Artikel 4 — einen förmlichen Antrag auf Auslieferung des Verhafteten erhalten hat.

Artikel 6.

Bei Bethätigung einer Auslieferung sollen alle mit Beschlag belegten Gegenstände, welche geeignet sind, die Konstatirung des Verbrechens oder Vergehens zu erleichtern, sowie die durch heimliche oder gewaltsame Hinwegnahme erworbenen Sachen der die Requisition stellenden Regierung eingehändigt werden, und zwar sowohl in dem Falle, daß nach vorgängiger Verhaftung die Auslieferung des Angeschuldigten stattfinden kann, als auch in dem anderen Falle, daß diese Auslieferung, sei es durch neuerdings erfolgtes Entweichen oder durch Tod des Angeschuldigten unmöglich geworden ist. Auch diejenigen Gegenstände sollen überliefert werden, welche der Angeschuldigte im Lande verborgen hat oder hinterlegte und welche erst später entdeckt wurden.

Hierbei ist jedoch die Geltendmachung jener Ansprüche vorbehalten, welche in die strafrechtliche Untersuchung nicht verwickelte dritte Personen auf die in vorstehendem Artikel erwähnten Gegenstände erworben haben mögen.

Artikel 7.

Die Auslieferung wird nur gewährt werden auf Grund der Mittheilung eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines gegen den Angeschuldigten, unter Wahrung der durch die Gesetzgebung des requirirenden Landes vorgeschriebenen Formen, erlassenen Haftbefehls, oder auf Grund einer jeden anderen Urkunde, welcher gleiche Kraft wie dem Verhaftsbefehle innewohnt und welche ebenso den Thatbestand und die Schwere der verfolgten strafbaren Handlung, das Datum der That und die auf dieselbe anwendbare Strafgrenze angiebt.

Soweit möglich sollen diese Urkunden von dem Signalement des Individuums, dessen Auslieferung begehrt wird, begleitet sein und sollen dieselben Abschrift derjenigen Stelle der Strafgesetzgebung enthalten, welche auf die zur Last gelegte Handlung Anwendung zu finden hat.

Im Falle es einem Zweifel unterliegen sollte, ob das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die strafrechtliche Verfolgung stattfindet, unter die Bestimmungen des Vertrages fällt, so werden nähere Aufschlüsse begehrt werden, und steht es der Regierung, welche um Gewährung der Auslieferung angegangen wird, zu, nach Prüfung der Sache darüber zu entscheiden, ob dem Antrag auf Auslieferung stattgegeben werden wolle.

Artikel 8.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung begehrt wird, auch wegen einer solchen strafbaren Handlung verfolgt oder verurtheilt wurde, die es in dem Lande beging, in das es sich flüchtete, so kann die Auslieferung bis zu dem Zeitpunkte verschoben werden, da dasselbe entweder freigesprochen wurde, oder — im Falle der Verurtheilung — seine Strafe erstanden hat. Wenn das Individuum, dessen Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, wegen privatrechtlicher Verbindlichkeiten, die es gegenüber von Privaten eingegangen, verklagt oder verhaftet ist, so soll der Auslieferung nichtsdestoweniger nachgegeben werden, vorbehaltlich des dem

hierdurch benachtheiligten Streitstheile zustehenden Rechtes, seine Ansprüche vor der zuständigen Obrigkeit geltend zu machen.

Wird von zwei Staaten der Antrag auf Auslieferung Eines und Desselben Individuums wegen verschiedener Verbrechen oder Vergehen gestellt, so hat die requirirte Regierung hierüber die Entscheidung zu treffen, und zwar mit Rücksicht auf die Schwere der verfolgten strafbaren Handlung oder in Erwägung der Zulässigkeit, daß dieses Individuum gegebenen Falles von dem einen Lande dem anderen Lande übergeben werde, um eine sukzessive Erschöpfung der gegen dasselbe bestehenden Anklagen zu ermöglichen.

Wenn zwei Staaten die Auslieferung Eines und Desselben Individuums auf Grund derselben strafbaren Handlung verlangen, so wird die Auslieferung an denjenigen Staat stattfinden, auf dessen Gebiet die strafbare Handlung begangen wurde.

Artikel 9.

Wegen anderer Verbrechen oder Vergehen als der in dem Antrage auf Auslieferung erwähnten soll gegen das ausgelieferte Individuum weder strafrechtliche Untersuchung eingeleitet noch Strafe verhängt werden. Eine Ausnahme ist nur in dem Falle gestattet, daß diese in dem Auslieferungsantrage nicht erwähnten Verbrechen oder Vergehen unter Art. 2 fallen und daß die auslieferude Regierung ausdrücklich einwilligt; oder unter der Voraussetzung, daß der Angeschuldigte ausdrücklich und freiwillig seine Zustimmung hierzu erklärte, und daß der auslieferuden Regierung hiervon Nachricht gegeben wurde.

Im Falle eine Auslieferung stattgefunden, soll es — unbeschadet der in den Art. 3 und 10 enthaltenen Vorbehalte — gestattet sein, auch wegen anderer Verbrechen oder Vergehen, welche zu der Hauptanschuldigung im Connexitätsverhältniß stehen und entweder einen erschwerenden Umstand der Hauptanschuldigung oder eine Verschärfung der ursprünglichen Anklage selbst darstellen, — gleichzeitig strafrechtliche Verfolgung und Untersuchung einzuleiten und Bestrafung zu verhängen.

Artikel 10.

Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn — seit Begehung der zur Last gelegten Handlungen oder seit Einleitung der Untersuchung oder seit der erfolgten Verurtheilung — nach der Gesetzgebung desjenigen Landes, wohin der Verbrecher sich geflüchtet, Verjährung der erkannten Strafe oder der gerichtlichen Verfolgung vorliegt.

Artikel 11.

Diejenigen Kosten, welche durch die Verhaftung, die provisorische Unterbringung, die Bewachung, Nahrung und den Transport der auszuliefernden Individuen entstehen, sowie der Aufwand für den Transport der in Art. 6 des vorstehenden Vertrages erwähnten Gegenstände, sollen bis zu dem Orte, wo die Uebergabe stattfindet, von demjenigen der beiden Staaten getragen werden, auf dessen Gebiete die auszuliefernden Individuen festgenommen wurden.

Artikel 12.

Sollte Eine der beiden Regierungen in einer anhängigen strafrechtlichen Untersuchung es für nothwendig erachten, daß im anderen Lande wohnende Zeugen verhört werden oder irgend welche andere strafprozessuale Handlungen stattfinden, so soll auf diplomatischem Wege eine Requisition übermittelt werden, welche lediglich die Unterschrift des die Untersuchung leitenden zuständigen Beamten zu enthalten hat, und wird diesem Ersuchen sofort auf staatsanwaltschaftlichen Antrag entsprochen werden.

Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich jedoch das Recht vor, die Mittheilung von Beweisstücken und den Vollzug von Requisitionen abzulehnen, welche geeignet sind, die Schuld eines eigenen Unterthanen darzuthun, der von den Gerichten des requirirenden Staates wegen eines Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird.

Die beiderseitigen Regierungen verzichten auf jeden Ersatzanspruch bezüglich der durch den Vollzug der gedachten Requisition veranlaßten Kosten, es müßte denn sein, daß es sich handelte um Abgabe eines sachverständigen Gutachtens in einer Strafrechtssache, in einer Handelssache oder in einer die gerichtliche Medizin berührenden Frage.

Artikel 13.

Gerichtliche Urkunden, Urtheile oder andere prozessuale Ausfertigungen sollen, auf Antrag der Gerichte des Einen der beiden Länder, den auf dem Gebiete des anderen Landes wohnenden Individuen einfach zugestellt werden, ohne daß der Staat hierbei irgend welche anderweitige Verbindlichkeit übernimmt als diejenige, die Authentizität der zugestellten Urkunde zu verbürgen.

Zu diesem Zwecke soll die betreffende Urkunde entweder auf diplomatischem Wege oder direkt an die Staatsanwaltschaft des Aufenthaltsortes gesendet und hierauf auf staatsanwaltschaftlichen Antrag durch ein zuständiges Vollzugsorgan dem Betheiligten persönlich zugestellt werden, worauf die Urschrift der Urkunde, mit der staatsanwaltschaftlichen Bestätigung der erfolgten Zustellung versehen, an die absendende Gerichtsbehörde zurückgeleitet wird.

Artikel 14.

Wenn im Laufe einer strafrechtlichen Untersuchung das persönliche Erscheinen eines Zeugen für nothwendig befunden wird, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge wohnt, denselben auffordern, der Einladung, die zu diesem Zwecke an ihn ergehen wird, nachzukommen. In diesem Falle werden dem Zeugen Reise- und Aufenthaltskosten nach den Tarifen und Ansätzen ersetzt werden, welche in dem Lande gelten, wo die Vernehmung stattfinden soll; einem solchen Zeugen kann überdies auf sein Verlangen durch Vermittelung der Behörde seines Wohnortes ein Vorschuß bis zum Betrage der gesammten Reisekosten oder eines Theils derselben geleistet werden, welcher Vorschuß durch die an der Vernehmung interessirte Regierung ersetzt werden wird.

Gegen einen Zeugen — gleichviel welchem Lande er angehört —

welcher zum persönlichen Erscheinen in Einem der beiden Länder geladen, freiwillig vor den Gerichten des andern Landes sich stellt, darf weder wegen früher begangener strafbarer Handlungen oder wegen früher erfolgter strafrechtlicher Verurtheilungen noch unter dem Vorgeben, daß derselbe in die Anschuldigung, wegen welcher er als Zeuge erscheint, als Theilnehmer verwickelt sei — eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet, noch darf gegen ihn Haft verfügt werden.

Wenn im Laufe einer in Einem der beiden Länder anhängigen strafrechtlichen Untersuchung entweder die Konfrontirung von im andern Lande in Haft befindlichen Verbrechern, oder die Einsichtnahme von Beweisstücken oder gerichtlichen Urkunden für nützlich befunden werden wird, so soll Antrag auf diplomatischem Wege erfolgen und wird demselben, unter der Verpflichtung der Zurücksendung der konfrontirten Verbrecher und der Beweisstücke entsprochen werden, wenn nicht besondere Erwägungen dem entgegenstehen.

Die kontrahirenden Regierungen verzichten auf jeden Ersatzanspruch bezüglich der Kosten, welche innerhalb ihrer beiderseitigen Gebiete durch den Transport und die Rücklieferung der konfrontirten Verbrecher und durch das Hin- und Hersenden der Beweisstücke und Urkunden werden veranlaßt werden.

Artikel 15.

Ein Ausländer, welcher das bayerische oder französische Indigenat erwirbt oder wiedererlangt, nachdem er vor Erlangung oder Wiedererlangung desselben auf dem Gebiete des anderen Staates eine der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen strafbaren Handlungen begangen hat, soll — wenn er sich auf französischen Boden befindet, den bayerischen Behörden ausgeliefert werden, wenn nicht die französischen Gesetze dessen Vorgerichtstellung zulassen sollten, — wenn er sich auf Bayerischem Gebiete befindet, so soll er in Bayern den Landesgesetzen gemäß gerichtlich verfolgt, abgeurtheilt und bestraft werden.

Artikel 16.

Die Durchlieferung eines von einem dritten Staate an Eine der beiden kontrahirenden Regierungen ausgelieferten Verbrechers, welcher nicht dem durch den Transport berührten Lande angehört, durch bayerisches oder französisches Gebiet, erfolgt auf einfachen im diplomatischen Wege übermittelten Antrag, welcher mit genügenden urkundlichen Nachweis darüber belegt sein soll, daß es sich um kein politisches und um kein ausschließlich militärisches Verbrechen oder Vergehen handelt.

Der Transport wird unter Begleitung von Bedienteſten des requirirten Landes mit Benützung der schnellsten Verkehrsmittel stattfinden und hat die requirirende Regierung hierbei die Kosten zu tragen.

Artikel 17.

Vorstehender Vertrag ist auf fünf Jahre abgeschlossen. Sollte, sechs Monate vor Ablauf dieser Frist, keine der beiden Regierungen erklärt haben,

daß sie von dem Vertrage zurücktrete, so soll derselbe weitere fünf Jahre in Kraft bleiben und so fort von fünf Jahren zu fünf Jahren.

Der Vertrag soll ratifizirt und sollen die Ratifikationen innerhalb vier Wochen oder wenn möglich früher ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt in Kraft vom 1. Januar 1870. Der zwischen Bayern und Frankreich unter dem 23. März 1846 geschlossene Vertrag sowie die Erklärungen vom 20. Juni 1854 und vom 28. Februar 1868 treten hiermit außer Wirksamkeit.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten vorstehenden Vertrag gezeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu München, den 29. November 1869.

Fürst von Hohenlohe. (L. S.) Cadore. (L. S.)

Sammlung der Verordnungen und Proklame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1847 S. 100 ff.

Nr. 87.

Die nachstehende Konvention zwischen Frankreich und Bremen wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern ist von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter dem 10. Juli d. Js. unterzeichnet und demnächst ratifizirt.

Der Senat bringt daher diese in Französischer Sprache abgefaßte Uebereinkunft unter Beifügung einer Deutschen Uebersetzung ihrer Artikel, nachstehend zur öffentlichen Kunde und befiehlt Denen, welche es angeht, in vorkommenden Fällen danach zu verfahren.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und publizirt am 25. Oktober 1847.

Uebersetzung.

Artikel 1.

Die Französische und die Bremische Regierung verpflichten sich durch gegenwärtige Konvention, diejenigen von Bremen nach Frankreich oder von Frankreich nach Bremen geflüchteten Individuen, welche wegen eines der nachstehenden Verbrechen von den zuständigen Gerichten verfolgt oder verurtheilt sind, einander, jedoch mit Ausnahme ihrer eigenen Bürger und Einwohner gegenseitig auszuliefern.

Die Auslieferung geschieht auf den von der einen Regierung an die andere auf diplomatischem Wege gerichteten Antrag.

Artikel 2.

Die Verbrechen, hinsichtlich welcher diese Auslieferung stattfindet, sind:

1. Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindermord, vorsätzliche Tödtung, Nothzucht, mit Gewalt unternommener oder versuchter Angriff auf die Schamhaftigkeit.
2. Brandstiftung.
3. Fälschung von amtlichen, Handels- und Privat-Urkunden mit Inbegriff der Nachmachung von Bankzetteln und öffentlichen Effekten; unter

Ausschluß dagegen solcher Fälschungen, auf welche in dem Lande, dem die Auslieferung zugemuthet wird, keine entehrende Leibesstrafen stehen.

4. Verfertigung und Emission falscher Münzen.
5. Nachmachung der zur Bezeichnung von Gold- und Silbersachen dienenden Staatsstempel.
6. Falsches Zeugniß, insofern eine entehrende Leibesstrafe darauf steht.
7. Diebstahl, wenn er von Umständen begleitet ist, die nach den Gesetzen beider Länder zum mindesten Zuchthausstrafe zur Folge haben.
8. Unterschlagung öffentlicher Gelder, jedoch nur insofern sie einer entehrenden Leibesstrafe unterliegt.
9. Betrüglicher Bankerutt.

Artikel 3.

Alle einem Angeschuldigten bei seiner Verhaftung abgenommenen Sachen werden bei seiner Auslieferung mit verabfolgt; und zwar befaßt diese Verabfolgung nicht bloß die entwandten Gegenstände, sondern Alles, was als Beweis des Verbrechens dienen kann.

Artikel 4.

Ist derjenige, dessen Auslieferung verlangt wird, wegen eines in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung oder Haft, so kann die Auslieferung, bis er seine Strafe erlitten, verschoben werden.

Sollte er in demselben Lande wegen Verpflichtungen, die er gegen Privatpersonen eingegangen, belangt oder in Haft sein, so findet die Auslieferung nichtsdestoweniger statt, doch bleibt es dem verletzten Theile unbenommen, sein Recht vor der zuständigen Behörde zu verfolgen.

Artikel 5.

Die Auslieferung geschieht nur auf den Grund eines die Verurtheilung oder die Versetzung in den Anklageſtand aussprechenden Erkenntnisses oder irgend einer anderen gleichbedeutenden gerichtlichen Urkunde, das heißt einer solchen, welche die Thatsache der gerichtlichen Verfolgung konstatirt und die Beschaffenheit des dem Auszuliefernden vorgeworfenen Verbrechens näher angiebt.

Artikel 6.

Jede der beiden kontrahirenden Regierungen kann gegen Vorzeigung eines von der zuständigen Behörde erlassenen Haftbefehls von der andern die vorläufige Verhaftung des auszuliefernden Angeschuldigten oder Verurtheilten erlangen.

Diese Verhaftung wird indeß nur zugestanden und findet nur statt in Gemäßheit der in der Gesetzgebung des requirirten Landes vorgeschriebenen Regeln.

Der solchergestalt vorläufig in Haft gebrachte Fremde wird, wofern nicht innerhalb dreier Monate von Seiten der die Auslieferung nachsuchenden Regierung die in Art. 5 erwähnten Urkunden beigebracht sind, wieder in Freiheit gesetzt.

Artikel 7.

Ist der Angeschuldigte oder Verurtheilte nicht Unterthan desjenigen unter den beiden kontrahirenden Staaten, welche ihn reklamirt, so findet die Auslieferung nur statt, nachdem seine Regierung deshalb zu Rathe gezogen worden und es unterlassen hat, ihre etwaigen Gründe gegen die Auslieferung zur rechten Zeit zu erkennen zu geben.

Jedenfalls bleibt es der Regierung, an welche das Auslieferungsgesuch gerichtet ist, überlassen, demselben die ihr angemessen scheinende Folge zu geben, und den Angeschuldigten zum Behuf der Aburtheilung entweder seinem Vaterlande oder dem Lande, wo das Verbrechen begangen ist, auszuliefern.

Artikel 8.

Es ist ausdrücklich vereinbart, daß der Angeschuldigte oder Verurtheilte, dessen Auslieferung bewilligt worden, in keinem Falle wegen irgend eines der Auslieferung vorhergegangenen politischen Verbrechens oder einer damit in Verbindung stehenden Handlung, noch wegen irgend welcher Verbrechen oder Vergehen, die in gegenwärtiger Konvention nicht vorgesehen worden, verfolgt oder bestraft werden soll.

Artikel 9.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn seit den schuldgegebenen Thatsachen, der Verfolgung oder der Verurtheilung das Verbrechen oder die Strafe nach den Gesetzen des Landes, wohin der Anschuldigte sich geflüchtet hat, verjährt ist.

Artikel 10.

Die hinsichtlich der Individuen, deren Auslieferung bewilligt worden, für die Verhaftung, die Gefangenhaltung und den Transport an die Grenze aufgewandten Kosten werden nach den in dem Lande, welches sie vorschießt, bestehenden gesetzlichen Anordnungen und Tarifen gegenseitig erstattet.

Artikel 11.

Gegenwärtige Konvention tritt erst zehn Tage nach ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Artikel 12.

Gegenwärtige Konvention bleibt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der von einer der beiden Regierungen erfolgten Kündigung in Kraft.

Binnen sechs Wochen oder wo möglich früher sollen ihre Ratifikationen verfügt und ausgewechselt werden.

Des zur Urkunde u. s. w.

gez. Gildemeister. (L. S.)

gez. Marquis de Tallenay. (L. S.)

Nr. 88. **Sammlung der Verordnungen der freien Hanseſtadt Hamburg ſeit 1814. XXII. Band. Bearbeitet von J. M. Lappenberg. D. R. Dr. und Archivarius, Hamburg 1853 S. 202 ff.**

19. Auguſt. Convention

zwiſchen der freien und Hanseſtadt Hamburg und S. M. dem Könige der Franzoſen betreffend gegenſeitige Auslieferung der Verbrecher, unterzeichnet zu Hamburg am 5. Februar 1848. Die Ratifikationen des Präſidenten der Franzöſiſchen Republik und des Senats zu Hamburg ſind am 19. Aug. 1851 zu Hamburg ausgewechſelt.

Nachdem der Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg und S. M. der König der Franzoſen übereingekommen ſind, einen Vertrag wegen gegenſeitiger Auslieferung der Verbrecher abzuſchließen, haben dieſelben zu dieſem Ende bevollmächtigt, nämlich:

Der Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg: den Herrn Edward Banks, Doktor der Rechte, Syndikus,

und S. M. der König der Franzoſen: den Herrn Auguſt Marquis de Tallenay — — — —

Allerhöchſt Ihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei den Großherzoglichen Höfen von Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg, ſowie bei den freien Hanseſtädten,

welche nach Auswechſelung ihrer beiderſeitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen ſind.

Artikel 1.

Beide Regierungen, die Franzöſiſche und Hamburgiſche, verpflichten ſich durch gegenwärtigen Vertrag, ſich gegenſeitig diejenigen Individuen, mit Ausnahme ihrer Nationalen, auszuliefern, welche aus Hamburg nach Frankreich oder aus Frankreich nach Hamburg entwichen ſind, wenn ſie, wegen eines der unten aufgeführten Verbrechen von den zuſtändigen Gerichten zur Unterſuchung gezogen oder verurtheilt werden.

Die Auslieferung ſoll erfolgen, nachdem eine der beiden Regierungen der andern die desfallſige Aufforderung auf diplomatiſchem Wege hat zugehen laſſen.

Artikel 2.

Die Verbrechen, derentwegen dieſe Auslieferung zugeſtanden werden ſoll, ſind:

1. Meuchelmord, Vergiftung, Elternmord, Kindermord, Mord, Nothzucht, gewaltthätig vollzogene oder verſuchte Verbrechen gegen die Schamhaftigkeit.
2. Brandſtiftung.
3. Fälſchungen in Betreff amtlicher Urkunden oder Handlungs- und Privatſchriften, mit Inbegriff des Nachmachens von Bankſcheinen und Staatspapieren, dagegen mit Ausſchluß ſolcher Fälſchungen, welche nicht mit Leibes- und entehrenden Strafen vom Franzöſiſchen Recht belegt ſind.

4. Verfertigung und Ausgabe falscher Münzen.
5. Nachmachung der Staatsstempel zur Bezeichnung von Gold und Silber.
6. Falsches Zeugniß in den Fällen, in welchen es eine Leibes- und entehrende Strafe nach Französischem Recht nach sich zieht.
7. Diebstahl, wenn derselbe von Umständen begleitet ist, die nach dem Rechte beider Staaten wenigstens fünfjährige Strafarbeit nach sich ziehen.
8. Unterschlagungen, die von Personen verübt werden, welchen als öffentlich Angestellten das Unterschlagene anvertraut ist, jedoch nur in den Fällen, wo die Unterschlagung mit Leibes- und entehrenden Strafen nach Französischem Recht belegt ist.
9. Betrügerischer Bankerott.
10. Das Verbrechen der Schiffswegsetzung oder andere Fälle der Baratterie, sofern dieselben nach Französischem Recht mit Leibes- und entehrenden Strafen belegt werden würden.
11. Das Verbrechen der Meuterei unter der Schiffsmannschaft, in Fällen, wo zur Mannschaft eines Seeschiffes gehörende Individuen sich des besagten Schiffes mittelst gegen den Kapitain oder Kommandirenden verübter List oder Gewalt bemächtigt und auch in Fällen, wo solche Individuen das besagte Schiff an Seeräuber ausgeliefert haben würden.

Artikel 3.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche zur Zeit der Verhaftnehmung im Besitze des Angeschuldigten sind, sollen bei Vollziehung der Auslieferung mit übergeben werden, und soll diese Uebergabe sich nicht blos auf die entwendeten Gegenstände, sondern auf Alles erstrecken, was zum Beweise des Verbrechens dienen könnte.

Artikel 4.

Wenn das zurückgeforderte Individuum wegen eines in dem Staate, wohin es sich geflüchtet hat, begangenen Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen oder zur Haft gebracht ist, so darf die Auslieferung aufgeschoben werden, bis es seine Strafe abgebüßt hat.

In den Fällen, wo ein Individuum in dem ebengedachten Staate wegen gegen Privatpersonen eingegangener Verpflichtungen belangt oder eingezogen ist, muß die Auslieferung dessenungeachtet geschehen; der verletzten Partei bleibt es jedoch vorbehalten, ihre Ansprüche bei der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Artikel 5.

Die Auslieferung soll nur zugestanden werden auf Vorlage entweder eines Strafurtheils oder eines gerichtlichen Erkenntnisses zur Versetzung in den Anklagestand, oder eines anderen gleichgeltenden gerichtlichen Dokumentes, das heißt eines solchen, welches darthut, daß der Angeschuldigte zur Untersuchung gezogen und welches die Natur des Verbrechens angiebt, dessen derselbe beschuldigt ist.

Artikel 6.

Jede der beiden kontrahirenden Regierungen soll, auf Vorlegung eines durch die zuständige Behörde erkannten Verhaftsbefehls, die vorläufige Verhaftung des Angeschuldigten oder Verurtheilten, dessen Auslieferung sie verlangt, von der andern fordern können. Diese Verhaftung kann nur in der Weise bewilligt und vollzogen werden, welche die Gesetze des Landes vorschreiben, an welches das Verlangen gestellt wird.

Der so vorläufig verhaftete Fremde muß aus der Haft wieder entlassen werden, wenn die Vorlage der im Art. 5 erwähnten Dokumente nicht innerhalb dreier Monate von Seiten der Regierung, welche die Auslieferung verlangt, erfolgt ist.

Artikel 7.

Wenn der Angeschuldigte oder Verurtheilte nicht Unterthan desjenigen der beiden kontrahirenden Staaten ist, der ihn zurückfordert, so soll derselbe erst ausgeliefert werden, nachdem seine Regierung darum befragt worden und in den Stand gesetzt ist, die Gründe anzugeben, aus welchen sie sich der Auslieferung möchte widersetzen können.

Jedenfalls soll es der Regierung, welche zur Auslieferung aufgefordert ist, freistehen, dieser Aufforderung die ihr angemessen scheinende Folge zu geben und den Angeschuldigten, um vor Gericht gestellt zu werden, entweder an sein Geburtsland oder an das Land auszuliefern, wo das Verbrechen begangen worden ist.

Artikel 8.

Man ist ausdrücklich übereingekommen, daß der Angeschuldigte oder Verurtheilte, dessen Auslieferung bewilligt worden ist, auf keinen Fall wegen irgend eines vor der Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen einer mit einem ähnlichen Vergehen zusammenhängenden That, noch wegen eines der Verbrechen oder Vergehen, worauf sich der gegenwärtige Vertrag nicht erstreckt, soll zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden können.

Artikel 9.

Die Auslieferung soll nicht Statt finden, wenn seit der Verübung der angeschuldigten Handlungen, seit der gerichtlichen Verfolgung oder Verurtheilung, die Verjährung der Anklage oder der Strafe zu Gunsten des Angeschuldigten nach den Gesetzen des Landes, wohin er sich begeben hat, eingetreten ist.

Artikel 10.

Die Wiedererstattung der Kosten, zu welchen die Verhaftung, die Gefangenhaltung und die Fortschaffung der Individuen, deren Auslieferung bewilligt worden ist, bis an die Grenze Veranlassung gegeben hat, soll beiderseitig nach den gesetzlichen Bestimmungen und Ansätzen des Landes geschehen, welches deshalb in Vorschuß getreten ist.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll erst zehn Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft treten.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Kraft bleiben bis zum Ablaufe von sechs Monaten, nachdem eine von beiden Regierungen ihn aufgekündigt haben wird.

Er soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen binnen sechs Wochen, oder falls thunlich, früher ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Hamburg, den 5. Februar 1848.

(unterz.) Banks, Dr. (L. S.)

(unterz.) Marquis de Tallenay. (L. S.)

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt. 1853 S. 152 ff. Nr. 89.

Bekanntmachung,

den zwischen dem Großherzogthum Hessen und Frankreich wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend.

Nachstehender zwischen dem Großherzogthum Hessen und Frankreich wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern am 26. Januar l. J. abgeschlossener und seitdem ratifizirter Staatsvertrag wird hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen amtlich bekannt gemacht.

Darmstadt, den 23. März 1853.

Großherzogl. Hessisches Ministerium des Hauses und des Aeußeren.

v. Dalwigk.

v. Biegeleben.

S. K. H. der Großherzog von Hessen und bei Rhein und S. M. der Kaiser der Franzosen, von dem Wunsche geleitet, einen Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abzuschließen, haben zu diesem Zwecke mit Vollmachten versehen:

S. K. H. der Großherzog von Hessen: den Freiherrn von Dalwigk, Allerhöchstihren Präsidenten des Staatsministeriums, des Ministeriums des Hauses und des Aeußeren und des Ministeriums des Innern, — — —

und S. M. der Kaiser der Franzosen: den Grafen von Marescalchi, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Großherzoglich Hessischen Hofe,

welche kraft der ihnen übertragenen besonderen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Hessische Regierung und die Kaiserlich Französische Regierung übernehmen durch den gegenwärtigen Vertrag die Verbindlichkeit, sich gegenseitig, mit Ausnahme ihrer Staatsangehörigen alle diejenigen Individuen auszuliefern, welche sich aus dem Großherzogthum Hessen nach Frankreich, oder aus Frankreich in das Großherzogthum Hessen geflüchtet

haben, und wegen eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen oder Vergehen durch die zuständige Gerichtsbehörde verurtheilt worden sind oder noch in Untersuchung stehen.

Die Auslieferung soll nur auf diplomatischem Wege verlangt und zugestanden werden.

Artikel 2.

Die Verbrechen und Vergehen, bezüglich welcher die Auslieferung zugestanden wird, sind folgende:

1. Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, Todtschlag, Nothzucht und andere gewaltsame Verletzungen der Sittlichkeit;
2. vorsätzliche rechtswidrige Körperverletzung in den Fällen, wo nach den Normen des französischen Strafgesetzbuchs die Körperverletzung mit einer peinlichen und entehrenden Strafe bedroht ist;
3. Brandstiftung;
4. Fälschung von öffentlichen und Privaturkunden, von Wechseln oder sonstigen Handelskreditpapieren, namentlich auch Fälschung von Bankzetteln und öffentlichen Werthpapieren. Diejenigen Schriftfälschungen, welche das französische Strafgesetz mit peinlicher und entehrender Strafe nicht bedroht, sind von der gegenwärtigen Vertragsbestimmung ausgeschlossen;
5. Münzfälschung und Falschmünzerei, wissentliche Verausgabung nachgemachter oder verfälschter Münzen, Nachmachung oder Verfälschung von Papiergeld, oder wissentliche Verausgabung von nachgemachtem oder verfälschtem Papiergelde;
6. unbefugte Verfertigung solcher öffentlicher Stempel, mit welchen der Gehalt von Gold oder Silberwaaren unter öffentlicher Autorität bezeichnet wird;
7. Meineid und falsches Zeugniß;
8. Verleitung zum falschen Zeugnisse;
9. Raub, Diebstahl, bei welchem solche erschwerende Umstände eintreten, daß derselbe nach den Normen des französischen Strafrechts den Charakter eines Verbrechens annimmt; öffentliche Erpressung und Rechnersuntreue, jedoch nur in den Fällen, wo nach den Normen der französischen Gesetzgebung diese Erpressung und Veruntreuung mit einer peinlichen und entehrenden Strafe bedroht sind;
10. betrügerischer Bankerott.

Artikel 3.

Alle Gegenstände, welche bei dem Angeschuldigten zur Zeit seiner Verhaftung vorgefunden, sollen gleichzeitig mit dem Angeschuldigten ausgeliefert werden. Dies gilt nicht allein von den gestohlenen Gegenständen, sondern von allen übrigen, welche zum Beweise des verübten Verbrechens dienen können.

Artikel 4.

Wenn dasjenige Individuum, dessen Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet hat, wegen eines dort begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung steht, oder verhaftet ist, so

kann dessen Auslieferung so lange ausgesetzt werden, bis es seine Strafe erstanden hat.

Wenn jenes Individuum in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, wegen Schulden, die es gegen Privatpersonen kontrahirt hat, vor Gericht belangt oder verhaftet ist, so soll die Auslieferung dennoch stattfinden und dem verletzten Theile bleibt es überlassen, sein Recht vor der kompetenten Behörde zu verfolgen.

Artikel 5.

Dem Begehren um Auslieferung wird nur stattgegeben, wenn ein Straferkenntniß oder ein Verweisungsurtheil, oder ein nach Vorschrift der Gesetze des die Auslieferung begehrenden Staates ausgefertigter Verhaftsbefehl, oder irgend ein anderer Nachweis der verhängten Anschuldigung vorgelegt wird, welcher gleiche Wirkung wie ein Verhaftsbefehl hat, die Natur und Schwere des Verbrechens bezeichnet und die Angabe der auf das fragliche Verbrechen anwendbaren Artikel des Strafgesetzes enthält.

Artikel 6.

Wenn der Angeschuldigte nicht Unterthan desjenigen der beiden kontrahirenden Staaten ist, welcher die Auslieferung begehrt, so kann diesem Begehren erst dann stattgegeben werden, nachdem die Regierung des Staates, welchem der Auszuliefernde angehört, darüber befragt und in Verzug gesetzt worden ist, die Gründe anzugeben, aus welchen sie gegen die Auslieferung Einsprache erheben zu können vermeint.

In allen Fällen bleibt es der Regierung, an welche das Begehren um Auslieferung gerichtet ist, unbenommen, diesem Begehren diejenige Folge zu geben, welche sie für angemessen erachtet, und den Angeschuldigten entweder an seine Heimathsbehörde oder an die Behörde des Landes, woselbst er das Verbrechen begangen hat, auszuliefern.

Artikel 7.

Der Ausgelieferte darf in keinem Falle, weder wegen eines politischen Vergehens, noch wegen irgend eines in dieser Uebereinkunft nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens, insofern er eines oder das andere vor der Auslieferung begangen hat, in Untersuchung genommen oder bestraft werden.

Artikel 8.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn nach den Gesetzen des Landes, wo der Ausländer betreten wird, seit der Verübung des Verbrechens, der letzten gerichtlichen Handlung oder der Verurtheilung, die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechens oder die deshalb erkannte Strafe verjährt ist.

Artikel 9.

Die Kosten der Verhaftung, Verpflegung und Auslieferung des Verbrechers trägt jeder Staat, so weit sie auf seinem Gebiete erwachsen.

Dagegen fallen die Kosten der Verpflegung und des Transports durch die dazwischen liegenden Länder demjenigen Staate zur Last, welche die Auslieferung verlangt hat.

Artikel 10.

Wenn im Laufe einer strafrechtlichen Untersuchung eine der beiden kontrahirenden Regierungen die Vernehmung von Zeugen, welche ihren Wohnsitz in dem anderen Staate haben, für nöthig erachtet, so ist zu diesem Zwecke ein auf diplomatischem Wege weiter zu beförderndes Ersuchungsschreiben zu erlassen, welchem unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo die Zeugen vorgeladen werden, zu willfahren ist.

Die beiderseitigen Regierungen verzichten gegenseitig auf jeden Anspruch hinsichtlich des Ersatzes aller durch die Erledigung des Ersuchungsschreibens entstehenden Kosten.

Artikel 11.

Ist für den Zweck der Untersuchung oder Verhandlung einer Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem andern Staate nothwendig, so hat seine Regierung den Zeugen aufzufordern, der an ihn ergangenen Ladung Folge zu leisten. Im Falle seiner Einwilligung erhält er die in der Taxordnung des Staates, in welchem seine persönliche Vernehmung stattfinden soll, festgesetzte Entschädigung für Reise- und Aufenthaltskosten.

Artikel 12.

Wird für den Zweck der Untersuchung oder Verhandlung einer Strafsache die Konfrontation mit in dem andern Staate verhafteten Verbrechern, oder die Mittheilung von Ueberführungsstücken oder gerichtlichen Urkunden für sachdienlich erachtet, so hat das desfallsige Ersuchen auf diplomatischem Wege zu geschehen, und ist demselben, insoweit nicht besondere Rücksichten entgegenstehen, und unter der Bedingung der Zurücklieferung der Verbrecher und mitgetheilten Gegenstände zu willfahren.

Die beiden kontrahirenden Regierungen verzichten gegenseitig auf jeden Ersatz der durch Ueberlieferung und Rücksendung der zu konfrontirenden Verbrecher entstehenden, sowie derjenigen Kosten, welche durch Zusendung und Rücksendung der Ueberführungsstücke und Urkunden erwachsen.

Artikel 13.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt in Wirksamkeit nach Ablauf des zehnten Tages nach deren Bekanntmachung.

Artikel 14.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt in Kraft bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der von Seiten einer der beiden Regierungen erfolgten Vertragsaufkündigung. Sie soll innerhalb sechs Wochen oder womöglich noch früher ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen haben Wir Bevollmächtigten S. K. H. des Großherzogs von Hessen und S. M. des Kaisers der Franzosen die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Darmstadt, den 26. Januar des Jahres der Gnade 1853.

(unterzeichnet) Frhr. v. Dalwigk. (L. S.)

(unterzeichnet) Marescalchi. (L. S.)

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt. 1869 S. 277 ff. Nr. 90.

Bekanntmachung, die Ausführung des zwischen dem Großherzogthum Hessen und Frankreich wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern unterm 26. Januar 1853 abgeschlossenen Staatsvertrags betreffend.

Nachdem mit Allerhöchster Ermächtigung S. K. H. des Großherzogs mit der Kaiserlich Französischen Regierung eine Uebereinkunft über die Ausführung des zwischen Hessen und Frankreich am 26. Januar 1853 abgeschlossenen Staatsvertrags wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern (Regierungsblatt Nr. 14 von 1853) zu Stande gekommen ist, und die hierüber ausgefertigten Erklärungen unterm 10. April 1869 von den beiderseitigen Bevollmächtigten vollzogen worden sind, so werden die Bestimmungen dieser Uebereinkunft im Urtext mit beigefügter Uebersetzung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 4. Mai 1869.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußeren.

v. Dalwigk.

Rothe.

1. Eine Person, welche im Großherzogthum Hessen oder in Frankreich wegen einer in Art. 2 des Auslieferungsvertrags vom 26. Januar 1853 vorgesehenen Handlung verfolgt wird, soll auf Vorlage eines von der zuständigen Behörde erlassenen und auf diplomatischem Wege übermittelten Verhaftsbefehls vorläufig festgenommen werden.

2. Die vorläufige Verhaftung soll auch auf Grund einer durch die Post oder den Telegraphen übermittelten Benachrichtigung über das Vorhandensein eines Verhaftsbefehls bewirkt werden, jedoch unter der Bedingung, daß diese Benachrichtigung regelmäßig auf diplomatischem Wege dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten desjenigen Landes behändigt werde, in dessen Gebiet der Angeschuldigte sich geflüchtet hat.

3. Die Verhaftung kann auch auf ein unmittelbar an eine richterliche oder Verwaltungsbehörde eines der beiden Staaten gerichtetes Gesuch verfügt werden; jedenfalls muß die requirirte Behörde unverzüglich alle Vernehmungen und Ermittelungen eintreten lassen, welche zur Feststellung der Identität oder zum Beweise der verbrecherischen Handlung dienen, und, im Falle sich Anstände ergeben sollten, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten über die Gründe berichten, welche sie zur Unterlassung der nachgesuchten Verhaftung bestimmt haben.

4. Die vorläufige Verhaftung wird in den Formen und nach den Vorschriften der Gesetzgebung des darum angegangenen Staates angeordnet; sie wird wieder aufgehoben, wenn die Regierung nicht innerhalb 14 Tagen von dem Augenblick der Verhaftung angerechnet, auf ordnungsmäßige Weise in den Besitz eines Gesuchs um Auslieferung des Festgenommenen gelangt ist.

Die gegenwärtige Erklärung soll die nämliche Dauer haben, wie der Vertrag vom 26. Januar 1853, auf welchen sie sich bezieht.

Zu Urkunde dessen ist gegenwärtige Erklärung von den Unterzeichneten errichtet und besiegelt worden.

So geschehen zu Paris, in doppelter Ausfertigung den 10. April 1869.

(gez.) Enzenberg. (gez.) La Valette.
Ministerresident. (L. S.)
(L. S.)

Nr. 91. **Bulletin des Lois du Royaume de France. IX. Serie. Deuxième Semestre de 1847 S. 769. (Anm.)**

No. 13885. Ordonnance du Roi, qui prescrit la publication de la Convention d'extradition conclue, le 31 août 1847, entre la France et la Ville Libre et Anséatique de Lubeck.

Au palais de Saint-Cloud, le 12. Octobre 1847.

Louis-Philippe, Roi des Français, à tous présents et à venir Salut.

Savoir faisons que, entre nous et le Sénat de la ville libre et anséatique de Lubeck, il a été conclu à Lubeck, le 31 août 1847 une Convention pour l'extradition réciproque des malfaiteurs réfugiés d'un pays dans l'autre;

Convention dont les ratifications ont été échangées le 27 Septembre 1847, et dont la teneur suit:

Convention.

Sa Majesté le Roi des Français et le Sénat de la ville libre et anséatique de Lubeck, étant convenus de conclure une Convention pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont, à cet effet, muni de leurs pleins pouvoirs, savoir:

Sa Majesté le Roi des Français, le sieur Auguste, marquis de Tallenay, — — — — son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire auprès des cours grand-ducales de Mecklenbourg-Schwérin, Mecklenbourg-Strélitz et d'Oldenbourg, et près des villes libres et anséatiques;

et le Sénat de la ville libre et anséatique de Lubeck, le sieur Charles Georges Curtius, Docteur en droit, Syndic;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivants:

Art 1. Les Gouvernements Français et Lubeckois s'engagent, par la présente Convention, à se livrer réciproquement chacun, à l'exception de ses concitoyens et habitants, les individus réfugiés de Lubeck en France, ou de France à Lubeck et poursuivis ou condamnés par les tribunaux compétents pour l'un des crimes ci-après énumérés:

L'extradition aura lieu sur la demande qne l'un des deux Gouvernements adressera à l'autre par voie diplomatique.

2. Les crimes à raison des quels cette extradition sera accordée sont:

Anm. Es ist hier der französische Originaltext wiedergegeben, weil mir die offizielle Lübeck'sche Uebersetzung nicht zur Hand war.

1°. Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol, attentat à la pudeur consommé ou tenté avec violence;

2°. Incendie;

3°. Faux en écriture authentique ou de commerce et en écriture privée, y compris la contrefaçon des billets de banque et effets publics, mais non compris les faux qui, dans le pays auquel l'extradition est demandée, ne sont point punis des peines désignées dans le Code pénal français sous la qualification de peines afflictives et infamantes;

4°. Fabrication et émission de fausse monnaie;

5°. Contrefaçon des poinçons de l'État servant à marquer les matières d'or et d'argent;

6°. Faux témoignage, dans le cas où il entraîne peine designée dans le Code pénal français sous la qualification de peine afflictive et infamante;

7°. Vol, lorsqu'il a été accompagné de circonstances qui entraînent, d'après la législation des deux pays, l'application au moins de la peine de reclusion.

8°. Soustractions commises par les dépositaires publics, mais seulement dans les cas où elles sont punies de peines désignées dans le Code pénal français sous la qualification de peines afflictives et infamantes;

9°. Banqueroute frauduleuse.

3. Tous les objets saisis en la possession d'un prévenu, lors de son arrestation, seront livrés, au moment où s'effectuera l'extradition, et cette remise ne se bornera pas seulement aux objets volés, mais comprendra tous ceux qui pourraient servir à la preuve du crime.

4. Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un crime ou délit qu'il a commis dans le pays où il s'est réfugié, son extradition pourra être différée jusqu'à ce qu'il ait subi sa peine.

Dans les cas où il serait poursuivi ou détenu dans le même pays, à raison d'obligations par lui contractées envers des particuliers, son extradition aura lieu néanmoins, sauf à la partie lésée à poursuivre ses droits devant l'autorité compétente.

5. L'extradition ne sera accordée que sur la production, soit d'un arrêt de condamnation, soit d'un arrêt de mise en accusation ou autre acte judiciaire équivalent, c'est-à-dire constatant les poursuites et faisant connaître la nature du crime qui lui est imputé.

6. Chacun des deux Gouvernements contractants pourra, sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité, compétente, demander, à l'autre l'arrestation provisoire du prévenu ou du condamné dont il réclamera l'extradition. Cette arrestation ne sera accordée et n'aura lieu que suivant les règles prescrites par la législation du pays auquel elle sera demandée.

L'étranger ainsi arrêté provisoirement sera remis en liberté si,

dans les trois mois, la production des pièces mentionnées dans l'article 5 n'a pas eu lieu de la part du Gouvernement qui réclame l'extradition.

7. Si le prévenu ou le condamné n'est pas sujet de celui des deux Etats contractants qui le réclame, il ne pourra être livré qu'après que son Gouvernement aura été consulté et mis en demeure de faire connaître les motifs qu'il pourrait avoir de s'opposer à l'extradition.

Dans tous les cas, le Gouvernement saisi de la demande d'extradition restera libre de donner à cette demande la suite qui lui paraîtra convenable, et de livrer le prévenu pour être jugé, soit à son pays natal, soit au pays où le crime aura été commis.

8. Il est expressément stipulé que le prévenu ou le condamné dont l'extradition aura été accordée ne pourra être, dans aucun cas, poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition ou pour aucun fait connexe à un semblable délit, ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente Convention.

9. L'extradition ne pourra avoir lieu si, depuis les faits imputés, la poursuite ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays où le prévenu s'est réfugié.

10. Les frais aux quels auront donné lieu l'arrestation, la détention et le transport à la frontière des individus dont l'extradition aura été accordée, seront remboursés, de part et d'autre d'après les règlements légaux et les tarifs existant dans le pays qui en a fait l'avance.

11. La présente Convention ne sera exécutoire que dix jours après sa publication;

12. La présente Convention continuera à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de six semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention en double et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Lubeck, le 31. août 1847.

(L. S.) Signé Marquis de Tallenay.
(L. S.) Signé C. G. Curtius.

Mandons et ordonnons qu'en conséquence les présentes Lettres, revêtues du sceau de l'Etat, soient publiées partout où besoin sera, et insérées au Bulletin des lois, afin qu'elles soient notoires à tous et à chacun.

Notre garde des sceaux, ministre secrétaire d'état au département de la justice et des cultes, et notre ministre secrétaire d'état au département des affaires étrangères, président de notre Conseil,

sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de surveiller ladite publication.

Donné en notre palais de Saint-Cloud, le 12. jour du mois d'Octobre de l'an 1847.

Vu et scellé du grand sceau:
Le Garde des sceaux de France,
Ministre Secrétaire d'état au
département de la justice et
des cultes.
Signé Hébert.

Signé Louis-Philippe
Par le Roi:
Le Ministre Secrétaire d'état
au département des affaires
étrangères, Président du Conseil
Signé Guizot.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches offizielles Wochenblatt 1847 S. 96 ff. Nr. 92.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u. s. w.

Nachdem die am 26. Januar d. J. mit dem Königlich Französischen Gouvernement abgeschlossene Konvention wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtig gewordener Verbrecher sowohl von Uns, als von S. M. dem Könige der Franzosen ratifizirt, und die gegenseitigen Ratifikationen am 22. März d. Js. zu Hamburg ausgewechselt worden, bringen Wir selbige hierneben zur öffentlichen Kunde, und verordnen allen Obrigkeiten und Behörden, sich nach dem Inhalt der genannten Konvention genau zu richten.

Gegeben, durch unsere Regierung, Schwerin, am 3. April 1847.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

Konvention

zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

S. M. der König der Franzosen und S. K. H. der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin sind übereingekommen, eine Konvention wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, und haben zu dem Ende mit Vollmachten versehen:

S. M. der König der Franzosen: den Herrn August Marquis de Tallenay, — — — — Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den Großherzoglichen Höfen von Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg und bei den freien und Hansestädten;

S. K. H. der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin: S. Exzellenz Ludwig von Lützow, — — — — Ihren Geheimraths-Präsidenten und ersten Minister,

welche, nachdem sie einander ihre respektiven Vollmachten mitgetheilt, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Regierungen von Frankreich und Mecklenburg-Schwerin verpflichten

sich durch die gegenwärtige Konvention einander gegenseitig, eine jede mit Ausnahme ihrer Bürger und Einwohner, die Individuen auszuliefern, welche aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin nach Frankreich oder aus Frankreich nach dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin geflüchtet und von den zuständigen Gerichten wegen eines der nachstehend aufgezählten Verbrechen verfolgt oder verurtheilt sind. Die Auslieferung soll erfolgen auf den Antrag einer der beiden Regierungen, den sie auf diplomatischem Wege an die andere richten wird.

Artikel 2.

Die Verbrechen, um derentwillen die Auslieferung bewilligt werden soll, sind:

1. Mord, Vergiftung, Parricidium, Kindesmord, Todtschlag, Nothzucht, Verletzung der Keuschheit, wenn sie mit Gewalt vollführt oder versucht worden;
2. Brandstiftung;
3. Fälschung von öffentlichen oder Handels-, sowie von Privat-Urkunden mit Inbegriff der Nachbildung von Bankbillets und Staatsschuldscheinen, aber mit Ausschluß derjenigen Fälschungen, die in dem Lande, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, nicht mit Leibes- und Ehrenstrafen belegt sind;
4. Anfertigung und Verausgabung falscher Münzen;
5. Nachbildung der zur Bezeichnung von Gold- und Silberbarren dienenden Staatsstempel;
6. Falsches Zeugniß in den Fällen, wo es Leibes- und Ehrenstrafe nach sich zieht;
7. Diebstahl, sobald er von Umständen begleitet ist, die ihm nach der Gesetzgebung beider Länder den Charakter eines Kriminal-Verbrechens aufdrücken;
8. Unterschlagungen, die von den öffentlichen Depositarien begangen worden, aber nur in den Fällen, wo sie mit Leibes- und Ehrenstrafen belegt sind;
9. Betrügerischer Banquerout.

Artikel 3.

Alle im Besitze eines Angeschuldigten bei seiner Verhaftung ergriffenen Gegenstände sollen im Augenblick, wo die Auslieferung erfolgt, mit übergeben werden, und soll sich diese Herausgabe nicht allein blos auf gestohlene Gegenstände beschränken, sondern alle diejenigen begreifen, welche zum Beweise des Verbrechens dienen könnten.

Artikel 4.

Wenn derjenige, dessen Auslieferung begehrt wird, wegen eines in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird oder verhaftet worden ist, so soll seine Auslieferung bis nach Erduldung seiner Strafe ausgesetzt werden dürfen.

In dem Falle, daß er in demselben Lande wegen Verbindlichkeiten, die er gegen Privatpersonen eingegangen, verfolgt oder verhaftet sein sollte,

soll seine Auslieferung dessenungeachtet stattfinden, vorbehältlich der Befugniß des verletzten Theils, seine Rechte vor der zuständigen Behörde zu verfolgen.

Artikel 5.

Die Auslieferung soll nicht anders bewilligt werden, als auf Beibringung eines in Urschrift oder beglaubter Ausfertigung von den zuständigen Gerichten in den von der Gesetzgebung der antragenden Regierung vorgeschriebenen Formen ausgestellten Erkenntnisses der Verurtheilung, oder der Verweisung vor die öffentlichen Sitzungen eines Gerichtshofes, oder der Versetzung in den Anklagestand.

Artikel 6.

Jede der beiden kontrahirenden Regierungen soll, auf Vorweisung eines von der zuständigen Behörde erlassenen Verhaftsbefehls, von der andern die vorläufige Verhaftung des Angeschuldigten oder Verurtheilten begehren können, dessen Auslieferung sie nachsuchen wird. Diese Verhaftung soll nicht anders bewilligt werden und statthaben, als nach den von der Gesetzgebung des Landes, bei welchem sie nachgesucht wird, vorgeschriebenen Regeln. Der auf solche Weise vorläufig verhaftete Fremde soll wieder in Freiheit gesetzt werden, wenn nicht innerhalb dreier Monate die im Art. 5 erwähnten Aktenstücke von Seiten der Regierung, welche die Auslieferung begehrt, beigebracht worden sind.

Artikel 7.

Ist der Angeschuldigte oder Verurtheilte kein Unterthan desjenigen von den beiden kontrahirenden Staaten, welcher ihn zurückfordert, so soll er nicht ausgeliefert werden dürfen, bevor seine Regierung befragt und in den Stand gesetzt worden ist, die Gründe anzugeben, die sie veranlassen könnten, sich der Auslieferung zu widersetzen.

Artikel 8.

Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß der Angeschuldigte oder der Verurtheilte, dessen Auslieferung bewilligt worden, in keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder wegen einer mit einem derartigen Verbrechen in Verbindung stehenden Begangenschaft, oder wegen eines in der gegenwärtigen Konvention nicht berührten Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder bestraft werden darf.

Artikel 9.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden dürfen, wenn seit den zur Last gelegten Begangenschaften der Verfolgung oder der Verurtheilung die Klag- oder Strafverjährung nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte sich geflüchtet, eingetreten ist.

Artikel 10.

Die Kosten, welche die Verhaftung, Gefangenhaltung und Abführung bis zur Grenze rücksichtlich der Individuuen veranlaßt, deren Auslieferung

bewilligt worden, sind von jedem Theile nach den gesetzlichen Bestimmungen und Tarifen des Landes zu erstatten, welches sie vorschießt.

Artikel 11.

Die gegenwärtige Konvention soll erst zehn Tage nach ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit treten.

Artikel 12.

Die gegenwärtige Konvention soll noch bis nach Ablauf von sechs Monaten nach erklärtem Rücktritte von Seiten einer der beiden Regierungen in Kraft bleiben.

Sie soll ratifizirt und die Ratifikationen innerhalb sechs Wochen oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die respektiven Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigesetzt.

So geschehen zu Schwerin, am 26. Jan. des Jahres der Gnade 1847.

L. v. Lützow. (L. S.)

Marquis de Tallenay. (L. S.)

Nr. 93. **Bulletin des Lois du Royaume de France IX. Serie Premier Semestre de 1847 Tome Trente-Quatrième. S. 375 ff.**

No. 13489. Ordonnance du Roi qui prescrit la publication de la Convention d'extradition conclue, le 10. Février 1847, entre la France et le Grand-Duché de Mecklenbourg-Strélitz.

Au palais des Tuileries, le 20. Avril 1847.

Louis Philippe, Roi des Français à tous présents et à venir Salut. Savoir faisons que, entre Nous et le Grand-Duc de Mecklenbourg-Strélitz, il a été conclu à Neu-Strélitz, le 10. février 1847, une Convention pour l'extradition réciproque des malfaiteurs réfugies d'un pays dans l'autre;

Convention dont les ratifications ont été échangées le 5 du présent mois d'avril, et dont la teneur suit:

Convention.

Sa Majesté le Roi des Français et son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklenbourg-Strélitz, étant convenus de conclure unc Convention pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont, à cet effet, muni de leurs pleins pouvoirs, savoir:

Sa Majesté le Roi des Français, le sieur Auguste marquis de Tallenay, — — — — son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près les cours grand-ducales de Mecklenbourg-Strélitz, Mecklenbourg-Schwérin et Oldenbourg, et près des villes libres et anséatiques;

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklenbourg-Strélitz, Son Excellence Otto-Louis-Christophe de Dewitz, Ministre d'Etat actuel et Chambellan, — — —

lesquels après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. Les Gouvernements Français et de Mecklenbourg-Strélitz s'engagent par la présente Convention, à se livrer réciproquement chacun, à l'exception de ses citoyens et habitants, les individus réfugiés du Grand-Duché de Mecklenbourg-Strélitz en France, ou de France dans la Grand-Duché de Mecklenbourg-Strélitz, et poursuivis ou condamnés par les tribunaux compétents pour l'un des crimes ciaprès énumérés.

L'extradition aura lieu sur la demande que l'un des deux Gouvernements adressera à l'autre par voie diplomatique.

Art. 2. Les crimes à raison desquels cette extradition sera accordée sont:

1°. Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meutre, viol, attentat à la pudeur consommé ou tenté avec violence;
2°. Incendie;
3°. Faux en écriture authentique ou de commerce et en écriture privée, y compris la contrefaçon des billets de banque et effets publics, mais non compris les faux qui, dans le pays auquel l'extradition est demandée, ne sont point punis de peines afflictives et infamantes;
4°. Fabrication et émission de fausse monnaie;
5°. Contrefaçon des poinçons de l'État servant à marquer les matières d'or et d'argent;
6°. Faux témoignage, dans les cas où il entraîne peine afflictive et infamante;
7°. Vol, lorsqu'il a été accompagné de circonstances qui lui inpriment le caractère de crime devant la législation des deux pays;
8°. Soustractions commises par les dépositaires publics, mais seulement dans les cas où elles sont punier de peines afflictives et infamantes;
9°. Banqueroute frauduleuse.

Art. 3. Tous les objets saisis en la possession d'un prévenu, lors de son arrestation, seront livrés au moment où s'effectuera l'extradition; et cette remise ne se bornera pas seulement aux objets volés, mais comprendra tous ceux qui pourraient servir à la preuve du délit.

Art. 4. Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un crime ou délit qu'il a commis dans le pays où il s'est réfugié, son extradition pourra être différée jusqu' à ce qu'il ait subi sa peine.

Dans le cas où il serait poursuivi ou détenu dans le même pays à raison d'obligations par lui contractées envers des particuliers, son extradition aura lieu néanmoins, sauf à la partie lésée à poursuivre ses droits devant l'autorité compétente.

Art. 5. L'extradition ne sera accordée que sur la production d'un arrêt de condamnation ou de renvoi à l'audience publique d'une cour, ou de mise en accusation, délivré en original ou en

expédition authentique par les tribunaux compétents, dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui fait la demande.

Art. 6. Chacun des deux Gouvernements contractants pourra, sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité compétente, demander à l'autre l'arrestation provisoire du prévenu ou du condamné dont il réclamera l'extradition. Cette arrestation ne sera accordée et n'aura lieu que suivant les règles prescrites par la législation du pays auquel elle sera demandée. L'étranger ainsé arrêté provisoirement sera remis en liberté, si, dans les trois mois, la production des pièces mentionnées dans l'article 5 n'a pas eu lieu de la part du Gouvernement qui réclame l'extradition.

Art. 7. Si le prévenu ou le condamné n'est pas sujet de celui des deux États contractants qui le réclame, il ne pourra être livré qu'après que son Gouvernement aura été consulté et mis en demeure de faire connaître les motifs qu'il pourrait avoir de s'opposer à l'extradition.

Art. 8. Il est expressément stipulé que le prévenu ou le condamné dont l'extradition aura été accordée ne pourra être, dans aucun cas, poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition, ou pour aucun fait connexe à un semblable délit, ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la presénte Convention.

Art. 9. L'extradition ne pourra avoir lieu si, depuis les faits imputés, le poursuite ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise, d'après les lois du pays où le prévenu s'est réfugié.

Art. 10. Les frais auxquels auront donné lieu l'arrestation, la détention et le transport à la frontière des individus dont l'extradition aura été accordée, seront remboursés, de part et d'autre, d'après les règlements légaux et les tarifs existant dans le pays qui en a fait l'avance.

Art. 11. La présente Convention ne sera exécutoire que dix jours après sa publication.

Art. 12. La présente Convention continuera à être en vigueur, jusqu'à l'expiration de six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements.

Elle sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans le délai de six semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention en double, et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Neu-Strélitz, le 10. Février de l'an de grâce 1847.

(L. S.) Signé Marquis de Tallenay.

(L. S.) Signé de Dewitz.

Mandons et ordonnons qu'en conséquence les présentes Lettres revêtues du sceau de l'État, soient publiées partout où besoin sera,

et insérées au Bulletin des lois, afin qu'elles soient notoires à tous et à chacun.

Notre garde de sceaux, ministre secrétaire d'état au département de la justice et des cultes, et notre ministre secrétaire d'état au département des affaires étrangères, sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de surveiller ladite publication.

Donné en notre palais des Tuileries, le 20e jour du mois d'Avril de l'an 1847.

Signé Louis Philippe.

Par le Roi:

Le Ministre Secrétaire d'état au département des affaires étrangères.

Signé Guizot.

Vu et scellé du grand sceau.

Le Garde des sceaux de France, Ministre Secrétaire d'état au département de la justice et des cultes.

Signé Hébert.

Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg von den Jahren 1845 bis 1848. Der Gesetz-Sammlung elfter Band. Oldenburg 1849. S. 423 ff. Nr. 94.

Nr. 106. Verordnung, betr. einen mit der Königlich Französischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

Rastede, den 15. Juli 1847.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zur Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.

Thun hiermit kund:

Nachdem der am 6. März d. Js. mit der Königlich Französischen Regierung abgeschlossene Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher sowohl von Uns als von S. M. dem Könige der Franzosen ratifizirt und die gegenseitigen Ratifikationen am 27. April d. Js. in Oldenburg ausgewechselt worden sind, lassen Wir nunmehr solchen Vertrag im Urtext und in Uebersetzung zur öffentlichen Kunde gelangen und gebieten, daß sämmtliche Behörden und Alle, die es sonst angeht, sich dessen Inhalt zur Nachricht dienen lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastede, den 15. Juni 1847.

(L. S.) August.

v. Beaulieu-Marconnay. Zedelius.

Vertrag

zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Oldenburg wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

S. M. der König der Franzosen und S. K. H. der Großherzog von Oldenburg sind übereingekommen, einen Vertrag wegen gegenseitiger Aus-

lieferung der Verbrecher abzuschließen und haben zu dem Ende mit Vollmachten versehen:

S. M. der König der Franzosen: den Herrn August Marquis de Tallenay — — — — Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den Großherzoglichen Höfen von Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und bei den freien und Hansestädten;

S. K. H. der Großherzog von Oldenburg: S. Exz. den Baron Wilhelm Ernst von Beaulieu Marconnay, Geheimen Rath, Vorstand des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Oberschenk und Kammerherrn,

welche, nachdem sie einander ihre respektiven Vollmachten mitgetheilt, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Die Regierungen von Frankreich und Oldenburg verpflichten sich durch den gegenwärtigen Vertrag einander gegenseitig, eine jede, mit Ausnahme ihrer Bürger und Einwohner, die Individuen auszuliefern, welche aus dem Großherzogthum Oldenburg nach Frankreich oder aus Frankreich nach dem Großherzogthum Oldenburg geflüchtet und von den zuständigen Gerichten wegen eines der nachstehend aufgezählten Verbrechen verfolgt oder verurtheilt sind. Die Auslieferung soll erfolgen auf den Antrag einer der beiden Regierungen, den sie auf diplomatischem Wege an die andere richten wird.

Artikel II.

Die Verbrechen, um derentwillen die Auslieferung bewilligt werden soll, sind:

1. Mord, Vergiftung, Parricidium, Kindesmord, Todtschlag, Nothzucht, Verletzung der Keuschheit, wenn sie mit Gewalt vollführt oder versucht worden;
2. Brandstiftung;
3. Fälschung von öffentlichen oder Handels- sowie von Privat-Urkunden mit Inbegriff der Nachbildung von Bankbillets und Staatsschuldscheinen,

   aber mit Ausschluß der Fälschungen, die in dem Lande, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, nicht mit Criminal- oder Leibes- und Ehrenstrafen bestraft werden;
4. Anfertigung und Verausgabung falscher Münzen;
5. Nachbildung der Staatsstempel, welche zur Bezeichnung der aus Gold und Silber bestehenden Gegenstände dienen;
6. Falsches Zeugniß in den Fällen, wo es Kriminal- oder Leibes- und Ehrenstrafen nach sich zieht;
7. Diebstahl, sobald er von Umständen begleitet ist, die ihm nach der Gesetzgebung beider Länder den Charakter eines Verbrechens aufdrücken;
8. Unterschlagungen, die von öffentlichen Depositarien begangen werden, aber nur in dem Fall, wenn sie mit Kriminal- oder Leibes- und Ehrenstrafen belegt sind;
9. Betrüglicher Banquerout.

Artikel III.

Alle im Besitz eines Angeschuldigten bei seiner Verhaftung ergriffenen Gegenstände sollen im Augenblicke, wo die Auslieferung erfolgt, mit übergeben werden und soll sich diese Herausgabe nicht allein auf die gestohlenen Gegenstände beschränken, sondern alle diejenigen begreifen, welche zum Beweise des Verbrechens dienen könnten.

Artikel IV.

Wenn derjenige, dessen Auslieferung verlangt wird, wegen eines in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird oder verhaftet worden ist, so soll seine Auslieferung bis nach Erduldung seiner Strafe ausgesetzt werden dürfen.

In dem Falle, daß er in demselben Lande wegen Verbindlichkeiten, die er gegen Privatpersonen eingegangen, verfolgt oder verhaftet sein sollte, soll seine Auslieferung dessenungeachtet stattfinden, vorbehältlich der Befugniß des verletzten Theils, seine Rechte vor der zuständigen Behörde zu verfolgen.

Artikel V.

Die Auslieferung soll nicht anders bewilligt werden als auf Beibringung eines in Urschrift oder beglaubigter Ausfertigung von den zuständigen Gerichten in den von der Gesetzgebung der antragenden Regierung vorgeschriebenen Formen ausgestellten Erkenntnisses der Verurtheilung oder der Versetzung in den Anklagestand.

Artikel VI.

Jede der beiden kontrahirenden Regierungen soll auf Vorweisung eines von der zuständigen Behörde erlassenen Verhaftsbefehls, von der anderen die vorläufige Verhaftung des Angeschuldigten oder Verurtheilten begehren können, dessen Auslieferung sie nachsuchen wird.

Diese Verhaftung soll jedoch nicht anders bewilligt werden und stattfinden, als nach den von der Gesetzgebung des Landes, bei welchem sie nachgesucht wird, vorgeschriebenen Regeln.

Der auf solche Weise vorläufig verhaftete Fremde soll wieder in Freiheit gesetzt werden, wenn innerhalb dreier Monate die im Art. V erwähnten Aktenstücke von Seiten der Regierung, welche die Auslieferung begehrt, nicht beigebracht worden sind.

Artikel VII.

Ist der Angeschuldigte oder Verurtheilte kein Unterthan desjenigen der beiden kontrahirenden Staaten, welcher die Auslieferung begehrt, so soll er nicht ausgeliefert werden dürfen, bevor seine Regierung befragt und in den Stand gesetzt worden ist, die Gründe anzugeben, die sie veranlassen könnten, sich der Auslieferung zu widersetzen.

Artikel VIII.

Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß der Angeschuldigte oder der Ver-

urtheilte, dessen Auslieferung bewilligt worden, in keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder wegen einer mit einem derartigen Verbrechen in Verbindung stehenden That, oder wegen eines in dem gegenwärtigen Vertrage nicht berührten Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder bestraft werden darf.

Artikel IX.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden dürfen, wenn seit den zur Last gelegten Handlungen, der Verfolgung oder Verurtheilung, die Klag- oder Strafverjährung nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte sich geflüchtet, eingetreten ist.

Artikel X.

Die Kosten, welche die Verhaftung, Gefangenhaltung und Abführung bis zur Grenze rücksichtlich der Individuen veranlaßt, deren Auslieferung bewilligt worden ist, sind von jedem Theile nach den gesetzlichen Bestimmungen und Tarifen des Landes zu erstatten, welches sie vorschießt.

Artikel XI.

Der gegenwärtige Vertrag soll erst zehn Tage nach seiner Bekanntmachung in Wirksamkeit treten.

Artikel XII.

Der gegenwärtige Vertrag soll noch bis nach Ablauf von sechs Monaten nach erklärtem Rücktritt von Seiten einer der beiden Regierungen in Kraft bleiben.

Er soll ratifizirt und die Ratifikationen innerhalb sechs Wochen oder womöglich noch früher ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die respektiven Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigesetzt.

Geschehen zu Oldenburg den 6. März des Jahres der Gnade 1847.

von Beaulieu-Marconnay. (L. S.)

Marquis de Tallenay. (L. S.)

Nr. 95. **Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg von den Jahren 1867 und 1868. Der Gesetz-Sammlung zwanzigster Band. S. 597 ff. 67. Stück.**

Nr. 106. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend eine zwischen Frankreich und Oldenburg in Ergänzung des Auslieferungsvertrages vom 6. März 1847 abgeschlossene Uebereinkunft.

Oldenburg, den 18. Mai 1868.

Nachdem mit der Kaiserlich Französischen Regierung eine Uebereinkunft zur Ergänzung des zwischen den beiderseitigen Staaten bestehenden Aus-

lieferungsvertrages vom 6. März 1847 abgeschlossen worden ist, bringt das Staatsministerium solche im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 18. Mai 1868.

Staatsministerum.

Departement der Justiz, der Schul- und geistlichen Angelegenheiten.
von Rössing.

Römer.

Deklaration.

Nachden die Regierung S. K. H. des Großherzogs von Oldenburg und die Regierung S. M. des Kaisers der Franzosen für zweckmäßig erachtet und beschlossen haben, sich über eine Ausdehnung des unter dem 6. März 1847 zu Oldenburg abgeschlossenen Auslieferungsvertrages in Betreff der zur Erwirkung der Auslieferung beizubringenden Aktenstücke zu verständigen, und ferner die Verhaftung der Verbrecher in einer wirksameren Weise zu sichern,

sind der Freiherr von Rössing, Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten S. K. H. des Großherzogs einerseits und der Herr Gintrat, bevollmächtigter Minister Frankreichs zu Hamburg andrerseits,

mit ordnungsmäßiger Vollmacht versehen, durch gegenwärtige Deklaration über Folgendes übereingekommen:

Artikel I.

Die Auslieferung soll bewilligt werden auf Vorweisung einer beglaubigten Ausfertigung des Urtheils oder des auf Verurtheilung oder Anklagestand lautenden Erkenntnisses oder des gegen den Beschuldigten beschlossenen und in den von der Gesetzgebung der die Auslieferung nachsuchenden Regierung vorgeschriebenen Formen ausgefertigten Haftbefehls oder jeder andern Verfügung, welche einem solchen Haftbefehle wenigstens gleichstehend zu erachten ist und wie dieser den Charakter und die Schwere der dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlungen und die auf dieselben anwendbare Strafbestimmung bezeichnet.

Artikel II.

1. Dem Antrage auf vorläufige Verhaftung einer Person, welche in Frankreich oder im Großherzogthum Oldenburg wegen einer der im Artikel 2 des Auslieferungsvertrages vom 6. März 1847 gedachten Handlungen verfolgt wird, soll stattgegeben werden, wenn der Antrag auf diplomatischem Wege und unter Vorweisung eines von der zuständigen Behörde erlassenen Haftbefehls gestellt wird.

2. Desgleichen soll die vorläufige Verhaftung erfolgen auf die briefliche oder telegraphische Anzeige hin, daß ein Haftbefehl erlassen ist, jedoch unter der Bedingung, daß diese Anzeige ordnungsmäßig auf diplomatischem Wege dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten desjenigen Landes gemacht wird, auf dessen Gebiet der Beschuldigte sich geflüchtet hat.

3. Wird der Antrag auf Verhaftung direkt bei einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde der beiden Staaten erhoben, so soll es dem Ermessen

der betreffenden Behörde überlassen bleiben, ob sie die Verhaftung vollstrecken will; es soll dieselbe indessen gehalten sein, unverzüglich alle zur Feststellung der Identität und des Schuldbeweises dienlichen Vernehmungen und Ermittelungen vorzunehmen und soll dieselbe eventuell dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Rechenschaft ablegen über die Gründe, welche sie bestimmt haben, die nachgesuchte Verhaftung auszusetzen.

4. Die vorläufige Verhaftung soll in den Formen und nach den Regeln geschehen, welche von der Gesetzgebung der Regierung, bei welcher sie nachgesucht wird, vorgeschrieben sind; sie wird wieder aufgehoben, wenn nicht innerhalb 14 Tagen, von dem Anfange der Vollstreckung angerechnet, der Antrag auf Auslieferung des Verhafteten in ordnungsmäßiger Weise bei der betreffenden Regierung erhoben ist.

Artikel III.

Die gegenwärtige Deklaration soll dieselbe Dauer haben wie der Vertrag vom 6. März 1847, auf welchen sie sich bezieht.

Geschehen zu $\frac{\text{Oldenburg,}}{\text{Hamburg,}}$ den 5. Mai 1868.

(gez.) von Rössing. (L. S.) (gez.) Ed. Cintrat. (L. S.)

Nr. 96.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. 5. Stück vom Jahre 1851. S. 39 ff.

Nr. 14. Verordnung zu Bekanntmachung der mit der Französischen Republik getroffenen Uebereinkunft über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher.
Vom 19. Januar 1851.

Nachdem mit der Regierung der Französischen Republik auf Grund der Statt gefundenen Verhandlungen eine Uebereinkunft über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher nach Inhalt der hier angefügten Vertragsurkunde vom 28. April 1850 abgeschlossen worden und die Auswechselung der diesfallsigen Ratifikationen am 12. des jetzigen Monats erfolgt ist; so wird diese Uebereinkunft mit Genehmigung S. M. des Königs zur Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenutniß gebracht.

Dresden, den 19. Januar 1851.

Ministerium der Justiz.
Dr. Zschinsky.
Manitius.

Uebereinkunft zwischen dem Königreiche Sachsen und der Französischen Republik über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher.

Nachdem S. M. der König von Sachsen und der Präsident der Französischen Republik es für nützlich erachtet haben, durch einen Vertrag die gegenseitige Auslieferung der beklagten oder verurtheilten Verbrecher, welche sich aus einem der beiden Staaten in den andern geflüchtet, festzustellen, haben zu diesem Behufe mit ihren Vollmachten versehen, und zwar:

S. M. der König von Sachsen: den Baron Friedrich Ferdinand von Beust, Allerhöchst Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

und der Präsident der Französischen Republik: Herrn Johann Maria Armand von André, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei S. M. dem Könige von Sachsen;

welche nach gegenseitiger erfolgter Mittheilung ihrer in gehöriger Form befundenen beziehendlichen Vollmachten über nachstehende Artikel sich vereinigt haben:

Artikel 1.

Die Regierungen von Sachsen und Frankreich verpflichten sich durch die gegenwärtige Uebereinkunft, Individuen, welche sich aus Sachsen nach Frankreich, oder aus Frankreich nach Sachsen geflüchtet haben, und gegen welche wegen eines der nachstehend (Art. 2) aufgeführten Verbrechen von den zuständigen Gerichten eine Untersuchung eingeleitet oder eine Verurtheilung erfolgt ist, jedoch mit Ausnahme ihrer eigenen Staatsangehörigen, sich gegenseitig auszuliefern.

Die Auslieferung soll auf den von einer der beiden Regierungen im diplomatischen Wege an die andere gelangenden Antrag erfolgen.

Artikel 2.

Die Verbrechen, wegen deren die Auslieferung zugestanden wird, sind folgende:

1. Meuchelmord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, jede vorsätzliche Tödtung, Nothzucht, in gewaltthätiger Weise vollzogene oder versuchte Verbrechen gegen die Schamhaftigkeit;
2. Brandstiftung;
3. Fälschung von öffentlichen Urkunden, Handelsschriften und Privaturkunden mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets und öffentlichen Kreditpapieren, wenn die zur Last gelegte That unter Umständen verübt worden ist, welche in Frankreich eine Leibes- und entehrende Strafe nach sich ziehen;
4. Verfertigung oder Ausgabe falscher Münzen, Nachmachung oder Verfälschung von Papiergeld, Ausgabe nachgemachten oder verfälschten Papiergeldes;
5. Nachmachung von zur Bezeichnung von Gold und Silber dienenden Staatsstempeln;
6. Falsches Zeugniß in Fällen, wo es nach Französischen Gesetzen Leibes- und entehrende Strafe nach sich zieht; Verleitung von Zeugen zu falschen Aussagen;
7. Diebstahl, wenn derselbe von Umständen begleitet war, welche ihm nach Französischen Gesetzen das Merkmal eines Verbrechens aufdrücken (mit Inbegriff des Raubes), Veruntreuung in Privatdienstverhältnissen;
8. von öffentlichen Verwahrern begangene Unterschlagungen, jedoch nur in solchen Fällen, wo sie nach Französischen Gesetzen mit Leibes- und entehrenden Strafen bedroht sind;
9. betrügerischer Bankrut.

der betreffenden Behörde überlassen bleiben, ob sie die Verhaftung vollstrecken will; es soll dieselbe indessen gehalten sein, unverzüglich alle zur Feststellung der Identität und des Schuldbeweises dienlichen Vernehmungen und Ermittelungen vorzunehmen und soll dieselbe eventuell dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Rechenschaft ablegen über die Gründe, welche sie bestimmt haben, die nachgesuchte Verhaftung auszusetzen.

4. Die vorläufige Verhaftung soll in den Formen und nach den Regeln geschehen, welche von der Gesetzgebung der Regierung, bei welcher sie nachgesucht wird, vorgeschrieben sind; sie wird wieder aufgehoben, wenn nicht innerhalb 14 Tagen, von dem Anfange der Vollstreckung angerechnet, der Antrag auf Auslieferung des Verhafteten in ordnungsmäßiger Weise bei der betreffenden Regierung erhoben ist.

Artikel III.

Die gegenwärtige Deklaration soll dieselbe Dauer haben wie der Vertrag vom 6. März 1847, auf welchen sie sich bezieht.

Geschehen zu $\frac{\text{Oldenburg,}}{\text{Hamburg,}}$ den 5. Mai 1868.

(gez.) von Rössing. (L. S.) (gez.) Ed. Cintrat. (L. S.)

Nr. 96. **Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. 5. Stück vom Jahre 1851. S. 39 ff.**

Nr. 14. Verordnung zu Bekanntmachung der mit der Französischen Republik getroffenen Uebereinkunft über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher.

Vom 19. Januar 1851.

Nachdem mit der Regierung der Französischen Republik auf Grund der Statt gefundenen Verhandlungen eine Uebereinkunft über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher nach Inhalt der hier angefügten Vertragsurkunde vom 28. April 1850 abgeschlossen worden und die Auswechselung der diesfallsigen Ratifikationen am 12. des jetzigen Monats erfolgt ist; so wird diese Uebereinkunft mit Genehmigung S. M. des Königs zur Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenutniß gebracht.

Dresden, den 19. Januar 1851.

Ministerium der Justiz.
Dr. Zschinsky.

Manitius.

Uebereinkunft zwischen dem Königreiche Sachsen und der Französischen Republik über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher.

Nachdem S. M. der König von Sachsen und der Präsident der Französischen Republik es für nützlich erachtet haben, durch einen Vertrag die gegenseitige Auslieferung der beklagten oder verurtheilten Verbrecher, welche sich aus einem der beiden Staaten in den andern geflüchtet, festzustellen, haben zu diesem Behufe mit ihren Vollmachten versehen, un zwar:

S. M. der König von Sachsen: den Baron Friedrich Ferdinand von Beust, Allerhöchst Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

und der Präsident der Französischen Republik: Herrn Johann Maria Armand von André, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei S. M. dem Könige von Sachsen;

welche nach gegenseitiger erfolgter Mittheilung ihrer in gehöriger Form befundenen beziehendlichen Vollmachten über nachstehende Artikel sich vereinigt haben:

Artikel 1.

Die Regierungen von Sachsen und Frankreich verpflichten sich durch die gegenwärtige Uebereinkunft, Individuen, welche sich aus Sachsen nach Frankreich, oder aus Frankreich nach Sachsen geflüchtet haben, und gegen welche wegen eines der nachstehend (Art. 2) aufgeführten Verbrechen von den zuständigen Gerichten eine Untersuchung eingeleitet oder eine Verurtheilung erfolgt ist, jedoch mit Ausnahme ihrer eigenen Staatsangehörigen, sich gegenseitig auszuliefern.

Die Auslieferung soll auf den von einer der beiden Regierungen im diplomatischen Wege an die andere gelangenden Antrag erfolgen.

Artikel 2.

Die Verbrechen, wegen deren die Auslieferung zugestanden wird, sind folgende:

1. Meuchelmord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, jede vorsätzliche Tödtung, Nothzucht, in gewaltthätiger Weise vollzogene oder versuchte Verbrechen gegen die Schamhaftigkeit;
2. Brandstiftung;
3. Fälschung von öffentlichen Urkunden, Handelsschriften und Privaturkunden mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets und öffentlichen Kreditpapieren, wenn die zur Last gelegte That unter Umständen verübt worden ist, welche in Frankreich eine Leibes- und entehrende Strafe nach sich ziehen;
4. Verfertigung oder Ausgabe falscher Münzen, Nachmachung oder Verfälschung von Papiergeld, Ausgabe nachgemachten oder verfälschten Papiergeldes;
5. Nachmachung von zur Bezeichnung von Gold und Silber dienenden Staatsstempeln;
6. Falsches Zeugniß in Fällen, wo es nach Französischen Gesetzen Leibes- und entehrende Strafe nach sich zieht; Verleitung von Zeugen zu falschen Aussagen;
7. Diebstahl, wenn derselbe von Umständen begleitet war, welche ihm nach Französischen Gesetzen das Merkmal eines Verbrechens aufdrücken (mit Inbegriff des Raubes), Veruntreuung in Privatdienstverhältnissen;
8. von öffentlichen Verwahrern begangene Unterschlagungen, jedoch nur in solchen Fällen, wo sie nach Französischen Gesetzen mit Leibes- und entehrenden Strafen bedroht sind;
9. betrügerischer Bankrut.

Artikel 3.

Alle aus dem Besitze eines Angeschuldigten bei dessen Verhaftung hinweggenommenen Gegenstände sind bei der Auslieferung mit auszuliefern. Diese Ausantwortung beschränkt sich nicht auf die entwendeten Sachen, sondern erstreckt sich auf alle Gegenstände, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können.

Artikel 4.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet hat, wegen eines daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung oder Haft ist, so kann die Auslieferung bis nach ausgestandener Strafe aufgeschoben werden.

Ist es aber in demselben Lande nur wegen Verbindlichkeiten, die es gegen Privatpersonen eingegangen, gerichtlich belangt oder verhaftet, so soll die Auslieferung nichtsdestoweniger erfolgen, unbeschadet der dem beschädigten Theile freistehenden Verfolgung seiner Ansprüche vor der zuständigen Behörde.

Artikel 5.

Die Auslieferung findet nur statt nach Beibringung eines gegen den Angeschuldigten ergangenen, nach den Formen, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung verlangenden Staates vorschreibt, ausgefertigten Straferkenntnisses oder eines gegen ihn erlassenen, nach eben diesen Formen ausgefertigten Verhaftsbefehls, oder irgend einer andern Urkunde, welche mindestens dieselbe Kraft hat, wie ein Verhaftsbefehl und ebenfalls die Natur und Schwere der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That, sowie die darauf anwendbaren Strafbestimmungen angiebt.

Dem Inhalte der in Gemäßheit dieses Artikels beigebrachten gerichtlichen Urkunden soll stets voller Glaube beigemessen werden.

Artikel 6.

Jede der beiden kontrahirenden Regierungen kann auf Grund des beigebrachten Verhaftsbefehls die sofortige vorläufige Verhaftung des Angeschuldigten oder Verurtheilten, dessen Auslieferung beantragt wird, von der andern Regierung verlangen.

Diese Verhaftung selbst soll nur bewilligt werden und stattfinden nach den in dem requirirten Staate hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 7.

Wenn der Angeschuldigte oder Verurtheilte nicht Unterthan des die Auslieferung verlangenden, sondern eines dritten Staats ist, so soll er nicht eher ausgeliefert werden, als nachdem die Regierung jenes dritten Staats von dem Verlangen benachrichtigt und die Gründe eines etwa gegen die Auslieferung zu erhebenden Widerspruchs geltend zu machen in Stand gesetzt worden ist.

Jedenfalls bleibt der um die Auslieferung angegangenen Regierung die Wahl, den Angeschuldigten entweder in sein Heimathland oder in das

Land, wo er das Verbrechen verübt hat, auszuliefern, damit er in jenem oder in diesem vor Gericht gestellt werde.

Artikel 8.

Die Auslieferung findet nur statt zur Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrechen. Es ist ausdrückliche Bedingung dieser Uebereinkunft, daß der Angeschuldigte oder Verurtheilte, dessen Auslieferung bewilligt wird, in keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer mit einem derartigen Verbrechen oder Vergehen zusammenhängenden Handlung zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden darf.

Hätte der Angeschuldigte außer dem Verbrechen, wegen dessen die Auslieferung bewilligt wird, sich eines Vergehens schuldig gemacht, so darf er von dem Staate, an welchen er ausgeliefert wird, nicht wegen dieses Vergehens, sondern allein wegen des die Auslieferung begründenden Verbrechens zur Untersuchung gezogen werden.

Artikel 9.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn seit der Verübung der zur Last gelegten That, seit der Untersuchung oder seit der Verurtheilung die Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte sich geflüchtet hat, eingetreten ist.

Artikel 10.

Die durch die Verhaftung, die Gefangenhaltung und den Transport der Ausgelieferten an den Ort der Uebernahme verursachten Kosten werden von demjenigen der beiden Staaten getragen, in dessen Gebiete die Ausgelieferten ergriffen worden sind.

Artikel 11.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt zehn Tage nach ihrer in den durch die Gesetze der beiden Staaten vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Wirksamkeit.

Artikel 12.

Die gegenwärtige Uebereinkunft dauert zehn Jahre von untengesetztem Tage an und dann weiter bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der von Seiten der einen oder der andern Regierung erfolgenden Aufkündigung. Sie wird ratifizirt und es sollen die Ratifikationen binnen drei Monaten oder, wo möglich, noch früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr Siegel beigedruckt.

Geschehen zu Dresden in doppelter Ausfertigung, am achtundzwanzigsten Tage des Monats April im Jahre der Gnade 1850.

(L. S.) Frhr. v. Beust. (L. S.) d'André.

Nr. 97. **Bulletin des Lois de l'Empire Français. XI. Série. Regne de Napoléon III. Empereur des Français. Deuxième Semestre de 1858. Tome douzième. P. 885. (Anm.)**

No. 6045. Décret impérial portant promulgation de la Convention d'Extradition conclue, le 7 août 1858, entre la France et le Grand-Duché de Saxe-Weimar.

Du 20. Novembre 1858.

Napoléon, par la grâce de Dieu et la volonté nationale, Empereur des Français, à tous présents et à venir, salut.

Sur le rapport de notre ministre secrétaire d'état au département des affaires étrangères,

Avons décrété et décrétons ce qui suit:

Article 1.

Une Convention ayant été conclue, le 7. août 1858, entre la France et le Grand-Duché de Saxe-Weimar, pour l'extradition réciproque des malfaiteurs réfugiés d'un pays dans l'autre, et les ratifications de cet acte ayant été échangées à Weimar, le 5. Novembre 1858, ladite Convention, dont la teneur suit, recevra sa pleine et entière exécution:

Convention.

Sa Majesté l'Empereur des Français et Son Altesse Royale le Grand-Duc de Saxe, désirant, d'un commun accord, conclure une Convention pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont nommé à cet effet, pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur des Français, M. Maxime Renaud d'Avesne vicomte des Méloizes-Fresnoy, son Ministre Plénipotentiaire, — —

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Saxe, M. Chrétien Bernhard de Watzdorf, son Conseiller intime actuel et Ministre d'Etat et des Affaires Etrangères, — — — —

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. Le Gouvernement impérial de France et le Gouvernement Grand-Ducal de Saxe s'engagent, par la présente Convention, à se livrer réciproquement, sur la demande que l'un des deux Gouvernements adressera à l'autre, à la seule exception de leurs nationaux, tous les individus réfugiés du Grand-Duché de Saxe en France et dans les possessions françaises d'outre-mer, ou de France et des possessions françaises d'outre mer dans le Grand-Duché de Saxe, et poursuivis ou condamnés, pour l'un des crimes énuméreés ci-après, par les tribunaux de celui des deux pays où le crime aura été commis.

Anm. Es ist hier der französische Urtext mitgetheilt, weil mir die deutsche Uebersetzung mit der im Regierungsblatte für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach 1858 Nr. 24 S. 315 ff. enthaltenen den Vertrag in dem genannten Großherzogthum publizirenden Verfügung nicht zu Gebote stand.

La demande de l'extradition devra toujours être faite par la voie diplomatique.

2. Les crimes à raison desquels l'extradition sera accordée sont les suivants:

1°. Assassinat; empoisonnement; parricide; infanticide; avortement; meurtre; coups et blessures volontaires ayant occasionné, soit la mort, soit une maladie ou incapacité de travail pendant plus de vingt jours; castration; association de malfaiteurs; menaces d'attentat contre les personnes ou les propriétés; extorsion de titres et de signatures; séquestration ou arrestation ou détention illégale de personnes;

2°. Viol; attentat à la pudeur consommé ou tenté avec violence; attentat à la pudeur, consommé ou tenté, même sans violence sur une personne au sujet de laquelle, et en considération de son âge, un pareil attentat constituerait un crime:

3°. Incendie;

4°. Vol, lorsqu'il a été accompagné de circonstances qui lui donnent le caractère de crime;

5°. Fabrication, introduction, émission de fausse monnaie; contrefaçon ou altération de papier-monnaie, ou émission de papier-monnaie contrefait ou altéré; contrefaçon des poinçons servant à marquer les matières d'or et d'argent; contrefaçon des sceaux de l'État et des timbres nationaux, alors même que la fabrication ou contrefaçon aurait en lieu en dehors de l'État qui réclame l'extradition.

6°. Faux en écriture publique ou authentique et de commerce, y compris la contrefaçon d'effets publics, de quelque nature qu'ils soient, et de billets de banque; usage de ces faux titres. Sont exceptés les faux non accompagnés de circonstances qui leur donnent le caractère de crime;

7°. Faux témoignage, lorsqu'il est accompagné de circonstances qui lui donnent le caractère de crime; subornation de témoins;

8°. Soustractions et concussions commises par les dépositaires ou caissiers revêtus d'un caractère public, des valeurs qu'ils avaient entre les mains, à raison de leurs fonctions; soustractions et concussions commises par des caissiers ou dépositaires d'établissements publics ou de maisons de commerce, mais seulement dans le cas où ces soustractions sont accompagnées de circonstances, qui leur donnent le caractère de crime;

9°. Banqueroute frauduleuse;

10°. Baraterie.

3. Tous less objets saisis en la possession d'un prévenu, lors de son arrestation, seront livrés au moment où s'effectuera l'extradition, et cette remise ne se bornera pas seulement aux objets volés, mais comprendra tous ceux qui pourraient servir à la preuve du crime.

4. Chacun des deux Gouvernements contractants pourra, des avant la production du mandat d'arrêt, demander l'arrestation immé-

diate et provisoire de l'accusé ou du condamné, laquelle demeurera facultative pour l'autre Gouvernement.

Lorsque l'arrestation provisoire aura été accordée, le mandat d'arrêt devra être transmis dans le délai de deux mois.

5. Si l'individu réclamé est poursuivi ou condamné pour un crime ou délit qu'il a commis dans le pays où il s'est réfugié, son extradition sera différée jusqu'à ce qu'il ait été jugé et qu'il ait subi sa peine. Dans le cas où il serait poursuivi ou détenu dans le même pays, à raison d'obligations par lui contractées envers des particuliers, son extradition aura lieu, néanmoins, sauf à la partie lésée à poursuivre ses droits devant l'autorité compétente.

6. L'extradition ne sera accordée que sur la production, soit d'un arrêt de condamnation, soit d'un mandat d'arrêt décerné contre l'accusé et expédié dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui demande l'extradition, soit de tout autre acte ayant au moins la même force que ce mandat et indiquant également la nature et la gravité des faits poursuivis, ainsi que la pénalité applicable à ces faits. Les pièces seront accompagnées du signalement de l'individu réclamé.

7. Si le prévenu ou le condamné n'est pas sujet de celui des deux États contractantes qui le réclame, l'extradition pourra être suspendue jusqu'à ce que son Gouvernement ait été, s'il y a lieu, consulté et invité à faire connaître les motifs qu'il pourrait avoir de s'opposer à l'extradition.

Dans tous les cas, le Gouvernement saisi de la demande d'extradition restera libre de donner à cette demande la suite qui lui paraîtra convenable, et de livrer le prévenu pour être jugé, soit à son propre pays, soit au pays où le crime aura été commis.

8. L'extradition ne pourra avoir lieu que pour la poursuite et la punition des crimes communs. Il est expressément stipulé que le prévenu ou le condamné dont l'extradition aura été accordée ne pourra d'être, dans aucun cas, poursuivi ou puni pour aucun crime ou délit politique antérieur à l'extradition.

Ne sera pas réputé crime politique ni fait connexe à un semblable crime, l'attentat contre la personne du Chef d'un Gouvernement étranger, ou contre celle d'un des membres de sa famille, lorsque cet attentat constituera le fait, soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement.

9. L'extradition ne pourra avoir lieu si la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays où le prévenu s'est réfugié.

10. Les frais occasionnés par l'arrestation, la détention, la garde, la nourriture et le transport des extradés au lieu où la remise s'effectuera seront supportés par celui des deux États sur le territoire duquel les extradés auront été saisis.

L'extradition des individus qui, en vertu de la présente Convention auront été saisis en France pour être transportés au Grand-Duché de Saxe, se fera à Strasbourg; l'extradition de ceux qui auront été saisis dans le Grand-Duché de Saxe pour être transportés en France, aura lieu à Eisenach.

11. Lorsque, dans la poursuite d'une affaire pénale, l'un des Gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins domiciliés dans l'autre État, une commission rogatoire sera envoyée, à cet effet, par la voie diplomatique, et il y sera donné suite en observant la loi du pays où les témoins seront invités à comparaître.

Les Gouvernements respectifs renoncent à toute réclamation ayant pour objet la restitution des frais résultant de l'exécution de la commission rogatoire. Si, dans une cause pénale, la comparution personelle d'un témoin est nécessaire, le Gouvernement du pays auquel appartient le témoin l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui sera faite, et en cas de consentement, il lui sera accordé des frais de voyage et de séjour d'après les tarifs et reglements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu.

12. Lorsque, dans une cause pénale instruite dans l'un des deux pays, la confrontation de criminels détenus dans l'autre ou la production des pièces de conviction ou documents judiciaires sera jugée utile, la demande en sera faite par la voie diplomatique, et l'on y donnera suite, à moins que des considérations particulières ne s'y opposent, et sous l'obligation de renvoyer les criminels et les pièces ou documents.

13. Les Gouvernements contractants renoncent à toute réclamation de frais résultant du transport et du renvoi dans les limites de leurs territoires, de criminels à confronter, et de l'envoi et de la restitution des pièces de conviction et documents.

14. La présente Convention ne sera exécutoire que dix jours après sa publication; elle continuera à être en vigueur pendant cinq années. Dans le cas où, six mois avant l'expiration de ce terme, aucun des deux Gouvernements n'aurait déclaré y renoncer, elle sera valable pour cinq autres années, ei ainsi de suite de cinq ans en cinq ans.

Elle sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans l'espace de trois mois, ou plut tôt si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Weimar, le 7. Août 1858.

(L. S.) Signé Vicomte des Méloizes.
(L. S.) Signé Chr. Bernh. de Watzdorf.

Article 2.

Notre ministre secrétaire d'état au département des affaires étrangères est chargé de l'exécution du présent décret.

Fait à Compiègne, le 20. Novembre 1858.

Signé Napoléon.

Vu et scellé du sceau de l'État:
La garde des sceau Ministre de la justice.
Signé E. de Royer.

Par l'Empereur.
Le Ministre des affaires étrangères.
Signé A. Walewski.

Nr. 98. **Bulletin des Lois. Serie 11. Tome 4B. Semestre 2. An 1854. S. 785 ff.**

No. 2138. Décret Impérial portant promulgation de la Convention d'Extradition conclue entre la France et la principauté de Waldeck et Pyrmont. (Anm.)

Du 24. Novembre 1854.

Napoléon, par la grâce de Dieu et la volonté nationale Empereur des Français, à tous présents et à venir, salut.

Sur le rapport de notre ministre secrétaire d'état au departement des affaires étrangères,

Avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art. 1. Une Convention ayant été conclue, le 10 juillet 1854, entre la France et la principauté de Waldeck et Pyrmont, pour l'extradition réciproque des malfaiteurs réfugiés d'un pays dans l'autre, et les ratifications de cet acte ayant été échangées le 15 du mois de novembre 1854, ladite Convention, dont la teneur suit, recevra sa pleine et entière exécution.

Convention.

Sa Majesté l'Empereur des Français et Son Altesse Sérénissime le Prince souverain de Waldeck et Pyrmont sont convenus de conclure une Convention pour l'extradition réciproque des malfaitenrs; à cette fin ils ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur des Français, le sieur Auguste marquis de Tallenay, son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Sérénissime Confédération germanique, — — — —

et Son Altesse Sérénissime le prince souverain de Waldeck et Pyrmont, le sieur Adolphe baron de Holzhausen, — — — —

son Conseiller intime actuel, Envoyé et Ministre plénipotentiaire à la Diète Germanique;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. Les Gouvernements de France et de Waldeck et Pyrmont s'engagent, par la présente Convention, à se livrer réciproque-

---

Anm. Vergleiche die Anmerkung unter der vorigen Nummer.

ment, chacun à l'exception de ses nationaux, les individus réfugiés de France dans les principautés de Waldeck et Pyrmont et des principautés de Waldeck et Pyrmont en France et poursuivis ou condamnés par les tribunaux compétents pour l'un des crimes ci-après énumérés.

L'extradition aura lieu sur la demande que l'un des deux Gouvernements adressera à l'autre par la voie diplomatique.

Art. 2. Les crimes à raison desquels l'extradition sera accordée sont les suivants:

1°. Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol, castration, avortement, attentat à la pudeur consommé ou tenté avec violence, lorsqu'il l'aura été sur un enfant de l'un ou de l'autre sexe âgé de moins de onze ans; association de malfaiteurs, lorsque ce crime est puni, d'après la legislation française, de peines afflictives et infamantes; menaces d'attentat contre les personnes ou les propriétés; extorsion de titres et de signatures; séquestration des personnes;

2°. Coups et blessures volontaires, dans le cas où ces faits sont punissables, suivant la loi française, de peines afflictives et infamantes;

3°. Incendie;

4°. Faux en écriture publique ou authentique et de commerce ou de banque, et faux en écriture privée, y compris la contrefaçon des billets de banque et effets publics, mais non compris les faux qui ne sont point, suivant la loi française, punis de peines afflictives et infamantes;

5°. Fabrication, introduction, émission de fausse monnaie, contrefaçon ou altération de papier-monnaie, ou émission de papier-monnaie contrefait ou altéré;

6°. Contrefaçon de poinçons de l'État servant à marquer les matières d'or et d'argent; contrefaçon du sceau de l'État et des timbres nationaux;

7°. Faux témoignage en matière criminelle; faux témoignage et faux serment en matière civile;

8°. Subornation de témoins;

9°. Vol, lorsqu'il a été accompagné de circonstances qui lui donnent le caractère de crime, d'après la législation française; abus de confiance domestique, lorsque ce crime est puni, d'après la législation française, de peines afflictives et infamantes; soustractions et concussions commises par les dépositaires et fonctionnaires publics, mais seulement dans le cas où, suivant le législation française, elles sont punies de peines afflictives et infamantes;

10°. Banqueroute frauduleuse.

Art. 3. Tous les objets saisis en la possesion d'un prévenu, lors de son arrestation, seront livrés au moment ou s'effectuera l'extradition; et cette remise ne se bornera pas seulement aux objets

volés, mais comprendra tous ceux qui pourraient servir à la preuve du crime.

Art. 4. Chacun de deux Gouvernements contractantes pourra, dès avant la production du mandat d'arrêt, demander l'arrestation immédiate et provisoire de l'accusé ou du condamné, laquelle demeurera néanmoins facultative pour l'autre Gouvernement.

Lorsque l'arrestation provisoire aura été accordée, le mandat d'arrêt devra être transmis dans le délai de deux mois.

Art. 5. L'extradition ne sera accordée que sur la production, soit d'un arrêt de condamnation, soit d'un arrêt de mise en accusation, soit enfin d'un mandat d'arrêt expédié dans les formes prescrites par la législation du pays, qui réclame l'extradition ou de tout autre acte ayant au moins la même force que ce mandat et indiquant également la nature et la gravité des faits poursuivis, ainsi que la disposition pénale applicable à ces faits.

Art. 6. Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un crime ou délit qu'il a commis dans le pays où il s'est réfugié, son extradition pourra être différée jusqu'à ce qui'l ait subi sa peine.

Art. 7. Si le prévenu ou le condamné n'est pas sujet de celui des deux Etats contractants qui le réclame, l'extradition pourra être suspendue jusqu'à ce que son Gouvernement ait été, s'il y a lieu, consulté et invité à faire connaître les motifs qu'il pourrait avoir de s'opposer à l'extradition.

Dans tous les cas, le Gouvernement saisi de la demande d'extradition restera libre de donner à cette demande la suite qui liu paraîtra convenable, et de livrer le prévenu pour être jugé, soit à son propre pays, soit au pays où le crime aura été commis.

Art. 8. Il est expressément stipulé que le prévenu ou le condamné dont l'extradition aura été accordée ne pourra, dans aucun ces, être poursuivi ou puni pour un délit politique antérieur à l'extradition, ni pour un des crimes ou délits non prévus par la présente Convention.

Art. 9. L'extradition ne pourra avoir lieu si, depuis les faits imputés, la poursuite ou la condamnation, la prescription de la peine ou de l'action est acquise d'après les lois du pays où le prévenu s'est réfugié.

Art. 10. Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu dont l'extradition aura été accordée, resteront à la charge des deux Gouvernements dans les limites de leur territoires respectifs.

Les frais d'entretien et de passage sur le territoire des Etats intermédiaires sont à la charge de l'État oui reclame l'extradition.

Art. 11. Lorsque, dans la poursuite d'une affaire pénale, mention née dans la présente Convention, un de deux Gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins domiciliés dans l'autre État, une commission rogatoire sera envoyée, à cet effet, par la voie diploma-

tique, et il y sera donné suite en observant les lois du pays où les témoins sont invités à comparaître.

Les frais résultant de l'exécution de la commission rogatoire sont à la charge du Gouvernement qui la demande.

Art. 12. Si dans une cause pénale, la comparution d'un témoin est nécessaire, le Gouvernement du pays auquel appartient le témoin l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui sera faite, et, en cas de consentement, il lui sera accordé des frais de voyage et de séjour d'après les tarifs et réglements en vigueur dans le pays où l'audition doit avoir lieu.

Art. 13. Lorsque, dans une cause pénale instruite dans l'un des deux pays, la confrontation de criminels détenus dans l'autre, ou la production des pièces de conviction ou documents judiciaires sera jugée utile, la demande en sera faite par la voie diplomatique, et l'on y donnera suite, à moins que des considérations particulières ne s'y opposent, et sous l'obligation de renvoyer les criminels et les pièces.

Les Gouvernements respectifs renoncent, de part et d'autre, à toute réclamation de frais résultant du transport et du renvoi, dans les limites de leurs territoires respectifs, de criminels à confronter, et de l'envoi ainsi que de la restitution des pièces de conviction et documents.

Art. 14. La présente Convention continuera à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements.

Elle sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans le délai de six semaines, ou plus-tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, lesdits plénipotentiaires ont signé le présent Traité et y ont apposé, le sceau de leurs armes.

Fait à Francfort-sur-Main, le dixième jour du mois de Juillet de l'an de grâce 1854.

Signé Tallenay. (L. S.)

Signé Baron de Holzhausen. (L. S.)

2. Notre garde des sceaux, ministre et secrétaire d'état au département de la justice, et notre ministre et secrétaire d'état au département des affaires étrangères sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'execution du présent décret.

Fait à Saint-Cloud le 24. Novembre 1854.

Signé Napoléon.

Vu et scellé du sceau de l'État:
Le Garde des sceaux, Ministre de la justice.
Signé Abbatucci.

Par l'Empereur:
Le Ministre des affaires étrangéres.
Signé Drouyn de Lhuys.

Nr. 99.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1853 S. 69.

Königliche Verordnung betr. einen Vertrag zwischen der Krone Württemberg und dem Französischen Kaiserreiche wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Leistung von Rechtshülfe in Strafsachen.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem zwischen der Krone Württemberg und dem Französischen Kaiserreiche am 25. Januar 1853 ein Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Leistung von Rechtshülfe in Strafsachen abgeschlossen worden ist; so verordnen Wir hiermit, daß der Inhalt dieses Vertrages zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werde.

Stuttgart, den 6. März 1853.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister: Pleſſen.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten: Neurath.

Auf Befehl des Königs, der Kabinets-Direktor: Maucler.

S. M. der König von Württemberg und S. M. der Kaiser der Franzosen haben in der Absicht, die Handhabung der Justiz zu erleichtern und die Begehung von Verbrechen in ihren beiderseitigen Staatsgebieten dadurch zu verhindern, für zweckmäßig erachtet, eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen und haben zu diesem Behufe mit Vollmacht versehen, nämlich:

S. M. der König von Württemberg Höchst-Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Neurath — — —

und S. M. der Kaiser der Franzosen Höchst-Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. M. dem Könige von Württemberg, A. v. Gramont, Herzog von Guiſe — — —

Welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Regierungen von Württemberg und Frankreich verpflichten sich durch die gegenwärtige Uebereinkunft, diejenigen Individuen, welche sich von Württemberg nach Frankreich und von Frankreich nach Württemberg geflüchtet haben und wegen eines der nachstehend aufgezählten Verbrechen von den zuständigen Gerichten in Untersuchung gezogen oder verurtheilt worden sind.

Diese Auslieferung soll auf den Antrag erfolgen, welchen die eine Regierung an die andere im diplomatischen Wege richten wird.

Artikel 2.

Die Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung zugestanden sein soll, sind:

1. Mord, namentlich Giftmord und Vatermord, Kindesmord, Todtschlag, Nothzucht, gewaltsamer Angriff auf die Sittlichkeit.
2. Brandstiftung.

3. Fälschung von öffentlichen Urkunden, Handelspapieren und Privaturkunden mit Inbegriff des Nachmachens von Bankbillets und öffentlichen Kreditpapieren, jedoch mit Ausnahme solcher Fälschungen, welche in dem Lande, an welches das Auslieferungs-Begehren gerichtet wird, gelinder als mit entehrenden Freiheitsstrafen geahndet werden.
4. Verfertigung oder Inumlaufsetzen von falscher Münze.
5. Nachahmen von zur Bezeichnung von Gold und Silber dienenden Staatsstempeln.
6. Gefährliche Drohungen gegen Personen oder gegen das Eigenthum, Erpressung von Urkunden oder Unterschriften.
7. Falsches Zeugniß, wenn solches mindestens mit einer entehrenden Freiheitsstrafe bedroht ist; Verführung von Zeugen zu falscher Aussage.
8. Diebstahl, wenn derselbe, nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles, eine entehrende Freiheitsstrafe begründet; ferner Diebstahl und andere Veruntreuungen an der Dienstherrschaft und deren Hausgenossen verübt.
9. Restsetzung oder Unterschlagung von Seiten öffentlicher Diener, sofern sie entehrende Freiheitsstrafen zur Folge haben.
10. Betrügerischer Bankerott.

Artikel 3.

Alle Gegenstände, welche einem Beschuldigten bei seiner Verhaftung abgenommen worden, sind bei der Auslieferung mit zu übergeben, und es soll diese Uebergabe nicht blos auf die entwendeten Sachen sich beschränken, sondern auch alle diejenigen Gegenstände umfassen, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können.

Artikel 4.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, in welches dasselbe sich geflüchtet hat, bereits wegen eines daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verfolgt wird, oder verhaftet ist, so kann seine Auslieferung bis nach Erstehung seiner Strafe ausgesetzt werden.

Wenn das betreffende Individuum in demselben Lande auch wegen Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen verfolgt wird, oder in Haft sich befindet, so findet seine Auslieferung gleichwohl Statt, vorbehältlich des Rechts der verletzten Partei zur Verfolgung ihrer Ansprüche vor der zuständigen Behörde.

Artikel 5.

Die Auslieferung wird nur gegen Vorzeigung eines nach den gesetzlichen Formen der requirirenden Regierung ausgefertigten Urtheils oder Haftbefehls, oder wenigstens einer sonstigen einem Haftbefehl gleichkommenden Verfügung bewilligt, in welcher die Art und Schwere des dem Auszuliefernden zur Last gelegten Vergehens, so wie die zur Anwendung kommenden Bestimmungen der Strafgesetze bezeichnet sind.

Artikel 6.

Jede der beiden kontrahirenden Regierungen kann bei Mittheilung des Haftbefehls verlangen, daß der Angeklagte oder Verurtheilte, dessen Auslieferung beansprucht wird, sogleich in vorläufige Haft genommen werde.

Artikel 7.

Wenn der Angeklagte oder Verurtheilte nicht Unterthan desjenigen Staates ist, welcher seine Auslieferung verlangt, so kann diese erst dann Statt haben, nachdem diejenige Regierung, deren Unterthan er ist, befragt und in den Stand gesetzt worden ist, die etwaigen Gründe anzugeben, aus welchen sie sich der Auslieferung widersetzen könne.

In allen Fällen bleibt es derjenigen Regierung, an welche das Auslieferungsverlangen gerichtet wird, freigestellt, diesem Verlangen diejenige Folge zu geben, welche sie für angemessen hält und den Angeklagten entweder seiner Heimathsbehörde, oder demjenigen Lande zur Aburtheilung auszuliefern, in welchem er das Verbrechen begangen hat.

Artikel 8.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft können auf Individuen keine Anwendung finden, welche sich irgend eines politischen Vergehens schuldig gemacht haben.

Die Auslieferung kann nur zu Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrechen stattfinden.

Artikel 9.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit Begehung der zur Last gelegten That, seit dem Untersuchungsverfahren oder seit der Verurtheilung die Verjährung der Untersuchung oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes eingetreten ist, in welches sich der Beschuldigte geflüchtet hat.

Artikel 10.

Die beiderseitigen Regierungen verzichten auf jede Ersatzforderung von Kosten, für Verköstigung, Transport, vorläufige Verhaftung oder Anderes, welche durch die Auslieferung der Verfolgten oder Verurtheilten entstehen, und verpflichten sich gegenseitig, diese Kosten auf sich zu übernehmen.

Artikel 11.

Wenn im Laufe einer Untersuchung eine der kontrahirenden Regierungen die Vernehmung von Zeugen, welche in dem anderen Staate wohnhaft sind, für nothwendig erachten sollte, so wird auf diplomatischem Wege ein entsprechendes Requisitorium mitgetheilt und demselben nach den gesetzlichen Vorschriften des Landes, in welchem die Zeugen abzuhören sind, entsprochen werden.

Beide Regierungen verzichten gegenseitig auf jeden Ersatz von Kosten, welche hierdurch entstehen könnten.

Artikel 12.

Wenn in einer Strafsache die Mittheilung von Aktenstücken, welche in den Händen der Behörden des anderen Staats sind, für wünschenswerth oder nothwendig erachtet wird, so wird das entsprechende Ansinnen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht besondere Rücksichten im Wege stehen, stattgegeben werden, unter der Verpflichtung, die Aktenstücke zurückzugeben.

Der im Artikel 10 der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgesprochene Grundsatz findet auch auf diejenigen Kosten Anwendung, welche durch die Mittheilung und Zurückgabe der Aktenstücke veranlaßt werden.

Artikel 13.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt auch nach erfolgter Aufkündigung derselben von einer der beiden Regierungen noch sechs Monate in Kraft.

Sie wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen sechs Wochen oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Geschehen zu Stuttgart, den 25. Januar 1853.

Freiherr v. Neurath. (L. S.)

Herzog v. Guiche. (L. S.)

Auslieferungsverträge zwischen einzelnen Deutschen Staaten und den Niederlanden.

Großherzoglich Badisches Regierungsblatt von 1865 S. 25 ff.

Nr. 100.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Staatsvertrag zwischen Baden und den Niederlanden über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Nachdem der zwischen den Bevollmächtigten S. K. H. des Großherzogs von Baden und S. M. des Königs der Niederlande vom 8. November 1864 zu Frankfurt a. M. abgeschlossene Staatsvertrag über wechselseitige Auslieferung von Verbrechern von beiden Seiten ratifizirt worden ist, so wird derselbe in Folge allerhöchster Ermächtigung nachfolgend in Urtext und beigefügter Uebersetzung und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß damit der zwischen beiden Regierungen am 8. Mai 1847 abgeschlossene ähnliche Staatsvertrag außer Wirksamkeit tritt.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1864.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Roggenbach.

Vdt. von Stetten.

S. K. H. der Großherzog von Baden und S. M. der König der Niederlande in der Absicht, durch eine neue Uebereinkunft die wechselseitige Auslieferung von Verbrechern zu regeln, haben zu diesem Zwecke mit ihrer Ermächtigung versehen:

S. K. H. der Großherzog von Baden den Herrn Franz Freiherrn von Roggenbach, — — — — Präsident seines Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

und S. M. der König der Niederlande den Herrn Friedrich Heinrich Wilhelm Junkheer von Scherff, — — — — Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem deutschen Bunde, dem Königlich Bayerischen, dem Großherzoglich Badischen, dem Kurfürstlich Hessischen, dem Großherzoglich Hessischen und dem Herzoglich Nassauischen Hofe, und der freien Stadt Frankfurt,

welche nach gegenseitiger Mittheilung der genannten in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Großherzoglich Badische und die Königlich Niederländische Regierung übernehmen die Verbindlichkeit, sich gegenseitig in den, durch die nachfolgenden Artikel bezeichneten Fällen und nach den dort vorgeschriebenen Formen, mit Ausnahme ihrer eigenen Staatsangehörigen, diejenigen Personen, welche wegen eines der im Artikel 2 genannten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt, in Anklagestand versetzt, oder in Untersuchung gezogen sind, jedoch nur auf Grund eines Erkenntnisses, Urtheils oder Verhaftsbefehls der Gerichte des Landes, dessen Gesetze durch die That verletzt sind, auszuliefern. Unter der Bezeichnung Staatsangehörige sind bei Anwendung dieser Uebereinkunft diejenigen Fremden begriffen, welche nach den Gesetzen des Landes, von welchem die Auslieferung verlangt wird, dessen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, sowie diejenigen Fremden, welche sich im Lande niedergelassen haben und mit einer Eingeborenen desselben verheirathet sind oder waren, von welcher sie ein oder mehrere im Lande geborene Kinder haben.

Diejenigen strafrechtlich verurtheilten oder verfolgten Individuen, welche keinem der beiden Staaten angehören, werden der die Auslieferung nachsuchenden Regierung nur übergeben, wenn der Staat, dessen Angehörige sie sind, nach Benachrichtigung von den Auslieferungsgesuchen durch die Regierung, an welche sie gerichtet sind, sich der Auslieferung nicht widersetzt haben wird.

Artikel 2.

Die Auslieferung soll nur statt haben in den Fällen der Verurtheilung, Versetzung in den Anklagestand oder gerichtlichen Verfolgung wegen eines der folgenden Verbrechen oder Vergehen, sofern dasselbe außerhalb des Gebiets des um die Auslieferung ersuchten Theils begangen worden ist:

1. Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, Tödtung, Nothzucht;
2. Brandstiftung;

3. Schriftfälschung mit Inbegriff der Fälschung von Bankzetteln, Papiergeld und öffentlichen Werthpapieren;
4. Münzfälschung durch Fertigung falscher oder Verfälschung ächter Münzen, und wissentliche Verausgabung falscher Münzen;
5. Meineid und falsches Zeugniß;
6. Raub, Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Betrug, Erpressung, Bestechung öffentlicher Beamten, Unterschlagung oder Veruntreuung von Seiten öffentlicher Hinterlegungs- oder Rechnungsbeamten;
7. Boshafte Zahlungsflüchtigkeit (banqueroute frauduleuse).

Artikel 3.

Die Auslieferung findet nicht statt:

1. wenn das desfallsige Ersuchen auf dasselbe Verbrechen oder Vergehen gegründet wird, wegen dessen der Auszuliefernde in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, gerichtlich verfolgt wurde, oder noch verfolgt wird;
2. wenn nach den Gesetzen des um die Auslieferung ersuchten Landes die gerichtliche Verfolgung des Verbrechens oder die deshalb erkannte Strafe verjährt ist.

Artikel 4.

Wenn der Auszuliefernde wegen eines andern, gegen die Gesetze des um die Auslieferung ersuchten Staates begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder verhaftet ist, so soll seine Auslieferung verschoben werden, bis er frei gesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird, oder bis er seine Strafe erstanden hat. Wenn er sich wegen einer dem Auslieferungsersuchen vorhergegangenen Verurtheilung in Schuldhaft befindet, so soll die Auslieferung gleichfalls bis zu seiner Freilassung ausgesetzt werden.

Artikel 5.

Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von gegenwärtiger Uebereinkunft ausgeschlossen. Es wird ausdrücklich verabredet, daß das Individuum, dessen Auslieferung zugestanden worden ist, in keinem Falle wegen irgend eines der Auslieferung vorhergegangenen politischen Vergehens, noch auch wegen irgend einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung soll verfolgt oder bestraft werden können.

Artikel 6.

Das Auslieferungsbegehren wird auf diplomatischem Wege gestellt und demselben wird nur stattgegeben, auf Vorlage der Urschrift, oder einer förmlichen Ausfertigung des Strafurtheils, des Verweisungserkenntnisses oder des, in den Formen der Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Landes ausgefertigten Verhaftsbefehls, welcher das betreffende Verbrechen oder Vergehen und die darauf in Anwendung kommende Strafbestimmung bezeichnet.

Artikel 7.

Die beiden vertragschließenden Regierungen können übrigens selbst vor

Zustellung des Verhaftsbefehls die unmittelbare und einstweilige Verhaftung des Fremden, dessen Auslieferung begehrt ist, verlangen.

Diese einstweilige Verhaftung, welche jedoch von dem freien Ermessen abhängt, findet in den Formen und nach den Bestimmungen der Gesetzgebung des Landes statt, in welchem sie bewirkt wird.

Der Fremde wird wieder in Freiheit gesetzt, wenn binnen 14 Tagen nach erfolgter Verhaftung der förmliche Verhaftsbefehl ihm nicht eröffnet ist.

Artikel 8.

Die im Besitze des auszuliefernden Individuums vorgefundenen Gegenstände werden, wenn die zuständige Behörde des ersuchten Staates deren Rückgabe verfügt hat, bei der Auslieferung übergeben.

Artikel 9.

Wenn im Laufe eines Strafverfahrens eine der beiden Regierungen die Abhör von Zeugen, welche in dem andern Staate ihren Wohnsitz haben, für geboten erachtet, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege befördert, welchem unter Beobachtung der Gesetze des Landes, in welchem die Zeugen zum Erscheinen vorgeladen werden, Folge gegeben wird.

Jedes eine Zeugeneinvernahme bezweckende Ersuchschreiben soll von einer französischen Uebersetzung begleitet sein.

Artikel 10.

Wenn in einer Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem andern Staate nöthig ist, oder gewünscht wird, so wird ihn seine Regierung veranlassen, der an ihn ergangenen Ladung Folge zu leisten. Im Falle seiner Einwilligung erhält er die in der Gebührenordnung des Staates, in welchem die Einvernahme stattfinden soll, festgesetzte Vergütung für Reise- und Aufenthaltskosten.

Artikel 11.

Wird in einer Strafsache die Gegenüberstellung von Verbrechern, welche in dem andern Staate verhaftet sind, oder die Mittheilung von Ueberführungsstücken oder Urkunden, welche sich im Besitze der Behörden des andern Landes befinden, für zweckmäßig oder geboten erachtet, so wird dem deßhalb auf diplomatischem Wege zu stellenden Ersuchen, insoweit nicht besondere Gründe entgegenstehen, und unter der Bedingung der Zurücklieferung der Verbrecher und der mitgetheilten Gegenstände Folge gegeben werden.

Artikel 12.

Jede der beiden Regierungen verzichtet auf alle Ansprüche wegen Ersatzes der Unterhaltungs- Verbringungs- und anderen Kosten, welche innerhalb der Grenzen ihres Gebietes durch die Auslieferung von Angeschuldigten oder Verurtheilten, sowie durch die Erledigung von Ersuchschreiben, durch die Zusendung und Zurücklieferung von gegenüberzustellenden

Verbrechern und durch die Uebermittelung und Rückstellung von Ueberführungsstücken und Urkunden erwachsen können.

Die Kosten der Verpflegung und der Verbringung von Angeschuldigten oder Verurtheilten durch das Gebiet der dazwischen liegenden Länder fallen demjenigen Staate zur Last, welcher die Auslieferung verlangt hat.

Artikel 13.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird gegenseitig die Anwendung der in beiden Ländern über den Gang der Auslieferung bestehenden oder zu erlassenden Vorschriften zugestanden.

Artikel 14.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt erst zwanzig Tage nach ihrer, in den durch die Gesetzgebung beider Staaten vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Wirksamkeit.

Mit dem Eintritt ihres Vollzuges tritt der zwischen beiden Regierungen in Haag unterm 8. Mai 1847 abgeschlossene Auslieferungsvertrag außer Kraft, und wird durch vorliegende Uebereinkunft ersetzt, welche ihre Wirkung bis sechs Monate nach erfolgter Aufkündigung einer der beiden Regierungen behält.

Sie wird ratifizirt und die Ratifikationsurkunden werden binnen sechs Wochen oder womöglich noch früher ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde wurde die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Frankfurt a. M., den 8. November 1864.

(gez.) Roggenbach. (L. S.)

von Scherff. (L. S.)

Regierungsblatt für das Königreich Bayern 1853 S. 73 ff. Nr. 101.

Bekanntmachung, Auslieferungsvertrag mit den Niederlanden betreffend.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem am 25. Oktober v. Js. im Haag ein Auslieferungsvertrag zwischen Bayern und den Niederlanden durch ernannte Bevollmächtigte abgeschlossen und beiderseits allerhöchst ratifizirt worden ist, auch am 17. Dezember v. Js. die Auswechselung der Ratifikationen zu Brüssel stattgefunden hat, so wird hiemit dieser Vertrag zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 4. Februar 1853.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister der geheime Sekretär:

Mayer.

Abschrift.

Nachdem S. M. der König von Bayern und S. M. der König der Niederlande für nützlich befunden haben, die Auslieferung der Verbrecher durch eine Uebereinkunft zu regeln, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Behufe mit Vollmacht versehen, und zwar

S. M. der König von Bayern Allerhöchstihren Kämmerer, Legationsrath und Minister-Residenten bei S. M. dem König der Niederlande, Maximilian Grafen von Marogna, — — —

und S. M. der König der Niederlande, den Herrn Jacob Peter Pompejus Baron van Zuylen von Nyevelt, Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach vorheriger gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die königlich bayerische und die königlich niederländische Regierung verpflichten sich, gegenseitig auf Antrag des andern Theils sich diejenigen Personen mit Ausnahme ihrer eigenen Staatsangehörigen auszuliefern, welche durch die Gerichte oder durch den Richter desjenigen von beiden Staaten, in welchem oder gegen welchen die Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt worden sind, oder gegen welche ein gerichtliches Verfahren mit Verhaftsbefehl eingeleitet ist.

Unter der Benennung der eigenen Staatsangehörigen sind, was den Vollzug der gegenwärtigen Uebereinkunft angeht, solche Fremde mitverstanden, welche nach den Gesetzen des Landes, bei dem die Auslieferung beantragt wird, den eigenen Unterthanen gleichgestellt sind, ebenso diejenigen Ausländer, welche sich im Lande niedergelassen und nach ihrer Verheirathung mit einer Inländerin, ein oder mehrere Kinder aus dieser Ehe besitzen, welche im Lande geboren sind.

Artikel 2.

Die Auslieferung soll nur im Falle der Verurtheilung, Anklage oder Verfolgung wegen folgender Verbrechen oder Vergehen stattfinden und zwar, wenn diese außerhalb des Gebietes desjenigen Staates begangen sind, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird.

1. Meuchelmord, Vergiftung, Vatermord, Kindermord, Todtschlag, Nothzucht;
2. Brandstiftung;
3. Verfälschung von Schriften mit Inbegriff der Nachahmung von Bankbillets, von Papiergeld und öffentlichen Kreditpapieren;
4. Falsches Zeugniß;
5. Münzfälschung, Münzverschlechterung und wissentliche Inumlaufsetzung falschen Geldes;
6. Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Unterschlagung Seitens öffentlicher Einnehmer oder Verwahrer, Prellerei, Erpressung;
7. Bestechung öffentlicher Beamten;
8. betrüglicher Bankerott.

Artikel 3.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn sie auf Grund desselben Verbrechens oder Vergehens beantragt wird, wegen dessen das reklamirte

Individuum in dem Lande, in welchem es sich befindet, verfolgt worden ist, oder verfolgt wird.

Wenn das reklamirte Individuum wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen die Gesetze des Staates, bei dem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, verfolgt wird oder verhaftet ist, so soll seine Auslieferung eingestellt werden, bis es außer Verfolgung gestellt oder freigesprochen worden ist, oder seine Strafe abgebüßt hat.

Dies findet auch statt, wenn das reklamirte Individuum Schulden halber verhaftet ist.

Artikel 4.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn die Anklage oder die Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes verjährt ist, bei welchen die Auslieferung in Antrag gebracht wird.

Artikel 5.

Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege in Antrag gebracht und nur dann zugestanden werden, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß, oder eine Anklageakte oder eine gerichtliche Verfolgungs-Ordonnanz mit Verhaftsbefehl im Original oder in beglaubigter Abschrift, ausgefertiget in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorgeschriebenen Formen beigebracht wird, welches Schriftstück das in Rede stehende Verbrechen oder Vergehen und das darauf anwendbare Strafgesetz bezeichnet.

Artikel 6.

Die durch die Verhaftung, den Unterhalt und den Transport des Individuums, dessen Auslieferung zugestanden worden sein wird, verursachten Kosten bleiben jedem der beiden Staaten innerhalb der Grenzen ihrer respektiven Gebiete zur Last.

Die durch den Unterhalt und Transport verursachten Kosten während des Durchzuges über das Gebiet der dazwischen liegenden Staaten fallen dem die Auslieferung ansinnenden Staate zur Last.

Artikel 7.

Wenn im Verfolge eines strafrechtlichen Verfahrens eine der Regierungen die Vernehmung von Zeugen für nothwendig erachtet, die in dem andern Staate wohnhaft sind, so soll auf diplomatischem Wege zu diesem Behufe eine Requisition um Vernehmung übersandt und derselben unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo die Zeugen vorgeladen sind, Folge gegeben werden. — Die beiden Regierungen verzichten gegenseitig auf jeden Anspruch wegen Zurückerstattung der daraus entstehenden Kosten.

Jede Requisition, welche eine Zeugenvernehmung zum Zwecke hat, muß mit einer französischen Uebersetzung begleitet sein.

Artikel 8.

Wenn in einer Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem andern Staate nothwendig ist oder gewünscht wird, so wird die Regierung desselben ihn auffordern, der an ihn gerichteten Vorladung Folge

zu leisten und im Zustimmungsfalle sollen ihm Reise- und Aufenthalts-Kosten, nach den bestehenden Tarifen und Verordnungen desjenigen Landes bewilliget werden, in welchem die Vernehmung stattfinden soll.

Artikel 9.

Wenn in einem strafrechtlichen Falle die Confrontation von Verbrechern, welche in dem andern Staate in Haft sind, oder die Mittheilung von Beweisstücken oder Urkunden, die sich im Besitze der Behörden des anderen Staates befinden, nützlich oder nothwendig befunden wird, so soll das Ersuchen darum auf diplomatischem Wege ergehen, und demselben unter der Verpflichtung der Zurücklieferung der Verbrecher und der Beweisstücke und Urkunden Folge gegeben werden, soweit nicht besondere, dem entgegenstehende Rücksichten vorhanden sind.

Die beiden Regierungen verzichten gegenseitig auf den Ersatz der Kosten, welche auf Zusendung und Zurücksendung von Beweisstücken und Urkunden erlaufen.

Hinsichtlich der auf den Unterhalt, sowie auf die Hin- und Zurücklieferung der zu konfrontirenden Verbrecher erlaufenden Kosten finden die Bestimmungen des Artikel 6 Anwendung.

Artikel 10.

Bei den vorstehenden Bestimmungen bleiben jene Gesetze aufrecht erhalten, welche in jedem von beiden Ländern die Leitung des regelmäßigen Ganges der Auslieferung zum Gegenstande haben oder welche künftig deshalb erlassen werden.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag, welcher auf das Großherzogthum Luxemburg keine Anwendung findet, soll erst zwanzig Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung zur Ausführung gebracht werden.

Er verbleibt bis auf sechs Monate nach der Seitens der einen der beiden kontrahirenden Regierungen erfolgten Aufkündigung in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen sechs Wochen oder, womöglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die respektiven Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Wappen beigedrückt.

Geschehen im Haag, den 25. Oktober 1852.

(L. S.) (gez.) Marogna.

(L. S.) (gez.) J. v. Zuylen von Nyevelt.

Nr. 102.

Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen 1853 S. 29 ff.

Nr. XIII. Bekanntmachung der mit der Königlich Niederländischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.

Publizirt am 15. April 1853.

Nachdem zwischen dem Senate und S. M. dem Könige der Niederlande durch beiderseits ernannte Bevollmächtigte am 9./12. Oktober 1852

eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern abgeschlossen und demnächst ratifizirt worden ist, so bringt der Senat diese in französischer Sprache abgefaßte und demnächst ratifizirte Uebereinkunft unter Beifügung der deutschen Uebersetzung nachstehend zur öffentlichen Kunde, und werden die betreffenden Behörden hierdurch angewiesen, den Bestimmungen derselben gemäß zu verfahren.

Uebereinkunft

zwischen Bremen und den Niederlanden vom 9./12. Oktober 1882.

Der Senat der freien und Hansestadt Bremen und S. M. der König der Niederlande, in Erwägung der Nützlichkeit des Abschlusses einer Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern, haben zu diesem Zwecke mit ihren Vollmachten versehen, und zwar:

der Senat der freien Hansestadt Bremen den Senator Johann Heinrich Wilhelm Smidt, der Rechte Doktor,

und S. M. der König der Niederlande Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Hermann van Sonsbeeck, — — — —

welche, kraft ihrer Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen und die Königlich Niederländische Regierung verpflichten sich, auf erfolgten Antrag des anderen Theils, zur gegenseitigen Auslieferung derjenigen Individuen, mit Ausnahme ihrer Staatsangehörigen, welche rechtskräftig verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen welche von den Gerichten oder dem Richter desjenigen der beiden Staaten, gegen dessen Gesetze die Verbrechen oder Vergehen begangen worden, eine Kriminalunterſuchung unter Erlaß eines Haftbefehls eingeleitet worden ist.

Die Kategorie der Staatsangehörigen umfaßt, was die Anwendung dieser Uebereinkunft angeht, auch solche Fremde, welche nach den Gesetzen des Staats, an den das Auslieferungsgesuch gerichtet ist, den Staatsangehörigen gleichgestellt sind oder welche in dem gedachten Staate ihr Domizil genommen, sich mit einer Frau des Landes verehelicht und aus dieser Ehe eines oder mehrere, im Lande geborene, Kinder haben.

Artikel 2.

Ist der Angeschuldigte oder Verurtheilte nicht Angehöriger desjenigen unter den beiden kontrahirenden Staaten, welcher ihn reklamirt, so findet die Auslieferung nur statt, nachdem seine Regierung deshalb zu Rathe gezogen worden und es unterlassen hat, ihre etwaigen Gründe gegen die Auslieferung zu rechter Zeit zu erkennen zu geben.

Jedenfalls bleibt es der Regierung, an welche das Auslieferungsgesuch gerichtet ist, überlassen, demselben die ihr angemessen scheinende Folge zu geben.

Im Falle einer Ablehnung sind dem reklamirenden Staate die dazu veranlassenden Gründe mitzutheilen.

Artikel 3.

Die Auslieferung findet nur statt in dem Falle einer Verurtheilung, Anklage oder Verfolgung wegen der nachstehend benannten Verbrechen, wenn solche außerhalb des Gebiets desjenigen Theils, an welchen die Requisition gerichtet ist, verübt worden sind:

1. Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindermord, vorsätzliche Tödtung, Nothzucht;
2. Brandstiftung;
3. Schriftverfälschung, mit Inbegriff der Nachmachung von Bankzetteln, Papiergeld und Staatspapieren;
4. Verfertigung von falscher Münze, Münzverfälschung und wissentliche Ausgabe falscher Münze;
5. falsches Zeugniß;
6. Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Schwindelei, Erpressung, Bestechung öffentlicher Angestellter, Unterschlagung oder Veruntreuung, wenn von öffentlichen Kassenverwaltern oder Rechnungsführern begangen;
7. Betrüglicher Bankerott.

Artikel 4.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn die Requisition sich auf das nämliche Verbrechen oder Vergehen bezieht, für welches das reklamirte Individuum bereits in dem Staate, an welchen die Requisition gerichtet ist, die Strafe erleidet oder erlitten hat.

Befindet sich der Auszuliefernde wegen eines andern, gegen die Gesetze des um die Auslieferung angegangenen Staates begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung oder in Haft, so wird die Auslieferung bis nach erfolgter Freisprechung und Haftentlassung oder bis er seine Strafe erlitten, verschoben. Ebenso wird es gehalten, wenn das reklamirte Individuum Schulden halber kraft einer vor der Requisition erfolgten Verurtheilung oder gerichtlichen Verfügung sich in Haft befindet.

Artikel 5.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn die Anklage, die Untersuchung oder die Strafe nach den Gesetzen des requirirten Staates verjährt ist.

Artikel 6.

Die Auslieferung wird auf diplomatischem Wege beantragt und nur bewilligt gegen Beibringung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift des Urtheils oder des die Verurtheilung oder die Versetzung in den Anklagestand aussprechenden Erkenntnisses, oder des von einem Haftbefehl begleiteten Untersuchungsdekrets, welches in den durch die Gesetzgebung des requirirenden Staates vorgeschriebenen Formen ausgefertigt sein und das in Rede stehende Verbrechen oder Vergehen namhaft machen muß.

Artikel 7.

Sollte eine der beiden Regierungen im Laufe eines Kriminalprozesses die Abhörung von Zeugen für nöthig erachten, welche im Gebiete des

andern Staates wohnhaft sind, so wird zu solchem Zwecke auf diplomatischem Wege ein Requisitionsschreiben übersandt und diesem Schreiben dann Folge geleistet, unter Beobachtung der Gesetze des Staats, in welchem die Zeugen vernommen werden sollen.

Jedes Requisitionsschreiben, welches ein Zeugenverhör zu beantragen bestimmt ist, muß von einer französischen Uebersetzung begleitet sein.

Artikel 8.

Sollte in einer Kriminalsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem anderen Staate nöthig oder wünschenswerth sein, so wird seine Regierung ihn auffordern, der an ihn ergangenen Ladung Folge zu leisten, und sollen ihm, falls er sich dazu bereit finden läßt, die Reise und Aufenthaltskosten nach den geltenden Tarifsätzen und Bestimmungen des Landes, wo seine Vernehmung vor sich gehen soll, vergütet werden.

Artikel 9.

Wird in einer Kriminalsache die Konfrontation von Verbrechern, welche der andere Staat in Haft hat, oder auch die Mittheilung von im Besitze der Behörden des andern Staats befindlichen Beweisstücken oder Dokumenten für nützlich oder nöthig erachtet, so soll einem desfallsigen, auf diplomatischem Wege zu befördernden Antrage, falls nicht besondere Rücksichten im Wege stehen, Folge geleistet werden, jedoch unter Verpflichtung zur Rücksendung der Verbrecher und Aktenstücke.

Artikel 10.

Beide Regierungen verzichten gegenseitig auf jede Erstattung der aus der Ausführung von Requisitionsschreiben, sowie aus der Einsendung oder Rücksendung von Akten und Dokumenten erwachsenden Kosten.

Desgleichen verzichten dieselben auf jede Erstattung der innerhalb ihrer respektiven Staatsgebiete erwachsenen Kosten für Verhaftung, Gefangenhaltung, Unterhalt und Fortschaffung oder Zurückbeförderung der auszuliefernden oder zu konfrontirenden Individuen.

Dagegen werden die Kosten des Unterhalts und der Fortschaffung solcher Individuen in dem Gebiete der zwischenliegenden Staaten, desgleichen, falls der Seeweg vorgezogen werden sollte, die Kosten dieses Seetransports von derjenigen Regierung getragen, in deren Namen die Auslieferung oder die Konfrontation begehrt worden ist.

Artikel 11.

Durch die vorstehenden Bestimmungen soll den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen der beiden Staaten wegen des bei Auslieferungen zu beobachtenden Verfahrens in keiner Weise Abbruch geschehen.

Artikel 12.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt erst zwanzig Tage nach ihrer in den durch die Gesetzgebung beider Staaten vorgeschriebenen Formen erfolgten Publikation in Wirksamkeit.

Artikel 3.

Die Auslieferung findet nur statt in dem Falle einer Verurtheilung, Anklage oder Verfolgung wegen der nachstehend benannten Verbrechen, wenn solche außerhalb des Gebiets desjenigen Theils, an welchen die Requisition gerichtet ist, verübt worden sind:

1. Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindermord, vorsätzliche Tödtung, Nothzucht;
2. Brandstiftung;
3. Schriftverfälschung, mit Inbegriff der Nachmachung von Bankzetteln, Papiergeld und Staatspapieren;
4. Verfertigung von falscher Münze, Münzverfälschung und wissentliche Ausgabe falscher Münze;
5. falsches Zeugniß;
6. Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Schwindelei, Erpressung, Bestechung öffentlicher Angestellter, Unterschlagung oder Veruntreuung, wenn von öffentlichen Kassenverwaltern oder Rechnungsführern begangen;
7. Betrüglicher Bankerott.

Artikel 4.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn die Requisition sich auf das nämliche Verbrechen oder Vergehen bezieht, für welches das reklamirte Individuum bereits in dem Staate, an welchen die Requisition gerichtet ist, die Strafe erleidet oder erlitten hat.

Befindet sich der Auszuliefernde wegen eines andern, gegen die Gesetze des um die Auslieferung angegangenen Staates begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung oder in Haft, so wird die Auslieferung bis nach erfolgter Freisprechung und Haftentlassung oder bis er seine Strafe erlitten, verschoben. Ebenso wird es gehalten, wenn das reklamirte Individuum Schulden halber kraft einer vor der Requisition erfolgten Verurtheilung oder gerichtlichen Verfügung sich in Haft befindet.

Artikel 5.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn die Anklage, die Untersuchung oder die Strafe nach den Gesetzen des requirirten Staates verjährt ist.

Artikel 6.

Die Auslieferung wird auf diplomatischem Wege beantragt und nur bewilligt gegen Beibringung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift des Urtheils oder des die Verurtheilung oder die Versetzung in den Anklagestand aussprechenden Erkenntnisses, oder des von einem Haftbefehl begleiteten Untersuchungsdekrets, welches in den durch die Gesetzgebung des requirirenden Staates vorgeschriebenen Formen ausgefertigt sein und das in Rede stehende Verbrechen oder Vergehen namhaft machen muß.

Artikel 7.

Sollte eine der beiden Regierungen im Laufe eines [illegible] die Abhörung von Zeugen für nöthig erachten, welche

Dieſelbe bleibt bis zum Ablauf von ſechs Monaten nach der von einer der beiden Regierungen erfolgten Kündigung in Kraft.

Die Uebereinkunft ſoll ratifizirt werden und die Auswechſelung der Ratifikationen ſoll innerhalb vier Wochen oder wo möglich noch früher erfolgen.

Deſſen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihren Siegeln verſehen.

So geſchehen zu Bremen, am 12. Oktober 1852.
zum Haag, am 9. Oktober 1852.

gez. J. H. W. Smidt. (L. S.)
gez. H. van Sonsbeeck. (L. S.)

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats vom 11. und bekannt gemacht am 15. April 1853.

Nr. 103. **Sammlung der Verordnungen der freien Hanſeſtadt Hamburg ſeit 1814. XXII. Band. Bearbeitet von J. M. Lappenberg. B. R. Dr. und Archivarius. S. 550 ff.**

CXXXVII.

Convention

zwiſchen der freien und Hanſeſtadt Hamburg und S. M. dem Könige der Niederlande, betr. die gegenſeitige Auslieferung der Verbrecher, unterzeichnet zu Hamburg d. 30. September 1852. Die Ratifikationen ſind am 21. Oktober 1852 zu Hamburg ausgewechſelt.

Deutſche Ueberſetzung.

Der Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg und S. M. der König der Niederlande, in Erwägung der Nützlichkeit des Abſchluſſes einer Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Auslieferung der Verbrecher, haben zu dieſem Zwecke mit Ihren Vollmachten verſehen, und zwar,

der Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg: den Herrn Johann Martin Lappenberg, Doctor der Rechte, Secretarius und Archivarius,

und S. M. der König der Niederlande: den Herrn Georg Hendrik Wachter, — — — Ihren General-Conſul in Hamburg,

welche nach gegenſeitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen ſind.

Artikel 1.

Der Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg und die Königlich Niederländiſche Regierung verpflichten ſich gegenſeitig, auf Antrag des anderen Theiles, ſich diejenigen Individuen, mit Ausnahme ihrer Nationalen, auszuliefern, welche verurtheilt oder in Anklageſtand verſetzt ſind, oder gegen welche eine Verfolgung mit Verhaftsbefehl von den Gerichten oder einem Richter desjenigen der beiden Staaten angeordnet worden iſt, gegen deſſen Geſetze die Verbrechen oder Vergehen begangen worden ſind.

Es werden in Bezug auf die Anwendung dieses Vertrages unter Bezeichnung von Nationalen diejenigen Fremden mitbegriffen, welche nach den Gesetzen des Landes, bei dem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, den Eingeborenen gleichgestellt sind, ebenso diejenigen Ausländer, welche sich im Lande niedergelassen haben und nach ihrer Verheirathung mit einer Inländerin ein oder mehrere Kinder aus dieser Ehe besitzen, welche im Lande geboren sind.

Artikel 2.

Falls der Beschuldigte oder Verurtheilte nicht Unterthan derjenigen der kontrahirenden Mächte ist, welche ihn reklamirt, so kann er nicht eher ausgeliefert werden bis seine Regierung deshalb befragt und bis derselben Veranlassung gegeben ist, die Gründe anzuzeigen, welche sie haben könnte, sich der Auslieferung zu widersetzen.

In allen Fällen wird die wegen der Auslieferung angegangene Regierung nach ihrem Belieben dieser Requisition die ihr zusagende Folge geben und den Angeklagten zum Zwecke der Bestrafung entweder an sein Geburtsland oder an das Land, wo das Verbrechen begangen ist, ausliefern.

Die reklamirende Regierung wird von den Verweigerungsgründen Kenntniß erhalten.

Artikel 3.

Die Auslieferung soll nur im Falle der Verurtheilung, Anklage oder Verfolgung wegen folgender Verbrechen oder Vergehen stattfinden und zwar, wenn diese außerhalb des Gebietes desjenigen Staates begangen sind, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird.

1. Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Kindermord, Todtschlag, Nothzucht;
2. Brandstiftung;
3. Verfälschung von Schriften, mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets, von Papiergeld und öffentlichen Papieren;
4. Anfertigung falscher Münzen, Verfälschung der gesetzmäßigen Münzen und wissentliche Ausgebung falschen Geldes;
5. Falschen Zeugnisses;
6. Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Prellerei, Erpressung, Bestechung öffentlicher Beamten, Unterschlagung oder Entwendung Seitens öffentlicher Kassenbeamten und Steuererheber;
7. Betrüglichen Bankerottes.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn sie auf Grund desselben Verbrechens oder Vergehens beantragt wird, für welches das reklamirte Individuum in dem Lande, bei welchem seine Auslieferung beantragt wird, die Bestrafung leidet oder bereits erlitten hat.

Wenn das reklamirte Individuum wegen eines andern Verbrechens oder Vergehens gegen die Gesetze des Staates, bei dem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, verfolgt wird oder verhaftet ist, so soll seine Auslieferung aufgeschoben werden, bis es entlassen oder freigesprochen ist oder es seine Strafe

Dieſelbe bleibt bis zum Ablauf von ſechs Monaten nach der von einer der beiden Regierungen erfolgten Kündigung in Kraft.

Die Uebereinkunft ſoll ratifizirt werden und die Auswechſelung der Ratifikationen ſoll innerhalb vier Wochen oder wo möglich noch früher erfolgen.

Deſſen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihren Siegeln verſehen.

So geſchehen zu Bremen, am 12. Oktober 1852.
zum Haag, am 9. Oktober 1852.

gez. J. H. W. Smidt. (L. S.)
gez. H. van Sonsbeeck. (L. S.)

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats vom 11. und bekannt gemacht am 15. April 1853.

Nr. 103. **Sammlung der Verordnungen der freien Hanſeſtadt Hamburg ſeit 1814. XXII. Band. Bearbeitet von J. M. Lappenberg. B. R. Dr. und Archivarius. S. 550 ff.**

CXXXVII.

Convention

zwiſchen der freien und Hanſeſtadt Hamburg und S. M. dem Könige der Niederlande, betr. die gegenſeitige Auslieferung der Verbrecher, unterzeichnet zu Hamburg d. 30. September 1852. Die Ratifikationen ſind am 21. Oktober 1852 zu Hamburg ausgewechſelt.

Deutſche Ueberſetzung.

Der Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg und S. M. der König der Niederlande, in Erwägung der Nützlichkeit des Abſchluſſes einer Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Auslieferung der Verbrecher, haben zu dieſem Zwecke mit Ihren Vollmachten verſehen, und zwar,

der Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg: den Herrn Johann Martin Lappenberg, Doctor der Rechte, Secretarius und Archivarius,

und S. M. der König der Niederlande: den Herrn Georg Hendrik Wachter, — — — Ihren General-Conſul in Hamburg,

welche nach gegenſeitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen ſind.

Artikel 1.

Der Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg und die Königlich Niederländiſche Regierung verpflichten ſich gegenſeitig, auf Antrag des anderen Theiles, ſich diejenigen Individuen, mit Ausnahme ihrer Nationalen, auszuliefern, welche verurtheilt oder in Anklageſtand verſetzt ſind, oder gegen welche eine Verfolgung mit Verhaftsbefehl von den Gerichten oder einem Richter desjenigen der beiden Staaten angeordnet worden iſt, gegen deſſen Geſetze die Verbrechen oder Vergehen begangen worden ſind.

Es werden in Bezug auf die Anwendung dieses Vertrages unter Bezeichnung von Nationalen diejenigen Fremden mitbegriffen, welche nach den Gesetzen des Landes, bei dem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, den Eingeborenen gleichgestellt sind, ebenso diejenigen Ausländer, welche sich im Lande niedergelassen haben und nach ihrer Verheirathung mit einer Inländerin ein oder mehrere Kinder aus dieser Ehe besitzen, welche im Lande geboren sind.

Artikel 2.

Falls der Beschuldigte oder Verurtheilte nicht Unterthan derjenigen der kontrahirenden Mächte ist, welche ihn reklamirt, so kann er nicht eher ausgeliefert werden bis seine Regierung deshalb befragt und bis derselben Veranlassung gegeben ist, die Gründe anzuzeigen, welche sie haben könnte, sich der Auslieferung zu widersetzen.

In allen Fällen wird die wegen der Auslieferung angegangene Regierung nach ihrem Belieben dieser Requisition die ihr zusagende Folge geben und den Angeklagten zum Zwecke der Bestrafung entweder an sein Geburtsland oder an das Land, wo das Verbrechen begangen ist, ausliefern.

Die reklamirende Regierung wird von den Verweigerungsgründen Kenntniß erhalten.

Artikel 3.

Die Auslieferung soll nur im Falle der Verurtheilung, Anklage oder Verfolgung wegen folgender Verbrechen oder Vergehen stattfinden und zwar, wenn diese außerhalb des Gebietes desjenigen Staates begangen sind, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird.

1. Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Kindermord, Todtschlag, Nothzucht;
2. Brandstiftung;
3. Verfälschung von Schriften, mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets, von Papiergeld und öffentlichen Papieren;
4. Anfertigung falscher Münzen, Verfälschung der gesetzmäßigen Münzen und wissentliche Ausgebung falschen Geldes;
5. Falschen Zeugnisses;
6. Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Prellerei, Erpressung, Bestechung öffentlicher Beamten, Unterschlagung oder Entwendung Seitens öffentlicher Kassenbeamten und Steuererheber;
7. Betrüglichen Bankerottes.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn sie auf Grund desselben Verbrechens oder Vergehens beantragt wird, für welches das reklamirte Individuum in dem Lande, bei welchem seine Auslieferung beantragt wird, die Bestrafung leidet oder bereits erlitten hat.

Wenn das reklamirte Individuum wegen eines andern Verbrechens oder Vergehens gegen die Gesetze des Staates, bei dem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, verfolgt wird oder verhaftet ist, so soll seine Auslieferung aufgeschoben werden, bis es entlassen oder freigesprochen ist oder es seine Strafe

abgebüßt hat; dies findet auch ſtatt, wenn das reklamirte Individuum, in Folge einer dem Auslieferungsantrage vorangegangenen Verurtheilung, Schulden halber verhaftet iſt.

Artikel 5.

Die Auslieferung kann nicht ſtattfinden, wenn die Anklage oder die Strafe nach den Geſetzen desjenigen Landes verjährt iſt, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird.

Artikel 6.

Die Auslieferung ſoll auf diplomatiſchem Wege in Antrag gebracht und nur dann bewilligt werden, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß oder ein Anklageakt oder ein Steckbrief mit Verhaftsbefehl in den durch die Geſetzgebung des die Auslieferung begehrenden Gouvernements vorgeſchriebenen Formen, welches Schriftſtück das in Rede ſtehende Verbrechen oder Vergehen bezeichnet, im Originale oder in authentiſcher Ausfertigung beigebracht iſt.

Artikel 7.

Die Koſten der Verhaftung, der Unterhaltung und des Transportes des Individuums, deſſen Auslieferung bewilligt iſt, bleiben zu Laſten jedes der beiden Staaten innerhalb der Grenzen ihres Gebietes.

Die Unterhaltungs- und Transportkoſten durch das Gebiet dazwiſchen liegender Staaten fallen dem reklamirenden Staate anheim.

Falls der Transport zur See vortheilhafter erſcheinen ſollte, ſo wird das auszuliefernde Individuum zu dem Hafen geführt, welchen der diplomatiſche oder konſulariſche Agent des reklamirenden Gouvernements bezeichnet, auf deſſen Koſten daſſelbe eingeſchifft wird.

Artikel 8.

Wenn im Verfolg eines ſtrafrechtlichen Verfahrens eine der Regierungen die Vernehmung von Zeugen für nothwendig erachtet, die in dem andern Staate wohnhaft ſind, ſo ſoll auf diplomatiſchem Wege zu dieſem Behufe eine Requiſition um Vernehmung überſandt, und derſelben unter Beobachtung der Geſetze des Landes, wo die Zeugen vorgeladen ſind, Folge gegeben werden.

Die reſp. Regierungen verzichten beiderſeits auf jeden Anſpruch wegen Zurückerſtattung der daraus entſtehenden Koſten.

Jede Requiſition, welche eine Zeugen-Vernehmung zum Zwecke hat, muß von einer Franzöſiſchen Ueberſetzung begleitet ſein.

Artikel 9.

Wenn in einem ſtrafrechtlichen Falle das perſönliche Erſcheinen eines Zeugen in dem anderen Staate nothwendig iſt oder gewünſcht wird, ſo wird die Regierung deſſelben ihn auffordern, der Vorladung Folge zu leiſten, welche an ihn gerichtet wird, und im Zuſtimmungsfalle ſollen ihm Reiſe- und Aufenthaltskoſten nach den beſtehenden Taxen und Reglements desjenigen Landes bewilligt werden, in welchem die Vernehmung ſtattfinden ſoll.

Artikel 10.

Wenn in einem strafrechtlichen Falle die Confrontation von Verbrechern, welche in dem andern Staate in Haft sind, oder die Mittheilung von Beweisstücken oder Dokumenten, die sich im Besitze der Behörden des anderen Staates befinden, nützlich oder nothwendig befunden wird, so soll das Ersuchen darum auf diplomatischem Wege ergehen, und demselben unter der Verpflichtung der Zurücklieferung der Verbrecher und der Beweisstücke, Folge gegeben werden, soweit nicht besondere Rücksichten vorhanden sind, welche dem entgegenstehen. Die betreffenden Regierungen entsagen beiderseits jedem Anspruche auf Erstattung von Kosten, welche innerhalb der Grenzen ihrer resp. Gebiete aus dem Hin- und Zurückbefördern der zu konfrontirenden Verbrecher, sowie der Zusendung und Rücksendung von Beweisstücken und Dokumenten entstehen.

Artikel 11.

Bei Ausführung der vorstehenden Bestimmungen wird nach denjenigen Gesetzen der beiden Staaten verfahren, welche die Leitung des regelmäßigen Ganges der Auslieferung zum Gegenstande haben oder künftig deshalb erlassen werden.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll erst zwanzig Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Staaten vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung zur Ausführung gebracht werden.

Er verbleibt bis auf sechs Monate nach der Seitens der einen der beiden kontrahirenden Regierungen erfolgten Aufkündigung in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden innerhalb vier Wochen, oder womöglich früher, ausgewechselt werden.

Des zur Urkund haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm ihre Wappen beigedruckt.

Geschehen zu Hamburg, den 30. September 1852.

(L. S.) (unterz.) J. M. Lappenberg, Dr.

(L. S.) (unterz.) G. H. Wachter.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt auf das Jahr 1853 S. 660 ff. Nr. 104.

Nr. 48. Bekanntmachung, den zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche der Niederlande über wechselseitige Auslieferung von strafrechtlich Verurtheilten und Verfolgten am 14. September 1853 abgeschlossenen Vertrag betreffend.

Nachstehender, zwischen dem Großherzogthnm Hessen und dem Königreiche der Niederlande wegen gegenseitiger Auslieferung von strafrechtlich Verurtheilten und Verfolgten am 14. September laufenden Jahres abgeschlossener und seitdem ratifizirter Staatsvertrag wird hiermit zur Wissen-

schaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt, den 26. Oktober 1853.

Großherzogliches Ministerium des Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

v. Biegeleben.

S. K. H. der Großherzog von Hessen und S. M. der König der Niederlande, es für nützlich erachtend, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern durch einen Vertrag zu regeln, haben zu diesem Ende mit Vollmachten versehen:

S. K. H. der Großherzog von Hessen: den Herrn Reinhard Freiherrn von Dalwigk, Präsidenten des Gesammt-Ministeriums, des Ministeriums des Hauses und des Aeußeren, sowie des Ministeriums des Innern, wirklichen Geheimen Rath, — — —

S. M. der König der Niederlande: den Herrn Friedrich Heinrich Wilhelm, Junker von Scherff, — — — Sein Staatsrath im außerordentlichen Dienste und bevollmächtigter Minister am Großherzoglich Hessischen Hofe, außerordentlicher Gesandte und bevollmächtigter Minister am Deutschen Bundestage, und Sein bevollmächtigter Minister bei den Kurfürstlich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Höfen, sowie der freien Stadt Frankfurt,

welche, nach Auswechselung ihrer in gültiger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die hohen kontrahirenden Theile übernehmen die Verbindlichkeit, sich gegenseitig, auf Verlangen, alle diejenigen Personen, mit Ausnahme ihrer Staats-Angehörigen, auszuliefern, welche verurtheilt, oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen welche der Nachweis der eingeleiteten Untersuchung nebst Arrestbefehl beigebracht wird. Diese Untersuchung muß bei den Gerichten oder bei dem Richter des Landes anhängig sein, dessen Gesetze durch die Verbrechen oder Vergehen im einzelnen Falle übertreten worden sind. Unter der Bezeichnung „Staatsangehörige" sind bei Anwendung dieser Uebereinkunft auch die Fremden mitbegriffen, welche durch die Gesetzgebung des um die Auslieferung angegangenen Staates den Eingeborenen gleichgestellt sind, sowie diejenigen Fremden, welche sich in dem letzteren Staate niedergelassen, mit einer Eingeborenen desselben sich verheirathet und in dieser Ehe eines oder mehrere in eben diesem Lande geborene Kinder erzeugt haben.

Artikel 2.

Die Auslieferung soll nur in den Fällen zugestanden werden, in welchen die Verurtheilung, Versetzung in Anklagestand oder die gerichtliche Verfolgung wegen eines oder mehrerer der nachbezeichneten Verbrechen oder Vergehen, begangen außerhalb des Gebietes des um die Auslieferung angegangenen Staates, stattgefunden hat:

1. Vorsätzliche Tödtung, mit Inbegriff des Meuchelmords, der Vergiftung, des Verwandtenmords, des Kindesmords;

2. Nothzucht;
3. Brandstiftung;
4. Fälschung von öffentlichen oder Privat-Urkunden, mit Inbegriff der Nachahmung oder Verfälschung von Bankzetteln, Papiergeld oder öffentlichen Creditpapieren;
5. Falschmünzerei, Münzfälschung und wissentliche Verausgabung falscher Münzen;
6. Meineid und falsches Zeugniß;
7. Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Betrug, Erpressung, Bestechung öffentlicher Beamten, Unterschlagung oder Veruntreuung Seitens öffentlicher Depositar- oder Kasse-Beamten;
8. Betrügerischer Bankerott.

Artikel 3.

Die Auslieferung findet nicht statt, sobald das desfallsige Verlangen auf dasselbe Verbrechen oder Vergehen gestützt wird, wegen dessen der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate Strafe verbüßt, oder bereits verbüßt hat.

Befindet sich der Auszuliefernde wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens in dem Staate, welcher um die Auslieferung ersucht worden ist, in Anklage oder Haft, so soll die Auslieferung bis nach erfolgter Freisprechung, Begnadigung oder Strafverbüßung, ebenso wie in dem Falle verschoben werden, wo der Auszuliefernde, auf den Grund einer, vor dem Auslieferungsbegehren erfolgten Verurtheilung, wegen Schulden in Haft ist.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn nach den Gesetzen des um die Auslieferung angegangenen Staates die Verjährung der Anklage oder (der) Strafe eingetreten ist.

Artikel 5.

Die Auslieferung wird auf diplomatischem Wege begehrt, findet jedoch nur Statt nach Beibringung der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift des, nach den Formen, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staats vorschreibt, ausgestellten und das in Frage stehende Verbrechen oder Vergehen ausdrücklich bezeichnenden Straferkenntnisses, des Urtheils auf Versetzung in den Anklagestand oder des Nachweises der eingeleiteten Untersuchung, nebst Arrestbefehle. Die Gegenstände, welche in dem Besitze eines Angeschuldigten bei dessen Verhaftung sich vorgefunden haben, und welche zum Beweise des Verbrechens oder Vergehens dienen können, sind bei der Auslieferung mit auszuantworten.

Artikel 6.

Die durch die Verhaftung, die Unterhaltung und den Transport der Ausgelieferten verursachten Kosten werden von jedem der beiden Staaten innerhalb der Grenzen ihres Gebiets, die Kosten des Transports durch das zwischen ihnen liegender Staaten von demjenigen Staate getragen, welcher die Auslieferung verlangt hat.

Artikel 7.

Sollte im Verlaufe einer Strafsache eine der beiden Regierungen die Abhörung von Zeugen, welche in dem anderen Staate ihren Wohnsitz haben, für erforderlich erachten, so ist zu diesem Ende ein, auf diplomatischem Wege weiter zu beförderndes Requisitionsschreiben zu erlassen, welchem unter Beobachtung der Gesetze des Landes, in welchem die Zeugen zum Erscheinen vorgeladen werden, zu willfahren ist.

Die kontrahirenden Regierungen verzichten beiderseits auf jeden Anspruch hinsichtlich des Ersatzes der hierdurch entstehenden Kosten.

Jedem Ersuchungsschreiben, welches die Vernehmung von Zeugen zum Zwecke hat, soll eine französische Uebersetzung beigefügt werden.

Artikel 8.

Wenn in einer Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem anderen Staate nöthig oder gewünscht wird, so hat ihn seine Regierung zu veranlassen, der an ihn ergangenen Ladung Folge zu leisten. Im Falle seiner Einwilligung erhält er die in der Gebührenordnung des Staates, in welchem die Vernehmung stattfinden soll, festgesetzte Vergütung für Reise- und Aufenthaltskosten.

Artikel 9.

Erscheint in einer Strafsache die Confrontation von Verbrechern, welche in dem anderen Staate in Haft sind, oder Mittheilung von Beweisstücken oder Urkunden, welche sich im Besitz der Behörden des anderen Staates befinden, nützlich oder nothwendig, so ist dem deshalb auf diplomatischem Wege zu stellenden Ersuchen, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, vorbehaltlich der Verpflichtung für die ersuchende Regierung, die Verbrecher und Beweisstücke zurückzuliefern, zu willfahren.

Jede der beiden Regierungen verzichtet ihrerseits auf jeden Anspruch auf Ersatz der innerhalb ihres Gebietes durch Hin- und Zurücksendung der zu konfrontirenden Verbrecher, sowie der obengedachten Beweisstücke und Urkunden entstehenden Kosten.

Artikel 10.

Die bemerkten Bestimmungen sollen nach Maßgabe derjenigen Gesetze beider Staaten, welche bezüglich des regelmäßigen Ganges der Auslieferung bestehen oder noch erlassen werden, zur Anwendung kommen.

Artikel 11.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt erst zwanzig Tage nach ihrer, in den durch die Gesetze beider Staaten vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Wirksamkeit.

Sie bleibt auch nach erfolgter Aufkündigung von Seiten einer der beiden Regierungen noch sechs Monate in Kraft.

Sie soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen binnen sechs Wochen oder womöglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt worden.

Darmstadt, den 14. September 1853.

unterzeichnet: Freiherr von Dalwigk. (L. S.)

unterzeichnet: von Scherff. (L. S.)

Regierungsblatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Jahrgang 1858 Nr. 13 S. 73 ff. Nr. 105.

Der mit der Königlich Niederländischen Regierung abgeschlossene Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, welcher folgendermaßen lautet:

S. K. H. der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und S. M. der König der Niederlande, in Erwägung der Nützlichkeit des Abschlusses einer Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, haben zu diesem Zwecke mit Ihren Vollmachten versehen, und zwar,

S. K. H. der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin: den Herrn Carl Friedrich Wilhelm Prosch, — — — Ihren Regierungs- und Geheimen Legationsrath,

und S. M. der König der Niederlande: den Herrn Wilhelm Crull, — — — Ihren General-Konsul für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sche Regierung und die Königlich Niederländische Regierung verpflichten sich gegenseitig, auf Antrag des anderen Theiles, sich diejenigen Individuen, mit Ausnahme ihrer Nationalen, auszuliefern, welche verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen welche eine Verfolgung mit Verhaftsbefehl von den Gerichten oder einem Richter desjenigen der beiden Staaten angeordnet worden ist, gegen dessen Gesetze die Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind.

Es werden in Bezug auf die Anwendung dieses Vertrages unter Bezeichnung von Nationalen diejenigen Fremden mitbegriffen, welche nach den Gesetzen des Landes, bei dem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, den Eingeborenen gleichgestellt sind, ebenso diejenigen Ausländer, welche sich im Lande niedergelassen haben und nach ihrer Verheirathung mit einer Inländerin ein oder mehrere Kinder aus dieser Ehe besitzen, welche im Lande geboren sind.

Artikel 2.

Falls der Beschuldigte oder Verurtheilte nicht Unterthan derjenigen der kontrahirenden Mächte ist, welche ihn reklamirt, so kann er nicht eher ausgeliefert werden, bis seine Regierung deshalb befragt und bis derselben Veranlassung gegeben ist, die Gründe anzuzeigen, welche sie haben könnte, sich der Auslieferung zu widersetzen.

In allen Fällen wird die wegen der Auslieferung angegangene Regierung nach ihrem Belieben dieser Requisition Folge geben und den Angeklagten zum Zwecke der Bestrafung entweder an sein Geburtsland oder an das Land, wo das Verbrechen begangen ist, ausliefern.

Die reklamirende Regierung wird von den Verweigerungsgründen Kenntniß erhalten.

Artikel 3.

Die Auslieferung soll nur im Falle der Verurtheilung, Anklage oder Verfolgung wegen folgender Verbrechen und Vergehen stattfinden, und zwar, wenn diese außerhalb des Gebietes desjenigen Staates begangen sind, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird:

1. Meuchelmords, Giftmischerei, Vatermords, Kindermords, Todtschlags, Nothzucht;
2. Brandstiftung;
3. Verfälschung von Schriften, mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets, von Papiergeld und öffentlichen Papieren;
4. Anfertigung falscher Münzen, Verfälschung der gesetzmäßigen Münzen, und wissentliche Ausgebung falschen Geldes;
5. falschen Zeugnisses;
6. Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Prellerei, Erpressung, Bestechung öffentlicher Beamten, Unterschlagung oder Entwendung Seitens öffentlicher Kassenbeamten und Steuererheber;
7. betrüglichen Bankerotts.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn sie auf Grund desselben Verbrechens oder Vergehens beantragt wird, für welches das reklamirte Individuum in dem Lande, bei welchem seine Auslieferung beantragt wird, die Bestrafung leidet oder bereits erlitten hat.

Wenn das reklamirte Individuum wegen eines andern Verbrechens oder Vergehens gegen die Gesetze des Staates, bei dem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, verfolgt wird oder verhaftet ist, so soll seine Auslieferung aufgeschoben werden, bis es entlassen oder freigesprochen ist, oder es seine Strafe abgebüßt hat; dies findet auch statt, wenn das reklamirte Individuum, in Folge einer dem Auslieferungs-Antrage vorangegangenen Verurtheilung Schulden halber verhaftet ist.

Artikel 5.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn die Anklage oder die Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes verjährt ist, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird.

Artikel 6.

Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege in Antrag gebracht und nur dann bewilligt werden, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß oder ein Anklageakt oder ein Steckbrief mit Verhaftsbefehl in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Gouvernements vorgeschrie-

benen Formen, welches Schriftstück das in Rede stehende Verbrechen oder Vergehen bezeichnet, im Originale oder in authentischer Ausfertigung beigebracht ist.

Artikel 7.

Die Kosten der Verhaftung, der Unterhaltung und des Transports des Individuums, dessen Auslieferung bewilligt ist, bleiben zu Lasten jedes der beiden Staaten innerhalb der Grenzen ihres Gebietes.

Die Unterhaltungs- und Transportkosten durch das Gebiet dazwischen liegender Staaten fallen dem reklamirenden Staate anheim.

Falls der Transport zur See vortheilhafter erscheinen sollte, so wird das auszuliefernde Individuum zu dem Hafen geführt, welchen der diplomatische oder konsularische Agent des reklamirenden Gouvernements bezeichnet, auf dessen Kosten dasselbe eingeschifft wird.

Artikel 8.

Wenn im Verfolg eines strafrechtlichen Verfahrens eine der Regierungen die Vernehmung von Zeugen für nothwendig erachtet, die in dem anderen Staate wohnhaft sind, so soll auf diplomatischem Wege zu diesem Behufe eine Requisition um Vernehmung übersandt, und derselben unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo die Zeugen vorzuladen sind, Folge gegeben werden.

Die resp. Regierungen verzichten beiderseits auf jeden Anspruch wegen Zurückerstattung der daraus entstehenden Kosten.

Jede Requisition, welche eine Zeugenvernehmung zum Zweck hat, muß von einer französischen Uebersetzung begleitet sein.

Artikel 9.

Wenn in einem strafrechtlichen Falle das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem anderen Staate nothwendig ist oder gewünscht wird, so wird die Regierung desselben ihn auffordern, der Vorladung Folge zu leisten, welche an ihn gerichtet wird, und im Zustimmungsfalle sollen ihm Reise- und Aufenthaltskosten nach den bestehenden Taxen und Reglements desjenigen Landes bewilligt werden, in welchem die Vernehmung stattfinden soll.

Artikel 10.

Wenn in einem strafrechtlichen Falle die Konfrontation von Verbrechern, welche in dem andern Staate in Haft sind, oder die Mittheilung von Beweisstücken oder Dokumenten, die sich im Besitze der Behörden des anderen Staates befinden, nützlich oder nothwendig befunden wird, so soll das Ersuchen darum auf diplomatischem Wege ergehen, und demselben, unter der Verpflichtung der Zurücklieferung der Verbrecher und der Beweisstücke, Folge gegeben werden, so weit nicht besondere Rücksichten vorhanden sind, welche dem entgegenstehen.

Die betreffenden Regierungen entsagen beiderseits jedem Anspruche auf Erstattung von Kosten, welche innerhalb der Grenzen ihrer respektiven Gebiete aus dem Hin- und Zurückbefördern der zu konfrontirenden Verbrecher,

sowie der Zusendung und Rücksendung von Beweisstücken und Dokumenten entstehen.

Artikel 11.

Bei Ausführung der vorstehenden Bestimmungen wird nach denjenigen Gesetzen der beiden Staaten verfahren, welche die Leitung des regelmäßigen Ganges der Auslieferung zum Gegenstande haben, oder künftig deshalb erlassen werden.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll erst zwanzig Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Staaten vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung zur Ausführung gebracht werden.

Er verbleibt bis auf sechs Monate nach der Seitens der einen der beiden kontrahirenden Regierungen erfolgten Aufkündigung in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden innerhalb vier Wochen, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Des zur Urkund haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm ihre Wappen beigedruckt.

Geschehen zu Schwerin, den 17. März 1858.

Prosch. (L. S.) W. Crull. (L. S.)

wird zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung der betheiligten Behörden hierdurch mit der Bemerkung gemeinkundig gemacht, daß die Auswechselung der Ratifikationen gestern erfolgt ist.

Schwerin, am 15. April 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
v. Schröter. v. Brock.

Nr. 106. **Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg von den Jahren 1852 und 1853 XIII. Band 45. Stück S. 509 ff.**

Nr. 64. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. den mit der Königlich Niederländischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.

Oldenburg, den 21. Juni 1853.

Nachdem S. K. H. der Großherzog, unter Zustimmung des Landtags des Großherzogthums, am $\frac{3. \text{ März}}{23. \text{ April}}$ d. Js. mit S. M. dem Könige der Niederlande einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern haben abschließen lassen und die Ratifikationen desselben ausgewechselt sind, bringt mit höchster Genehmigung des Staatsministeriums diesen Vertrag nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 21. Juni 1853.

Staatministerium.
Departement der Justiz, der Schulen und geistlichen Angelegenheiten.
v. Rössing. Mutzenbecher.

Vertrag

zwischen dem Großherzogthum Oldenburg und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.

S. K. H. der Großherzog von Oldenburg und S. M. der König der Niederlande haben für zweckmäßig erachtet, die Auslieferung von Verbrechern durch einen Vertrag zu ordnen und zu dem Ende mit Vollmachten versehen:

S. K. H. der Großherzog von Oldenburg den Herrn Peter Friedrich von Rössing — — — Höchstihren Staatsrath und Kammerhern, Vorstand des Departements der auswärtigen Angelegenheiten,

und S. K. H. der König der Niederlande den Herrn Jakob Peter Pompejus Baron von Zuylen von Nyevelt, Höchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Regierungen von Oldenburg und der Niederlande verpflichten sich, gegenseitig sich auf Verlangen des andern Theils, unter Ausnahme ihrer Landesunterthanen, diejenigen Individuen auszuliefern, welche von den Gerichten oder von dem Richter desjenigen der beiden Länder, gegen dessen Gesetze die Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt, in Anklagestand gesetzt worden sind oder gegen welche ein vorläufiges Urtheil mit Verhaftsbefehl ausgesprochen ist.

Unter der Bezeichnung der Landesunterthanen sollen bei Anwendung dieses Vertrags diejenigen Fremden mitbegriffen werden, welche nach den Gesetzen des Landes, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, den Landesunterthanen gleich gesetzt werden, sowie diejenigen Fremden, welche sich in dem Lande niedergelassen und nach Verheirathung mit einer Frau des Landes ein oder mehrere in dem Lande geborene Kinder aus dieser Ehe haben.

Artikel 2.

Die Auslieferung wird nur im Fall der Verurtheilung, der Anklage oder Verfolgung wegen der nachfolgenden, außerhalb des Gebiets des Theils, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, begangenen Verbrechen oder Vergehen stattfinden:

1. Absichtliche Tödtung mit Einschluß von Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindermord, Todtschlag;
2. Nothzucht;
3. Brandstiftung;
4. Fälschung von öffentlichen und Privaturkunden mit Einschluß des betrüglichen Nachmachens oder des Verfälschens von Bankbillets, Papiergeld und Staatspapieren;
5. Anfertigung falscher Münze, Verfälschung der Münze und bewußtes Ausgeben falscher Münze;
6. Falsches Zeugniß;

7. Diebstahl, begleitet von beschwerenden Umständen, Betrügerei, Erpressung, Bestechung von Staatsbeamten, Unterschlagung oder Unterschleif, verübt von Depositaren oder öffentlichen Rechnungsbeamten;
8. Betrügerischer Bankerott.

Artikel 3.

Die Auslieferung wird nicht stattfinden, wenn das desfallsige Verlangen auf dasselbe Verbrechen oder Vergehen gegründet wird, wegen welches das reklamirte Individuum in dem Lande, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, einer Strafe unterliegt oder bereits unterlegen hat.

Wenn das reklamirte Individuum wegen eines anderen gegen die Gesetze des Landes, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird, so soll die Auslieferung bis dahin ausgesetzt werden, daß es seine Strafe verbüßt hat. Ebenso wird es gehalten, wenn das reklamirte Individuum Schulden halber in Folge einer dem Auslieferungs-Ersuchen vorangegangenen Verurtheilung in Haft ist.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen nicht Anwendung finden können auf Individuen, welche sich irgend eines politischen Vergehens schuldig gemacht haben.

Die Auslieferung soll nur stattfinden können Behuf der Untersuchung und der Bestrafung der gemeinen Verbrechen und Vergehen, welche im Artikel 2 dieses Vertrages aufgeführt sind.

Artikel 5.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die Verjährung der Klage oder der Strafe nach den Gesetzen des Landes, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, eingetreten ist.

Artikel 6.

Wenn der Verurtheilte oder Angeschuldigte, dessen Auslieferung verlangt wird, nicht Unterthan des reklamirenden Staates, sondern eines dritten Staates ist, so soll das Land, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, das Recht haben, dem Ersuchen nur stattzugeben, nachdem die Regierung, deren Unterthan jener ist, befragt und in den Stand gesetzt worden ist, die Gründe zur Kenntniß zu bringen, die sie haben könnte, der Auslieferung sich zu widersetzen.

Jedenfalls bleibt die Regierung, bei welcher die Auslieferung nachgesucht wird, unbehindert, diese Auslieferung unter Mittheilung der Gründe an die Regierung, die um die Auslieferung ersucht, zu verweigern.

Artikel 7.

Die Auslieferung wird auf diplomatischem Wege nachgesucht und bewilligt werden auf Vorweisung des Originals oder einer beglaubigten Ausfertigung des Urtheils oder des auf Verurtheilung oder Anklagestand lautenden Erkenntnisses oder der vorläufigen richterlichen Verfügung mit

Verhaftsbefehl, welche in den von der Gesetzgebung der die Auslieferung nachsuchenden Regierung vorgeschriebenen Formen mitgetheilt wird und das Verbrechen oder Vergehen, um welches es sich handelt, und die Strafbestimmung, die in Anwendung gebracht werden soll, ausdrückt.

Artikel 8.

Die Kosten der Verhaftung, des Unterhalts und des Transports des Individuums, dessen Auslieferung bewilligt worden ist, werden zu Lasten eines jeden der beiden Staaten in den Grenzen ihrer respektiven Gebiete bleiben.

Die Kosten des Unterhalts und des Transports durch das Gebiet der zwischen liegenden Staaten werden von dem die Auslieferung suchenden Staate getragen werden.

Falls der Transport zur See vorgezogen wird, wird das auszuliefernde Individuum in den Hafen gebracht werden, den der diplomatische oder Konsular-Agent, welcher von der die Auslieferung nachsuchenden Regierung beglaubigt ist, bezeichnen wird. Die Einschiffung wird auf Kosten derselben Regierung geschehen.

Artikel 9.

Wenn bei der Verhandlung einer Strafsache eine der Regierungen die Abhörung von Zeugen, welche in dem anderen Staate ansässig sind, nöthig erachtet, so soll zu dem Ende ein Ersuchen auf diplomatischem Wege ergehen und demselben unter Beobachtung der Gesetze des Landes, in welchem die Zeugen zu erscheinen geladen sind, stattgegeben werden.

Die beiderseitigen Regierungen verzichten wechselseitig auf jede Reklamation wegen des Ersatzes der dadurch entstehenden Kosten.

Jedes auf Abhörung von Zeugen gerichtete Ersuchen muß von einer französischen Uebersetzung begleitet sein.

Artikel 10.

Wenn in einer Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem andern Lande nothwendig ist oder gewünscht wird, wird seine Regierung ihn veranlassen, der an ihn ergangenen Aufforderung Folge zu leisten, und werden ihm im Fall der Einwilligung Reise- und Aufenthaltskosten nach den in dem Lande, in welchem die Abhörung stattfinden soll, geltenden Tarifen und Reglements bewilligt werden.

Artikel 11.

Wenn in einer Strafsache die Konfrontation von Verbrechern, die in dem andern Staate in Haft sind, oder auch die Mittheilung von zur Ueberführung dienlichen Gegenständen oder Dokumenten, welche in den Händen der Obrigkeiten des anderen Landes sich befinden, nützlich oder nothwendig erachtet wird, so wird ein desfallsiges Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt, und es wird demselben stattgegeben werden, vorausgesetzt, daß keine besondere Rücksichten entgegenstehen, und unter der Verpflichtung, die Verbrecher und die Beweisstücke zurückzusenden.

Die beiderseitigen Regierungen verzichten gegenseitig auf jede Forderung

wegen der Kosten, welche durch den Transport und die Rücksendung der zu konfrontirenden Verbrecher in den Grenzen ihrer respektiven Gebiete, sowie durch die Zusendung und Rückgabe der Beweisstücke und Dokumente entstehen.

Artikel 12.

Durch die obigen Vertragsbestimmungen wird den Gesetzen der beiden Länder beigetreten, welche die Ordnung des regelmäßigen Gangs der Auslieferung zum Gegenstande haben oder haben werden.

Artikel 13.

Der gegenwärtige Vertrag soll erst nach Ablauf von zwanzig Tagen nach seiner Veröffentlichung in den durch die Gesetze der beiden Länder vorgeschriebenen Formen in Wirksamkeit treten.

Derselbe soll bis zum Ablauf von sechs Monaten nach erklärtem Rücktritt von Seiten einer der beiden Regierungen in Kraft bleiben.

Er soll ratifizirt und die Ratifikationen nach Ablauf von vier Wochen oder wo möglich, schon früher ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigesetzt.

So geschehen Oldenburg, den 23. April 1853.
Haag, den 3. März 1853.

(gez.) v. Rössing. (L. S.) — v. Zuylen von Nyevelt. (L. S.)

Nr. 107. **Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1856 S. 143 ff.**

Nr. 42. Verordnung zu Bekanntmachung der mit dem Königreiche der Niederlande über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern getroffenen Uebereinkunft vom 17. Juli 1856.

Mit der Königlichen Regierung der Niederlande ist eine Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Auslieferung von Verbrechern nach Inhalt der nachstehenden Vertragsurkunde vom 23. Mai dieses Jahres abgeschlossen worden.

Nachdem die Auswechselung der diesfallsigen Ratifikationen am 29. v. Monats erfolgt ist, so wird mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs diese Uebereinkunft zur Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, den 17. Juli 1856.

Ministerium der Justiz.
Dr. v. Zschynsky.
Lamm.

S. M. der König von Sachsen und S. M. der König der Niederlande haben für gut befunden, durch eine Uebereinkunft die Auslieferung von Verbrechern im Einklange mit den beiderseitigen Gesetzgebungen zu regeln und zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen, und zwar:

S. M. der König von Sachsen Allerhöchstihren Staatsminister Friedrich Ferdinand Freiherrn von Beust, Vorstand der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, — — —

und S. M. der König der Niederlande den Herrn Alexander Karl Jacob Baron Schimmelpenninck van der Oye, — — — Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den Königlich Sächsischen und Königlich Preußischen Höfen,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Sächsische und die Niederländische Regierung verpflichten sich, auf den Antrag des anderen Theils, und mit Ausnahme ihrer eigenen Staatsangehörigen, diejenigen Individuen einander auszuliefern, welche von den Gerichten desjenigen der beiden Staaten, gegen dessen Gesetze das Verbrechen oder Vergehen verübt worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt worden sind, oder unter Verfügung der Inhaftnahme verfolgt werden.

Unter der Bezeichnung Staatsangehörige sollen bei Anwendung dieser Uebereinkunft auch solche Ausländer verstanden werden, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Verlangen der Auslieferung gestellt wird, den Staatsangehörigen gleich geachtet werden, sowie in dem Königreiche der Niederlande diejenigen Ausländer, welche sich im Lande niedergelassen, mit einer Inländerin verheirathet und in dieser Ehe ein oder mehrere im Lande geborene Kinder erzeugt haben.

Artikel 2.

Wenn der Verurtheilte oder Angeklagte, dessen Auslieferung verlangt wird, nicht dem dieselbe beantragenden, sondern einem dritten Staate angehört, so hat der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet ist, das Recht, dem Antrage nicht eher statt zu geben, als nachdem der Staat, welchem der Auszuliefernde als Unterthan angehört, von dem Antrage benachrichtigt, und in Stand gesetzt worden ist, die Gründe anzugeben, welche er etwa haben könnte, sich der Auslieferung zu widersetzen. Jedenfalls steht es in dem Falle, wovon der gegenwärtige Artikel spricht, der Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gestellt ist, frei, die Auslieferung unter Mittheilung ihrer Gründe abzulehnen.

Artikel 3.

Die Auslieferung findet nur statt, im Falle einer Verurtheilung, Anklage oder Verfolgung wegen nachstehender, außerhalb des Staates, an welchen der desfallsige Antrag gerichtet ist, begangenen Verbrechen oder Vergehen:

1. Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, Todtschlag;
2. Nothzucht;
3. Brandstiftung;
4. Fälschung an öffentlichen oder Privaturkunden mit Inbegriff der Nachmachung oder Verfälschung von Banknoten, von Papiergeld und öffentlichen Creditpapieren;
5. Verfertigung falschen Geldes, und wissentliche Verausgabung desselben;

6. falsches Zeugniß;
7. Diebstahl mit erschwerenden Umständen (einschließlich des Raubes), Betrug, Erpressung, Bestechung öffentlicher Beamten, Unterschlagung oder Veruntreuung von Seiten öffentlicher Kassen- oder Rechnungsbeamter;
8. böslicher Bankrott.

Artikel 4.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn der Antrag auf dasselbe Verbrechen gestützt wird, wegen dessen das reklamirte Individuum in dem Staate, von welchem die Auslieferung verlangt wird, eine Strafe besteht oder bereits bestanden hat, oder wegen dessen es daselbst freigesprochen worden ist.

Ist das reklamirte Individuum wegen eines anderen, gegen die Gesetze des requirirten Staates begangenen Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verfolgt oder verhaftet, so bleibt seine Auslieferung ausgesetzt, bis der Auszuliefernde freigesprochen worden ist, oder seine Strafe bestanden hat.

Ist dasselbe wegen Schulden auf Grund einer vor dem Antrage auf Auslieferung erfolgten Verurtheilung verhaftet, so bleibt die Auslieferung ebenfalls bis zu seiner Freilassung ausgesetzt.

Artikel 5.

Die Auslieferung kann nicht statt finden, wenn nach den Gesetzen des requirirten Staates die Strafverfolgung oder die Strafe verjährt ist.

Artikel 6.

Die Auslieferung ist auf diplomatischem Wege nachzusuchen und wird nur bewilligt auf Beibringung des Urtheils, Bescheids oder Dekrets, welches die Verurtheilung, die Versetzung in Anklagestand, oder den Beschluß der gerichtlichen Verfolgung unter Inhaftnahme enthält, im Originale oder in einer den gesetzlichen Formen des requirirenden Staates entsprechenden und das Verbrechen, um welches es sich handelt, ingleichen die Strafbestimmung, welche darauf anwendbar ist, ausdrückenden authentischen Ausfertigung.

Artikel 7.

Die im Besitze des reklamirten Individuums aufgefundenen Gegenstände werden, wenn die kompetente Behörde des requirirten Staates deren Rückgabe angeordnet hat, gleichzeitig mit der Auslieferung verabfolgt.

Artikel 8.

Die Kosten, welche durch die Verhaftung, den Unterhalt und den Transport des auszuliefernden Individuums veranlaßt werden, fallen jedem der beiden Staaten, soweit sie innerhalb dessen Grenzen entstanden, zur Last.

Die Unterhalts- und Transportkosten, welche während des Transports durch einen Zwischenstaat erwachsen, fallen dem requirirenden Staate zur Last.

Artikel 9.

Wenn im Laufe eines Strafprozesses eine der kontrahirenden Regierungen die Abhörung von Zeugen, welche in dem anderen Staate wohnen, für

nöthig hält, so soll zu diesem Zwecke ein Requisitionsschreiben auf diplomatischem Wege übersendet und demselben unter Beobachtnng der Gesetze des Landes, wo der Zeuge vorgeladen wird, nachgegangen werden.

Die beiderseitigen Regierungen verzichten gegenseitig auf alle Ansprüche wegen der hierdurch erwachsenden Kosten.

Jedes Requisitionsschreiben wegen Abhörung von Zeugen muß von einer Französischen Uebersetzung begleitet sein.

Artikel 10.

Wenn in einer Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem anderen Lande nöthig ist oder gewünscht wird, so wird die Regierung, welcher der Zeuge angehört, denselben auffordern, der an ihn ergehenden Ladung nachzukommen, und es sollen ihm im Falle der Gestellung die Kosten seiner Reise und seines Aufenthalts nach den Taxen und Vorschriften des Landes, wo er abgehört wird, vergütet werden.

Artikel 11.

Wenn in einer Strafsache die Konfrontation von Verbrechern, welche in dem anderen Staate in Haft sind, oder die Mittheilung von Beweisstücken oder Urkunden, welche sich in den Händen von Behörden des anderen Landes befinden, für nützlich oder nöthig geachtet wird, so wird darum auf diplomatischem Wege nachgesucht, und diesem Suchen, gegen die Verbindlichkeit zur Zurückstellung der Verbrecher, der Beweisstücke und Urkunden, entsprochen werden, dafern nicht besondere Bedenken entgegenstehen.

Die beiderseitigen Regierungen verzichten gegenseitig auf jeden Anspruch wegen der durch den Transport und Rücktransport der zu konfrontirenden Individuen innerhalb der Grenzen ihrer respektiven Staaten, sowie durch die Zu- und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden erwachsenden Kosten.

Artikel 12.

Durch die obigen Bestimmungen wird an den Gesetzen, welche in dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten über den regelmäßigen Gang der Auslieferung bestehen oder bestehen werden, nichts geändert.

Artikel 13.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt erst zwanzig Tage nach der den Gesetzen der beiden Staaten gemäß erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Sie bleibt gültig bis sechs Monate nach geschehener Aufkündigung von Seiten einer der beiden Regierungen.

Sie soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen binnen zwei Monaten, oder früher, wenn es sein kann, ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterschrieben und das Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Dresden, den 23. Mai im Jahre der Gnade 1856.

sign. Beust. (L. S.)

Schimmelpenninck van der Oye. (L. S.)

Nr. 108. **Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahre 1852 S. 377 ff.**

Königliche Verordnung, betr. den Vertrag zwischen der Krone Württemberg und dem Königreiche der Niederlande wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Leistung von Rechtshülfe in Strafsachen.

Wilhelm von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem zwischen der Krone Württemberg und dem Königreich der Niederlande am $\frac{23.}{30.}$ August 1852 ein Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und Leistung von Rechtshülfe in Strafsachen abgeschlossen worden ist: so verordnen Wir hiermit, daß der Inhalt dieses Vertrages zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werde.

Stuttgart, den 14. Oktober 1852.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Pleſſen.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Neurath.

Auf Befehl des Königs,
der Kabinets-Direktor
Maucler.

S. M. der König von Württemberg und S. M. der König der Niederlande haben es für zweckmäßig erachtet, die Auslieferung von Verbrechern und die Leistung von Rechtshülfe in Strafsachen durch eine Uebereinkunft im Einklange mit der beiderseitigen Gesetzgebung zu sichern und zu regeln und haben zu diesem Behufe mit Vollmacht versehen

S. M. der König von Württemberg den Freiherrn Constantin von Neurath, — — — Höchstihren Kammerherrn und Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten,

und S. M. der König der Niederlande den Herrn Hermann von Sonsbeeck, — — — Höchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach vorheriger Mittheilung ihrer respektiven Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Königlich Württembergische und die Königlich Niederländische Regierung verpflichten sich, auf Verlangen des andern Theils und mit Ausnahme ihrer eigenen Unterthanen, diejenigen Individuen sich gegenseitig auszuliefern, welche durch die Gerichte oder einen Richter desjenigen der beiden Länder, gegen dessen Gesetze das Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, verurtheilt, in Anklagestand versetzt oder unter Verfügung der Haft in Untersuchung gezogen worden sind.

Als Unterthanen sollen nach der gegenwärtigen Uebereinkunft auch diejenigen Ausländer angesehen werden, welche nach den Gesetzen des Landes, an welches das Auslieferungs-Verlangen gerichtet wird, den eigenen Unterthanen gleichgestellt sind, und ebenso diejenigen Ausländer, welche sich in

dem Lande häuslich niedergelassen, und, nachdem sie eine diesem Lande angehörige Frau geheirathet, aus dieser Ehe ein oder mehrere in dem Lande geborene Kinder haben.

Artikel 2.

Die Auslieferung wird nur in dem Falle stattfinden, wenn die Verurtheilung, Anklage oder Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens wegen eines der im gegenwärtigen Artikel hiernach aufgezählten und außerhalb des Territoriums desjenigen Staates, an welchen das Auslieferungs-Verlangen gerichtet wird, verübten Verbrechens oder Vergehens erfolgt, nämlich:

1. Todtschlag, Mord, Vergiftung, Vatermord, Kindsmord, Meuchelmord;
2. Nothzucht;
3. Brandstiftung;
4. Fälschung von öffentlichen oder Privat-Urkunden mit Inbegriff des Nachmachens oder der Fälschung von Bankbillets, Papiergeld und öffentlichen Papieren;
5. Falschmünzerei, Verfälschung von Münzen und wissentliche Verausgabung von falscher Münze;
6. falschen Zeugnisses;
7. erschwerten Diebstahls, Prellerei, Erpressung, Bestechung öffentlicher Diener und Unterschlagung oder Restsetzung Seitens eines Depositars oder öffentlichen Kassenbeamten;
8. betrügerischen Bankerotts.

Artikel 3.

Die Auslieferung wird nicht stattfinden, wenn dieselbe wegen eines Verbrechens oder Vergehens verlangt wird, wegen dessen das reklamirte Individuum in demjenigen Lande, an welches das Auslieferungsverlangen gerichtet wird, schon eine Strafe erstanden hat oder noch ersteht.

Wenn das reklamirte Individuum wegen eines andern, gegen die Gesetze desjenigen Landes, an welches das Auslieferungs-Verlangen gerichtet wird, begangenen Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verfolgt wird oder verhaftet ist, so wird die Auslieferung aufgeschoben, bis er seine Strafe erstanden hat. Dasselbe ist der Fall, wenn das auszuliefernde Individuum in Folge einer vor dem Auslieferungs-Begehren erfolgten Verurtheilung wegen Schulden in Haft gezogen worden ist.

Artikel 4.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn die Klage oder die Strafe nach den Gesetzen des Landes, an welches das Auslieferungs-Verlangen gerichtet wird, verjährt ist.

Artikel 5.

Wenn der Verurtheilte oder Angeklagte, dessen Auslieferung verlangt wird, nicht des requirirenden, sondern eines dritten Staates Unterthan ist, so steht demjenigen Staate, an welchen das Auslieferungs-Verlangen gerichtet wird, das Recht zu, dieselbe erst dann eintreten zu lassen, wenn er zuvor diejenige Regierung, deren Unterthan der Auszuliefernde ist, befragt und

solche aufgefordert haben wird, ihm die etwaigen Gründe anzugeben, aus welchen sie sich der Auslieferung widersetzen könnte.

Jedenfalls steht es derjenigen Regierung, an welche das Auslieferungs-Verlangen gerichtet wird, frei, dieselbe zu verweigern, indem es dem reklamirenden Gouvernement die Gründe dieser Weigerung mittheilt.

Artikel 6.

Die Auslieferung wird auf diplomatischem Wege verlangt und nur gegen Vorzeigung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift des Urtheils oder des die Versetzung in den Anklagestand oder die mit Inhaftnahme verbundene Einleitung einer Untersuchung verfügenden gerichtlichen Beschlusses bewilligt werden. In diesem nach den gesetzlichen Formen der requirirenden Regierung auszufertigenden Urtheile, beziehungsweise Beschlüsse, sind das Verbrechen oder Vergehen, von welchem es sich handelt, sowie die zur Anwendung kommenden Bestimmungen der Strafgesetze zu bezeichnen.

Artikel 7.

Die Kosten der Verhaftung, des Unterhaltes und des Transports des Individuums, dessen Auslieferung zugestanden worden ist, wird jeder der beiden Staaten innerhalb der Grenzen seines Territoriums auf sich übernehmen.

Die Kosten des Unterhalts und des Transports durch das Territorium dazwischen liegender Staaten fallen dem reklamirenden Staate zur Last.

Artikel 8.

Wenn im Laufe einer Untersuchung eine der kontrahirenden Regierungen die Vernehmung von Zeugen, welche in dem anderen Staate wohnhaft sind, für nothwendig erachten sollte, so wird auf diplomatischem Wege ein entsprechendes Requisitorium erfolgen und es wird demselben nach den gesetzlichen Vorschriften des Landes, in welchem die Zeugen abzuhören sind, entsprochen werden.

Beide Regierungen verzichten gegenseitig auf jeden Ersatz von Kosten, welche hierdurch entstehen könnten.

Jedes Requisitorium, durch welches die Abhör von Zeugen veranlaßt werden soll, muß von einer französischen Uebersetzung begleitet sein.

Artikel 9.

Wenn in einer Strafsache das persönliche Erscheinen eines in dem anderen Lande befindlichen Zeugen nothwendig oder wünschenswerth ist, so wird sein Gouvernement ihn auffordern, der an ihn ergangenen Ladung Folge zu leisten und es werden ihm im Falle seiner Zustimmung Reise- und Unterhaltungskosten nach den gesetzlichen Bestimmungen desjenigen Staates gewährt werden, in welchem die Vernehmung stattfinden soll.

Artikel 10.

Wenn in einer Strafsache die Konfrontation von Verbrechern, welche in dem anderen Lande sich in Haft befinden, oder die Mittheilung von Be-

weisstücken oder Dokumenten, welche in den Händen der Behörden des anderen Staats sind, für wünschenswerth oder nothwendig erachtet wird, so wird das entsprechende Ansinnen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht gerade besondere Rücksichten im Wege stehen, stattgegeben werden, unter der Verpflichtung, Verbrecher sowohl als Aktenstücke zurückzuliefern.

Beide Regierungen verzichten auf jeden Ersatz von Kosten, welche innerhalb der Grenzen ihrer respektiven Territorien durch den Hin- und Hertransport der zu konfrontirenden Verbrecher, sowie durch das Ueberschicken und die Zurückgabe von Aktenstücken und Dokumenten entstehen werden.

Artikel 11.

Mit vorstehenden Bestimmungen wird die gegenseitige Anerkennung der in beiden kontrahirenden Staaten bestehenden oder später noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Auslieferungen ausgesprochen.

Artikel 12.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt erst nach Ablauf von zwanzig Tagen nach erfolgter Verkündigung in der in beiden Ländern gesetzlich vorgeschriebenen Weise in Gültigkeit.

Dieselbe bleibt auch nach erfolgter Aufkündigung derselben von einer der beiden kontrahirenden Regierungen noch sechs Monate in Kraft.

Sie wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen sechs Wochen oder womöglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention unterzeichnet und besiegelt.

Geschehen $\frac{\text{zu Stuttgart den 23. August}}{\text{im Haag den 30. August}}$ 1852.

(L. S.) Freiherr von Neurath.

(L. S.) von Sonsbeeck.

Auslieferungsverträge zwischen einzelnen Deutschen Staaten und Rußland.

Regierungsblatt für das Königreich Bayern 1869 S. 770. Nr. 109.

Bekanntmachung den Auslieferungsvertrag mit Rußland betreffend.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem am 26. Februar d. J. ein Auslieferungsvertrag zwischen Bayern und Rußland durch ernannte Bevollmächtigte zu St. Petersburg abgeschlossen und beiderseits Allerhöchst ratifizirt worden ist und nachdem am 3. l. M. die Auswechselung der Ratifikationen zu St. Petersburg statt-

gefunden hat, so wird dieser Vertrag hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 21. April 1869.

Auf S. M. des Königs Allerhöchsten Befehl.
Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister:
der Generalsekretair, Ministerialrath
Dr. Prestele.

Vertrag.

(Uebersetzung.)

S. M. der König von Bayern und S. M. der Kaiser von Rußland haben beschlossen, durch eine Uebereinkunft die Auslieferung von Verbrechern zwischen den beiderseitigen Staaten zu regeln und haben zu diesem Zwecke zu Allerhöchst Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

S. M. der König von Bayern: den Grafen Karl von Taufkirchen, — — — — Allerhöchst Ihren Kämmerer und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe S. M. des Kaisers,

und S. M. der Kaiser aller Reußen: den Fürsten Alexander Gortschakow, Allerhöchst Ihren Reichskanzler, Mitglied des Reichsraths, — — — —

welche nach Mittheilung ihrer in Ordnung befundenen Vollmachten folgende Artikel vereinbart und gezeichnet haben:

Artikel I.

Die Königlich Bayerische und die Kaiserlich Russische Regierung verpflichten sich, in den durch die folgenden Artikel bestimmten Fällen und auf die daselbst bestimmte Art und Weise — mit Ausnahme ihrer eigenen Unterthanen — gegenseitig diejenigen Individuen auszuliefern, welche auf Grund eines Verweisungsbeschlusses, verurtheilenden Erkenntnisses oder Verhaftsbefehls durch die Gerichte desjenigen der beiden Staaten, gegen dessen Gesetze die strafbaren Handlungen begangen worden sind, wegen eines der in Artikel III. bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt, in Anklagestand versetzt wurden oder gegen welche ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist.

Artikel II.

Während sich die Verpflichtung zur Auslieferung in keinem Falle auf die Unterthanen des Staates erstreckt, welchem die Auslieferung angesonnen wird, verpflichten sich beide vertragschließenden Theile nach ihren Gesetzen diejenigen Verbrechen und Vergehen zu verfolgen, die von ihren Unterthanen gegen die Gesetze des anderen Staates verübt worden sind, sofern ein ausdrückliches Ersuchen hierauf gestellt wird, und diese Verbrechen oder Vergehen unter eine der im Art. III. aufgezählten Kategorien fallen. Das Ersuchen, dem alle nöthigen Aufschlüsse und vollständige Schuldbeweise beizufügen sind, erfolgt auf diplomatischem Wege.

Unter dem Begriff Unterthanen sind bezüglich dieser Uebereinkunft auch diejenigen Fremden verstanden, die nach den Gesetzen des Landes, von dem die Auslieferung verlangt wird, den eigenen Unterthanen gleichgeachtet sind,

sowie diejenigen Fremden, welche sich im Lande niedergelassen haben und mit einer Frau des Landes verheirathet sind oder waren, von der sie ein oder mehrere im Lande geborene Kinder haben.

Artikel III.

Die Auslieferung soll nur im Falle der Verurtheilung, Anklage oder Verfolgung wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens stattfinden, welches außerhalb des Gebietes desjenigen Staates begangen worden ist, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, und welches nach den Gesetzen des die Auslieferung begehrenden Staates mit Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre oder mit einer peinlichen oder entehrenden Strafe belegt werden kann.

Mit dieser Einschränkung hat die Auslieferung wegen folgender Verbrechen oder Vergehen statt, einschließlich der Fälle der Theilnahme und des Versuches:

1. Jeder ungesetzliche Angriff, durch welchen ein Mensch das Leben verloren, oder eine schwere Verletzung an Körper oder Gesundheit erlitten hat;
2. Kindesabtreibung;
3. Nothzucht und andere Angriffe auf die Schamhaftigkeit;
4. Brandstiftung, Zerstörung von Eisenbahnen, Schiffen, Bergwerken, Telegraphen und Deichen;
5. Falsches gerichtliches Zeugniß;
6. Urkundenfälschung;
7. Münzfälschung, Fälschung von Banknoten, von Papiergeld und öffentlichen Kreditpapieren, wissentliches Inumlaufsetzen solcher gefälschter Werthe;
8. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Erpressung;
9. Bestechlichkeit öffentlicher Beamten und Amtsuntreue;
10. Betrüglicher Bankerott.

Artikel IV.

Wenn die That, auf welche der Auslieferungsantrag gegründet wird, zu öffentlicher Verfolgung auch in dem Lande Anlaß giebt, an welches das Verlangen der Auslieferung gestellt wird, so kann die definitive Rückäußerung verschoben werden, bis das Verschulden des Auszuliefernden gegen dieses Land durch dessen Gerichte entschieden und im Falle das Individuum schuldig befunden wurde, die Strafe vollzogen ist.

Die Auslieferung hat nicht statt:

1. Wenn der Antrag auf dasselbe Verbrechen oder Vergehen gerichtet ist, wegen dessen der Auszuliefernde seine Strafe verbüßt oder verbüßt hat, oder wovon er in dem Lande, an welches das Verlangen der Auslieferung gestellt wird, freigesprochen wurde;
2. wenn die Anklage oder Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes verjährt ist, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird.

gefunden hat, so wird dieser Vertrag hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 21. April 1869.

Auf S. M. des Königs Allerhöchsten Befehl.
Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister:
der Generalsekretair, Ministerialrath
Dr. Prestele.

Vertrag.

(Uebersetzung.)

S. M. der König von Bayern und S. M. der Kaiser von Rußland haben beschlossen, durch eine Uebereinkunft die Auslieferung von Verbrechern zwischen den beiderseitigen Staaten zu regeln und haben zu diesem Zwecke zu Allerhöchst Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

S. M. der König von Bayern: den Grafen Karl von Tauffkirchen, — — — — Allerhöchst Ihren Kämmerer und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe S. M. des Kaisers,

und S. M. der Kaiser aller Reußen: den Fürsten Alexander Gortschakow, Allerhöchst Ihren Reichskanzler, Mitglied des Reichsraths, — — — —

welche nach Mittheilung ihrer in Ordnung befundenen Vollmachten folgende Artikel vereinbart und gezeichnet haben:

Artikel I.

Die Königlich Bayerische und die Kaiserlich Russische Regierung verpflichten sich, in den durch die folgenden Artikel bestimmten Fällen und auf die daselbst bestimmte Art und Weise — mit Ausnahme ihrer eigenen Unterthanen — gegenseitig diejenigen Individuen auszuliefern, welche auf Grund eines Verweisungsbeschlusses, verurtheilenden Erkenntnisses oder Verhaftsbefehls durch die Gerichte desjenigen der beiden Staaten, gegen dessen Gesetze die strafbaren Handlungen begangen worden sind, wegen eines der in Artikel III. bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt, in Anklagestand versetzt wurden oder gegen welche ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist.

Artikel II.

Während sich die Verpflichtung zur Auslieferung in keinem Falle auf die Unterthanen des Staates erstreckt, welchem die Auslieferung angesonnen wird, verpflichten sich beide vertragschließenden Theile nach ihren Gesetzen diejenigen Verbrechen und Vergehen zu verfolgen, die von ihren Unterthanen gegen die Gesetze des anderen Staates verübt worden sind, sofern ein ausdrückliches Ersuchen hierauf gestellt wird, und diese Verbrechen oder Vergehen unter eine der im Art. III. aufgezählten Kategorien fallen. Das Ersuchen, dem alle nöthigen Aufschlüsse und vollständige Schuldbeweise beizufügen sind, erfolgt auf diplomatischem Wege.

Unter dem Begriff Unterthanen sind bezüglich dieser Uebereinkunft auch diejenigen Fremden verstanden, die nach den Gesetzen des Landes, von dem die Auslieferung verlangt wird, den eigenen Unterthanen gleichgeachtet sind,

sowie diejenigen Fremden, welche sich im Lande niedergelassen haben und mit einer Frau des Landes verheirathet sind oder waren, von der sie ein oder mehrere im Lande geborene Kinder haben.

Artikel III.

Die Auslieferung soll nur im Falle der Verurtheilung, Anklage oder Verfolgung wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens stattfinden, welches außerhalb des Gebietes desjenigen Staates begangen worden ist, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, und welches nach den Gesetzen des die Auslieferung begehrenden Staates mit Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre oder mit einer peinlichen oder entehrenden Strafe belegt werden kann.

Mit dieser Einschränkung hat die Auslieferung wegen folgender Verbrechen oder Vergehen statt, einschließlich der Fälle der Theilnahme und des Versuches:

1. Jeder ungesetzliche Angriff, durch welchen ein Mensch das Leben verloren, oder eine schwere Verletzung an Körper oder Gesundheit erlitten hat;
2. Kindesabtreibung;
3. Nothzucht und andere Angriffe auf die Schamhaftigkeit;
4. Brandstiftung, Zerstörung von Eisenbahnen, Schiffen, Bergwerken, Telegraphen und Deichen;
5. Falsches gerichtliches Zeugniß;
6. Urkundenfälschung;
7. Münzfälschung, Fälschung von Banknoten, von Papiergeld und öffentlichen Kreditpapieren, wissentliches Inumlaufsetzen solcher gefälschter Werthe;
8. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Erpressung;
9. Bestechlichkeit öffentlicher Beamten und Amtsuntreue;
10. Betrüglicher Bankerott.

Artikel IV.

Wenn die That, auf welche der Auslieferungsantrag gegründet wird, zu öffentlicher Verfolgung auch in dem Lande Anlaß giebt, an welches das Verlangen der Auslieferung gestellt wird, so kann die definitive Rückäußerung verschoben werden, bis das Verschulden des Auszuliefernden gegen dieses Land durch dessen Gerichte entschieden und im Falle das Individuum schuldig befunden wurde, die Strafe vollzogen ist.

Die Auslieferung hat nicht statt:

1. Wenn der Antrag auf dasselbe Verbrechen oder Vergehen gerichtet ist, wegen dessen der Auszuliefernde seine Strafe verbüßt oder verbüßt hat, oder wovon er in dem Lande, an welches das Verlangen der Auslieferung gestellt wird, freigesprochen wurde;
2. wenn die Anklage oder Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes verjährt ist, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird.

Artikel V.

Wenn das reklamirte Individuum wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen die Gesetze des Staates, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, verfolgt oder verhaftet ist, so soll seine Auslieferung ausgesetzt werden, bis er freigesprochen ist, oder seine Strafe abgebüßt hat. Im Falle einer der Stellung des Auslieferungsantrages vorgängig von der zuständigen Behörde verfügten Schuldhaft wird die Auslieferung gleichfalls bis zum Augenblick der Entlassung verschoben.

Wird die Auslieferung gleichzeitig von einem der kontrahirenden und einem dritten Staate verlangt, welchem gegenüber ebenfalls eine vertragsmäßige Verpflichtung zur Auslieferung besteht, so wird die Auslieferung unter der Voraussetzung der nöthigen Bescheinigungen an denjenigen Staat stattfinden, dessen Antrag zuerst eingetroffen ist.

Handelt es sich jedoch hiebei um Auslieferung einer Person, welche Unterthan im strengen Sinne und nicht im weiteren Sinne des Artikels I. des gegenwärtigen Vertrages eines der reklamirenden Staaten ist und deren Unterthanschaft nicht nach den durch die Gesetze dieses Staates vorgeschriebenen Formen hinfällig geworden, so soll der Antragstellung des Heimathstaates entsprochen werden.

Artikel VI.

Wegen politischer Vergehen und Verbrechen findet keine Auslieferung statt.

Unter politischen Vergehen und Verbrechen, im Sinne vorstehenden Artikels, sollen die Angriffe gemäß Art. III. Ziff. 1 dieser Uebereinkunft, welche gegen die Person eines auswärtigen Souverains oder gegen Mitglieder seiner Familie verübt wurden, nicht begriffen sein.

Artikel VII.

Das Individuum, in dessen Auslieferung gewilligt wurde, soll wegen eines vor der Auslieferung verübten Verbrechens oder Vergehens nur dann verfolgt oder bestraft werden, wenn dasselbe unter eine der im Artikel III. vorgesehenen Kategorien fällt.

Artikel VIII.

Die beiden kontrahirenden Regierungen behalten sich vor, schon vor Uebergabe des Verhaftsbefehls die unverzügliche und provisorische Verhaftung des Fremden, dessen Auslieferung sie begehrt haben, zu verlangen.

Diese provisorische Verhaftung, welche übrigens vollständig fakultativ ist, hat in den Formen und nach den Gesetzen des Ortes zu geschehen, woselbst sie vollzogen wird.

Es erfolgt Freilassung des provisorisch Verhafteten, wenn an die requirirte Regierung nicht binnen zwanzig Tagen nach der Verhaftung die Bekanntgabe des Verhaftsbefehles erfolgt.

Artikel IX.

Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege in Antrag gebracht, und nur dann zugestanden werden, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß,

ein Verweisungsbeschluß oder ein Verhaftsbefehl in Original oder beglaubigter Abschrift und ausgefertigt in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorgeschriebenen Formen beigebracht wird, in welchem das in Rede stehende Verbrechen oder Vergehen und das darauf anwendbare Strafgesetz bezeichnet ist.

Artikel X.

Die im Besitze des Auszuliefernden gefundenen Gegenstände sollen, wenn die zuständige Behörde des requirirten Staates deren Rückgabe anordnet, im Augenblicke der Auslieferung übergeben werden.

Artikel XI.

Wenn in einer Strafsache eine der beiden Regierungen die Vernehmung von Zeugen für nöthig erachtet, welche in dem Gebiete der anderen Regierung ihren Wohnsitz haben, so sind zu diesem Zwecke auf diplomatischem Wege Requisitionsschreiben zu stellen und es soll denselben nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Zeugen zur Vernehmung sich stellen sollen, entsprochen werden.

Artikel XII.

Wenn in einer strafrechtlichen Untersuchung das persönliche Erscheinen eines Zeugen im andern Lande für nothwendig oder für wünschenswerth befunden wird, so soll derselbe von seiner Regierung aufgefordert werden, sich der an ihn zu richtenden Einladung zu fügen.

Willigt der so geladene Zeuge ein, so werden ihm Reise- und Aufenthaltskosten nach den Tarifen und Verordnungen ersetzt, welche in dem Lande gelten, woselbst seine Vernehmung stattfinden soll.

Artikel XIII.

Wenn in einer strafrechtlichen Untersuchung die Konfrontation von Verbrechern, welche in dem anderen Staate in Haft sind, oder die Mittheilung von Beweisstücken oder Urkunden, die sich im Besitze der Behörden des anderen Staates befinden, für nützlich oder für nothwendig erachtet wird, so soll das Ersuchen darum auf diplomatischem Wege ergehen und demselben unter der Verpflichtung der Rücklieferung der Verbrecher, sowie der Beweisstücke und Urkunden, Folge gegeben werden, soweit nicht besondere dem entgegenstehende Rücksichten vorhanden sind.

Artikel XIV.

Die beiden kontrahirenden Staaten verpflichten sich, verurtheilende Erkenntnisse, welche in Verbrechens- und Vergehensachen von ihren Gerichten gegen Angehörige des andern Landes erlassen worden, sich im diplomatischen Wege gegenseitig mitzutheilen.

Artikel XV.

Alle Akten und Urkunden, welche von beiden Regierungen auf Grund gegenwärtiger Uebereinkunft werden gegenseitig mitgetheilt werden, sind mit

französischer Uebersetzung zu begleiten, sofern sie nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, in welchem Falle solche Uebersetzung nicht erfordert wird.

Artikel XVI.

Die beiden Regierungen verzichten gegenseitig auf Erhebung irgend eines Ersatzanspruchs bezüglich der Unterhalts-, Transport- und anderer Kosten, welche innerhalb der Grenzen ihrer beiderseitigen Territorien für die Auslieferung der wegen Verbrechen oder Vergehen verfolgten oder verurtheilten Individuen, ferner aus dem Vollzuge gestellter Requisitionen, für Transport und Rücksendung zu konfrontirender Verbrecher, endlich aus der Ab- und Rücksendung von Beweisstücken und Urkunden erwachsen könnten.

Die Kosten für Unterhalt und Transport der verfolgten, in Anklagestand versetzten oder verurtheilten Verbrecher, welche bei der Durchlieferung durch das Gebiet eines dritten Staates erwachsen könnten, fallen dem die Auslieferung verlangenden Staate zur Last,

Sollte der Transport zur See vorgezogen werden, so wird das auszuliefernde Individuum an denjenigen Hafen verbracht werden, welchen der diplomatische oder Konsularbeamte des Staates bezeichnet, der die Auslieferung begehrt, und hat der letztere Staat die Kosten der Ueberfahrt zu tragen.

Artikel XVII.

Durch vorstehende Bestimmungen werden beiderseitig alle diejenigen Gesetze anerkannt, welche in beiden Ländern den Gang der Auslieferung betreffen.

Artikel XVIII.

Der vorliegende Vertrag erstreckt seine Wirksamkeit auch auf das Königreich Polen und das Großherzogthum Finnland.

Der Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen sechs Wochen, oder wo möglich früher, in St. Petersburg ausgewechselt werden.

Er soll erst zwanzig Tage nach seiner, in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen, erfolgten Veröffentlichung zur Ausführung gebracht werden.

Derselbe bleibt bis auf sechs Monate nach der Seitens der einen der beiden kontrahirenden Regierungen erfolgten Kündigung in Kraft.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigten Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag gezeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu St. Petersburg, den 14./26. Februar im Jahre des Heiles Eintausend achthundert sechzig und neun.

(gez.) Tauffkirchen. (L. S.)

(gez.) Gortschakow. (L. S.)

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt auf das Jahr 1870 S. 53 ff. Nr. 110.

Bekanntmachung den Abschluß eines Auslieferungsvertrages mit Rußland betreffend.

Der nachstehende, mit Rußland wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern zu Darmstadt am 15. November 1869 abgeschlossene Vertrag wird, nach inzwischen erfolgtem Austausch der Ratifikationen, hiermit im französischen Originaltext unter Beifügung einer Deutschen Uebersetzung zur Nachachtung in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums bekannt gemacht.

Darmstadt, den 29. Januar 1870.

Großherzogliches Ministerium des Großherzogl. Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

Rothe.

S. K. H. der Großherzog von Hessen und S. M. der Kaiser von Rußland, es für nützlich erachtend, durch eine Uebereinkunft die Auslieferung von Verbrechern zwischen den beiderseitigen Staaten zu regeln, haben zu diesem Ende zu Bevollmächtigten ernannt:

S. K. H. der Großherzog von Hessen: den Herrn Reinhard Freiherrn von Dalwigk-Lichtenfels, Präsidenten des Gesammtministeriums, Minister des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern, sowie des Innern — —

S. M. der Kaiser von Rußland: den Herrn Camillus von Labensky, Höchst-Ihren Geheimrath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Großherzoglich Hessischen Hofe,

welche nach Austausch ihrer in gültiger Form befundenen Vollmachten folgende Artikel vereinbart und unterzeichnet haben.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Hessische und die Kaiserlich Russische Regierung verpflichten sich in den durch die folgenden Artikel bestimmten Fällen und auf die daselbst bestimmte Art und Weise — mit Ausnahme ihrer eigenen Unterthanen — gegenseitig diejenigen Individuen auszuliefern, welche auf Grund eines Verweisungsbeschlusses, verurtheilenden Erkenntnisses oder Haftbefehls durch die Gerichte desjenigen der beiden Staaten, gegen dessen Gesetze die strafbaren Handlungen begangen worden sind, wegen eines der in Art. 3 bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt oder in Anklagestand versetzt worden sind oder gegen welche dieserhalb ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist.

Artikel 2.

Die Verpflichtung zur Auslieferung erstreckt sich in keinem Fall auf die Unterthanen des Staates, welchem die Auslieferung angesonnen wird. Die vertragschließenden Theile machen sich jedoch verbindlich, nach ihren Gesetzen diejenigen Verbrechen und Vergehen zu verfolgen, welche von ihren Unterthanen gegen die Gesetze des anderen Staates verübt worden sind,

sofern ein desfallsiges Ersuchen gestellt wird und diese Verbrechen und Vergehen unter eine der in Art. 3 aufgezählten Kategorien fallen.

Das Ersuchen, dem alle nöthigen Aufschlüsse und vollständige Schuldbeweise beizufügen sind, soll auf diplomatischem Wege erfolgen. Unter dem Begriff „Unterthanen" sind bei Anwendung dieser Uebereinkunft auch diejenigen Fremden verstanden, die nach den Gesetzen des Landes, welchem die Auslieferung angesonnen wird, den eigenen Unterthanen gleichgeachtet sind, sowie diejenigen Fremden, welche sich im Lande niedergelassen haben und mit einer Frau des Landes verheirathet sind oder waren, von der sie ein oder mehrere im Lande geborene Kinder haben.

Artikel 3.

Die Auslieferung soll nur im Falle der Verurtheilung, Anklage oder Verfolgung wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens stattfinden, welches außerhalb des Gebietes desjenigen Staates begangen worden ist, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird und welches nach den Gesetzen des die Auslieferung begehrenden Staates mit Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre oder mit Dienstentsetzung belegt werden kann.

Mit dieser Einschränkung findet die Auslieferung wegen folgender Verbrechen oder Vergehen statt, einschließlich der Fälle der Theilnahme und des Versuchs:

1. Jeder ungesetzliche Angriff, durch welchen ein Mensch das Leben verloren oder eine schwere Verletzung oder Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust eines Organs (Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit) davon getragen hat.
2. Abtreibung der Leibesfrucht.
3. Unzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit.
4. Brandstiftung, Zerstörung von Eisenbahnen, Schiffen, Bergwerken, Telegraphen und Deichen.
5. Falsches gerichtliches Zeugniß.
6. Schriftfälschung.
7. Falschmünzen, Münzfälschung, Fälschung von Banknoten, von Papiergeld und öffentlichen Kreditpapieren, wissentliches Inumlaufsetzen solcher gefälschten Werthe.
8. Raub, (mit Einschluß des Straßenraubs,) Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Erpressung.
9. Bestechlichkeit öffentlicher Beamten und Amtsuntreue.
10. Betrügerischer Bankerott.

Artikel 4.

Wenn die nämliche That, auf welche sich das Auslieferungsbegehren gründet, zu öffentlicher Verfolgung auch in dem Lande Anlaß giebt, an welches das Verlangen der Auslieferung gestellt wird, so kann die definitive Rückäußerung verschoben werden, bis das Verschulden des Auszuliefernden gegen dieses Land durch dessen Gerichte entschieden und im Falle das Individuum schuldig befunden würde, die Strafe verbüßt ist.

Die Auslieferung findet nicht statt:

1. Wenn der Antrag durch dasselbe Verbrechen oder Vergehen begründet wird, wegen dessen der Auszuliefernde seine Strafe verbüßt oder verbüßt hat, oder bezüglich dessen er in dem Lande, an welcher das Verlangen der Auslieferung gestellt wird, freigesprochen wurde.
2. Wenn die Anklage oder Strafe nach den Gesetzen des um die Auslieferung angegangenen Landes verjährt ist.

Artikel 5.

Wenn das reklamirte Individuum wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen die Gesetze des Staates, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht ist, verfolgt oder verhaftet ist, so soll die Auslieferung bis nach erfolgter Freisprechung oder Strafverbüßung ausgesetzt werden. Im Falle einer vor Stellung des Auslieferungsantrags von der zuständigen Behörde verfügten Schuldhaft wird die Auslieferung gleichfalls bis zum Augenblicke der Entlassung verschoben.

Wird die Auslieferung gleichzeitig von einem der kontrahirenden und einem dritten Staate verlangt, welchem gegenüber ebenfalls eine vertragsmäßige Verpflichtung zur Auslieferung besteht, so wird solche an denjenigen Staat erfolgen, dessen Antrag, von den nöthigen Bescheinigungen begleitet, zuerst eingetroffen ist.

Handelt es sich hierbei um Auslieferung einer Person, welche Unterthan im engeren Sinne und nicht im weiteren Sinne des Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages eines der reklamirenden Staaten ist und deren Staatsangehörigkeit nicht nach den durch die Gesetze dieses Staates vorgeschriebenen Formen aufgehoben worden ist, so soll der Antragstellung des Heimathsstaates entsprochen werden.

Artikel 6.

Die politischen Verbrechen und Vergehen unterliegen den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht. Was die Anwendung dieses Artikels anbelangt, so soll unter politischen Verbrechen und Vergehen ein gegen die Person eines auswärtigen Souverains oder gegen Mitglieder seiner Familie gerichteten Angriff nicht verstanden werden, sofern dieser Angriff unter die in Art. 3, 1 aufgeführten Fälle zu subsumiren ist.

Artikel 7.

Das Individuum, dessen Auslieferung bewilligt worden ist, soll wegen eines vor der Auslieferung verübten Verbrechens oder Vergehens nur dann verfolgt und bestraft werden, wenn dasselbe unter eine der im Art. 3 vorgesehenen Kategorien fällt.

Artikel 8.

Die beiden kontrahirenden Regierungen können schon vor Uebergabe des Haftbefehls die unverzügliche und provisorische Verhaftung des Fremden verlangen, dessen Auslieferung sie begehren. Diese provisorische Verhaftung, welche übrigens vollständig fakultativ ist, hat in den Formen und nach den Gesetzen des Orts zu geschehen, woselbst sie vollzogen wird.

Die Freilassung des provisorisch Verhafteten erfolgt, wenn der requirirten Regierung der Haftbefehl nicht binnen 20 Tagen nach der provisorischen Verhaftung mitgetheilt wird.

Artikel 9.

Die Auslieferung wird auf diplomatischem Wege in Antrag gebracht und nur dann zugestanden werden, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß, ein Verweisungsbeschluß oder ein Haftbefehl in Original oder beglaubigter Abschrift und ausgefertigt in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorgeschriebenen Formen beigebracht wird, in welchem das in Rede stehende Verbrechen oder Vergehen und die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung bezeichnet ist.

Artikel 10.

Die im Besitz des Auszuliefernden gefundenen Gegenstände sollen, wenn die zuständige Behörde des requirirten Staates deren Rückgabe anordnet, bei der Auslieferung mit übergeben werden.

Artikel 11.

Wenn eine der beiden Regierungen in einer Strafsache die Vernehmung von Zeugen für nöthig erachtet, welche in dem anderen Staatsgebiete domizilirt sind, so sind zu diesem Zwecke auf diplomatischem Wege zu befördernde Requisitionsschreiben zu erlassen und es wird denselben nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Zeugen sich zur Vernehmung stellen sollen, Folge gegeben werden.

Artikel 12.

Wenn in einer strafrechtlichen Untersuchung das persönliche Erscheinen eines Zeugen im anderen Lande sich als nothwendig oder wünschenswerth herausgestellt, so soll derselbe von seiner Regierung aufgefordert werden, der an ihn zu richtenden Einladung nachzukommen. Willigt der so geladene Zeuge ein, so werden ihm Reise- und Aufenthaltskosten nach den in dem Lande, woselbst seine Vernehmung stattfinden soll, gültigen Tarifen und Bestimmungen ersetzt.

Artikel 13.

Wenn in einer strafrechtlichen Untersuchung die Konfrontation von in dem anderen Staate verhafteten Verbrechern oder die Mittheilung von Beweisstücken oder Urkunden, die sich im Besitz von Behörden des anderen Staates befinden, für nützlich oder für nothwendig erachtet wird, so soll das desfallsige Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben unter der Verpflichtung der Rücklieferung der Verbrecher, sowie der Beweisstücke und Urkunden Folge gegeben werden, sofern nicht besondere Rücksichten entgegenstehen.

Artikel 14.

Die beiden Regierungen werden sich verurtheilende Erkenntnisse, welche von ihren Gerichten wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Angehörige des anderen Staates erlassen werden, auf diplomatischem Wege mittheilen.

Artikel 15.

Allen Akten und Urkunden, welche sich beide Regierungen auf Grund gegenwärtiger Uebereinkunft gegenseitig mittheilen werden, ist eine französische Uebersetzuug beizufügen, sofern dieselben nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, in welchem Fall eine solche Uebersetzung nicht erfordert wird.

Artikel 16.

Die beiden Regierungen verzichten gegenseitig auf Erhebung aller Ersatzansprüche bezüglich der Unterhalts-, Transport- und anderer Kosten, welche innerhalb der Grenzen ihrer beiderseitigen Territorien durch die Auslieferung der wegen Verbrechen oder Vergehen verfolgten, in Anklagestand versetzten oder verurtheilten Individuen, ferner durch den Vollzug gestellter Requisitionen, durch Transport und Rücksendung zu konfrontirender Verbrecher, endlich durch Ab- und Rücksendung von Beweisstücken und Urkunden erwachsen.

Die Kosten für Unterhalt und Transport der verfolgten, in Anklagestand versetzten oder verurtheilten Individuen, welche bei der Verbringung derselben durch das Gebiet eines dritten Staates entstehen, fallen dem die Auslieferung begehrenden Staate zur Last. Sollte der Transport zur See vorgezogen werden, so wird das auszuliefernde Individuum an den Hafen verbracht werden, welchen der diplomatische oder konsularische Agent des die Auslieferung begehrenden Staates bezeichnet. Die Kosten der Ueberfahrt trägt der letztere Staat.

Artikel 17.

Durch vorstehende Bestimmungen werden beiderseitig alle diejenigen Gesetze anerkannt, welche in beiden Ländern den Gang der Auslieferung betreffen.

Artikel 18.

Die Wirksamkeit gegenwärtigen Vertrags erstreckt sich auch auf das Königreich Polen und das Großfürstenthum Finnland, dagegen bleibt sie bezüglich der im Norddeutschen Bunde begriffenen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen ausgeschlossen.

Der Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen sechs Wochen oder wo möglich früher in Darmstadt ausgewechselt werden.

Er soll erst 20 Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der beiden Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung zur Ausführung gebracht werden.

Derselbe bleibt bis auf sechs Monate nach der Seitens der einen der beiden kontrahirenden Regierungen erfolgten Kündigung in Kraft.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Darmstadt, den 15./3. November im Jahre des Heils Achtzehnhundert neun uud sechzig.

(gez.) Freiherr v. Dalwigk. (L. S.)

Labensky. (L. S.)

Auslieferungsverträge zwischen einzelnen Deutschen Staaten und den Vereinigten Staaten.

Nr. 111. **Regierungsblatt für das Königreich Bayern 1854 Nr. 58 S. 1089 ff.**

Bek. den Vertrag zwischen dem Königreiche Bayern und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der unterm 12. September 1853 zwischen dem Königreiche Bayern und den Vereinigten Staaten von Nordamerika durch beiderseitige Bevollmächtigte zu London abgeschlossene Vertrag über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher die Genehmigung S. M. des Königs erhalten und die Auswechselung der Ratifikationen derselben unter Ausdehnung des im Artikel VI. des Vertrages auf 9 Monate bestimmten Auswechselungstermines auf 15 Monate am 1. November l. Js. zu London gegenseitig stattgefunden hat, so wird in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung derselbe nachstehend durch das Regierungsblatt zur Kenntniß und entsprechenden Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 28. November 1854.

Auf S. M. des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. d. Pfordten.

Durch den Minister: Der geheime Sekretär

Mayer.

Vertrag

zwischen dem Königreiche Bayern einerseits und den Vereinigten Staaten andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

S. M. der König von Bayern und die Vereinigten Staaten von Nordamerika von dem gleichen Wunsche beseelt, in den beiderseitigen Staaten die Verwaltung der Rechtspflege und die Verhütung von Verbrechen zu befördern, in Erwägung, daß die verbesserten Verkehrsmittel zwischen Europa und Amerika das Entkommen von Verbrechern erleichtern, und daß es daher einer gemeinschaftlichen Vorsorge bedarf, damit nicht die Zwecke der Gerechtigkeit vereitelt werden, dann in Berücksichtigung der Verfassung und Gesetzgebung Bayerns, welche es der Bayerischen Regierung nicht gestatten, ihre eigenen Unterthanen zur Aburtheilung vor fremden Gerichtshöfen auszuliefern, sowie in Berücksichtigung des Grundsatzes genauer Reziprozität, nach welchem auch die Regierung der Vereinigten Staaten eine Verbindlichkeit zur Auslieferung von Bürgern der Vereinigten Staaten gegenüber der Bayerischen Regierung nicht eingehen soll, haben Sich entschlossen, eine Uebereinkunft abzuschließen, welche in allen Fällen zur Richtschnur des Verfahrens hinsichtlich der Auslieferung solcher Personen dienen soll, welche in dem einen Lande gewisse hiernach namentlich aufgezählte Verbrechen verübt und sich sodann in das Gebiet des anderen Staates geflüchtet haben.

Zu diesem Zwecke haben die hohen kontrahirenden Theile zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

S. M. der König von Bayern Herrn August Freiherrn von Cetto, Allerhöchst-Ihren Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Hofe Ihrer Großbritannischen Maj.;

der Präsident der Vereinigten Staaten, James Buchanan, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten am Hofe des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland;

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer einschlägigen in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachfolgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Die K. Bayerische Regierung und die Regierung der Vereinigten Staaten versprechen und machen sich verbindlich auf gegenseitige Requisition, welche respektive sie selbst, oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz auszuliefern, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes oder eines Angriffs in mörderischer Absicht, oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung oder des Ausgebens falscher Dokumente, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, sei es gemünztes oder Papiergeld, oder des Defektes, oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben, in dem Gebiete des andern Theils eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden, mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre, und die resp. Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe, einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde, und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechterhaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende exekutive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne.

Die Kosten einer solchen Verhaftung sollen von dem Theile getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Artikel II.

Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden andern Staat des Deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.

Artikel III.

Keiner der kontrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit der

Bestimmungen dieser Uebereinkunft, seine eigenen Unterthanen oder Bürger auszuliefern.

Artikel IV.

Wenn ein Individuum, welches eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo es eine Zuflucht gesucht hat, oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein, und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben, oder freigesprochen worden sein wird.

Artikel V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum ersten Januar Eintausend achthundertundacht und fünfzig in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem andern sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben, bis zu dem Ablaufe von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen kontrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der hohen kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablaufe des gedachten ersten Januars Eintausend achthundert und acht und fünfzig zugehen zu lassen.

Artikel VI.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden von der Bayerischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung und Zustimmung des Senates der Vereinigten Staaten und die Ratifikationen sollen zu London innerhalb neun Monaten von dem heutigen Datum, oder womöglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die respektiven Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter ihre Siegel beigedrückt.

In zweifacher Ausfertigung geschehen zu London, den zwölften September des Jahres Eintausend achthundert und drei und fünzig und im acht und siebzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(gez.) A. v. Cetto. (L. S.)
(gez.) James Buchanan. (L. S.)

Nr. 112. **Großherzoglich Badisches Regierungsblatt 1857 S. 154 ff.**

Den Vertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und den Vereinigten Staaten von Amerika wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher betreffend.

Nachdem der zwischen den Bevollmächtigten S. K. H. des Großherzogs von Baden und des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika am 30. Januar 1857 in Berlin abgeschlossene Staatsvertrag über gegenseitige Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher von beiden Seiten ratifizirt worden ist und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden

stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag in Folge höchster Ermächtigung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 5. Mai 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. von Meysenbug.

Vdt. von Mollenbee.

Vertrag

zwischen dem Großherzogthum Baden einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Da es behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb des Gebiets und der Gerichtsbarkeit der kontrahirenden Theile zweckmäßig befunden worden ist, daß Individuen, welche gewisse schwere Verbrechen begehen, und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter Umständen gegenseitig ausgeliefert werden, auch daß die betreffenden Verbrechen namentlich aufgeführt werden; und da die Gesetze und die Verfassung Badens seiner Regierung nicht gestatten, die eigenen Unterthanen einer auswärtigen Jurisdiktion zu überliefern, also die Regierung der Vereinigten Staaten, mit Rücksicht darauf, daß der Vertrag unter strenger Reziprozität geschlossen wird, gleicherweise von jeder Verpflichtung frei sein soll, Bürger der Vereinigten Staaten auszuliefern, so haben S. K. H. der Großherzog von Baden einerseits und die Vereinigten Staaten von Amerika andererseits beschlossen, über diesen Gegenstand zu verhandeln und zu diesem Behufe ihre respektiven Bevollmächtigten ernannt, um eine Uebereinkunft zu vereinbaren und abzuschließen, nämlich:

S. K. H. der Großherzog von Baden: Adolph Freiherrn Marschall von Bieberstein, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Hofe S. Preußischen Majestät u. s. w. und

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika: Peter D. Vroom, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten am Königlich Preußischen Hofe,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer respektiven Vollmachten, die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben.

Artikel I.

Man ist dahin übereingekommen, daß Baden und die Vereinigten Staaten, auf gegenseitige Requisitionen, welche respektive sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes, oder eines Angriffs in mörderischer Absicht, oder des Seeraubs, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, sei es gemünztes oder Papiergeld, oder des Defekts oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben, in dem Gebiete des andern Theils eine Zuflucht suchen, oder dort aufgefunden werden; mit der Beschränkung

jedoch, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respektiven Richter und andern Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde, und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechterhaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende exekutive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne. Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theil getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Der Inhalt dieses Artikels darf keine solche ausdehnende Auslegung erhalten, daß er auf Verbrechen politischer Natur anwendbar wäre.

Artikel II.

Keiner der kontrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft, seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

Artikel III.

Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo es eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen sein wird.

Artikel IV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar Eintausend Achthundert und Sechzig (1860) in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem andern sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen kontrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben hat; wobei jeder der hohen kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablauf des gedachten ersten Januar Eintausend Achthundert und Sechzig (1860) zugehen zu lassen.

Artikel V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden von der Badischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung und

Zustimmung des Senats der Vereinigten Staaten und die Ratifikationen sollen zu Berlin innerhalb eines Jahres von dem heutigen Datum oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die respektiven Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter ihre Siegel beigedrückt.

In zweifacher Ausfertigung geschehen zu Berlin den dreißigsten Januar des Jahres Eintausend Achthundert und Siebenundfünfzig und im Einundachtzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(L. S.) (gez.) Adolph Freiherr Marschall von Bieberstein.

(L. S.) (gez.) P. D. Broom.

Nachtrag.

Anhang Nr. 114 zu § 13 und Anhang Nr. 65.

Justiz-Min.-Bl. 1853 S. 32 ff.

Allgem. Verf. vom 9. Februar 1883 — betr. das Abkommen mit Rußland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der Preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau vom $\frac{4. \text{ Februar}}{23. \text{ Januar}}$ 1879. (G.S. S. 138).

Allg. Verf. vom. 30. Mai und 16. Dezember 1879 (J.M.Bl. S. 128 u. 774.

Der Kaiserlich Russischen Regierung ist seitens des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilt worden, daß in Folge der Justizorganisation von 1879 an Stelle der im Artikel 2 des Abkommens vom $\frac{4. \text{ Februar}}{23. \text{ Januar}}$ 1879 (Ges.-S. S. 138) benannten Behörden nunmehr das Kammergericht zu Berlin, die Oberlandesgerichte zu Breslau, Königsberg Ostpr., Marienwerder, Posen und Stettin, die Ober-Staatsanwälte bei diesen Gerichten, sowie die zu den Bezirken des Kammergerichts und der genannten Oberlandesgerichte gehörigen Landgerichte und die Ersten Staatsanwälte bei den letzteren als zum unmittelbaren Geschäftsverkehr mit den Justizbehörden des Gerichtsbezirks Warschau in Gemäßheit des gedachten Abkommens befugt anzusehen sind.

Die betreffenden Justizbehörden werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Amtsgerichte in den bezeichneten Bezirken sich wegen Erlaß von Ersuchungsschreiben an die zuständigen Landgerichte zu wenden haben.

Berlin, deo 9. Februar 1883. Der Justizminister.
Friedberg.

An die Justizbehörden in den Bezirken des Kammergerichts und der Oberlandesgerichte zu Breslau, Königsberg Ostpr., Marienwerder, Posen und Stettin.

Zusammen-

der Verbrechen und Vergehen, wegen welcher zwischen Frankreich und den
vertragsmäßig

NB. Zwischen Bayern und Frankreich ist allgemeine Bedingung der Auslieferung, daß
mindestens 2 Jahre

Verträge zwischen Frankreich und den einzelnen

Nr.	Aufzählung der Verbrechen und Vergehen, wegen welcher ausgeliefert wird nebst den deutschen strafgesetzlichen Paragraphen.	Baden 27. Juni 1844. Erklärungen vom 16. Novbr. 1854 u. 22. März 1868.	Bayern 29. Nov. 1869.	Bremen 10. Juli 1847.	Hamburg 5. Febr. 1848.	Großherzogthum Hessen 26. Januar 1853 und 10. April 1869.
1.	Unbefugte Bildung einer Bande in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen. §§ 124, 125, 127 R.Str.G.B.					
2.	Falschmünzerei — Nachmachen und Verfälschen von Metall- und Papiergeld, sowie wissentliches Ausgeben und Inumlaufsetzen von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld. §§ 146—148, 150 das.	|	|	|	|	|
3.	Nachmachen und Verfälschen von Bankbillets und öffentlichen Kreditpapieren oder Privat-Werthpapieren, Ausgabe, Inumlaufsetzen oder Gebrauch solcher gefälschten oder nachgemachten Werthe. § 149 das., wenn die That Verbrechen ist.	|	|	|	|	|
4.	Meineid. §§ 153, 158, 161 das.	|	|			|
5.	Falsches Zeugniß. §§ 154—157, 161 das.	|	|	wenn entehrende Strafe gedroht ist. |	desgl. |	|
6.	Verleitung eines Zeugen, Dolmetschers, Sachverständigen zum Meineide. §§ 154 bis 157, 159, 161 das.		|			|
7.	Falsche Anschuldigung. §§ 164, 165 das.		|			
8.	Mehrfache Ehe. § 171 das.		|			
9.	Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt. § 176[1] das.	|	|	|	|	|

stellung

aufgeführten Deutschen Staaten eine Auslieferung flüchtiger Verbrecher stattfindet.

gegen den Verbrecher mindestens 2 Monate Gefängniß erkannt sind oder das Gesetz ihm Gefängniß androht.

hierunter genannten Deutschen Staaten.

Lübeck 31. August 1847.	Mecklenburg-Schwerin 26. Januar 1847.	Mecklenburg-Strelitz 10. Februar 1847.	Oldenburg 6. März 1847 u. 5. Mai 1868.	Preußen 21. Juni 1845.	Sachsen 28. April 1850.	Sachsen-Weimar 7. August 1850.	Waldeck-Pyrmont 24. Novbr. 1854.	Württemberg 25. Januar 1853.
							wenn die That nach französ. Recht Verbrechen ist.	
nur	wenn	eine	entehrende	Strafe	an-	gedroht	ist.	
				Verleitung von Zeugen zum Meineide.	desgl.		desgl.	desgl.
						nur wenn die That Verbrechen ist.		

Nr.	Aufzählung der Verbrechen und Vergehen, wegen welcher ausgeliefert wird nebst den deutschen strafgesetzlichen Paragraphen.	Baden 27. Juni 1844. Erklärungen vom 16. Novbr. 1854 u. 22. März 1868.	Bayern 29. Nov. 1869.	Bremen 10. Juli 1847.	Hamburg 5. Febr. 1848.	Großherzogthum He 26. Jan 1853 u 10. April 1869.
10.	Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt an einer Person unter 14 Jahren, sowie Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen. § 176³ das.	mit Kindern unter 13 Jahren.	mit Kindern unter 12 Jahren.			
11.	Nothzucht. § 177 das.					
12.	Kuppelei. §§ 180, 181 das.					
13.	Mord (Eltern-, Verwandten- Giftmord). § 211 das.					
14.	Todtschlag. §§ 212—214 das.					
15.	Kindesmord. § 217 das.					
16.	Vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht. §§ 218—220 das.					
17.	Aussetzung eines Kindes unter 7 Jahren. §§ 221, 222 das.					
18.	Körperverletzung eines Ascendenten. §§ 223, 223a das.					
19.	Schwere Körperverletzung. § 224 das.					wenn das franz. Recht entehrende Strafe androht.
20.	Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg. § 226.					
21.	Vorsätzliche und rechtswidrige Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen. §§ 234, 239 das.					
22.	Menschenraub. § 234 das.					
23.	Entführung einer minderjährigen Person. §§ 235, 237 das.					
24.	Widerrechtliche Nöthigung eines Andern durch Gewalt oder Drohungen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung. § 240 das.					

hierunter genannten Deutschen Staaten.

Lübeck 31. August 1847.	Mecklenburg-Schwerin 26. Januar 1847.	Mecklenburg-Strelitz 10. Februar 1847.	Oldenburg 6. März 1847 und 5. Mai 1868.	Preußen 21. Juni 1845.	Sachsen 28. April 1850.	Sachsen-Weimar 7. August 1858.	Waldeck Pyrmont 24. Novbr. 1854.	Württemberg. 25. Januar 1853.
							mit Kindern unter 11 Jahren.	
							wie Hessen.	

Nr.	Aufzählung der Verbrechen und Vergehen, wegen welcher ausgeliefert wird und die deutschen strafgesetzlichen Paragraphen.	Baden 27. Juni 1844. Erklärungen vom 16. Novbr. 1854 und 29. März 1868.	Bayern 29. Nov. 1869.	Bremen 10. Juli 1847.	Hamburg 5. Febr. 1848.	Großherzogthum Hessen 26. Januar 1853 und 10. April 1869.
25.	Bedrohung eines Andern mit einem Verbrechen. § 241 das.					
26.	Diebstahl. §§ 242—245, 247, 248 das.	wenn er im ersuchten Staate Verbrechen ist.		wie Baden.	wenn nach beiden Gesetzgebungen mindestens 5 Jahre Strafhaft gedroht sind.	nur
27.	Unterschlagung. §§ 246—248 das.					
28.	Raub. §§ 249—252 das.					wenn Verbrechen nach franz. Recht
29.	Erpressung. §§ 253—256 das.					öffentliche Erpressung, wenn Verbrechen nach franz. Recht.
30.	Betrug. §§ 263—265 das.		beschränkt.			
31.	Untreue. § 266 das.	wenn Verbrechen im requirirten Staate.				wenn Verbrechen nach franz. Rechte.
32.	Urkundenfälschung. §§ 267 ff.	wenn Verbrechen im requirirten Staate.		nur	wenn	im

hierunter genannten Deutschen Staaten.

Lübeck 31. August 1847.	Mecklenburg-Schwerin 26. Januar 1847.	Mecklenburg-Strelitz 10. Februar 1847.	Oldenburg 6. März 1847 und 5. Mai 1868.	Preußen 21. Juni 1845.	Sachsen 28. April 1850.	Sachsen-Weimar 7. August 1858.	Waldeck-Pyrmont 24. Novbr. 1854.	Württemberg 25. Januar 1853.
wenn der	Diebstahl	nach der	französischen	Gesetz-	gebung als	Verbrechen	bestraft	wird.
						Seitens in Handelshäusern Angestellter, wenn die That Verbrechen ist (fällt für die Auslieferung aus Deutschland weg).		
					wie Hessen			
							Erpressung von Urkunden und Unterschriften.	wie Waldeck.
							wenn Verbrechen, an Hausgenossen begangen.	wie Waldeck.
requi-	rirten	Staate	eine	ent-	ehrende	Strafe	angedroht	ist.

Nr.	Aufzählung der Verbrechen und Vergehen, wegen welcher ausgeliefert wird und die deutschen strafgesetzlichen Paragraphen.	Baden 27. Juni 1844. Erklärungen vom 16 Novbr. 1854 und 22. März 1868.	Bayern 29. Nov. 1869.	Bremen 10. Juli 1847.	Hamburg 5. Febr. 1848.	Gro[illegible] tbu[illegible] 26. [illegible] 18[illegible] 10. [illegible] 18[illegible]
33.	Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, welche zur Bezeichnung von Gold- und Silbersachen dienen. § 360[4] das.		|	|	|	
34.	Einfacher Bankerutt. § 210 der K.O.		|			
35.	Betrügerischer Bankerutt. §§ 209, 211 der K.O.	|	|	|	|	
36.	Sachbeschädigung. §§ 303, 304 der K.-O.		|			
37.	Zerstörung von Eisenbahnen, Telegraphen, Gefährdung derselben. §§ 303, 305, 315, 317 das.		|			
38.	Schiffswegsetzung. § 323 das				Schiffswegsetzung und andere Fälle der Baratterie, wenn entehrende Strafe gedroht ist. |	
39.	Meuterei unter der Schiffsmannschaft gegen Kapitän u. s. w. §§ 86—92 der Seemannsordnung vom 27. Dezbr. 1872.				|	
40.	Vorsätzliche Brandstiftung. §§ 306 bis 308, 310, 311 des R.St.G.B	|	|	|	|	
41.	Erpressung Seitens öffentlicher Beamten. §§ 339, 253—256 das.					
42.	Unterschlagung Seitens öffentlicher Beamten. §§ 350, 351 das.	wenn entehrende Strafe angedroht ist. |	nur |	wenn |	ent- |	ehrende

ſterunter genannten Deutſchen Staaten.

Lübeck 31. Auguſt 1847.	Mecklenburg-Schwerin 26. Januar 1847.	Mecklenburg-Strelitz 10. Februar 1847.	Oldenburg 6. März 1874 und 5. Mai 1868.	Preußen 21. Juni 1845.	Sachſen 28. April 1850.	Sachſen-Weimar 7. Auguſt 1858.	Waldeck Pyrmont 24. Novbr. 1854.	Württemberg 25. Januar 1853.
						Baratterie §§ 246, 263 ff. R.St.G.B		
Strafe	angedroht			iſt.	—	—	—	—

[illegible]

Nr.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]		[illegible]			
[illegible]	[illegible]					
[illegible]	[illegible]		[illegible]			

...ter genannten deutschen Staaten.

...eck ...uguſt ...7.	Mecklenburg-Schwerin 26. Januar 1847.	Mecklenburg-Strelitz 10. Februar 1847.	Oldenburg 6. März 1847 und 5. Mai 1868.	Preußen 21. Juni 1845.	Sachſen 28. April 1850.	Sachſen-Weimar 7. Auguſt 1858.	Waldeck-Pyrmont 24. Novbr. 1854.	Württemberg 25. Januar 1853.
						Widerrechtliche Gefangennahme und -haltung einer Perſon.		

Register.

	Seite	Anh. Nr.	Seite
Anwendung des Bundes-Beschlusses von 1836 auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen und Oesterreichischen Landestheile	1	—	—
Auslieferung entlaufener Seeleute	48	—	—
Auslieferung, falls kein Ausl.-V. besteht	20	—	—
Auslieferungsverfahren im Allgemeinen	24	7—22	58
Auslieferungsverträge im Allgemeinen	3	—	—
Auslieferungsverträge, Aufzählung derselben	4	—	—
„ Grundbestimmungen „	7	—	—
„ Hauptinhalt „	19	—	—
Auswärtiges Amt. Schriftenwechsel der Justizbehörden mit demselben	—	16	64
Baden-Frankreich. Ausl.-V.	52	83—85	192
„ Niederlande. „	52	100	245
„ Verein. Staaten Nord-Amerikas. Ausl.-V.	53	112	—
Bayern-Frankreich. Ausl.-V.	52	86	196
„ Niederlande. „	„	101	249
„ Rußland. „	53	109	277
„ Vereinigte Staaten. Ausl.-V.	„	111	288
Belgien-Deutschland. Ausl.-V.	29	23, 24	69
„ „ Verfahren	„	25—27	77
„ „ vorläufige Festnahme	„	26	78
„ „ Durchtransport	„	27	—
Brasilien-Deutschland. Ausl.-V.	32	28	79
Bremen-Frankreich. „	52	87	205
„ Niederlande. „	52	102	252
Bundesbeschluß vom Jahre 1836	1	—	—
„ „ 26. Januar 1854	39	50, 51	127
Deutschland. Vgl. die Namen der außerdeutschen Länder bezüglich der mit ihnen von Deutschland geschlossenen Ausl.-Vge.			
Elsaß-Lothringen-Frankreich. Ausl.V.	6	30	88
Festnahme von Ausländern. Mittheilung darüber Seitens der Staatsanwaltschaft	—	22	68
Frankreich-Baden. Ausl.-V.	52	83—85	192
„ Bayern. „	„	86	196
„ Bremen. „	„	87	205
„ Elsaß-Lothringen. Ausl.-V.	6	30	88
„ Hamburg. Ausl.-V.	52	88	208
„ Hessen-Darmstadt. „	„	89	211
„ „ vorläuf. Festnahme	„	90	215
„ Lübeck. Ausl.-V.	„	91	216
„ Mecklenb.-Schwerin. Ausl.-V.	„	92	219
„ Mecklenb.-Strelitz. „	„	93	222

	Seite	Anh. Nr.	Seite
Frankreich-Oldenburg. Ausl.-V.	52	94	225
„ „ vorläufige Festnahme	„	95	228
„ Preußen. Ausl.-V.	32	29, 30	85
„ „ Form der Ausl.-Requisition	„	31	89
„ Sachsen. Ausl.-V.	52	96	230
„ Sachsen-Weimar. Ausl.-V.	„	97	234
„ Waldeck. Ausl.-V.	„	98	238
„ Württemberg. Ausl.-V.	„	99	242
Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 Tit. 13. Rechtshülfe	2	—	—
Geschäftsverkehr der Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft mit Vertretern fremder Höfe am Hofe zu Berlin. Unzulässigkeit desselb.	—	13, 54	62, 63, 133
Großbritannien-Deutschland. Ausl.-V.	33	32	89
Verfahren	„	33—35	94
Zeugenvernehmungen	„	33	—
vorläufige Festnahme	„	34	96
Abholung Auszuliefernder	„	35	98
Hamburg-Frankreich. Ausl.-V.	52	88	208
„ Niederlande. „	„	103	256
Hessen-Frankreich. „	„	89	211
vorläufige Festnahme	„	90	215
„ Niederlande. Ausl.-V.	„	104	259
„ südlich vom Main-Rußland. Ausl.-V.	53	110	283
Italien-Deutschland. Ausl.-V.	35	37—39	105
„ „ Verfahren, Transport durch die Schweiz	36	38	105
Korrespondenz, portopflichtige, zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten	—	2—6	55
Korrespondenz mit Kaiserlichen Vertretungen im Auslande	—	20, 21, 49	68, 126
Legalisation von Urkunden	28	22	68
Lübeck-Frankreich. Ausl.-V.	52	91	216
Luxemburg-Deutschland. Ausl.-V.	36	40	111
Mecklenburg-Schwerin-Frankreich. Ausl.-V.	52	92	219
„ „ Niederlande. „	„	105	263
Mecklenburg-Strelitz-Frankreich. „	„	93	222
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, anderweite Organisation desselben	„	15	63
Niederlande-Baden. Ausl.-V.	52	100	245
„ Bayern. „	„	101	249
„ Bremen. „	„	102	252
„ Hamburg. „	„	103	256
„ Hessen. „	„	104	259
„ Mecklenb.-Schwerin. Ausl.-V.	„	105	263
„ Oldenburg. Ausl.-V.	„	106	266
„ Preußen. „	37	41—44	118
„ „ Verfahren	38	46—49	125
„ „ vorläufige Festnahme	39	45	124
„ Sachsen. Ausl.-V.	52	107	270
„ Württemberg. Ausl.-V.	„	108	274
Oesterreich-Ungarn-Deutschland bezw. Preußen	39	—	—

	Seite	Anh. Nr.	Seite
Oesterreich, österr. Minist.-Erkl. vom. 20. Oktober 1854	40	51	130
„ § 59 der österr. Str.-Pr.-O.	41	56	133
„ Verfahren	40	52—60	131
„ unmittelbarer Geschäftsverkehr		52, 53, 55	„
„ Portopflichtigkeit		57	134
„ Beglaubigung von Urkunden		58—60	„
Oldenburg-Frankreich. Ausl.-V.	52	94	225
„ „ vorläufige Festnahme	„	95	228
„ Niederlande. Ausl.-V.	„	106	266
Preußen-Frankreich. „	32	29, 30	85
„ Niederlande. „	37	41—49	118
„ Oesterreich-Ungarn vgl. Oesterreich-Ungarn	39	—	—
„ Rußland. Ausl.-Verfahren	42	61—67, 114	65 ff.
„ u. Gen. (Norddeutscher Bund) und Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	46	75	173
„ Verfahren	„	76—81	176
„ Staatsangehörigkeit	„	76	177
„ telegraphische Korrespondenz	„	73	165
Regulativ vom 28. November 1869	3	6	57
Rußland-Bayern. Ausl.-V.	53	111	288
„ Hessen südlich vom Main. Ausl.-V.	„	110	283
„ Preußen. Verfahren.	42	61—67, 114	138
Sachsen-Frankreich. Ausl.-V.	52	96	230
„ Niederlande. „	„	107	270
„ Weimar-Frankreich. Ausl.-V.	„	97	234
Schreiben an Behörden Deutscher Bundesstaaten (Portopflichtigkeit)	3	2—5	55
„ „ Kaiserliche Vertretungen im Auslande	27	20, 21	68
„ „ ausländische Behörden	24	7—10	58
Schweden-Norwegen-Deutschland. Ausl.-V.	44	68	143
Schweiz-Deutschland. Ausl.-V.	44	69	150
„ „ Verfahren	45	70—73	156
„ „ unmittelbarer Geschäftsverkehr	45	74	166
„ „ portopflichtige Korrespondenz	„	73	165
Spanien-Deutschland. Ausl.-V.	45	73	165
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika-Baden. Ausl.-V.	53	112	290
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika-Bayern. Ausl.-V.	„	111	288
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika-Preußen (Norddeutscher Bund) (vgl. Preußen-Vereinigte Staaten)	46	75	185
Verfahren bei Requisitionen nach dem Auslande	24	7, 8, 10 12, 17	58, 64
„ „ „ „ Frankreich, Belgien und den Niederlanden	—	9, 46—48	60, 125
„ der Gerichte bei Beförderung von Dokumenten und Vorladungen an die im Auslande, namentlich in Rußland sich aufhaltenden Personen	—	11	16
Zusammenstellungen	47, 52	113	185, 295

Wilhelm Gronau's Buchdruckerei in Berlin.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.
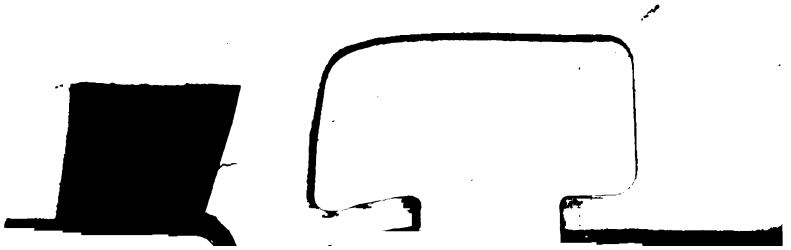
Please return promptly.